



# DIPLOMARBEIT

## **Planerisch rechtlicher Umgang mit Schigebieten am Beispiel Tirol, Salzburg und Kärnten**

Das Entwicklungspotential traditioneller Schigebiete in Zeiten von Klimawandel und  
Rückkehr zum sanften Tourismus mit besonderem Augenmerk auf die rechtlichen  
Rahmenbedingungen am Beispiel von Tirol, Vorarlberg und Kärnten

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades einer  
Diplom-Ingenieurin

unter der Leitung

Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Arthur Kanonier  
E280

Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung  
Fachbereich Rechtswissenschaften

eingereicht an der Technischen Universität Wien  
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von  
Melanie Lutz  
Matrikelnummer 9501371  
Embelgasse 2-8/3/433  
1050 Wien

Wien, am 20. März 2011

---

Ich versichere eidesstattlich durch eigenhändige  
Unterschrift, dass ich die Arbeit selbstständig und  
ohne Benutzung anderer als der angegebenen  
Hilfsmittel angefertigt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen  
entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ich weiß, dass bei Abgabe einer falschen  
Versicherung die Prüfung als nicht bestanden zu gelten hat.

Wien, am 22. März 2011

---

## **KURZFASSUNG**

Ziel dieser Arbeit war es, in einem ersten Schritt die Stärken und Schwächen, Bedrohungen und auch Potentiale des Wintersporttourismus in den Österreichischen Alpen herauszuarbeiten. Beginnend mit der historischen Entwicklung wurde die touristische Erschließung der Alpen aufgerollt, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Installation der ersten Seilbahnen begann und mit Entstehen der Freizeitgesellschaft und des Massentourismus einerseits zu einem wirtschaftlichen Aufschwung des Alpenraums bis in entlegene Alpentäler führte, andererseits aber auch Belastungen und negative Effekte mit sich brachte. Diese betreffen vor allem das stark erhöhte Verkehrsaufkommen in vielen Alpentälern während der Wintersaison, vor allem aufgrund des steigenden Anteils an Kurzurlaubern, sowie die teilweise Überbeanspruchung des relativ sensiblen hochalpinen Raums in Wechselwirkung mit den Vorboten eines möglichen Klimawandels.

Als zweiter Schritt folgte die Betrachtung der nationalen und internationalen gesetzlichen Rahmenwerke. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich im Bereich des Natur- und Umweltschutzes mit besonderem Augenmerk auf die Alpen im letzten Jahrzehnt sehr viel bewegt hat. Das selbe trifft auf den Bereich der Seilbahn- und Schigebietsregelung zu. Neben der Etablierung eines eigenständigen Seilbahngesetz im Jahr 2003, kam es in den drei betrachteten Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol zu einer ständigen Adaptierung beziehungsweise Innovation von Instrumenten zur Regulierung der Seilbahnen und Schigebiete im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Naturraum und Siedlungsraum.

## **ABSTRACT**

The aim of this study was to work out the strength and weakness, threats and potentials of winter sports tourism in the Austrian Alps. The historical development of the tourist movement in the Alpine Region started at the beginning of the 20th Century along with the installation of the first cable cars. In accordance on the one hand with the emergence of the leisure society and the mass tourism phenomena came an economic boom in the Alps up to outlying Alpine valleys, on the other hand it also brought pollution and negative effects.

These concern mainly refers to the sharply increased volume of traffic in many Alpine valleys during the winter season, mainly due to the increasing share of short breaks, and the partial overstraining of the relatively sensitive high alpine region in interaction with the forerunners of a possible climate change.

The second step was the consideration of national and international legal frameworks. There, one could notice a considerable movement towards nature conservation and environmental protection with particular attention to the Alpine Region during the last decade. Besides the establishment of a separate cable car law in 2003, the three Austrian provinces Carinthia, Salisbury and Tyrol, too, worked out a continuous adaptation and innovation of instruments to regulate cable cars and ski areas in terms of a sustainable use of natural as well as settlement area.

*Meiner Familie,  
Martin,  
und meinen Freunden*

*mit besonderem Dank  
für eine ganz außergewöhnliche Unterstützung*

### **Acknowledgements / Danksagungen**

Besonderen Dank Menschen aussprechen, die indirekt aber nicht unwesentlich an der Fertigstellung dieser Arbeit und der erfolgreichen Beendigung meines Studiums beteiligt waren.

Allen voran gilt mein Dank Dr. Arthur Kanonier für seine Geduld und sein persönliches Engagement bei der Betreuung der Diplomarbeit sowie im Rahmen seiner Tätigkeit als Studiendekan. In dieser Hinsicht möchte ich auch den Damen im Sekretariat des Studiendekanats für Architektur und Raumplanung, Frau Wibiral und Frau Burgeth meinen herzlichen Dank für die engagierte und stets freundliche Betreuung in allen organisatorischen Belangen aussprechen.

Für die warmherzige Unterstützung, das zeitliche Engagement, die stetigen Ermutigungen und vieles mehr danke ich insbesondere Frau Dlin Stephanie Schwer und Herrn DI Martin Dobernigg.

Zum Schluss möchte ich den vereinten Einsatz von Herrn Phong Steininger, Dr. Tobias Conrad und Frau Renate Mägerle würdigen und ihnen allen für die Ermunterungen und besonders für die Vermittlung eines Gesprächstermins mit Herrn Ing. Ingo Karl bedanken, dessen umfassende Ausführungen und Begeisterung für das Thema den endgültigen Stein des Anstoßes zur Fertigstellung der nunmehr vorliegenden Arbeit gegeben. Auch ihm meinen besten Dank!

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	Motivation und Ziele .....	3
1.2	Problemformulierung und Inhalte .....	3
1.3	Ansatz und Methodik sowie generelle Anmerkungen zur Lesart.....	5
<b>2</b>	<b>DIE ENTSTEHUNG DES WINTERSPORTTOURISMUS IN ÖSTERREICH</b> .....	<b>7</b>
2.1	Die Alpen in Österreich – ein Überblick .....	7
2.2	Die touristische Entdeckung der Alpen in Österreich und ihre Folgewirkungen ...	8
2.2.1	Die Entdeckung des Alpenraums als Freizeit- und Erholungsraum .....	8
2.2.2	Die technische Erschließung der Alpen .....	9
2.2.3	Die Hochblüte des Wintersporttourismus.....	11
2.2.4	Der Abschwung im Wintersporttourismus – Die Konsolidierungsphase.....	12
<b>3</b>	<b>NIEDERSCHLAG DES WINTERSPORTTOURISMUS IN DEN BEREICHEN SIEDLUNGSENTWICKLUNG, WIRTSCHAFTSLEISTUNG UND VERKEHR</b> ...	<b>16</b>
3.1	Die größten Tourismusgemeinden und weitere touristische Kennzahlen.....	16
3.1.1	Die Klassifizierung als Tourismusgemeinde .....	17
3.1.2	Siedlungsdynamik und Bevölkerungsentwicklung .....	19
3.2	Tourismuswirtschaft und Wertschöpfungsbeitrag .....	23
3.2.1	Der Wertschöpfungsbeitrag des „Netzwerk Wintersport“ .....	23
3.3	Die infrastrukturelle Erschließung der Alpen.....	24
3.3.1	Aufstiegsanlagen.....	24
3.3.2	Verkehrsentwicklung und Verkehrsbelastung.....	29
<b>4</b>	<b>WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN WINTERSPORTTOURISMUS UND NATUR</b> .....	<b>31</b>
4.1	Die Entstehung des Naturschutzes .....	31
4.2	Naturlandschaft versus Kulturlandschaft .....	31
4.2.1	Beeinträchtigung der Naturlandschaft .....	32
4.2.2	Beeinträchtigung der Kulturlandschaft.....	33
4.3	Der Klimawandel und mögliche Auswirkungen .....	34
4.3.1	Daten zum Klimawandel.....	35
4.3.2	Auswirkungen des Klimawandels auf den Alpenraum .....	37
4.4	Naturgefahren und Gefahrenzonenplanung .....	44
4.4.1	Gefahrenzonenplanung.....	44
4.4.2	Die Schutzfunktion des Waldes .....	46
4.5	Strategien für die Zukunft des Wintersporttourismus .....	48
4.5.1	Strategien im Alpentourismus.....	48
4.5.2	Überlegungen zur Umsetzung von Strategien .....	55
<b>5</b>	<b>GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>56</b>
5.1	Internationale Rahmenbedingungen.....	59
5.1.1	Die Alpenkonvention (AK) .....	59
5.1.2	Europäische Union (EU).....	60
5.2	Aktuelle Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene .....	62
5.2.1	Seilbahngesetz 2003.....	62
5.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 .....	67
5.2.3	Weitere Bundesgesetze zur Genehmigung von Schianlagen .....	71
5.2.4	Sonstige Regelungen des Bundesgesetzgebers betreffend Schigebiete .....	75

---

5.3	Aktuelle Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben auf Landes-, Regional- und Gemeindeebene.....	76
5.3.1	Naturschutzrecht.....	76
5.3.2	Raumordnungsrecht.....	86
5.3.3	Spezielle raumordnungsrechtliche Regelwerke einzelner Bundesländer zum Thema Schigebiete .....	107
5.4	Umweltauditing und Akteursanalyse.....	114
5.4.1	Umweltauditing für Schigebiete .....	114
5.4.2	Akteure, Interessensgruppen und beteiligte Behörden .....	115
<b>6</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN UND RESÜMEE .....</b>	<b>119</b>
6.1	Schlussfolgerungen.....	119
6.2	Erkenntnisse und Empfehlungen.....	121
<b>7</b>	<b>GLOSSAR &amp; VERZEICHNISSE .....</b>	<b>125</b>
7.1	Glossar .....	125
7.2	Verzeichnisse.....	130
7.2.1	Abbildungsverzeichnis.....	130
7.2.2	Tabellenverzeichnis .....	131
7.2.3	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	132

## **1 Einführung**

### **1.1 Motivation und Ziele**

Die Motivation, eine Arbeit über die aktuelle Lage und bereits absehbare zukünftige Probleme von Schigebieten zu schreiben, entstammt meinem persönlichen Interesse an der Ausübung des Sports selbst ebenso wie der Sympathie für den Alpenraum insgesamt. Aufgrund der merkbaren Veränderungen in den Wintersportgebieten Österreichs in Bezug auf Qualitätsstandards sowie Organisations- und Preisstruktur vor allem in den großen Schigebieten wurde mein Interesse an den Rahmenbedingungen der Schisportbranche geweckt.

Auch fernab der Wintersportzentren entgehen einem nicht die möglichen Herausforderungen, vor denen diese in Österreich etablierte und volkswirtschaftlich bedeutsame Branche in Zukunft steht. Die Auswirkungen des Klimawandels, aber auch das Schmelzen der Gletscher und das Ausbleiben des Schnees in niedrigen und mittleren Lagen, stellen die siedlungs- und naturräumlichen Auswirkungen der zumeist großvolumigen Projekte rund um die Neuerrichtung von Seilbahnanlagen und die Erweiterung von Schigebieten in ein Spannungsfeld, dessen genauere Betrachtung mir ein Anliegen war und mich auch bis zuletzt gefesselt hat.

Ziel dieser Arbeit war es, einerseits die Beweggründe, Effekte und aktuellen Strategien einer schisportorientierten Tourismuswirtschaft im Hinblick auf die Seilbahnwirtschaft, die Standortgemeinde, die Region sowie auf die unmittelbar Betroffenen (Wohnbevölkerung, Arbeitnehmer, Touristen, Naturliebhaber etc.) zu beschreiben und zu analysieren und andererseits dem Niederschlag dieser natürlichen Rahmenbedingungen in den internationalen und nationalen rechtlichen Regelwerken sowie deren praktischer Umsetzung in der Planung und Genehmigung von Schigebieten und Schianlagen nachzugehen.

### **1.2 Problemformulierung und Inhalte**

Der Schitourismus hat in den Zeiten des allgemeinen Wirtschaftsaufschwungs in Europa im Rahmen einer flexibleren Freizeit- und Erholungsgestaltung ab der Mitte des vergangenen Jahrhunderts enorm an Bedeutung gewonnen. In der Folge machten sich seine zuerst vorrangig positiven und mit der Zeit vermehrt auch die negativen Auswirkungen im für den Schisport besonders geeigneten aber nur begrenzt nutzbaren österreichischen Alpenraum bemerkbar.

Den Bedürfnissen und Ansprüchen der Wintersporttouristen und der von diesen abhängigen Seilbahnbranche wurde lange Vorrang eingeräumt, weil der Tourismus allgemein eine nicht mehr wegzudenkende Grundlage für die Besiedlung des peripheren und teilweise von Abwanderung bedrohten Alpenraums darstellt.

Unter dem Eindruck der problematischen Bedingungen rund um Flächenverbrauch und Bodeninanspruchnahme sowohl in den ohnehin eingeschränkt nutzbaren Talräumen, die einen relativ geringen Anteil an Dauersiedlungsraum aufweisen, als auch im Hinblick auf die allgemein verstärkt in Bedrängnis geratenen Natur- und Landschaftsräume ist eine eingehende Betrachtung der vorherrschenden Bedingungen und Einflussfaktoren für Aussagen zum raumordnerischen und planungsrechtlichen Umgang mit Schigebieten unerlässlich. Dazu kommt die teilweise direkt aus dem Tourismusgeschehen ableitbaren Verkehrsproblematik und deren Auswirkungen unter anderem auf Klima und Luftqualität in diesem deklarierten „Erholungsraum“ einerseits sowie die möglichen Einflüsse des global erzeugten und sich auswirkenden Klimawandels auf die Schigebiete vor allem in Bezug auf zukünftige Niederschlagsmengen und Temperatur auf der anderen Seite.

Im ersten Teil (Kapitel 2) wird die rasante Entwicklung und zunehmende Bedeutung des Wintersporttourismus im österreichischen Alpenraum historisch aufgerollt. Diese zeigte sich anhand wachsender Gäste- und Nächtigunzszahlen als Folge der fortschreitenden Erschließung der Berge mit Aufstiegsanlagen und Versorgungsinfrastruktur.

Im zweiten Teil (Kapitel 3 und 4) werden die positiven und negativen Entwicklungen des weiterhin bedeutenden Wintertourismussektors diskutiert. Zuerst werden in Kapitel drei die Auswirkungen im Bereich der Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit (Wertschöpfungsketten, Arbeitsplatzentwicklung) insbesondere hinsichtlich der Seilbahnunternehmen und Schigebietsbetreiber sowie das damit verbundene Verkehrsaufkommen, aber auch die technische Weiterentwicklung der Aufstiegshilfen und Schigebietsinfrastruktur beschrieben.

Danach folgt in Kapitel 4 eine Gegenüberstellung der Bergwelt in ihrer Ausformung als Natur- und Kulturlandschaft, wobei ihre ökologische Bedeutung und ökonomische Nutzung beleuchtet wird. Die potenzielle Gefährdung des Naturraums Alpen wird dem wiederum von den Bergen ausgehenden immanenten Gefahrenpotenzial gegenübergestellt und die Zukunft des Wintersports in den Alpen unter dem Blickwinkel eines angekündigten Klimawandels betrachtet. Eine umfassende Zusammenstellung möglicher Strategien bildet den Abschluss der Grundlagenkapitel und gleichzeitig auch eine Basis für das folgende Kapitel, in dem vor allem rechtsverbindliche, planungsbestimmende Gesetze und Vorschriften diskutiert werden.

In dritten Teil (Kapitel 5) erfolgt eingangs eine Darstellung relevanter internationaler Richtlinien, die in österreichisches Recht umgesetzt wurde oder in der Planungspraxis zur Anwendung kommen (Alpenkonvention und EG-Richtlinien). Auf nationaler Ebene werden zuerst die schigebietsbezogenen Bundesgesetze (Seilbahngesetz 2003, UVP-Gesetz 2000) und relevante Materiangesetze erläutert sowie die Zuständigkeiten im Rahmen der Genehmigungsverfahren geklärt.

Entsprechend der föderalistischen Struktur Österreichs gelten weitere gesetzliche Bestimmungen auf der Landes- und in weiterer Folge Gemeindeebene. Die für die Schigebietsplanung grundlegenden Rechtsmaterien Naturschutz und Raumplanung werden dargestellt, die jeweiligen Genehmigungsverfahren kurz erläutert und anschließend werden getrennt nach Bundesländern relevante Regelungen und ihre Umsetzung in den Planungsinstrumenten dargelegt.

Dabei soll beleuchtet werden, wie sich die gesetzlichen Vorgaben auf die Genehmigungsverfahren von Schianlagen auswirken, wie sie zusammenspielen und ineinandergreifen, zum Beispiel in Form des konzentrierten Genehmigungsverfahrens und unter Anwendung der hierarchischen Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumplanung in der Praxis. Gegensätzliche Entwicklungen in den Bundesländern ebenso wie auf Gemeindeebene werden dabei erörtert und beispielhaft der Praxisumgang aufgezeigt.

In einem eigenen Unterkapitel werden die jüngsten Planungsinstrumente erläutert, die auf Basis der Raumordnungsgesetze der Länder verordneten Sachprogramme zum Thema Seilbahnen und Schigebiete. Diese stellen eine Errungenschaft der letzten fünf bis zehn Jahre dar, wobei Tirol auch ein eigenes Sachprogramm für Gletscher erlassen hat. Diesen regulativen und obligatorischen top-down Ansätzen steht das fakultative, selbstaufgelegte Umweltauditing gegenüber. Das ist ein neues Instrument zur Gewährleistung eines qualitativen Umgangs mit dem durch den Schisport in Anspruch genommenen Naturraum, das sich an die Touristen als Konsumenten richtet. Diese werden auch in die abschließende Akteursanalyse einbezogen, mittels derer ein Überblick über Betroffene und handelnde Personen, Zuständigkeiten, Parteistellung und Behörden gegeben werden soll. Im letzten Kapitel werden Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen ausgesprochen.

### 1.3 Ansatz und Methodik sowie generelle Anmerkungen zur Lesart

Diese theoretische Arbeit soll einen breiten Überblick über die gültigen rechtsverbindlichen Vorschriften und unverbindlichen Rahmenwerke auf EU- und nationaler Ebene geben mit speziellen Vertiefungen zu für den Themenbereich Schigebiete besonders relevanten Bestimmungen. Der Kernbereich umfasst die Betrachtung und kritische Würdigung der nationalen Gesetze und Verordnungen und erfolgt sowohl auf bundesstaatlicher Ebene als auch im Rahmen einer vertiefenden Betrachtung der Landesgesetze Kärntens, Salzburgs und Tirols. Der Auswahl dieser drei Bundesländer liegt die Tatsache zugrunde, dass alle über einen ausgeprägten Wintersporttourismus verfügen, an dessen Fortbestand sowohl von wirtschaftlicher als auch von politischer Seite lebhaftes Interesse besteht, was sich in den Gesetzestexten niederschlägt. Während Salzburg und Tirol dabei eine Vorreiterrolle zukommt, sind in Kärnten die der Planungspraxis zugrunde liegenden Rechtsdokumente im Hinblick auf die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Schianlagen noch nicht im selben Maße im Rechtsbestand verankert. Am Ende der Bestandssichtung soll ein Vergleich der Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumente eine abschließende Handlungsempfehlung ermöglichen. Die Recherche wurde vorwiegend auf Basis einer Analyse von Rechtstexten und begleitenden Erläuterungsberichten durchgeführt.

Die einführende Darstellung der historischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Wintersporttourismus, der Seilbahnbranche und betroffenen Gebiete und ihrer Bewohner erfolgte anhand einer allgemeinen Literaturrecherche. Die Ausführungen beleuchten die herrschende Situation und sollen die verschiedenen Interessen der Stakeholder, ohne diese zu bewerten. Die vorrangig deskriptive Behandlung der positiven und negativen Auswirkungen des Wintersports soll Einblick in aktuelle Problemlagen und mögliche zukünftige Bedrohungen geben und Herausforderungen für die rechtliche und planerische Regelungen besser verständlich machen.

Beide Themenblöcke wurden ergänzt durch Experteninterviews, die in zwei Fällen persönlich und in einem Fall per Telefon abgehalten wurden. Außerdem wurden vor Ort persönliche Recherchen durchgeführt.

Abschließend seien noch folgende **Anmerkungen zur Lesart** der Arbeit erlaubt:

**Namen** von Autoren und Interviewpartner wurde ohne Titel und Arbeitsbezeichnungen in den Text aufgenommen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Ausformulieren der weiblichen Form verzichtet. Diese ist jedoch immer impliziert.

Aufgrund der unterschiedlichen Gebräuchlichkeit sei angemerkt, dass in dieser Arbeit die in Österreich gebräuchlichere Form **Schi** zu verwendet wird, vor allem, um Mischformen im Text (zB Skigebiet im selben Text mit Schierschließung) zu vermeiden.

Wenn in der Arbeit vom Örtlichen Entwicklungskonzept die Rede ist, dann sind damit die von den Gemeinden in allen drei betrachteten Bundesländern zu erstellenden konzeptiven Verwaltungsakte gemeint, deren Bezeichnung je nach Bundesland leicht abweichend gebraucht wird:

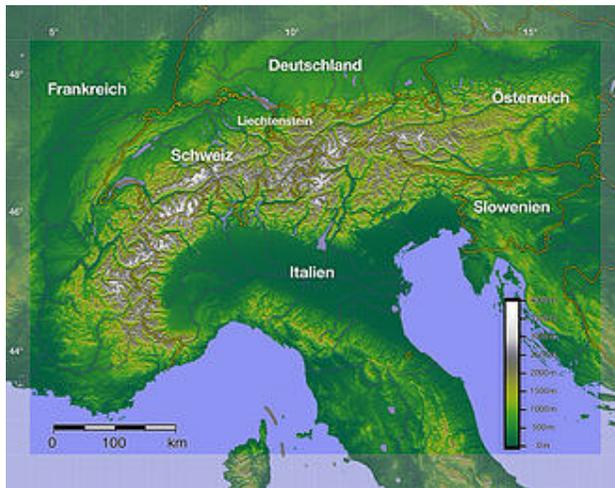
Salzburg:	REK - Räumliches Entwicklungskonzept
Tirol:	ÖRK - Örtliches Raumordnungskonzept
Kärnten:	ÖEK - Örtliches Entwicklungskonzept.

In weiterer Folge wird dieses im Rahmen von bundesländerübergreifenden Erläuterungen zur Vereinfachung daher als **Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)** bezeichnet.

Bei den **Flächenwidmungsplandarstellungen** ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese den jeweiligen GIS-Seiten der Länder entnommen sind. Dabei erfolgt die Darstellung meist nicht konform mit der rechtlichen Darstellung der Flächenwidmungspläne, da es vordergründig um ausgewählte Sachverhalte, wie Schipisten, geschützte Flächen und die allgemeine Handhabung ausgewählter Flächenwidmungskategorien und deren Vergleichbarkeit geht.

## 2 Die Entstehung des Wintersporttourismus in Österreich

### 2.1 Die Alpen in Österreich – ein Überblick



Das höchste Gebirge in Europa bilden die Alpen. Mit einer Länge von 1200 Kilometer und einer Breite zwischen 150 und 250 Kilometer erstrecken Sie sich über acht Staaten und bilden den sogenannten Alpenbogen welcher sich vom Ligurischen Meer bis zum Pannonischen Becken erstreckt.<sup>1</sup> Die höchste Erhebung ist der MontBlanc in Frankreich mit 4.810m. Während die höheren Gebirgsmassive in den Westalpen zu finden sind, sind die Ostalpen eher niedriger und weniger schroff. In Österreich bedecken die Alpen vor allem den Westen des Bundesgebiets und reichen bis in die östlichsten Bundesländer (außer Wien und Burgenland). Die höchste Erhebung der österreichischen Alpen ist der Großglockner mit 3.798m.

Abbildung 1. Der Alpenbogen

Quelle: Perconte: **Digitales Relief der Alpen; Frankreich, Italien, die Schweiz, Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Slowenien; Jan. 2010, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/Alpen>**

Für die Begriffe Alpen und Alpenraum gibt es verschiedene Definitionen, die sich auf die jeweilige Herangehensweise begründen. Der Alpenraum gemäss der Abgrenzung durch die **Alpenkonvention**, einem Zusammenschluss der Alpenstaaten auf dessen Ziele später noch näher eingegangen wird, weist ein Größe von 190.912 km<sup>2</sup> auf. Die Alpenkonvention wurde von acht Staaten unterzeichnet. Betroffen sind ungefähr 100 Regionen (NUTS3) und etwa 6.200 Gemeinden mit einer Bevölkerung von rund 13 Millionen Menschen haben an ihr Anteil.<sup>2</sup> In Österreich sind 29 NUTS3 Regionen betroffen, wobei auffällt, dass das gesamte Burgenland unter die Alpenkonvention fällt<sup>3</sup>. Nur Wien und die nordöstlichsten Bereiche Nieder- und Oberösterreichs, alle nördlich der Donau, befinden sich außerhalb des Bereichs.

Tabelle 1. Verwaltungseinheiten des Gebiets der Alpenkonvention<sup>4</sup>

NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3
Ostösterreich	Burgenland	Mittelburgenland, Nordburgenland, Südburgenland
	Niederösterreich	Mostviertel-Eisenwurzen, Niederösterreich-Süd, Sankt Pölten, Wiener Umland/Nordteil, Wiener Umland/Südteil
Südösterreich	Kärnten	Klagenfurt-Villach, Oberkärnten, Unterkärnten
	Steiermark	Graz, Liezen, Östliche Obersteiermark, Oststeiermark, West- und Südsteiermark, Westliche Obersteiermark
Westösterreich	Oberösterreich	Steyr-Kirchdorf, Traunviertel
	Salzburg	Lungau, Pinzgau-Pongau, Salzburg und Umgebung
	Tirol	Ausserfern, Innsbruck, Osttirol, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland
	Vorarlberg	Bludenz-Bregenzerwald, Rheintal-Bodenseegebiet

<sup>1</sup>“Die Alpen als Region Europas”, Stand 17.01.2007, <http://www.cipra.org/de/alpenkonvention/alpen>, letzter Zugriff am 7.Jänner 2010

Bätzing, W. (Hg.): Die Alpen im Europa der 90er Jahre, 1991

<sup>2</sup>“Die Alpen als Region Europas”, Stand 17.01.2007, <http://www.cipra.org/de/alpenkonvention/alpen>, letzter Zugriff am 7.Jänner 2010

<sup>3</sup> [http://www.worldlingo.com/ma/enwiki/de/Geography\\_of\\_the\\_Alps](http://www.worldlingo.com/ma/enwiki/de/Geography_of_the_Alps)

<sup>4</sup> Verwaltungseinheiten des Gebiets der Alpenkonvention, Stand 28.09.2006, <http://www.cipra.org/de/alpenkonvention/alpen/regionen/verwaltungseinheiten-des-gebiets-der-alpenkonvention>, letzter Zugriff am 5. Jänner 2011

Die Definition der Alpenkonvention entspricht jedoch nicht dem touristischen Alpenbild, da es eine andere „demografische & wirtschaftliche Gewichtung“ (Bätzing 2002a, S 176) aufweist. Weitere Definitionen beschreiben als Alpen die **vegetationsfreie Felsen, Gipfel und Gletscherzonen**. Diese machen im Alpenraum nur 16% der Fläche bezogen auf die Gesamtalpen aus, werden aber **touristisch am stärksten wahrgenommen**. In Österreich liegt dieser Anteil bei 12,3% gegenüber 35% in der Schweiz (vgl. Güthler 2001, S 344).<sup>5</sup>

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Gesetzgebung betreffend Schigebiete und Seilbahnanlagen in den Alpen als Gebirgslandschaft und bezieht sich daher auf die Verwaltungsebenen der Länder und Gemeinden, teilweise auch auf Regionen im Sinne von freiwilligen Gemeindegemeinschaften. Diese Entitäten werden in der vorliegenden Arbeit vage als „Alpenraum“ bezeichnet. Deshalb wird auf die vielschichtige Definition des Begriffs „Alpenraum“ nicht weiter eingegangen. Wenn man sich mit einzelnen Förder- oder Schutzprogrammen auseinandersetzt, sollte man sich allerdings bewusst machen, in welchem Rahmen die Begriffe „Alpen“ und „Alpenraum“ verwendet werden. Daher soll einzig die Einteilung des Alpenraums gemäß der Alpenkonvention noch näher erläutert werden.

## **2.2 Die touristische Entdeckung der Alpen in Österreich und ihre Folgewirkungen**

### **2.2.1 Die Entdeckung des Alpenraums als Freizeit- und Erholungsraum**

Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich das Bild, das die Menschen sich von den Alpen machten, laufend, bis es endlich soweit war, dass die „Alpen eine der größten und wichtigsten Tourismusregionen der Erde“ (Bätzing 2002a, S 176) wurden.

In der frühen Wahrnehmung erschien das Gebirgsmassiv zumeist sogar als bedrohlich. Erst mit der Aufklärung und vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts erwachte in vielen Menschen die „Lust nach Erfahrung, Wissenserweiterung und Experimentierfreude“ (Haas 2002, S 52). Dazu gehörte auch die beinahe obligatorische „Bildungsreise englischer Kavaliere des 17. u. 18. Jhdts über die Alpen nach Italien“ (Haas 2002, S 53). In dieser Zeit wurden die Berge allgemein zu „kulturell konstruierten Sehnsuchtslandschaften“ (Lutz 2002, S 282-283). Man betrachtete sie zuerst aus der Talposition, bevor man Mitte des 19. Jahrhunderts wirklich tiefer ins Gebirge vordrang. In diesem Sinne wirkte ihr inspirierender Anblick als „Selbsterfahrungslandschaft des Bürgertums“ (Tschofen 2002, S 92). Neben der Attraktivität und Inspiration von Malern & Literaten, wie zum Beispiel Schiller und Goethe, dienten die Bergreisen auch der Gesundheit, zB bei Lungenkrankheiten, und Erholung, wie die bis heute bekannte „Sommerfrische“ auf der der „Belle Epoque Tourismus“ gründet (vgl. Hoffmann 2002, S 67).

„Diese Entwicklung war kulturprägend für die vormals abgelegenen Bergregionen“ (Haas 2002, S 54). Die Region war zuvor bedroht von Abwanderung (vgl. Hoffmann 2002, S 67). Während des Vormärz (1815-1848) prägte aufgrund des Niedergangs des Montanwesens wirtschaftliche Stagnation den Alpenraum. Ein Bevölkerungszuwachs konnte zu dieser Zeit nur im Land um Salzburg verzeichnet werden, im Gebirge herrschten Abwanderungstendenzen vor. Die Biedermeier-Sommerfrischler erreichten damals auch nur Salzburg (mit der Eisenbahn) sowie Bad Ischl und Gastein, wofür allerdings lange Kutschenfahrten in Kauf genommen werden mussten.

Dabei waren die Alpen bis ins späte Mittelalter nicht benachteiligt sondern „Gunstregion Europas“ (Bätzing 1997, 278-283 zitiert aus Bätzing 2002a, S 180). Aber nachdem zu Beginn der Neuzeit eine „Intensivierung der Landwirtschaft und die Ausbreitung des Gewerbes“ erfolgte, gewannen das Flachland und die Hafenstandorte zunehmend an Bedeutung. Die darauf folgende industrielle Revolution begünstigte vor allem die Städte, während die Alpen zur Peripherie mit veralteten Wirtschaftsstrukturen degradiert wurde. Der

<sup>5</sup> Daten zur Flächennutzung im Gesamt-Alpenraum sind nicht vergleichbar. Ausnahme Bodenbedeckung und Landnutzung per Satellit (Corine-Landcover-Programme) vgl. Güthler 2001, S 342 bis 343

**Wirtschaft gelang erst wieder entlang der neuen Eisenbahnstrecken ein erster Aufschwung.** Mit dieser Art der Erschließung drang auch der Tourismus, der unmittelbar mit Industriegesellschaft verbunden war, weiter in den Alpenraum vor (vgl. Bätzing 2002a, S 181).

Die erste Eisenbahnlinien im westösterreichischen Alpenraum führte durch Tirol. Im Jahr 1858 wurde die Strecke München-Kufstein-Innsbruck eröffnet, der im Jahr 1867 die Brennerbahn folgte und mit beiden kam der touristischer Aufschwung (vgl. Hoffmann 2002, S 72-73). Schließlich wurde 1875 das Salzburger Gebirgsland durch die Salzburg-Tiroler-Bahn erschlossen. Die sogenannte *Giselabahn* erreichte am 30. Juli 1875 Zell am See<sup>6</sup> und brachte um das Jahr 1880 bereits 9.000 Besucher pro Jahr in den Ort (vgl. „Führer durch Zell am See 1890“ zitiert nach Hoffmann 2002, S 73). Bis heute stieg die Zahl der Gäste auf 230.000 Ankünfte pro Jahr an.<sup>7</sup> Ebenso hatte die Fertigstellung der Pinzgauer Lokalbahn zur Folge, dass „Hotels (...) und Restaurants wie Pilze aus dem Boden“ (Hoffmann 2002, S 78) sprossen. Ein „direkter Zusammenhang (zwischen) Eisenbahnanschluss und Tourismusentwicklung lässt sich aus (der) Gästestatistik ...herauslesen, sodass ... (der) Bahnbau ... (als) Schlüsselinnovation für das gesamte Wirtschaftswachstum im alpinen Raum einzustufen ist“ (Wysocki 1991, S 2737 zitiert nach Hoffmann 2002, S 74).

Der bereits von Naturentfremdung und Umwelterstörung geprägte Alltag rückte die Alpenregion in das Licht einer heilen und heilende Welt. Schon damals wurde der Slogan „Zurück zur Natur“ entworfen. Die ersten Everestbesteigungen, Zeitschriften und Filme trugen diesen Ruf noch weiter.

### **2.2.2 Die technische Erschließung der Alpen**

Ab den **1880er Jahren entstanden die erste Alpenbahnen** (vgl. Haas 2002, S 56); ab 1892 schließlich die ersten Seilbahnen (siehe Tabelle 2). Von dieser Entwicklung unterstützt entstanden zwischen 1880 und 1914 verstärkt dezentrale Tourismusstrukturen (kleine Hotels, Alpenvereinshütten, Wanderwege...). Aufgrund der industriellen Revolution, die die Städte begünstigte, kam es wie erwähnt dazu, dass räumliche Disparitäten wuchsen und eine „flächenhafte Entwertung der Alpen“ (Bätzing 2002a, S 181) erfolgte. Durch den aufkeimenden Tourismus kam es aber weiters zu einer punktuellen Aufwertung innerhalb des bis dahin wirtschaftlich eher rückständigen Alpenraumes (vgl. Bätzing 2002a, S 181), die in weiterer Folge zu einer „**punktuellen Urbanisierung**“ (Haas 2002, S 54) führte. Aus dieser Zeit stammen auch die für die traditionellen Tourismusorte typischen „pittoresken“ Architekturelemente (vgl. Haas 2002, S 54), die auch heute noch deren Charme ausmachen.

Neben dem Sommertourismus gab es auch erste Vorstöße im Wintertourismus, wobei bereits der Einsatz von Schiern stattfand. Vor allem in den Bergen und den nordischen Ländern war der Gebrauch von Schiern zur Fortbewegung im Winter bereits seit langem üblich. Der berühmteste Skifund ist der mit einem Alter von 4500 Jahren datierte „Ski von Hoting“, der in Schweden gefunden wurde (vgl. Fischetti et. al. 2005, S 47). In der norwegischen Landschaft Telemarken, die als das Ursprungsgebiet des Schifahrens gehandelt wird (vgl. Hoek 1911, S201-204), wurde im 18. Jahrhundert der Schi zum Spaßgebrauch und für Rennen entwickelt. Im 19. Jahrhundert wurde das Schifahren schließlich in ganz Europa immer beliebter, nachdem Fridtjof Nansen 1888 ganz Grönland auf Schiern durchquerte. Für die Verbreitung in Österreich waren diese ersten Schier aber noch nicht geeignet. Erst die Erfindung des Alpinschis durch den Österreicher Mathias Zdarsky um 1890, der erkannte, dass für das alpine Gelände kürzere als die im Norden üblichen Schier nötig waren, bekam der Schisport in Österreich den nötigen Auftrieb. Bereits im Jahr 1901 wurde am Arlberg der erste österreichische Schiverein gegründet (vg. Zehetmayer 2005, S 12).

<sup>6</sup> <http://www.zellamsee.at/de/zell-am-see>, letzter Zugriff am 22. Dezember 2010

<sup>7</sup> <http://www.zellamsee.salzburg.at/system/web/fakten.aspx?menuonr=218644972>, letzter Zugriff am 22. Dezember

Der **Erste Weltkrieg** und die folgende Wirtschaftskrise bedeuteten ein vorläufiges Ende des Bahnbaus (HOFFMANN 2002, S,78). Die Weiterentwicklung der österreichischen Schilandschaft kam aber auch in diesen schwierigen Jahrzehnten nicht völlig zum Erliegen. Die ersten Seilbahnen dienten noch vorrangig der Nutzung durch die Wandertouristen und Sommerfrischler sowie der Stadtbesichtigung. In den 1920er Jahren wurden schließlich die ersten Seilbahnen gebaut, die auch für den Wintersport genutzt werden konnten.

**Tabelle 2. Historische Seilbahndaten (Seilbahnbau vor 2000)**

- 1892 erste Standseilbahn auf die **Festung Hohensalzburg**,
- 1926 erste Seilschwebebahn auf die Rax 9. Juni 1926
- **1927 Schmittenhöhe** (Hoffmann 2002, S 79)
- 1936 erster Schlepplift in Ebensee
- 1947 erster Sessellift in der Wildschönau
- **1965 Kitzsteinhorn - 1. Gletscher**<sup>8</sup>
- 1972 erster Dreier-Sessellift in Zürs
- 1972 erste Einseilumlaufbahn mit vierplätzigigen Kabinen in Mellau
- 1973 Sessel mit Wetterschutzhaube, Sportgastein
- 1976 erste kuppelbare Sesselbahn in Neukirchen/Großvenediger
- 1981 erste Einseilumlaufbahn mit sechsplätzigigen Kabinen in Gaschurn
- 1987 erster Sessellift mit Förderbandeinstieg
- 1989 erste Gruppenumlaufbahn in Saalbach
- 1996 erste Doppeleinseilumlaufbahn in Hintertux.

**Quellen: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2011,  
URL: <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/geschichte.html>**

Während der 1920er und 1930er Jahre entwickelte sich der Schitourismus im Land Salzburg (vgl. Hoffmann 2002, S 79). Am 31. Dezember 1927 wurde auf der Schmittenhöhe bei Zell am See die erste Seilschwebebahn Salzburgs eröffnet<sup>9</sup>.

In Tirol entstanden die ersten Seilschwebebahnen am Patscherkofel bei Innsbruck und am Hahnenkamm in Kitzbühel (vgl. Luger 2002a, S 13). Ende der 1920er Jahre wurde in Kitzbühel bereits das berühmte Hahnenkammrennen und in St. Anton das Kandahar-Rennen abgehalten (vgl. Luger 2002a, S 13). Das Schifahren hatte bereits einen großen Beliebtheitsgrad erreicht, der mit dem Film „Der weiße Rausch“ aus dem Jahr 1932 noch gesteigert wurde. Und schließlich fand 1933 mit der Durchführung der FIS-Weltmeisterschaft in Innsbruck ein erstes massentaugliches Großevent in den österreichischen Alpen statt.

Zu dieser Zeit, Anfang der 1930er Jahre, war der Schilauflauf noch ein elitäres Freizeitvergnügen. Mit den Schiern konnte man die Bergwelt ganz neu erleben. Allerdings zogen die Alpen Schisportler aus der ganzen Welt an und so entstand der „Schisport als wichtiger Devisenbringer und als Modernisierungsfaktor für Österreichs Bergregionen sowie als Bestandteil der populären Vergnügungs- und Freizeitindustrie in der westlichen Industriegesellschaft“ (Bachleitner 1998). Erst bei den 4. Olympischen Winterspielen 1936 in Garmisch - Partenkirchen in Deutschland wurden zum ersten Mal der Abfahrtslauf und Slalom im Rahmen von Olympia ausgetragen, zuvor waren nur nordische Sportarten ausgeführt worden.<sup>10</sup>

Abschließend ist zu sagen, dass zum damaligen Zeitpunkt die „technische Erschließung der Alpen von alpinen Vereinen zuerst kritisch betrachtet, dann *wohlwollend* (aufgenommen) oder zumindest akzeptiert (wurde)“ (Luger 2002a, S 14).

<sup>8</sup> [www.kitzsteinhorn.at](http://www.kitzsteinhorn.at), letzter Zugriff am 6. Jänner 2011

<sup>9</sup> [www.schmitten.at](http://www.schmitten.at), letzter Zugriff am 6. Jänner 2011

<sup>10</sup> <http://www.fis-ski.com/uk/medg/mgjp1/championshipsranking.html>, letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

### 2.2.3 Die Hochblüte des Wintersporttourismus

Die Jahre zwischen 1955 und 1980 werden in der Literatur auch als „Übergangsphase“ der Alpen auf dem Weg von der Industrie- in die Dienstleistungsgesellschaft, wie sie zur selben Zeit auch im restlichen Europa stattfand, betrachtet. Mit der Entwicklung des Autos erfolgte der konzertierte Ausbau des Straßen- und Autobahnnetzes (vgl. Bätzing 2002a, S 182). In dieser Zeit kam es infolge des bedeutenden Wirtschaftswachstums auch zu einem Bevölkerungswachstum. Wegbereiter für diesen Aufschwung war unter anderem der **Marshall-Plan**. „Insbesondere der Westen des Landes (Österreich) profitierte von den Investitionen des Europäischen Wiederaufbaufonds“ (Luger 2002a, S 19).

Der Massentourismus entstand nach dem 2. Weltkrieg „im Zuge der Ausweitung des industriewirtschaftlichen Gesellschaftsmodells und der Festschreibung von arbeitsfreien Zeiten“ (Hoffmann 2002, S 79). Weiters führte auch die stetig wachsende **Motorisierung** dazu, dass der individuelle Aktionsradius zunahm (vgl. Luger 2002a, S 19). Dem verstärkten Verkehrsaufkommen folgten schon damals Umweltverschmutzung, Lärm und andere Verkehrsbelastungen. Doch vorerst trug der motorisierte Individualverkehr mit zum raschen Ausbau der touristischen Infrastruktur bei. Die **Nächtigungszahlen** stiegen rasch, **Devisen** kamen ins Land und brachten einen Ausgleich der negativen Handelsbilanz mit sich. „Ein Drittel der Deviseneinkünfte entfiel in den 1950er Jahren alleine auf den Tiroler Ausländerfremdenverkehr“ (Luger 2002a, S 19).

Auch in den Schigebieten selbst kam es zu einem enormen Bauboom. Die Anzahl der Seilbahnen in Österreichs Schigebieten erhöhte sich in dieser Phase von 358 Liftanlagen im Jahr 1957 auf 1.940 Liftanlagen im Jahr 1969 (vgl. „Factsheet – Entwicklung der Seilbahnen Ös.pdf“, S 1). Der Tourismus hat somit die Krise in der Landwirtschaft in Österreich zweimal bedeutend abgefedert. Zum ersten Mal Ende des 19. Jahrhunderts und in den 1960er Jahren vor allem im Großraum Tirol (vgl. Rohrer 2002, S 111).

Anhand von zwei Beispielen lassen sich die enormen technischen Leistungen und ihre demografischen und wirtschaftlichen Folgewirkungen anschaulich darstellen. Ein interessantes ist der Aufstieg der Gemeinde Königsleiten in dieser Zeit erwähnenswert. Ursprünglich befand sich in diesem Gebiet nur eine kleine Almsiedlung ohne Kirche und nennenswerte Infrastruktur. Mit der Erschließung zum Schigebiet ab dem Jahr 1965 ändert sich hier alles. Der Ausbau des Almdorfes beginnt und auch in der unmittelbaren Umgebung werden ganze Feriendörfer in der vor dem Bau der Gerlos-Alpenstraße 1962 abgelegenen Region erbaut.

**Abbildung 2. Königsleiten – Bebauung und Schigebiet im Herbst 2010**



**Quelle: eigene Aufnahme, September 2010**

Eine Pionierleistung war die Erschließung des **ersten Gletscherskigebietes Österreichs am Kitzsteinhorn**. Mit der Gründung der "Gletscherbahnen Kaprun AG" am 1. August 1963 durch die Tauernkraftwerke, die Gemeinde Kaprun und das Land Salzburg wurde der Ausbau des Gletschers zu einem ganzjährigen Skigebiet ermöglicht. Am 12. Dezember 1965 wurden die ersten beiden Abschnitte der Großkabinen-Pendel-Luftseilbahn zum

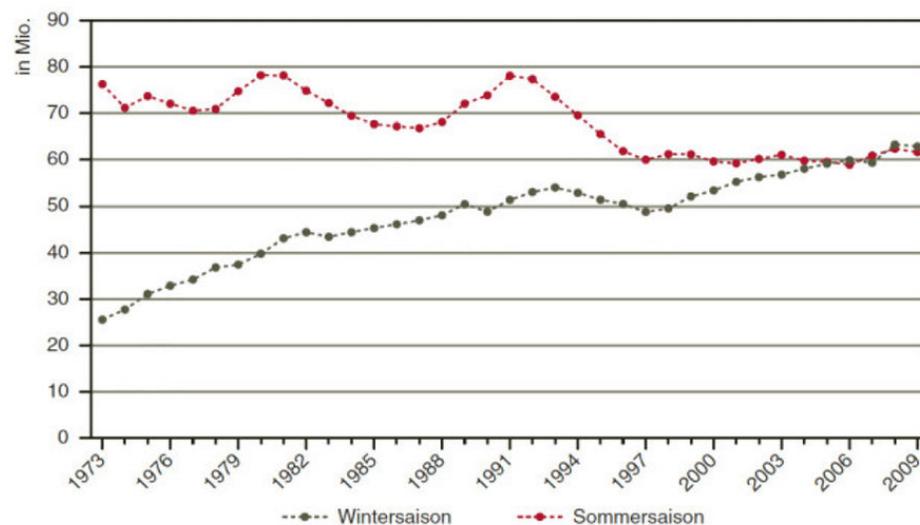
Kitzsteinhorn in Betrieb genommen. Die Beliebtheit des Kitzsteinhorns stieg rasant. Bereits 1971 wurde der Bau einer Standseilbahn mit weitgehend unterirdischer Streckenführung beschlossen und 1974 nahm die „**erste alpine U-Bahn der Welt**“ den Betrieb auf. Im Jahr 1995 entstanden schließlich die Kitzlifte im direkten Gletscherbereich.<sup>11</sup>

In den **1970er liegt das Bevölkerungswachstum**<sup>12</sup> im gesamten Alpenraum über dem der europäischen Industriestaaten. Somit ist aus einer „benachteiligten Region“ wieder ein „Gunstraum“ geworden, wobei allerdings räumliche Disparitäten bleiben beziehungsweise entstehen. (vgl. Bätzing 2002a, S 181) Während der Sommertourismus eine beträchtliche regionale Breitenwirkung erzielt, trägt der Wintertourismus stark zu dieser regionalen Disparitätenbildung bei (vgl. Rauter 2003, S 116). Manche Seitentäler werden zu Schizentren und können somit die Abwanderung größtenteils stoppen und sogar eine (teilweise saisonale) Vollbeschäftigung erzielen. Aber bald traten auch negative Auswirkungen zutage, zum Beispiel wurde bereits in den 1970ern aufgrund des ausufernden Baubooms in Südtirol ein Bettenstopp verhängt (vgl. Rohrer 2002, S 108). Die folgende Bettenerhebung für das Tiroler Pitztal zeigt beispielhaft die rasante Entwicklung der Bettenzahl im österreichischen Alpenraum<sup>13</sup>:

<b>1959</b> (erstmals)	365 Betten
<b>1980</b>	1.790 Betten
<b>1983/84</b>	2.150 Betten (Gletschereröffnung)

In Österreich zeichnet sich in den 1970ern eine neue Tendenz im Tourismus ab. Es steigen nur mehr die Übernachtungszahlen im Wintertourismus an. Die Sommersaison gerät in eine erste Krise (siehe Abbildung 3).

**Abbildung 3. Übernachtung in Österreich 1973 bis 2009**



Quelle: Statistik Austria: Tourismusstatistik, 2009<sup>14</sup>

### 2.2.4 Der Abschwung im Wintersporttourismus – Die Konsolidierungsphase

Die Krise den Sommertourismus betreffend weitet sich in den 1980er Jahren zu einem strukturellen Problem aus. Der Tourismus in Österreich beginnt insgesamt gesehen „auf hohem Niveau zu stagnieren“. Der Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft ist zwar abgeschlossen, aber nun wirken europäische und globale Rahmenbedingungen für die

<sup>11</sup> <http://www.kitzsteinhorn.at/information/gletscherbahnen/Geschichte/>, letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

<sup>12</sup> Die Bevölkerungsentwicklung ist ein Schlüsselindikator, der die Haupttendenzen des sozio-ökologischen Strukturwandels sichtbar macht (Bätzing 2002b, S 466)

<sup>13</sup> <http://www.st-leonhard.tirol.gv.at/gemeindeamt/html/bettenstatistik.pdf>, letzter Zugriff am 28. Jänner 2011

<sup>14</sup> URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus), letzter Zugriff am 12. Dezember 2011

Wirtschaft. In der Industrie kommt es zu einem Rückgang der Arbeitsplätze (vgl. Bätzing 2002a, S 182-182).

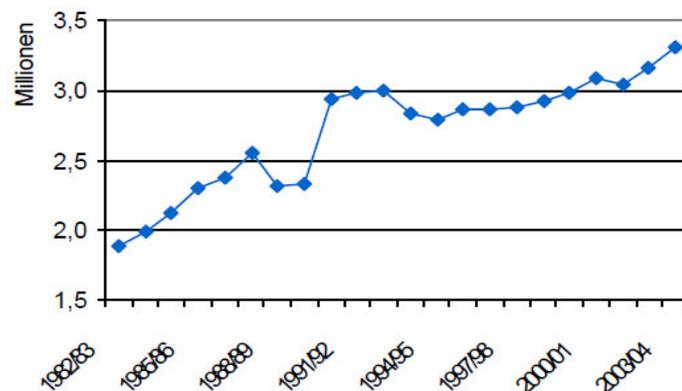
In den Schigebieten ist die Phase der Neuerschließungen abgeschlossen. Es gibt weitestgehend „keine Neuerschließung von unberührten Talkammern oder gar Seitentälern“ mehr, stattdessen finden „erste Konzentrations- und Verdrängungstendenzen“ statt (vgl. Bätzing 2002a, S 183). Für die Seilbahnwirtschaft bedeutet das zwar weiterhin hohe Investitionen, aber seit den 1980ern werden rückläufige Umsätze verzeichnet (vgl. Luger 2002a, S 25). Diese Entwicklung trat global auf. In den Vereinigten Staaten wurde zwischen 1983 und 1990 ein Drittel aller Schigebiete still gelegt, während sich als Ergebnis dieser Konsolidierungsphase zwei Arten von Schigebieten herauskristallisierten (vgl. Prodingler/Prodingler zitiert nach Luger 2002a, S 26):

- a) Kleine regionale Schigebiete mit Tagestouristen, für den Gesamttourismus eher unbedeutend, und
- b) große, an der Börse notierte Destinationen, die das gesamte Feld der Nachfrage rund um die Uhr abdecken.

Das Ende der 1980er markiert eine „Zeitenwende“ im Wintertourismus (vgl. Rohrer 2002, S 109). Die Gästezahlen haben einen vorläufigen Höhepunkt erreicht und die **Nächtigungszahlen** in Österreich pendeln sich bei 50 Millionen ein (siehe Abbildung 3. Übernachtung in Österreich 1973 bis 2009). Diese Stagnation der Gästezahlen im Wintertourismus setzt sich während der 1990er Jahre in Österreich fort. Die Nächtigungszahlen geraten besonders Ende der 1990er in Turbulenzen. Aber während die Sommer-Nächtigungszahlen besonders stark im Schwinden begriffen sind, ist der Wintertourismus auch in schlechteren Zeiten ein Garant für Gäste und damit eine weiterhin bedeutende Wirtschaftsgrundlage im österreichischen Alpenraum.

**Abbildung 4. Entwicklung der Nchtigungen im Winterhalbjahr 1982/83-2003/04**

Beim Wintertourismus konnte Kärnten in dieser Zeit entgegen dem Trend einen starken Zuwachs verzeichnen, die Anzahl der Nchtigungen stieg ab 1983 bis 2003 um rund 70 Prozent, die Bettenkapazität um 20 Prozent an. Als Folge der Ostöffnung nahmen die Nchtigungen zwischen 1989/90 und 1990/91 um 26 Prozent zu. Auch danach wurden (mit Ausnahme des schneearmen Winters 2001/02) weitere Zuwächse verzeichnet.



Quelle: Bachmayer 2005, S 218

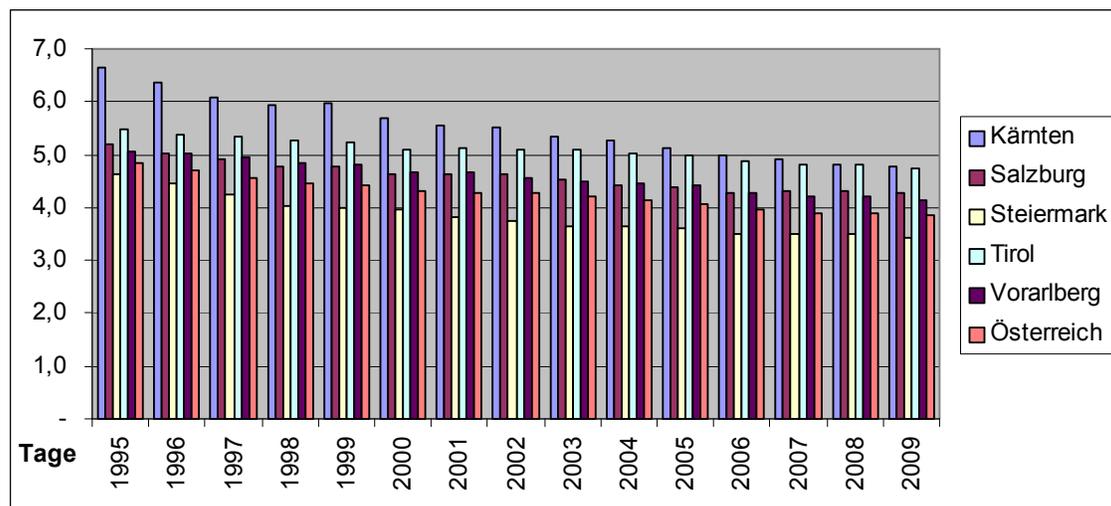
Dennoch verzeichnet zum Beispiel die Seilbahnwirtschaft in diesen Jahren einige Strukturprobleme. Während der Verbraucherpreisindex (VPI) von 1991 auf 2000 um 18,4% stieg, stagnierte der Umsatz der Seilbahnwirtschaft (vgl. Luger 2002a, S 26) Das war ein wichtiger Anlass für ExpertenInnen, Konzentrationsprozesse in der internationalen Seilbahnwirtschaft zu prognostizieren: „Durch wirtschaftlich erforderliche Konzentrationen nimmt die Zahl der Unternehmen kontinuierlich ab, und die ökonomische Situation ist für das Gros der verbleibenden Seilbahnbetreiber angespannt“ (Luger 2002a, S 21).

Doch schließlich zeigte sich ab dem Jahr 2000 wieder ein leichter Aufwärtstrend in der Wintersaison (vgl. Bachleitner 2002, S 213). Neben Wetter- und Schneelage beeinflussten auch technischen Entwicklungen und neue Trendsportarten im Pistenbereich diese positive Entwicklung. Im Winter 2005/06 gab es erstmals mehr Nchtigungen (59,9 Millionen) als im darauffolgenden Sommer 2006 (59,0 Millionen) (vgl. Pesendorfer und Laimer 2010, S 5). In

der Wintersaison 2007/2008 konnte schließlich der bisherige Rekordwert bei den Übernachtungen mit 63,3 Millionen Gästenächtingungen erzielt werden. Mehr als drei Viertel der Übernachtungen waren Nächtigungen von Ausländern, allein seit dem Jahr 2000 hat die Anzahl der Ausländernächtingungen in den Monaten November bis April um über 10 % auf zuletzt rund 47 Millionen zugenommen (Arbesser, Maximilian et.al. 2008, S 2). Wichtigste Herkunftsmärkte der ausländischen Touristen sind Deutschland (52% der ausländischen Gästenächtingungen) gefolgt von den Niederlanden (vgl. Pesendorfer und Laimer 2010, S 5). In Tirol wurden im Januar 2009 mit 1.181.436 Ankünften (+ 18,4%) und 6.117.639 Übernachtungen (+ 2,7%) wieder deutliche Steigerungen gegenüber dem Rekordjahr 2008 verbucht (Steinberger 2009, S1).

Trotz der angespannten Wirtschaftslage kamen auch in der vergangenen Wintersaison 2009/2010 österreichweit 15,4 Millionen Gäste an und wurden 62,7 Millionen Übernachtungen gezählt, das drittbeste jemals erzielte Ergebnis. Während die Zunahme von 1,7% im Vergleich zur Vorjahressaison bei den Ankünften einem weiteren Aufwärtstrend entspricht, lässt der leichte Rückgang von 0,3% bei den Übernachtungen Rückschlüsse auf die verkürzte Urlaubsdauer zu.<sup>15</sup> In Tirol und Salzburg waren die Gästezahlen der wichtigsten Winterdestinationen insgesamt leicht rückläufig. Dies betraf vor allem die ausländischen Gäste, für die in ganz Österreich ein Rückgang von 1,1% verzeichnet wurde, während bei den Inländern ein Plus von 2,1% festgestellt werden konnte.<sup>16</sup> Die Zahl der Nächtigungen aus zentral- und osteuropäischen Ländern seit Öffnung der Grenzen ist in Österreich im Durchschnitt um 9,7% pro Jahr gewachsen, bei einem Anteil an den Gesamttouristen 2009/2010 von 9,8%, und ist in der abgelaufenen Wintersaison mit minus 0,9% erstmalig rückläufig.<sup>17</sup>

**Abbildung 5. Aufenthaltsdauer in Tagen (1995 – 2009)**



**Quelle: Statistik Austria: Tourismusstatistik. „Ankünfte, Nächtigungen sowie durchschnittliche Aufenthaltsdauer nach Bundesländern (1995 bis 2009)“, 2009<sup>18</sup>**

Dabei gingen die Nächtigungen der drei wichtigsten ausländischen Herkunftsmärkte in ganz Österreich zurück: Deutschland (-1,2%), Niederlande (-2,5%) und Großbritannien (-7,6%)<sup>19</sup>. Dem gegenüber standen die positiven Ergebnisse aus der Schweiz (+3%), aus Belgien

<sup>15</sup> www.austriatourism.com, „Tourismus in Österreich 2009/2010 – Eckdaten“, (Österreich Werbung, SU/Tourismusforschung, Daten der Statistik Austria; Tourismusanalyse im Auftrag des BMWFJ), S 2, letzter Zugriff am 7. Februar 2011

<sup>16</sup> www.statistik.at, Tourismus-Bilanz der Wintersaison 2009/2010, Pressekonferenz, 26. Mai 2010, Dr. Konrad Pesendorfer, Dr. Peter Laimer, S3, letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

<sup>17</sup> www.statistik.at, Tourismus-Bilanz der Wintersaison 2009/2010, Pressekonferenz, 26. Mai 2010, Dr. Konrad Pesendorfer, Dr. Peter Laimer, S9, letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

<sup>18</sup> URL: www.statistik.at, 3. Jänner 2011

<sup>19</sup> www.austriatourism.com, „Tourismus in Österreich 2009/2010 – Eckdaten“, (Österreich Werbung, SU/Tourismusforschung, Daten der Statistik Austria; Tourismusanalyse im Auftrag des BMWFJ), S2, letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

(+3,8%), Italien (+6,2) und Russland (+12,6%), die wiederum zum Gesamterfolg der österreichischen Bilanz beitrugen.<sup>20</sup>

In den vergangenen drei Jahrzehnten verdoppelte sich die Anzahl der Übernachtungen in der Wintersaison in Österreich auf mehr als 60 Millionen. Während die Zahl der Ankünfte in den letzten Jahren konstant stieg, zeigte sich bei den Übernachtungen wie erwähnt ein leichter Rückgang und damit der allgemeine Trend zu kürzeren Urlaubsaufenthalten. Die **Aufenthaltsdauer** inländischer sowie ausländischer Gäste ging zwischen 1995 und 2009 konstant zurück, am stärksten in Kärnten, wobei dies in Relation zu der vergleichsweise langen Aufenthaltsdauer zu sehen ist. Es kam zu einer Angleichung an die anderen Bundesländer.

---

<sup>20</sup> [www.austriatourism.com](http://www.austriatourism.com), „Tourismus in Österreich 2009/2010 – Eckdaten“, (Österreich Werbung, SU/Tourismusforschung, Daten der Statistik Austria; Tourismusanalyse im Auftrag des BMWFJ), S2, letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

### 3 Niederschlag des Wintersporttourismus in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsleistung und Verkehr

Der Tourismus ist im gesamten Alpenraum eher stark räumlich konzentriert, in Österreich und Bayern dagegen ausgesprochen dezentralisiert (Bätzing 2002a, S 177-178). Die Tourismusorte entstanden aus bäuerlich geprägten Dauersiedlungen zu unterschiedlichen Epochen (vgl. Bätzing 2002a, S 186), aber auch die Neuentstehung einzelner Orte ist möglich wie zum Beispiel in Königsleiten (Salzburg). Heute handelt es sich in der Regel um kleinere Gemeinden bis 3000 Einwohner mit einem dominierenden Dienstleistungssektor, wobei die anderen Wirtschaftssektoren eng mit dem Tourismus verbunden sind. Aufgrund der soliden wirtschaftlichen Basis sind Tourismusgemeinden eher Einpendlergemeinden. Ausnahmen findet man zum Beispiel im Gasteinertal (Bätzing 2002a, S 186).

Das Aufkommen des Massentourismus und die wachsende Ausrichtung der lokalen Wirtschaft am Tourismus brachten eine Dynamisierung der Siedlungsentwicklung sowie ein stetig wachsendes Verkehrsaufkommen mit sich. Die positiven wie negativen Effekte dieser Entwicklung schlagen sich einerseits lokal auf die Standortgemeinde nieder, wirken aber auch regional und überregional, wobei die verkehrsinduzierte Lärm- und Schadstoffbelastung eine der deutlich wahrnehmbarsten Auswirkungen darstellt. Das Spannungsfeld zwischen dem Florieren eines Ortes oder Tales aufgrund des Tourismusgeschehens und den negativen Begleiterscheinungen wird in den folgenden Kapiteln umrissen.

#### 3.1 Die größten Tourismusgemeinden und weitere touristische Kennzahlen

Bei der Einteilung in Tourismusgemeinden ist darauf hinzuweisen, dass Grenzen schwierig zu ziehen sind, da sich aufgrund der Zusammengehörigkeit vieler Gemeinden zu einer Gesamtregion die Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs einer Einzelgemeinde schwieriger gestaltet (zB Schipass für Region etc.). Sölden liegt an der Spitze der größten zehn Tourismusgemeinden gemessen an den Übernachtungsergebnissen der Saison 2008/2009. Es folgen Saalbach und Ischgl, die jeweils noch mehr als 1 Million Nüchtigungen verzeichnen konnten.

**Tabelle 3. Übernachtungsergebnisse für die Wintersaison 2008/09 der Top 10 Tourismusgemeinden OHNE Landeshauptstädte (Wien, Salzburg)**

	<b>GEMEINDEN</b>	<b>2008/2009</b>
1	Söldern	1.834.508
2	Saalbach	1.454.809
3	Ischgl	1.298.861
4	St. Anton	936.762
5	Obertauern	926.592
6	Lech	894.192
7	Mayrhofen Zillertal	878.744
8	Mittelberg (Kleinwalsertal)	802.538
9	Neustift im Stubaital	760.182
10	Zell am See	729.001

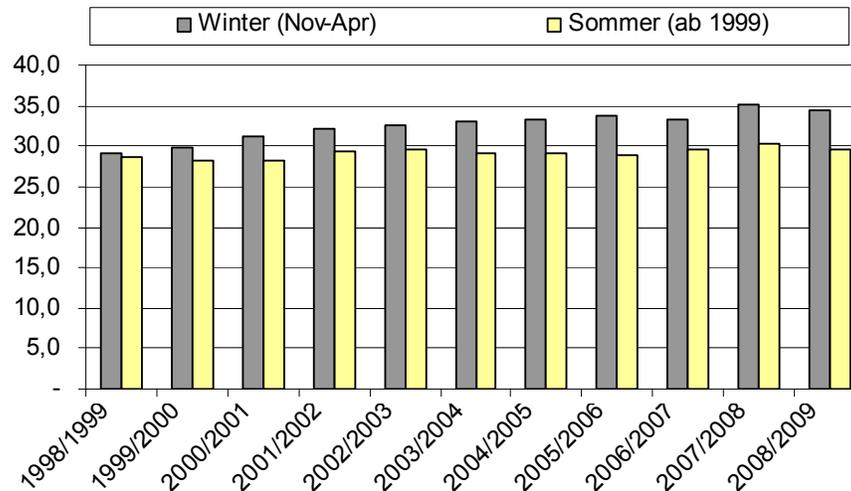
**Quelle: Statistik Austria. Tourismus in Österreich 2008/09 - Ein Überblick in Zahlen. S 9 (eigene Darstellung)<sup>21</sup>**

Die **Bettenauslastung** ist im österreichischen Durchschnitt im Winter besser als im Sommer, wobei die vielerorts für den Wintertourismus dimensionierten Anlagen zu Überkapazitäten im Sommer beitragen können. Die beste Auslastung in der Wintersaison haben - neben Wien -

<sup>21</sup> Tabelle „Übernachtungsergebnisse der Top 10 Tourismusgemeinden OHNE Landeshauptstädte“. In: Tourismus in Österreich 2009. Ein Überblick in Zahlen. Hrsg. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Wien  
URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte\\_naechtigungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus/beherbergung/ankuenfte_naechtigungen/index.html), letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

Tirol, Salzburg und Vorarlberg, wobei bei allen ein Anstieg in den letzten Jahren zu verzeichnen war. In Kärnten ist die Auslastung im Sommer um ein Fünftel besser als im Winter. Auch in der Wintersaison 2008/2009 gingen die Auslastungszahlen in Tirol, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg im Vergleich zum Rekordwinter 2007/2008 nur unwesentlich zurück und blieben über den Zahlen der Vorjahre.

**Abbildung 6. Bettenauslastung 1998 bis 2009**



Quelle: Statistik Austria, 2010 (eigene Darstellung)<sup>22</sup>

### 3.1.1 Die Klassifizierung als Tourismusgemeinde

Generell wird eine Gemeinde dann zur Tourismusgemeinde, wenn sie von **vorherrschender touristischer Monostruktur** geprägt ist (vgl. Bätzing 2002a, S 178). Mit **touristischer Intensität** ist hier das Verhältnis der touristischen Bettenzahl (B) zu den Einwohnern (Ew) gemeint, wobei die Bettenzahl nach Qualität gewichtet wird (Bätzing 2002b, S 471).<sup>23</sup> Man erhält damit einen Indikator, der anzeigt, wie stark der Dienstleistungssektor vom Tourismus geprägt ist. Im touristisch intensiv geprägten Ötztal betrug dieser Wert 1981 noch 2,0 B/Ew und sank bis 1991 auf 1,75. Dieser Wert ist jedoch relativ hoch für ein Tal, wobei die Werte für Sölden (Ötztal) mit 4,46 B/Ew 1981 und 4,38 B/Ew 1991 diese noch bei weitem übertrafen (vgl. Bätzing 2002b, S 472).

Eine weitere Möglichkeit der Klassifizierung als Tourismusgemeinde ist nach Bätzing/Perlik unter anderem die additive, starke Ausprägung folgender Indikatoren:<sup>24</sup>

- Zahl der Betten
- + touristische Intensität
- + 3. Sektor dominant sowie nicht Auspendlergemeinde, Kleingemeinde oder Stadt

In Österreich werden entsprechend der statistischen Vorgaben von zumindest 1.000 Gästenächtigungen pro Jahr exakt 1.568 Gemeinden als „touristische Berichtsgemeinden“ geführt (vgl. Krajasits et. al. 2008, S 2). Für die folgende Darstellung wurde die Typisierung und Charakterisierung der Tourismusgemeinden mit Hilfe einer Clusteranalyse erstellt. In diese flossen verschiedene Indikatoren zu Nächtigungsstruktur und -entwicklung, Tourismusintensität sowie zur regionalen Wirtschaftsstruktur ein (vgl. Krajasits et. al. 2008, S 2).

<sup>22</sup> Statistik Austria. Tourismusstatistik. Erstellt am: 9.4.2010, letzter Zugriff am 5. Jänner 2011.

<sup>23</sup> einziger Indikator, der alpenweit zur Verfügung steht, da Nächtigungszahlen nicht überall erhoben werden. Gewichtung siehe Bätzing/Perlik 1995: Hotel =1, Pension =0,2 (vgl. Bätzing 2002b, S 472).

<sup>24</sup> vgl. Bätzing/Perlik 1995, S62-66

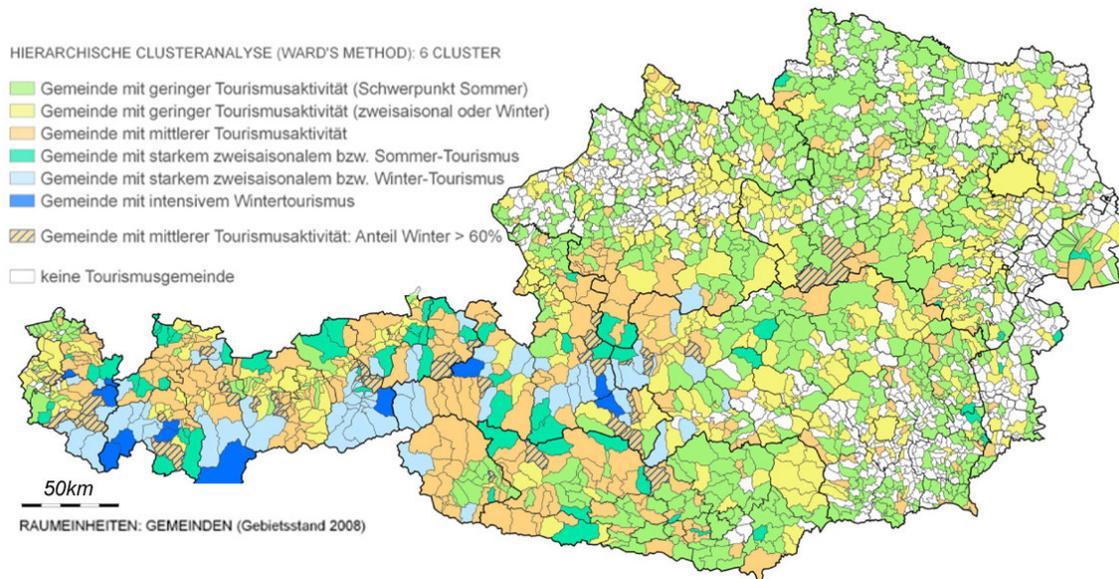


Abbildung 7. Typisierung der Tourismusgemeinden nach Tourismusaktivität

Quelle: Krajasits et. al. 2008, S 3<sup>25</sup>

Das Ergebnis bildet die Dominanz des Wintertourismus im Westen Österreichs ab und unterstreicht die Tatsache, dass einige dieser Gemeinden von intensivem Wintertourismus geprägt sind, wobei vor allem ansonsten abgelegene Standorte durch den Wintertourismus enorme Bedeutung erfahren. Zwölf Gemeinden, nämlich Untertauern, Tweng, Saalbach-Hinterglemm, Sölden, Fiss, Galtür, Ischgl, Serfaus, Gerlos, Lech, Damüls und Warth haben sich „wegen der eindeutigen Winterorientierung und der im Vergleich extremen Tourismusintensitäten als eigene Kategorie herauskristallisiert“ (Andel und Wach 2008, S 4). In den tourismusintensivsten Gemeinden übersteigt die Zahl der Gästebettenkapazität bei weitem die Einwohnerzahl, in den gemäß diesem Bericht 151 tourismusintensivsten Gemeinden wird die Einwohnerzahl sogar um das Doppelte übertroffen. Demgemäß werden bei Vollausslastung Dichtewerte von bis zu 3.000 Einwohnern/km<sup>2</sup> Dauersiedlungsraum erreicht (rund 3.000 Ew/km<sup>2</sup> in Seefeld und Lech, zirka 2.700 Ew/km<sup>2</sup> in Ischgl und St. Anton). Diese Werte sind vergleichbar mit denen der meisten Landeshauptstädte, den urbanen Ballungsräumen Österreichs, außer Wien und Innsbruck.

Tabelle 4. Bevölkerungsdichte in den österreichischen Ballungsräumen

Stadt	Ew/km <sup>2</sup> Dauersiedlungsraum	Einwohneranzahl	km <sup>2</sup> Dauersiedlungsraum	Gesamtfläche in km <sup>2</sup>
<b>Wien</b>	<b>5.070</b>	1.690.837	333,52	414,65
<b>Innsbruck</b>	<b>3.517</b>	19.026	33,84	104,81
<b>Salzburg</b>	<b>2.578</b>	147.419	57,18	65,64
<b>Linz</b>	<b>2.454</b>	189.106	77,06	95,99
<b>Graz</b>	<b>2.442</b>	256.319	104,95	127,48

Quelle: Statistik Austria 2010; eigene Berechnung<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Krajasits, Cornerlia; Andel, Adolf; Wach, Iris: Stellenwert der Gemeinden für den österreichischen Tourismus Zusammenfassung Nov. 2008, ÖIR, Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abt. V/1 – Grundsatzpolitik für Tourismus und Freizeitwirtschaft Bearbeitung;

<sup>26</sup> Dauersiedlungsraum nach Gemeinden (Gebietsstand 2008), URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/klassifikationen/regionale\\_gliederungen/dauersiedlungsraum/index.html](http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/dauersiedlungsraum/index.html), letzter Zugriff am 3. Jänner 2011  
„Bevölkerungszahl 31.10.2009 für das Finanzjahr 2011 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008.“ URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen\\_registerzaehlungen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/index.html), letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

### 3.1.2 Siedlungsdynamik und Bevölkerungsentwicklung

Die dargestellte Tourismusaktivität ist vielerorts überhaupt erst der ausschlaggebende Faktor für die vorhandene Siedlungstätigkeit im inneralpinen Raum. „Der Tourismus (wirkt) auf Raumstruktur und räumliche Entwicklung beziehungsweise auf die natur- und kulturlandschaftlichen Ressourcen des Landes in einem Maße ein, wie kein anderer Wirtschaftszweig außer der Land- und Forstwirtschaft“ (Rauter 2003, S114). Er konzentriert sich im Alpenraum auf ausgewählte kleinere geografische Einheiten (Seeufer, Gebirgstäler, Thermalquellen ua) (vgl. Baumgartner 2002, S 322). „Die Dynamik des Wintertourismus und der diesbezügliche Erschließungsdruck konzentrieren sich somit in hohem Maße auf jene Regionen, die nach Höhenlage und Geländebeschaffenheit eine hohe Eignung für Schigebietserschließungen aufweisen“ (Rauter 2003, S 116).

#### 3.1.2.1 Der Dauersiedlungsraum und die Knappheit der Ressource „Boden“

Der Boden ist insbesondere im Alpenraum ein knappes Gut, weil aufgrund der Topografie vor allem die wirtschaftlich, kulturell und sozial nutzbaren Flächen stark eingeschränkt werden. Ein weiteres Charakteristikum des Alpenraum ist, dass der zur Verfügung stehende Raum mit dem Schwergewicht in tiefen Lagen besiedelt wurde und wird. Im Jahr 2008 stehen zirka zwei Fünftel der Fläche des Bundesgebiets (rund 84.000km<sup>2</sup>) als Dauersiedlungsraum<sup>27</sup> zur Verfügung, das sind 32.439,53km<sup>2</sup>.<sup>28</sup> In den von den Alpen geprägten Bundesländern reduziert sich dieser Anteil. Von den Bundesländern hat Tirol mit knapp 11,9% vor Salzburg mit 20,3% gefolgt von Vorarlberg mit 21,8% und Kärnten mit 25,7% den geringsten Anteil am Dauersiedlungsraum, während alle anderen Bundesländer außer der Steiermark (31,7%) bei über 50% liegen.<sup>29</sup> Vor allem in Tirol gehören die Bezirke entlang des Inntals damit auch zu den am dichtesten besiedelten Bezirken Österreichs (zwischen 338 und 833,8 EW/km<sup>2</sup> Dauersiedlungsraum), der österreichische Durchschnitt für das Jahr 2009 liegt bei 257,6EW/km<sup>2</sup> Dauersiedlungsraum.<sup>30</sup>

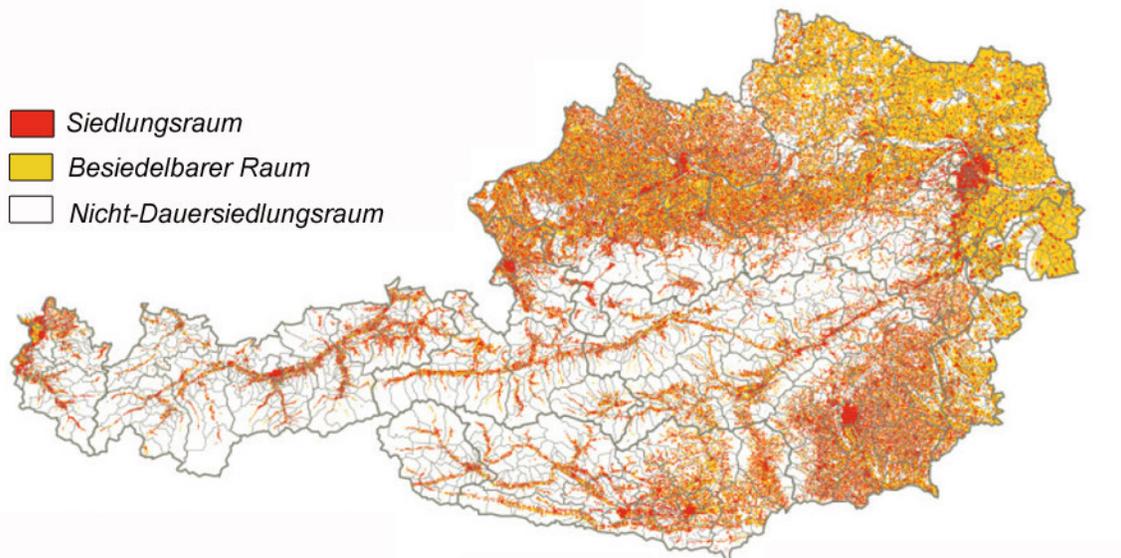


Abbildung 8. Dauersiedlungsraum in Österreich

<sup>27</sup> Summe aller Grundstücksflächen, die nicht alpines Grünland, Wald, Ödland oder Gewässer sind. (<http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/kr54-schlitters.pdf>, RAUMORDNUNGSPROGRAMM LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGFLÄCHEN IN DER KLEINREGION 54 „VORDERES ZILLERTAL“, S 5)

<sup>28</sup> [www.statistik.at](http://www.statistik.at), Dauersiedlungsraum. Gebietsstand 2008, Geändert am 10.9.2010, letzter Zugriff am 4. Jänner 2011

<sup>29</sup> [www.statistik.at](http://www.statistik.at), Dauersiedlungsraum. Gebietsstand 2008, Geändert am 10.9.2010, letzter Zugriff am 4. Jänner 2011

<sup>30</sup> <http://www.statistik.at/OnlineAtlasWeb/start?action=start&atlas=1>, REGIONALATLAS interaktiv, eigene Abfrage am 4. Jänner 2011

Quelle: Statistik Austria 2010<sup>31</sup>

Des weiteren finden sich unter den 20 Gemeinden mit dem geringsten Anteil an Dauersiedlungsraum innerhalb ihres Gemeindegebiets die Tourismusintensivgemeinden Sölden, Galtür, Kaunertal und St. Anton, die alle unter 3% liegen. Ebendiese gehören aufgrund ihres hohen Anteils an Gebirge meist auch zu den größten Gemeinden Österreichs.

### 3.1.2.2 Bautätigkeit

Tourismusorte und ihre Umlandagglomerationen weisen eine hohe Bautätigkeit auf. „Nirgendwo ist so viel Land verbaut wie in den Alpen“ (Güthler 2001, S 364). Eine „funktionale Analyse“ der Alpen in den Jahren 1990 bis 1991 zeigt, dass **verstädterte Alpengebiete** bereits damals 36% der Siedlungsfläche einnehmen, während ländliche Alpenräume nur mehr einen Anteil von 64% aufweisen (Bätzing 2002a, S 184). In Österreich sind die Alpenbundesländer noch dazu Spitzenreiter beim Baulandverbrauch. Der Anteil der Siedlungsfläche am Dauersiedlungsraum ist ein wichtiger Entwicklungsindikator. Ebenso ist der Wintertourismus ein bedeutender Wirtschaftsfaktor im Alpenraum, der nicht automatisch für eine alpine Monokultur steht. Auch in sehr touristisch geprägten Bezirken wie St. Johann im Pongau und Zell am See resultiert das demographische und wirtschaftliche Wachstum aus dem Aufschwung der zentralen Orte in Hang- und Beckenlage (Hoffmann 2002, S 80). In vielen Tälern ist der Talboden schon sehr intensiv besiedelt, unter anderem haben sich Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe dort angesiedelt. Diese Entwicklung ist wiederum im Gasteinertal gut ablesbar.

Die meisten dieser Branchen sind mehr oder weniger tourismusabhängig. Für diese würden sich teilweise gravierende wirtschaftliche Probleme ergeben, würde der Tourismus sich aus diesen Gemeinden zurückziehen so wie auch die. Aber auch in den Tiroler Gemeinden ist eine eindrucksvolle Siedlungsdynamik abzulesen. Zwischen 1971 und 1991 betrug der Zuwachs an genutztem Bauland in Kitzbühel 74% und in Imst 63% (Güthler 2001, S 364-365). Den gestiegenen Flächenverbrauch je errichtetem Gebäude zeigt der Zuwachs an Gebäuden für den selben Zeitraum, der in Kitzbühel bei +42,8% liegt und in Imst +52,6% beträgt.<sup>32</sup>

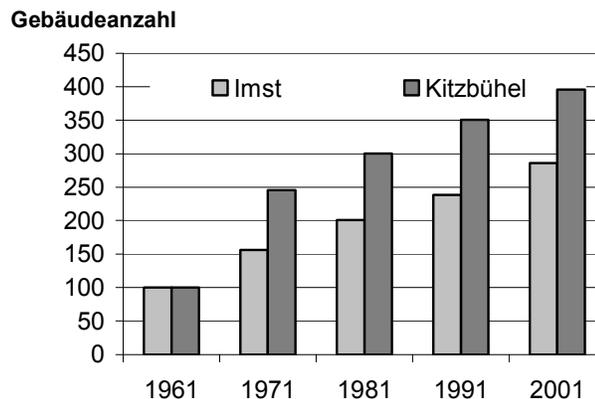


Abbildung 9. Gebäudezuwachs 1961 bis 2001 für Imst und Kitzbühel

Quelle: [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at), eigene Bearbeitung<sup>33</sup>

Neben den Beherbergungs- und anderen Wirtschaftsbetrieben ist bezogen auf den Tourismus auch das Entstehen von Zweitwohnsitzen von großer Bedeutung. In Tirol ist der Anteil der Hauptwohnsitze zwischen 1961 und 2001 von 96,1% auf 84,9% gesunken. Die Zahl der Zweitwohnsitze ist von zirka 73.000 Personen im Jahr 1990 auf rund 100.000 im

<sup>31</sup> „Dauersiedlungsraum: Siedlungsraum und besiedelbarer Raum Österreichs“, Statistik Austria, Volks- und Arbeitsstättenzählung 2001; CORINE 2000, erstellt am 5. 9. 2008, URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/klassifikationen/regionale\\_gliederungen/dauersiedlungsraum/index.html](http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/dauersiedlungsraum/index.html), letzter Zugriff am 5. Jänner 2011

<sup>32</sup> Statistik Austria. Gebäude und Wohnungszählung, URL: <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/zahlen-und-fakten/statistik/downloads/gebaeude.pdf>; letzter Zugriff am 14. Dezember 2011

<sup>33</sup> Statistik Austria. Gebäude und Wohnungszählung, URL: <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/zahlen-und-fakten/statistik/downloads/gebaeude.pdf>, letzter Zugriff am 14. Dezember

Jahr 2009 um etwa 25% gestiegen.<sup>34</sup> Die Zweitwohnsitzquote ist mit 34,5% im Bezirk Kitzbühel am höchsten. Im touristisch geprägten Alpenraum wird deshalb schon länger eine konsequente Regelung für Zweitwohnsitze gefordert und auch umgesetzt (Güthler 2001, S 365-366). In Tirol wurde 2001 der Bestand an Zweitwohnungen „eingefroren“. In der Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) im Jahr 2006 wird gemäß §12 eine „Beschränkungen für Freizeitwohnsitze“ mittels „Kenntlichmachung (im Flächenwidmungsplan) von Zonen für den Bau (von Zweitwohnsitzen) mit Festlegung der möglichen Anzahl an neuen Wohnungen“ verlangt. Weiters heißt es dort, dass die „Schaffung neuer Freizeitwohnsitze (...) nur insoweit für zulässig erklärt werden (darf), als die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde entsprechend den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

Ein weiteres Problem des Wintersporttourismus ist, „dass bis heute fast nur die grösseren Stationen von den ökonomischen Vorteilen des Alpenschilaufs profitieren und dieser Effekt nicht in die Fläche ausstrahlt“ (Bartaletti 2002, S 207-208). Diese Entwicklung ist auch statistisch nachzuweisen. In Tirol entfielen in den Jahren 1974 bis 1977 rund 80% der Nächtigungen auf durchschnittlich 32% der nächtigungsstärksten Gemeinden, in den Jahren 1998 bis 2001 entfielen die 80% der Nächtigungen auf nur mehr 27% Gemeinden (vgl. Rauter 2003, S 116). Anstelle einer „gesamtfächenhaften touristischen Erschließung in der Region sind also extreme räumliche Gegensätze und unterschiedliche Intensitäten anzutreffen“ (Baumgartner 2002, S 322). Damit ergeben sich für eine **nachhaltige Tourismusedwicklung** sehr „unterschiedliche regionsspezifische Aufgaben“ (Baumgartner 2002, S 322). Ausnahmen stellen zum Beispiel Gemeindeverbände dar, in denen sich mehrere Orte eine „Schiarena“ teilen, während die Flächen außerhalb geschont werden, wofür allerdings großer Kooperationswillen und die Fokussierung auf ein gemeinsames Ziel grundlegend sind (vgl. Bartaletti 2002, S 207-208).

Vor allem die peripheren Seitentäler und Talschlussgebiete weisen zudem negative Binnenwanderungswerte auf, während gut erschlossene Haupttäler meist positiv bilanzieren. Der Tourismus konzentriert sich zum Beispiel in Sölden und verdrängt dort die Landwirtschaft, weitere Konflikte entstehen zwischen den Nutzungen Wohnen und Tourismus sowie durch eine „noch intensivere Nutzung des schmalen Talraums als Siedlungs- und Verkehrsraum“ (Bätzing 2002b, S 474). Allerdings sind Massnahmen zur Beeinflussung der Siedlungsentwicklung in den alpinen Tourismusgebieten sehr wirksam. Szenarien zeigen, dass die „Selbstregelung des Siedlungsflächenverbrauchs durch den Markt“ nicht zu erwarten ist, weshalb „aufgrund der Komplexität der Siedlungsentwicklung Massnahmen in allen raumrelevanten Politikbereichen notwendig sind“ (Güthler 2001, S366).

Der Dauersiedlungsraum umfaßt in Tirol nur etwa 13% der Landesfläche. In den Bezirken Imst und Landeck sinkt der Anteil des Dauersiedlungsraumes auf 8%, während er im Unterland, in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel, bei rund 25% liegt. Die aktive Steuerung der Siedlungsentwicklung wurde lange Zeit von den Gemeinden vernachlässigt sowie von Bund und Ländern durch falsche Förderpolitik teilweise behindert. Es fehlen oftmals Anreize für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden, wobei besonders kleine Gemeinden verursachen aufgrund flächenintensiver Bauweise noch immer hohe Infrastruktureneuroinvestitionen (vgl. Doubek 2001, S 370). Besondere Bedeutung kommt daher der überörtlichen Raumplanung zu.

In Tirol wurde die **Freiflächensicherung in Talräumen** durch die Ausweisung von **landwirtschaftliche Vorrangflächen** und **überörtlichen Grünzonen** mittels Raumordnungsprogrammen umgesetzt.<sup>35</sup> Folgende Zielsetzungen kamen bei der Festlegung

<sup>34</sup> Amt der Tiroler Landesregierung: Demografische Daten Tirol 2009, Raumordnung-Statistik Innsbruck, Landesstatistik Tirol, August 2010, S 73. <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/zahlen-und-fakten/statistik/downloads/BEV2009.pdf>, letzter Zugriff am 14. Dezember 2011

<sup>35</sup> Beschluss Landesregierung vom 22. Juli 1991, LGBl xx/1991, „für den Dauersiedlungsraum von Kleinregionen mit besonderes dynamischer Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung“ Entwicklungsprogramme gemäß § 4 Abs 1 TROG 1984

der überörtlichen Grünzonen zum Tragen: Die Erhaltung des Landschaftsbilds sowie der Erholungsfunktion, des funktionsfähigen Naturhaushalts und die Sicherung der „räumliche Voraussetzung für funktionsfähige Landwirtschaft“.

In eine ähnliche Kerbe schlug man mit dem Erlass von Raumordnungsprogrammen für **Landwirtschaftliche Vorrangzonen**<sup>36</sup> (Beschluss der Landesregierung 22. Juli 1991, LGBl 63/1991). In § 2 wurden Ziele festgelegt, wie: „Die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen zur Sicherung des Bestandes der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Erfüllung der Vorsorgefunktion auf Dauer der Landwirtschaft erhalten bleiben.“ Zur Erreichung dieses Ziels können Flächen entsprechend § 3 „der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten“ bleiben. Landwirtschaftliche Vorrangzonen wurden bisher für das Obere Lechtal, Reutte und Umgebung, sowie für Vorderes und Hinteres Zillertal festgelegt. Diese müssen laut § 4 im Flächenwidmungsplan und im Bebauungsplan kenntlich gemacht und wenn erforderlich geändert werden. Innerhalb der Vorrangzonen darf kein Bauland mehr gewidmet werden und auch „Sonderflächen im Freiland“ nur, wenn sie der angestrebten Nutzung nicht entgegensteht.

„Tatsächlich zeigen die folgenden Ausführungen, dass letztlich auch die raumordnungspolitischen Weichenstellungen in Bezug auf den Tourismus und auf die alpinen Erschließungen – zeitverschoben – in beträchtlichem Maße von den zu beobachtenden Phasen der Nächtigungsentwicklung abhingen“ (Rauter 2003, s115).

---

LGBl. Nr. 4 idGF, LGBl. Nr. 38/1984 und 76/1990 über die Festlegung überörtlicher Grünzonen auszuarbeiten. (Westliches und Südöstliches Mittelgebirge, Hall und Umgebung, Wörgl und Umgebung)  
<http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche/wmdueberoertiro/>, letzter Zugriff am 6. März 2011  
<sup>36</sup> Grünzone\_Angerberg.pdf aus [http://www.angerberg.at/upload/admin/OEROK\\_Fortschreibung\\_TeilA4.pdf](http://www.angerberg.at/upload/admin/OEROK_Fortschreibung_TeilA4.pdf), letzter Zugriff am 2. März 2011

### 3.2 Tourismuswirtschaft und Wertschöpfungsbeitrag

Der Tourismus, insbesondere der Wintertourismus, hat dazu beigetragen, bis in die entlegensten Täler zu einer ganzjährigen, positiven wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen und dadurch Arbeitsplätze zu sichern. Während sich in den Städten und ihrem Nahbereich relativ leicht Synergien finden „und es zu Clusterbildungen kommt, bilden die Wintersportaktivitäten die Basis für die Wirtschaftsaktivität im peripheren alpinen Raum.“<sup>37</sup>

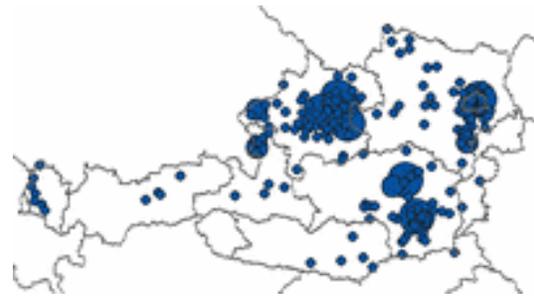


Abbildung 10. Wirtschaftscluster in Österreich

Quelle: Statistik Austria online Atlas

#### 3.2.1 Der Wertschöpfungsbeitrag des „Netzwerk Wintersport“

Die direkte Wertschöpfung durch die Gäste sowie die indirekten Wertschöpfungsbeiträge durch Vorleistungen steigen trotz teilweise stagnierender Nächtigungszahlen, was auf den „gewachsenen Realaufwand je Nächtigung“ zurückzuführen ist (vgl. Luger 2002, S 172). Knapp drei Viertel (70%) der Winterurlauber kommen vor allem aufgrund der Möglichkeiten einer schisportlichen Betätigung in unser Land.<sup>38</sup> Der Schitourismus ist „...ein zentraler Wirtschaftsfaktor im Land, dessen Bedeutung dadurch gesteigert wird, dass Einkommen und Beschäftigung vor allem in jenen Landesteilen geschaffen werden, in denen wirtschaftliche Alternativen weit gehend fehlen.“<sup>39</sup>

Prinzipiell ist uns die gesamtwirtschaftliche Bedeutung zwar bewusst, sie wird aber oftmals unterschätzt. Dies liegt darin begründet, dass der Wintersporttourismus keine eigene wirtschaftsstatistisch erfasste Branche darstellt, sondern viele Branchen und Wirtschaftssektoren erfasst. Diese miteinander verflochtenen Wirtschaftsbranchen werden unter dem Begriff **Netzwerk Wintersport**<sup>40</sup> zusammengefasst. Durch die gegenseitige Vernetzung bedeuten Einbußen in einem einzigen Bereich aber auch gleichzeitig negative Folgewirkung für viele andere Branchen (Arbesser, Maximilian et. al. 2008, S 5). Derzeit kann davon allerdings keine Rede sein, wie die Daten vom Juli 2008 zeigen (Arbesser, Maximilian et. al. 2008, S 9). Im Netzwerk Wintersport werden jährlich 7,11 Milliarden Euro an Wertschöpfung erwirtschaftet. Inklusiv der indirekten und induzierten Effekte beträgt der jährliche Wertschöpfungsbeitrag sogar etwas mehr als 11 Milliarden Euro, was dem Gesamtbudget Wiens entspricht.<sup>41</sup> Der Anteil des Wintersports am gesamten österreichischen Bruttoinlandsprodukt liegt somit bei rund 4,1% und damit in einer Größenordnung, die der Wertschöpfung des Einzelhandels oder der öffentlichen Verwaltung entspricht. Der größte Anteil entfällt auf den **Wintersporttourismus** in welchem **jährlich rund Euro 5,95 Milliarden an direkter Wertschöpfung generiert** werden. Dieser umfasst das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Transportdienstleistungen, Sport- und Unterhaltungsdienstleistungen sowie den Einzelhandel. „Der Wintersporttourismus ... als ökonomisch gewichtigster Teilbereich des Netzwerks Wintersport ... umfasst zum einen den

<sup>37</sup> <http://www.winterbergbahnen.at/umwelt/die-pisten.html>, letzter Zugriff am 2. Jänner 2011

<sup>38</sup> <http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/leistungen>, letzter Zugriff am 2. Jänner 2011

<sup>39</sup> Wirtschaftsleitbild Tirol, unveröffentlichter Bericht der Arbeitsgruppe Tourismus, Innsbruck 1998 zitiert nach Rauter 2003, S 114

<sup>40</sup> Die wechselseitig verknüpften Liefer- und Bezugsstrukturen der Sektoren einer Wirtschaft bildet eine Input-Output-Tabelle ab, auf deren Grundlage der multiplikativ verstärkte gesamtwirtschaftliche Effekt des Wintersports mittels Input-Output Analyse bestimmt wird. Letztere ermöglicht die Berechnung von direkten, indirekten und induzierten Wertschöpfungs-, Kaufkraft- und Beschäftigungseffekten, wie sie sich im Rahmen der Aktivitäten rund um den Wintersport in Österreich ergeben.

<sup>41</sup> Groll, Markus; Sempelmann, Peter: Leise kriselt der Schnee. In: trend – Das österreichische Wirtschaftsmagazin. Heft 12/2010, Wien 2010, S 78

aktiven Skitourismus, d.h. jenen Anteil der Touristen, die alpinen Skisport als Hauptreisemotiv für ihre Urlaubsreise angeben, zum anderen aber auch die passiven Wintersporttouristen, welche den Besuch einer alpinen Großsportveranstaltungen als Grund ihrer Urlaubsreise angeben“ (Arbesser et. al. 2008, S 11). Mit Abstand am stärksten profitiert das Beherbergungswesen von diesen Umsätzen, die Bergbahnen teilen sich zusammen mit der Gastronomie den zweiten Platz.

Die Seilbahnen sind laut Franz Hörl, Obmann des Fachverbandes der Seilbahnen Österreichs, „eine treibende Wirtschaftskraft im Alpenraum“. Er stellt damit klar, dass die Seilbahnunternehmen in den Alpen zur tragenden Infrastruktur gehören und ein enormes Wertschöpfungspotenzial einbringen.<sup>42</sup> Bei der Analyse des gesamten Netzwerks Wintersport, zeigt sich, dass **jeder 14. Arbeitsplatz** in Österreich direkt oder indirekt vom Wintersport abhängt (Arbesser et.al. 2008, S 10). Insgesamt sind dies 279.000 Arbeitsplätze<sup>43</sup>, wobei innerhalb einer Wintersaison zirka 14.500 Mitarbeiter direkt bei den Bergbahnen arbeiten. Aus den berechneten Beschäftigungseffekten resultiert ein jährliches Aufkommen an Steuern und Sozialabgaben in Höhe von 1,8 Milliarden Euro als Untergrenze (Arbesser et.al. 2008, S 10).

Während ihres Urlaubs geben die Wintersporttouristen rund **10,1 Milliarden Euro** in Österreich aus. Vergleicht man diese Zahlen mit den Gesamtausgaben, die im Tourismussatellitenkonto ausgewiesen werden, so zeigt sich, dass **jeder dritte Euro**, der von in- und ausländischen **Touristen in Österreich** ausgegeben wird, auf den **Wintersport** zurückgeführt werden kann (Arbesser et.al. 2008, S 11). Der Tourismus wird deshalb gleichermaßen als „heilige Kuh“ sowie als CashCow gehandelt. Das Pro-Kopf-Einkommen der österreichischen Bevölkerung aus dem Tourismus ist sehr hoch, es liegt „nur auf einigen Südseeinseln höher“ (Luger 2002a, S 12).

Durch die zunehmende Konzentration auf große, hoch gelegene Zentren und professionelle Betriebsstrukturen, wie sie von Ökonomen auch immer wieder gefordert werden, gehen Einkommenseffekte für andere Alpenbewohner vermehrt verloren. So erzielte der Tourismus früher „breite(re) regionalwirtschaftliche Effekte“ (Luger 2002, S 172). Daher stellt sich die Frage, inwieweit „steigende Nächtigungszahlen wirklich der einzige Gradmesser für Erfolg“ sind (vgl. Luger 2002, S 173).

Neben Gaststätten und dem Beherbergungswesen geriet auch die Seilbahnwirtschaft in den schneearmen späten 1990er Jahren unter wirtschaftlichen Druck, sodass man sich auf die Suche nach neuen Strategien begab. Neben Ideen zu künstlichen Ferienwelten und Themenparks im Alpenraum<sup>44</sup> wurden andere Lösungsmöglichkeiten angedacht, mit dem Ziel „aufbauend auf den Stärken des klassischen Alpentourismus eine integrierte und umfassende nachhaltige Entwicklung regionaler Lebenswelten (zu) propagieren, in denen Tourismus nur ein Faktor neben vielen in einem Konzept eigenständiger Regionalpolitik ist. ... Leben mit und nicht für den Tourismus“ (Luger 2002, S 174).

### 3.3 Die infrastrukturelle Erschließung der Alpen

#### 3.3.1 Aufstiegsanlagen

Aufgrund der erwähnten Bedeutung der Seilbahnwirtschaft im Rahmen des Wintertourismus und der Tatsache, dass sie die vordergründig wichtigste Infrastrukturmaßnahme im Bereich Schitourismus darstellt, wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Seilbahnen gegeben. Im Jahr 2010 gibt es in Österreich 254 Seilbahnunternehmen und 550

<sup>42</sup>

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=578795&DstID=268&titel=Seilbahner,aus,%C3%96sterreich,,Deutschland,und,der,Schweiz,ziehen,an,einem,Strang](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=578795&DstID=268&titel=Seilbahner,aus,%C3%96sterreich,,Deutschland,und,der,Schweiz,ziehen,an,einem,Strang) **22.10.2010**, letzter Zugriff am 2. Jänner 2011

<sup>43</sup> Groll, Markus; Sempelmann, Peter: Leise kriselt der Schnee. In: trend – Das österreichische Wirtschaftsmagazin. Heft 12/2010, Wien 2010, S 79

<sup>44</sup> Kristallwelten +, PlayCastle – Pleite, Alpenwelt Mittersill (im Planungsstadium gescheitert)

Schleppliftunternehmungen, die 25.400 Hektar Pisten erschließen<sup>45</sup>. Außerdem verfügt Österreich insgesamt über 343 Schigebiete, davon 8 Gletschergebiete<sup>46</sup>

**Tabelle 5. Anzahl der Schigebiete in Bundesländern mit Gletscherschigebieten**

Bundesländer	Tirol	Salzburg	Steiermark	Kärnten
Schigebiete (inkl. Gletscher)	101	51	85	30
Gletscherschigebiete	5	1 Kitzsteinhorn	1 Dachsteingletscher	1 Mölltaler Gletscher

Quelle: [www.bergfex.at](http://www.bergfex.at) und [www.statistik.at](http://www.statistik.at) (eigene Zusammenstellung)<sup>47</sup>

### 3.3.1.1 Die wirtschaftliche Entwicklung der Seilbahnen

Trotz der Wirtschaftskrise entwickelte sich die Saison 2009/2010 für die Seilbahnen zum zweiterfolgreichster Winter aller Zeiten, in dem sie die Rekordnachfrage von rund 52,6 Millionen Ersteintritten, sogenannten "Skier Days", verzeichnen konnten.<sup>48</sup> Im Vergleich zur bisherigen Rekordsaison 2008/09 kam es aber dennoch zu einem Rückgang im Ausmaß von 7,4 %, was wiederum auf einen Rückgang bei den Betriebstagen aufgrund des schneearmen Dezembers 2009 und der frühen Osterferien 2010 zurückgeführt wird. Diese Umstände haben zu einer Saisonverkürzung in ganz Österreich geführt (minus 4,2% auf 31.850 Betriebstage), sodass auch die Beförderungen österreichweit um 6,1% auf 587,6 Millionen zurückgingen. Dennoch ist bemerkenswert, dass alle österreichischen Seilbahnunternehmen gemeinsam mit rund 600 Millionen mehr Beförderungen verzeichnen als die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und Linienbusse zusammen.<sup>49</sup>

**Tabelle 6. Anzahl der Beförderungen der Seilbahnen Österreichs (1969-2006)**

Jahr	Beförderungen gesamt (in Millionen)	Beförderungen Winter (in Millionen)
1969	68	
1990	418	
2000	510	522
2006	630	602
2009		588

Quelle: [www.seilbahnen.at](http://www.seilbahnen.at), eigene Darstellung<sup>50</sup>

Dennoch wurde in Anbetracht der verkürzten Saison nur ein geringer Umsatzrückgang von 1,7% auf rund 1,14 Milliarden Euro verzeichnet. In den letzten zehn Jahren konnte des weiteren ein jährliches Wachstum von rund 2,5% an Skier Days erwirtschaftet werden. Ab dem Winter 2010/11 erhalten die Seilbahnunternehmen die Möglichkeit, Wertschöpfungserhebungen für Einzelunternehmen durchzuführen.<sup>51</sup> Die Seilbahner erhalten dadurch einen genauen Überblick über die von ihnen erzeugte Wertschöpfung in ihrem Wintersportort und der Fachverband der Seilbahnen erhält verbesserte Daten zur Hochrechnung der gesamten Seilbahnwertschöpfung in Österreich.

<sup>45</sup> <http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/heute>, letzter Zugriff am 4. Jänner 2011

<sup>46</sup> [www.bergfex.at](http://www.bergfex.at), letzter Zugriff am 4. Jänner 2011

<sup>47</sup> eigene Zusammenstellung der Daten gemäß [www.bergfex.at](http://www.bergfex.at) und [www.seilbahnen.at](http://www.seilbahnen.at), letzter Zugriff am 21. Jänner 2011

<sup>48</sup> <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/2010-05-26seilbahnenbedeutungundzukunftsspotenzial>, (Wien, am 26. Mai 2010), letzter Zugriff am 28. 12. 2010

<sup>49</sup> <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/geschichte.html>, 28. Dezember 2010; Im Vergleich dazu beliefen sich die Fahrgastzahlen der ÖBB-Postbus GmbH (ohne restliche Linienbusse) im Jahr 2009 auf 247 Millionen Passagiere. ([http://www.oebb.at/holding/de/Presse/Presseinformationen/2010\\_05\\_03\\_OEBB-Bilanz\\_2009/index.jsp](http://www.oebb.at/holding/de/Presse/Presseinformationen/2010_05_03_OEBB-Bilanz_2009/index.jsp))

<sup>50</sup> Factsheet – Entwicklung der Seilbahnen Ös.pdf, S2, [www.seilbahnen.at](http://www.seilbahnen.at), letzter Zugriff am 28. Dezember 2010

<sup>51</sup> Der Fachverband der Seilbahnen arbeitet dazu mit der Firma MANOVA zusammen.

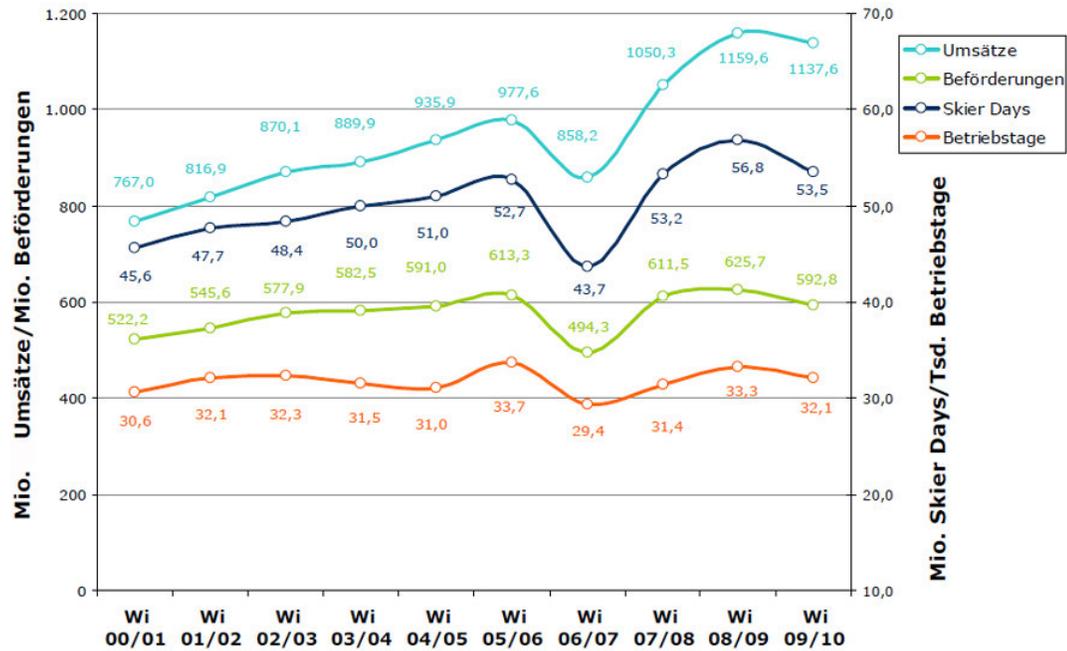


Abbildung 11. Titel: Trendmonitor-Kennzahlen

Quelle: www.seilbahnen.at<sup>52</sup>

Die Tabelle 7 zeigt eine Übersicht über die Betriebsstruktur der Seilbahnbetreiber gegliedert nach Bundesländern. Mit 91 (36%) Seilbahnbetreibern liegt Tirol vor Salzburg, das 50 (20%) Seilbahnbetreiber aufweist. Gletschergebiete gibt es neben Tirol und Salzburg auch noch in Kärnten und der Steiermark, wobei der steirische Dachsteingletscher hier nicht als eigenes Gletscherschigebiet gezählt wird. Kärnten liegt mit insgesamt 23 Seilbahnbetreibern (9%) hinter der Steiermark (12%) und Vorarlberg (15%).

Tabelle 7. Umsatzgruppen der Seilbahnbetreiber nach Bundesland

Bundesland	UG1	UG2	UG3	UG4	ohne Gletscher	Gletscher	Alle Betriebe
Kärnten	11	7	3	1	22	1	23
Niederösterreich	6	4	1		11		11
Oberösterreich	7	2	2	1	12		12
Salzburg	11	24	7	9	51	1	52
Steiermark	13	14	1	2	30		30
Tirol	21	37	15	13	86	5	91
Vorarlberg	13	13	5	4	35		35
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>82</b>	<b>101</b>	<b>34</b>	<b>30</b>	<b>247</b>	<b>7</b>	<b>254</b>

<b>UG1</b>	bis 750.000 €	<b>UG3</b>	4 Millionen € bis 7,5 Millionen €
<b>UG2</b>	750.000 € bis 4 Millionen €	<b>UG4</b>	über 7,5 Millionen €

Quelle: www.seilbahnen.at<sup>53</sup>

<sup>52</sup> Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Trends Winter 2009/2010. Manova GmbH. Wien 2010, S 15. URL: [http://www.seilbahnen.at/presse/wirtschaftsdaten/files/berichtsblaetter\\_tm\\_winter\\_0910\\_stand\\_07\\_09\\_2010.pdf](http://www.seilbahnen.at/presse/wirtschaftsdaten/files/berichtsblaetter_tm_winter_0910_stand_07_09_2010.pdf), letzter Zugriff am 28. Jänner 2011

<sup>53</sup> Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Trends Winter 2009/2010. Manova GmbH. Wien 2010, S 8. URL: [http://www.seilbahnen.at/presse/wirtschaftsdaten/files/berichtsblaetter\\_tm\\_winter\\_0910\\_stand\\_07\\_09\\_2010.pdf](http://www.seilbahnen.at/presse/wirtschaftsdaten/files/berichtsblaetter_tm_winter_0910_stand_07_09_2010.pdf), letzter Zugriff am 28. Jänner 2011

Seilbahnen werden zum Großteil auch für den Sommerbetrieb genutzt. Von den 254 Seilbahnunternehmen betreiben 205 ihre Seilbahnen auch im Sommer, darunter auch alle sieben Gletscherseilbahnunternehmen.<sup>54</sup> Der Umsatz<sup>55</sup> stieg im Sommer 2009 um 5,6% im Vergleich zur Vorjahressaison auf 97,2 Millionen Euro, wovon wiederum 16% allein in den Gletschergebieten erwirtschaftet wurden. Besonderes Spezifikum dabei ist, dass im Sommerbetrieb die Klein- und Mittelbetriebe überwiegen (knapp 70% Unternehmen der Umsatzklassen 1 und 2), was ihre Bedeutung für den Ganzjahrestourismus unterstreicht.<sup>56</sup>

### 3.3.1.2 Investitionen und Projekte

Auch wenn einzelne Anlagen schon früher errichtet wurden, begann die Dynamik der alpinen Erschließung etwa um das Jahr 1950. Der Ausbau war in den Anfängen meist verbunden mit der Erschließung neuer Schigebiete und einem weiteren Vordringen in die Alpen. In Tirol erreichte die Zahl der errichteten Anlagen im Jahr 1992 einen vorläufigen Höchststand. Danach begann die Zahl der Liftanlagen wieder zu sinken. Meist betraf der Abbau nicht mehr rentable Kleinanlagen. Diese erste Strukturbereinigung erfolgte in ganz Österreich. „Das Erfordernis, im harten internationalen Wettbewerb zu bestehen, **mündete in den 1990er Jahren** in Tirol **zudem in einen Trend zu Großraumschigebieten** und Schigebietszusammenschlüssen, der nach wie vor anhält. Da die Möglichkeiten dazu nicht überall gegeben sind, wird der **Prozess der Konzentration auf die besten Standorte** weiter verstärkt“ (Rauter 2003, S 116).

**Tabelle 8. Entwicklung der Seilbahnanlagen in Tirol**

Jahr	Seilbahnanlagen
1951	26
1959	168
1977	1.031
1992	1.269
2000	1.200
2006	1.178
2010	1.063

**Quelle: Rauter 2003, s117-118, Tiroler Seilbahnbericht 2006, S V und Tiroler Seilbahnbericht 2010, S 7; eigene Darstellung<sup>57</sup>**

Doch Aufträge für Seilbahnbauer gibt es weiterhin ausreichend. Der Austausch nicht mehr entsprechend leistungsstarker Anlagen auch jüngeren Datums ist sehr gefragt. Ein Beispiel für den vorherrschenden Trend zur stetigen Qualitätsverbesserung ist die neue Bahn auf den Söldner Gaislachkogel<sup>58</sup>. Die Vorgängerbahn stammt aus 1988 und war damals die modernste der Welt. Diese wurde durch eine modernere und schnellere Bahn mit einer größeren Kapazität ersetzt und um eine weitere technische Innovation, ein computergesteuertes Hydrauliksystem zum Ausgleich der Geländebewegungen aufgrund des auftauenden Permafrostes, ergänzt.<sup>59</sup>

Die ausschlaggebenden Projektideen und Erstinvestitionen gehen im Wintertourismus mittels der Erschließung beziehungsweise Erweiterung oder Modernisierung der Schigebiete von den Seilbahnunternehmen aus. Die Bauaktivität am Berg ist ungebrochen, die Investitionsgelder fließen. Zwei aktuelle Studien<sup>60</sup> zum Potenzial des Schifahrens untermauern die Sichtweise der Seilbahnbetreiber, dass diese Investitionen sich in Zukunft

<sup>54</sup> Fact Sheet Sommer 2009. Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Trends Sommer 2009. Manova GmbH. Wien 2009, berichtsblaetter\_tm\_sommer2009.pdf von www.seilbahnen.at, S 24, letzter Zugriff am 5. Jänner 2011

<sup>55</sup> Kassenumsatz gemäß Fact Sheet Sommer 2009. Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Trends Sommer 2009. Manova GmbH. Wien 2009, berichtsblaetter\_tm\_sommer2009.pdf von www.seilbahnen.at, S 24, letzter Zugriff am 5. Jänner 2011

<sup>56</sup> Fact Sheet Sommer 2009. Wirtschaftsbericht der Seilbahnen. Trends Sommer 2009. Manova GmbH. Wien 2009, berichtsblaetter\_tm\_sommer2009.pdf von www.seilbahnen.at, S 24, letzter Zugriff am 5. Jänner 2011

<sup>57</sup> Rauter 2003, s117f: und Tiroler Seilbahnberichte: 2006, Seite V und 2010, S7 (hochgerechnet anhand der Schleppliftdaten)

<sup>58</sup> Groll, Markus; Sempelmann, Peter: , Leise kriselt der Schnee. In: trend – Das österreichische Wirtschaftsmagazin. Heft 12/2010, Wien 2010, S 85

<sup>59</sup> Seilbahnen trotz dem Klimawandel (Kurzmeldungen). In: Raum. Heft 80, Hrsg. Vorstand des Vereins ÖIR, Wien 2010; S 8

<sup>60</sup> <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/skipotential-destinationsentscheidung>, letzter Zugriff am 5. Jänner 2011

(Sölden, am 23. Oktober 2010), Studienausführung durch MANOVA, letzter Zugriff am 29. Jänner 2011

auch lohnen werden. Sie belegen das weiterhin große Interesse am alpinen Wintersport, wobei das tatsächliche Potenzial sogar unterschätzt worden sein dürfte.

Aktuelle Untersuchungen zum Entscheidungsverhalten von Wintersporturlaubern ergaben weiters, dass Schneeverhältnisse (27%), das Skigebiet allgemein (25%), das Angebot im Hotel (20%) und Skipisten (20%) die vier wichtigsten Entscheidungskriterien sind. „Kontinuierliche Investitionen in Qualität sind nicht nur wichtig, um Anfänger zu begeistern, sondern auch um die Lust am Skifahren bei bestehenden Kunden langfristig zu erhalten“,<sup>61</sup> erklärt Wolf, Fachverbandsgeschäftsführer der Seilbahnen in Österreich, die Sichtweise der Mitglieder und erklärt weiters, dass damit auch die regionale Wertschöpfung der Seilbahnunternehmen gesteigert und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in den Wintersportorten gesichert werden.<sup>62</sup> Die bestehende Nachfrage bedeutet gleichzeitig, dass weiterhin Bedarf an Ausbau und Erneuerung bestehen wird, was wiederum eine vermehrte Inanspruchnahme des ohnehin knappen inneralpinen Natur- und Siedlungsraumes nach sich ziehen wird.

Die Seilbahnen Österreichs nennen sich heute selbst „Die innovative Kraft im Wintertourismus“. Aufgrund des immer schwieriger werdenden Ausbaus der Schigebiete wird vor allem in die Modernisierung und Kapazitätserhöhung der bestehenden Schianlagen investiert. Die österreichische Seilbahnbranche reinvestiert jährlich bis zu 50% ihres Gesamtumsatzes in Anlagen, Pisten und Service, um den täglichen Pistenbetrieb sicher zu stellen. Im Betriebsjahr 2009 waren dies 550 Millionen Euro<sup>63</sup>, im Jahr 2010 bereits 562 Millionen Euro<sup>64</sup>. Dabei flossen 287 Millionen Euro in Bahnen und Aufstiegshilfen, 153 Millionen Euro wurden zum Ausbau und zur Modernisierung von Beschneiungsanlagen aufgewendet. Weiter 122 Millionen Euro wurden für den Pistenausbau, die Instandhaltung, Zutrittssysteme, Parkplätze und Nebeneinrichtungen wie Gastronomie aufgebracht. Dabei ist auch zu erwähnen, dass die Seilbahnen sich in Zukunft mehr als Freizeitunternehmen als als reine Beförderer sehen und weiter in diverse Nebeneinrichtungen investieren wird.

Vor allem der Ausbau und die Modernisierung der Beschneiungsanlagen sind langfristig zur Erhaltung des Wintertourismus in Österreich erforderlich. Auch Karl betont, dass "die Investitionen in modernste Technik, in Sicherheit der Anlagen, in Pistenausbau sowie in Beschneigung ... wesentliche Erfolgsfaktoren (sind), die Österreichs Seilbahnen zum Weltmarktführer im Anlagenbereich machen."<sup>65</sup> In dieser Hinsicht sah Bätzing es auch als kritisch an, wenn aufgrund der stetig steigenden Investitionskosten vor allem Einheimische im Konkurrenzkampf nicht mehr mithalten können und "ökonomisch marginalisiert" werden, während außeralpine Kapitalgeber, die mit ihrer Umgebung nicht in der selben Weise verwurzelt sind, größeren ökonomischen Einfluss erlangen (Bätzing 1991, S 206). „Die Raumwirkungen der alpinen Erschließungen werden maßgeblich auch von den Schipisten und den damit verbundenen Geländeänderungen, Rodungen, Lawinenverbauungen, Speicherteichen usw. beeinflusst“ (Rauter 2003, S 118).

In Kärnten und Tirol ist der Zusammenschluss des Schigebiets Kals / Mauterhorn erfolgt. Eine neue Bahn und neue Skipisten sollen für eine bessere Auslastung sorgen und den Standortgemeinden zu neuen wirtschaftlichem Aufschwung verhelfen. Auf der Turracher Höhe in Kärnten wurde in den letzten Jahren bereits mit dem Ausbau begonnen, auch hier sollen neue Aufstiegsanlagen und Pisten entstehen. In Tirol liegen viele Projekte für Gebietszusammenschlüsse in diversen Schubläden. In den Medien wird derzeit heftig über die Projekte Axamer Lizum / Mutterer Alm sowie den Zusammenschluss von Kappl

<sup>61</sup> <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/skipotential-destinationsentscheidung>, letzter Zugriff am 13. Jänner 2011

<sup>62</sup> <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/skipotential-destinationsentscheidung>, letzter Zugriff am 13. Jänner 2011

<sup>63</sup> <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/>, 28.12.2010, Art. 1: Neuheiten aus den Skigebieten 2009 (Wien, am 1. Oktober 2009), letzter Zugriff am 13. Jänner 2011

<sup>64</sup> <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/bedeutung-undinnovationen>, Stand: 28.12.2010, letzter Zugriff am 13. Jänner 2011

<sup>65</sup> <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/>, 28.12.2010, Art. 1: Neuheiten aus den Skigebieten 2009, Ingo Karl, Obmann des Fachverbands der Seilbahnen Österreich (bis Mai 2010), Wien, am 1. Oktober 2009, letzter Zugriff am 13. Jänner 2011

(Paznauntal) mit dem Arlberg. In beiden Fällen wäre unberührter Naturraum von der geplanten Schigebietsenerweiterung betroffen. Beide Verfahren befinden sich im UVP-Status.

Auch bezüglich der Pläne für den Piz Val Gronda in Ischgl, ebenfalls Paznauntal stehen die Zeichen schlecht. Grund ist eine mögliche Gefährdung des Steinuhns. Erfolgreiche Erweiterungen wurden in Tirol zum Beispiel am Hochzeiger (Pitztal) sowie Serfaus-Fiss durchgeführt, wo die Schigebiete um neue Seilbahnanlagen und Pistenflächen erweitert wurden. In Salzburg ist neben zahlreichen anderen Qualitätsoffensiven (Seilbahnaustausch, Geländekorrekturen) und Ausbauplänen für die Saison 2012/13 eine Schigebietsenerweiterung auf der Loferer Alm (Schwarzeck) anvisiert. Neben den zu erwartenden positiven Effekten für die Seilbahnwirtschaft und die ortsansässigen Gewerbetreibenden, ist im Rahmen solcher Ausbauoffensiven auch mit einer zunehmenden Belastung für die Umwelt zu rechnen.

### **3.3.2 Verkehrsenerwicklung und Verkehrsbelastung**

Die Alpen dienen schon jeher als wichtige Transitrouten, wie auch die alten Passstraßen beweisen, die für den Verkehr auch heute noch das berühmte „Nadelöhr“ darstellen. Manche dieser Routen wurden sogar zu einem österreichischen Kulturgut, wie die in den 1930ern erbaute Goßglockneralpenstraße (Haas 2002, S 58). Das Hauptproblem, unter dem die Bevölkerung des Alpenraumes zu leiden hat, ist die Konzentration auf den motorisierten Verkehr, sowohl im Güterverkehr also auch im Freizeitverkehr. Im Vergleich zur Schweiz liegt in Österreich der Fokus weiterhin eindeutig auf dem Straßenverkehr, bei Investitionen und Ausbaumaßnahmen wird den Straßenbauprojekten Präferenz gewährt.

Aufgrund der Arbeitsteilung in Europa wächst der wirtschaftsinduzierte Transitverkehr in Österreich, während in der Schweiz schon seit Langem strengerer Limits für Lastkraftfahrzeuge und einer Schienenförderung Vorrang gegeben wird. Österreich hat sich beim Beitritt zur EU dafür entschlossen, dass die Verkehrs- und Transitproblematik in Abstimmung mit der EU-Verkehrspolitik bewältigt werden soll. Dies soll verstärkt durch Investitionen in das Schienennetz und die Förderung des kombinierten Verkehrs zwischen Straße und Schiene geschehen (Transitvertrag). Nachdem mit dem Beitritt der EU der Lkw-Verkehr steuerlich bevorzugt wurde, hat die Bahn jedoch weiter an Bedeutung verloren. Das Transitland Österreich erhielt eine EU-Klage wegen der nach Meinung der EU Kommission überhöhten Brennermaut. Nach einer Einigung im EU-Parlament über die so genannte EU-Wegekostenrichtlinie, auch Eurovignette genannt, wurde diese aber bisher nicht in konkrete Schritte übergeführt.<sup>66</sup> Eine höhere Bemautung und Einbeziehung externer Kosten ist seit Jahren ein zentrales Anliegen der österreichischen Bundesregierung, scheiterte aber immer wieder an den unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten. Während der belgischen Ratspräsidentschaft wurde Ende letzten Jahres in dieser Hinsicht positive Zeichen gesetzt.

Die gute verkehrliche Erschließung und Anbindung der Alpentäler fördert zudem Betriebsansiedlungen und verdrängt zunehmend die Landwirtschaft, wie Bätzing bereits 1991 feststellte (vgl. Bätzing 1991, S 177-178). Zudem ist der PKW-Anteil im Freizeit- und Urlaubsverkehr absolut dominant und wird auch in Zukunft zwischen 70 und 90 Prozent betragen (vgl. O.I.T.A.F 2008f, S 1). Auch der verstärkte Trend zum Tagestourismus bringt durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen weitere Belastungen sowohl lokal aber auch großräumig mit sich. In Tirol sind mit Ausnahme der Inntalfurche, des Großraums Innsbruck und der südlichen Transitäste Brenner- und Reschenpass sämtliche von Zählstellen erfassten Spitzenbelastungen des Straßennetzes dem Wintersportverkehr (Urlauber und Ausflügler) anzulasten, wobei die größten Belastungen zwischen Mitte Februar und Ende März auftreten.<sup>67</sup>

<sup>66</sup> Der Standard. <http://derstandard.at/2277073>, 20. Februar 2006, gelesen am 15. Jänner 2011

<sup>67</sup> Automatische Straßenverkehrszählung 2002, Erläuterungsbericht SB-VO 2005 Tirol, S 105,

Die Folgewirkungen der Orientierung am motorisierten Individualverkehr sind Lärmbelästigung und Luftverschmutzung, was sich wiederum auf die Menschen und die Natur im Alpenraum ungünstig auswirkt. Nach den erfolgreichen Anfangsjahren des Massentourismus fanden sich schnell erste Gegner bis 1989 schließlich mit dem Nachtfahrverbot auf der Brennerautobahn ein Wendepunkt erreicht war und ein Umdenken einsetzte. Weiterhin besteht allerdings das Problem, dass der Freizeit- und Urlaubsverkehr anwächst, während das Angebots des öffentlichen Verkehrs zu wenig den Ansprüchen der Nachfrager entspricht. Außerdem verfügen inneralpine Täler nur selten über direkte Eisenbahnverbindungen (vgl. O.I.T.A.F 2008f, S 1).

Verkehrsanlagen dienen als Zubringer zu den Wintersportgebieten. Eine besondere Belastung für die Verkehrssituation einer Region stellen die Wochenend- und Tagesgäste dar, die mit dem eigenen Auto anreisen. In Bezug auf die Wochengäste ist zu sagen, dass die Planung von Talstationen innerhalb des verbauten Ortsgebiets beziehungsweise die Einbindung der Talstationen in ein funktionierendes Schibussystem einen besonderen Beitrag zur Entlastung der Verkehrsinfrastruktur darstellen. Unter dem Blickwinkel eines stetig steigenden Individualverkehrs und der Zunahme des Anteils der Tages- und Wochenendgäste ist eine Kapazitätsanalyse hinsichtlich der Gebiets- und Verkehrsinfrastruktur besonders wichtig.

Die Verkehrsfreimachung ist bis zu einem gewissen Ausmaß nur am Endpunkt der Talstraßen beziehungsweise in den Talschlüssen möglich, einige Beispiele dazu finden sich in Obergurgl oder Serfaus (vgl. O.I.T.A.F 2008f, S 5). Wirklich verkehrsfreie Dörfer oder ganze Alpentäler bleiben unwahrscheinlich, weshalb es sinnvoller scheint, bei der Neuplanung einer Seilbahnstation auf die Platzierung im Ortszentrum Vorrang zu achten, anstatt diese am Ortsrand zu bauen (vgl. O.I.T.A.F 2008f, S 2). Weiters kann mittels aktiver Parkplatzpolitik, dem Betrieb von Zubringer- und Seilbahnen sowie durch Schibusse eine Steuerung des Verkehrs erreicht werden. Zudem erfordern sie geringere örtliche Verkehrsinfrastruktur wie zB Abstellplätze und bewirken eine Straßenentlastung sowie geringeren Treibstoffverbrauch und weniger Schadstoffemissionen (vgl. O.I.T.A.F 2008f, S 5-6). Flexiblere Betriebszeiten und Kartensysteme der Seilbahnen sowie eine Preisdifferenzierung zwischen Wochenende und normalen Wochentagen kann den Verkehrsspitzen entgegenwirken (vgl. O.I.T.A.F 2008f, S 3-5).

Die Maßnahmen sollten sinnvollerweise örtlich, regional und überregional abgestimmt werden, weil sonst nur eine Verlagerung der Probleme erzielt wird. Zudem ist auch das Förder- und Anreizsystem allgemein auf eine umweltverträglichere Ausrichtung des Verkehrsaufkommens abzustimmen. Zudem stellt sich die Frage der weiteren Finanzierung und bezüglich möglicher Kofinanzierung durch die Tourismusvereine oder etwa die Hotellerie.

Zusammenfassend sind folgende Korrekturen der Trendentwicklung möglich (vgl. Meier 2002, S 388):

- Maßnahmen zugunsten einer **nachhaltigen Mobilität** in Form von Förderungen energieeffizienter Fahrzeuge, Parkplatzbewirtschaftung sowie Kostenwahrheit und einem umweltverträglichen Umgang mit motorisierten Fahrzeugen,
- **strategische Planungen** wie Raumplanung, Verkehrsplanung und Infrastrukturpolitik sollen verstärkt auf die Bedürfnisse des Freizeit- und Tourismusverkehrs eingehen und
- **neue Akzente** im Verkehrsmanagement und Servicebereich sind bezüglich des Freizeitverkehrs zu setzen.

Zur Lösung der Verkehrsprobleme in Wintersportregionen gibt es somit ein vielfältiges Instrumentarium. „Es muss nur in ein maßgeschneidertes Konzept eingebracht und zeitgerecht umgesetzt werden“ (O.I.T.A.F 2008f, S 6).

## 4 Wechselwirkungen zwischen Wintersporttourismus und Natur

Das Selbstverständnis der Raumplanung ist eng verknüpft mit der Endlichkeit und der Knappheit der Ressource Boden. „Das Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung steht in den Raumordnungsgesetzen aller Länder an prominenter, wenn nicht an erster Stelle“ (Doubek 2001, S 367). Bereits im Jahr 1919 kam man zu der Schlussfolgerung, dass „es eine Kulturtat ersten Ranges sei, wenn es gelänge von einem kleinen Teil der Alpen die menschliche Kultur fernzuhalten.“ (vgl. Tschofen 2000, S 263 zitiert nach Luger 2002a, S 15). Nicht vergessen werden darf dabei, dass die „unberührte Natur“ von heute oft nur eine „frühere Form anthropogener Nutzung“ darstellt (vgl. Haas 2002, S 62). Aufgrund der Sensibilität des Raumes, der Knappheit der Ressource Boden und in Anbetracht der Vielzahl von wirtschaftlichen Interessen erschienen schon früh der Naturschutz und gesetzliche Regelwerke, die diesem den nötigen Nachdruck verleihen, sinnvoll.

### 4.1 Die Entstehung des Naturschutzes

Eine Beschränkung der Erschließung lässt sich daraus ableiten, dass 1897 in Klagenfurt ein Beschluss des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins fiel, „nur noch wirklich notwendige Hütten und Wege zu subventionieren“ (Günter 1998, S 98 zitiert nach Haas 2002, S 57). In die frühe Zeit des Alpentourismus fällt auch die Idee einer „Schutzzone für die spezielle Nutzung durch den Hochtouristen“ (Haas 2002, S 57). Bereits 1852 wurden im österreichisch-ungarischen Reichsforstgesetz erstmals Bestimmungen aufgenommen, die den Naturschutz zum Ziel haben<sup>68</sup>. Abgesehen von diesen Einzelfällen entstand die Naturschutzbewegung beginnend mit dem Pflanzenschutz (Haas 2002, S 57). Eines der ersten Gesetze dahingehend entstand bereits 1904 und hatte zum Ziel, das Edelweiß vor der Ausrottung zu bewahren.<sup>69</sup> Im Jahr 1912 gründete Adolf von Guttenberg den Verein Naturschutzpark, was später zur Gründung des Österreichischen Naturschutzbundes führte. In Schladming fand 1946 die 1. Österreichische Naturschutzkonferenz nach Kriegsende statt. Hauptthemen der Beratungen waren ein einheitliches Bundesnaturschutzgesetz, die Organisation des privaten Naturschutzes und die Schaffung neuer Schutzgebiete.

Mit den Jahren und in Anbetracht der stärker werdenden Nutzungsansprüche gegenüber dem Naturraum Alpen, entstand die Einsicht, dass es wichtig wäre, immer größere Bereiche der intensiven humanen Nutzung zu entziehen. National und auch international werden seither Vorgaben entwickelt, die einen rücksichtsvolleren Umgang mit der Umwelt gewährleisten sollen.

### 4.2 Naturlandschaft versus Kulturlandschaft

Die Natur beziehungsweise die Landschaft im Alpenraum ist das grundlegende Element, um das herum sich erst die Möglichkeit eines Wintertourismus in der heutigen Form mit all seinen negativen und positiven Auswirkungen auf die Bevölkerung ergeben hat. Nur aufgrund des Landschaftsbildes und in Bezug auf den Wintersport insbesondere der Topografie ergab sich überhaupt die Möglichkeit, eine derart bedeutende Wirtschaftsbranche für Österreich entstehen zu lassen. Was aber bedeutet das für die Natur selbst und wie verlief die gemeinsame Entwicklung von Natur und Mensch in diesem Raum?

<sup>68</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Zeittafel\\_zur\\_Geschichte\\_des\\_Naturschutzes](http://de.wikipedia.org/wiki/Zeittafel_zur_Geschichte_des_Naturschutzes), letzter Zugriff 2. Dezember 2011

<sup>69</sup> [http://www.naturschutzrat.at/naturschutzgeschichte-2007\\_2.pdf](http://www.naturschutzrat.at/naturschutzgeschichte-2007_2.pdf), November 2011 ; Gesetz zum Schutz des Edelweiß (Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 18/1904, letzter Zugriff 2. Dezember 2011

Die Gesamtfläche der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete aller Kategorien wurde 2010 vom Umweltbundesamt Österreich mit 35.840 km<sup>2</sup> angegeben, wobei Überlagerungen von Schutzgebieten nicht herausgerechnet wurden.<sup>70</sup>

#### **4.2.1 Beeinträchtigung der Naturlandschaft**

Bätzing beschreibt 1991 als die „**drei Bereiche der Umweltzerstörung**“ (Bätzing 1991, S 193-194) eine Veränderung der Natur durch

- **Vergiftung** verursacht durch Landwirtschaft und Verkehr,
- **Übernutzung** was zu geringerer Artenvielfalt führt sowie
- Unternutzung.

Während Übernutzung durch Wanderer, Landwirtschaft, Versiegelung und Schipisten passiert, wobei empfindliche Gräser und Kräuter verschwinden und selbst bei guter Gestaltung und Pflege der Artenreichtum dezimiert wird, beeinträchtigt auch eine Unternutzung die Naturlandschaft. Nach der Aufgabe der Kultivierung laufen Renaturierungsprozesse zurück zur standortgerechten Vegetation je nach Höhe oder Besonnung unterschiedlich schnell ab, wobei es hunderte Jahre dauern kann bis sich eine stabile Artengesellschaft einstellt, während die Zwischenvegetationssgesellschaften ökologisch instabil und artenarm sind.

Die Umweltzerstörung zeigt sich in den Alpen schneller, weshalb es besonders nötig ist, die Umwelt rasch in das politische Handeln und Denken mit einzubeziehen (vgl. Bätzing 1991, S 242-245). Die vorgefundenen Schäden stellen demgemäß auch keinen Alpensonderfall dar, sondern folgen mit Verzögerung in ganz Österreich. Die Alpen nehmen somit eine Vorreiterrolle im ökologischen Bewusstsein ein. Da sie von vielen Menschen als Freizeit- und Erholungsraum aktiv wahrgenommen werden, fallen negative Veränderung hier doppelt ins Gewicht und werden dementsprechend sensitiv von der Gesellschaft wahrgenommen. Viele bereits eingetretene Schädigungen wie das Waldsterben brachten einen sensibleren Umgang mit dem Boden mit sich und sorgten dafür, dass sich der Umweltschutz verstärkt im kollektiven Bewusstsein verankert (vgl. Bätzing 1991, S 243).

In von Seilbahnen erschlossenen Gebieten können sich Umwelteinflüsse unter anderem bedingt durch deren Höhenlage besonders ausgeprägt bemerkbar machen. Die Vegetationszeit in den Bergen ist generell relativ kurz, zudem liegen viele Gebiete im alpinen und hochalpinen Bereich. Dort können die Temperaturen mehr als sechs Monate des Jahres unter Null liegen. Dazu kommen weitere klimatische Parameter, welche die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Grundlagen einschränken und einen besonders sorgsam Umgang mit den Ressourcen verlangen. Zu den naturbedingten Einflüssen kommt die Tätigkeit des Menschen: Der Bau von Pisten, Seilbahnanlagen, ergänzender Infrastruktur und Zufahrtsstraßen zu den Berggebieten bringt oft erhebliche Eingriffe im Gelände mit sich, wie Planierungen, Rodungen oder Sprengarbeiten (vgl. O.I.T.A.F 2008a, S 1).

Auch die Bewahrung einer regionalen Identität und Kultur, die in der Europapolitik in vielerlei Hinsicht als Referenz herangezogen wird, ist in den Alpen stärker verankert, was zudem ebenso gesellschaftlich wichtig wie der (Tourismus)Wirtschaft förderlich ist. Die alpine Raumordnung beschäftigt sich daher schon länger mit diesen Zusammenhängen und Rückkoppelungen zwischen Wirtschaft, Natur und Gesellschaft. Erkenntnisse kommen vor allem in der Regionalen Entwicklungsplanung zum Tragen (vgl. Bätzing 1991, S 244).

Durchgeführte Untersuchungen zu der Frage, welche Landschaft wir schön finden, ergaben, dass „tourismusbedingte Landschaftsveränderungen“ als „ästhetischer Verlust“ wahrgenommen und beurteilt werden (vgl. Hunziker 2001, S 384). Jüngere Menschen sind

<sup>70</sup> <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/>; Stand 2009, *umweltbundesamt.at* » Umweltthemen » Naturschutz. Umweltbundesamt Österreich, 2010, abgerufen am 20. Februar 2011

diesbezüglich sogar veränderungssensibler als ältere. In Zukunft ist eine noch stärkere Ablehnung als bisher gegen Tourismusprojekte möglich. Das Verständnis, dass sich „Ästhetik rechnet“ hält Einzug, auch das Wiederaufforsten von Brachen wird praktiziert, nur zu viel Wald wird abgelehnt, weil er einem Großteil der Befragten noch immer „unheimlich“ erscheint.

Die Einführung von Ruhegebieten für eine „auf Dauerhaftigkeit angelegte Almwirtschaft (...) ist ökologisch sinnvoll“ (Bätzing 2002b, S 477-478). Daraus folgt, dass ein absoluter Naturschutz ohne Almwirtschaft im Alpenraum mit Einschränkungen nicht sinnvoll ist. Vor allem bei einem hohen Potenzial für naturräumliche Gefahren können „Naturschutzgebiete nicht einfach sich selbst überlassen werden (Wildnis-Gedanke), weil die Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse stark zunehmen würde“ (Bätzing 2002b, S 478). Die ersten Ruhegebiete im Ötztal erzielten aus zwei Gründen anfänglich wenig Akzeptanz: Die touristische Infrastruktur wurde damals als Allheilmittel gegen Abwanderungstendenzen gesehen und Sättigungsprobleme waren damals noch undenkbar. Außerdem wurde der Naturschutz „von oben“ verordnet, die unteren Instanzen und auch die Bevölkerung hatten kein Mitspracherecht.

#### **4.2.2 Beeinträchtigung der Kulturlandschaft**

Die in den Alpen über Jahrtausende entstandene Siedlungsform ist geprägt von der verstreuten Besiedlung, einem „umweltverträglichen lokalen Entwicklungsmodell, bei dem die Kulturlandschaft dermaßen mit der Naturlandschaft verschmilzt, dass sie selbst als „natürlich“ wahrgenommen wird. Erst die Verflechtung mit den hochentwickelten Ballungsräumen stürzte das historisch gewachsene lokale Entwicklungsmodell allmählich in eine Krise, deren Ausdruck die fortschreitende soziale, kulturelle, wirtschaftliche und landschaftliche Entfremdung von Natur und Umwelt ist,“ (Basetti und Morello 2001, S 380-381) wobei folgende Entwicklungstendenzen auftreten:

- **Unterentwicklung** begleitet von wirtschaftlicher Ausgrenzung, Landflucht und Bevölkerungsschwund auf der einen Seite sowie
- **Überentwicklung** im Sinne von Raubbau, Massentourismus und wuchernden Siedlungen auf der anderen Seite.

Ein immer weiter zurückgedrängter Wirtschaftssektor, der aber von der Entwicklung des Alpenraums zur Tourismuslandschaft übermäßig betroffen ist, ist die Land- und Forstwirtschaft. Land- und Forstwirtschaft sind die ökologischen Basisnutzungen der Landschaft und laut Bätzing sind alle weiteren alpinen Wirtschaftsaktivitäten auf diesen Leistungen gegründet (VGL: Bätzing 1991, S 223-224).

Die Land- und Forstwirtschaft ist in den Alpen der flächenmässig bedeutendste Nutzer (vgl. Luder 2001, S 183). Unbewirtschaftete Flächen unterhalb der Baumgrenze verwalden rasch; und beeinträchtigen das Landschaftsbild, wie wir es kennen, was durch eine Bewirtschaftung verhindert wird und dadurch zu einer höheren Qualität der Kulturlandschaft beigetragen wird. Während die landwirtschaftlich genutzten Flächen insgesamt zurückgegangen sind, konnte bis zur Letzterhebung im Jahr 1986<sup>71</sup> eine leichte Zunahme der Almflächen beobachtet werden. Die Gesamtfläche betrug 1986 ca. 760.000 Hektar. Die bewirtschafteten Almen verzeichneten in der Periode 1974 bis 1986 folgende Zuwachsraten: Steiermark 40%, Vorarlberg und Tirol über 30%, Salzburg 15% und Kärnten 18%.

Die Nutzungsform wird von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt (Rentabilität, extensive oder intensive Nutzung). Eine Verkleinerung der genutzten Fläche und eine Intensivierung der Landwirtschaft in geeigneten Flächen schränkt dort Flora und Fauna ein. Interessant wurde die Thematik in den letzten Jahren weiters aufgrund der Diskussionen darüber, in welchem Ausmaß Landschaftspflegemaßnahmen von der EU gefördert und monetär abgegolten werden sollen. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob dafür die

<sup>71</sup> Almerhebung 1986. Erstellt am: 09.04.1988, www.statistik.at, letzter Zugriff am 4. Februar 2011

Landwirte aus ökologischer Sicht überhaupt gebraucht werden. In den Hochlagen folgt ohne Bewirtschaftung die Bodenerosion. Möglich wäre dort eine Übergangsphase mit Begleitmassnahmen vor dem Rückzug der Bewirtschafter. Für einzelne Flächen bleibt eine Bewirtschaftung oder Pflege aus Naturschutzgründen wichtig, aber „grundsätzlich kommen die Alpen ohne Bauern aus“ (Luder 2001, S 185).

Zu diesem Zweck muss aber auch auf den Lebensraum der Bauern Rücksicht genommen werden und die Entwicklung der Alpen nachhaltig betrieben werden. In dieser Hinsicht ist – obwohl zur damaligen Zeit Nachhaltigkeit schon Thema war – eine im Rahmen der Diskussionen über die Novellierung des Tiroler Tourismusgesetzes aus 1994 getätigte Aussage interessant, die lautete: „Die Vertreter der Bauern<sup>72</sup> in der Regierung haben dafür gestimmt, dass auch weiterhin Widerstand leistende Bauern enteignet werden können, wenn sie eine Wiese oder einen Acker nicht touristischen Zwecken überlassen wollen“ (Haid 2001, S 187). Des weiteren meinte 1989 der damalige Landeshauptmann in Bezug auf die Pläne, eine neue Seilbahn für den Sommerschilaf in einem Gletschergebiet zu errichten, das wären die „Weizenfelder des Tiroler Oberlandes“. Im Juli 2009 startete als Umsetzungsprojekt des Zukunftsraums Tirol schließlich die Kampagne „Bewusst Tirol“, mit der Synergien zwischen Landwirtschaft, Tourismus und Wirtschaft gestärkt werden sollen. Dies soll zur Steigerung der agrarischen Wertschöpfung beitragen und das Regionalempfinden der ansässigen Bevölkerung stärken.<sup>73</sup>

Insgesamt gesehen, muss man nicht nur die Natur vor dem Menschen schützen, sondern vielerorts auch trotz allen technischen Fortschritts den Menschen vor (der) Natur(katastrophen). Die Naturveränderungen unserer Umwelt folgen bislang keinem gemeinsamen Konzept, sondern schlagen sich als „individualistische“ Einzelaktionen in der Umwelt nieder, wobei sich die oftmals negativen Einzelbelastungen gegenseitig aufschaukeln,<sup>74</sup> wie Bätzing es darstellte und dazu weiters meinte, dass früher eine gemeinsame Naturnutzungskonzeption zwischen Jäger, Förster, Bauer, Hotelier und Tourist selbstverständlich war und erst in der konkurrenzdominierten Marktwirtschaft nicht mehr möglich scheint (vgl. Bätzing 1991, S 199). Die Frage, ob raumordnerische Maßnahmen hier einen adäquaten Ersatz bieten können und man damit wieder auf einen nachhaltigeren Weg gelangt, bleibt allerdings offen.

### 4.3 Der Klimawandel und mögliche Auswirkungen

*„Wir wissen heute, dass der Treibhauseffekt da ist. Und wir wissen auch, dass er von Menschen gemacht ist.“ Gian-Reto Plattner (o.V. 2001a, S 96)*

*„Es ist ganz klar, wir befinden uns in einem Klimawechsel, darüber gibt es nichts mehr zu diskutieren.“ (Seiler 2006, S 26).*

Dies sind nur zwei von vielen Expertinnenaussagen, für die es keinen Zweifel zu geben scheint, dass unser Klima sich in Veränderung befindet. Auch Seiler ist der Meinung, dass ohne Gegenmaßnahmen innerhalb eines Jahrhunderts eine stärkere Erwärmung vorherrschen wird als es zwischen der Eiszeit und heute der Fall war (Seiler 2006, S 26). Das Leben der Menschen ist schon seit jeher von Klimapendelungen beeinflusst. Während es im Hochmittelalter verhältnismässig wärmer war, folgte bis zum Jahr 1870 eine Kälteperiode. Heute leben wir dagegen wieder in einer wärmeren Periode, was auch die Alpen insgesamt für uns besser nutzbar macht. Man könnte daher sagen, dass sich die Ingenieure unserer Zeit in Bezug auf die technische Erschließung an einem „Schönwettermaßstab“ orientieren. Insgesamt ist die Durchschnittstemperatur auf der

<sup>72</sup> 7 von 19 waren selbst Bauern

<sup>73</sup> <http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/zukunftsraum/zrtumsetzung/>, letzter Zugriff am 3. März 2011

<sup>74</sup> „Der technische Naturumgang besteht also in der Ausblendung der Reproduktion bei aller menschlichen Naturnutzung, in einem individuellen Vorgehen, das die Gesamtheit der Nutzungsfolgen nicht berücksichtigt und in einem Handeln, das von der totalen Naturbeherrschbarkeit (unter Ausblendung des Rest-Risikos) ausgeht“ (Bätzing 1991, S 199).

nördlichen Halbkugel während der letzten 900 Jahre um 0,2°C gesunken und dann in wenigen Jahrzehnten um 1°C angestiegen (o.V. 2001a, S 96).

Die wichtige Beschäftigungsfunktion und die Tatsache, dass 70% der Wintergästebetten in Gebieten unter 1.000 m Höhe liegen, verursacht der Wintersportbranche in Anbetracht der möglichen Auswirkungen des sich abzeichnenden Klimawandels Sorge. Diese ist auch in der Aufbereitung von Informationen zum Klimawandel begründet, da mit der bisher vorherrschenden Pauschalardarstellung des Alpenraums nicht die tatsächlichen lokalen Verhältnisse abgebildet wurden. Diese Modelle standen daher meist im Widerspruch zur subjektiven Wahrnehmung und wirkten daher unrealistisch, wie zum Beispiel die Abschätzung der Welttourismusorganisation, die mit Aussagen wie „Schisport ist ab 2025 nur mehr auf 1.500 m möglich“ (Pröbstl 2007, S 1) aufhorchen ließ.

Welch weitreichende Folgen solche Pauschalaussagen auf den Wintersport haben können, zeigen Erfahrungsberichte aus Kanada. Scott<sup>75</sup> berichtet, dass es nach den ersten Veröffentlichungen zu den Auswirkungen der globalen Erwärmung, die ohne Berücksichtigung der möglichen Beschneigungszeiträume ungünstig ausgefallen waren, zu negativen Folgen im Bereich der Kreditbewilligung für verschiedene Unternehmen im Wintersport kam. Auch die mediale Berichterstattung zum Thema Klimawandel in Österreich zeigt das etwas belastete Verhältnis zwischen der Klimaforschung und dem Tourismus.

In Italien verzeichneten fast alle Stationen nach 1995 Nächtigungsrückgänge aufgrund des ungünstigen Wetters (Bartaletti 2002, S 201). Auch die Welttourismusorganisation (WTO) hält den Klimawandel für die stärkste Bedrohung des Wintertourismus, was bei rund 60 Millionen Nchtigungen und einer Vielzahl an Tagesgästen aufgrund des Beitrags zur Wertschöpfung wiederum eine Bedrohung für Österreichs Wirtschaft bedeuten würde. Eine Befragung von österreichischen Touristikern ergab dazu Folgendes (Studienergebnisse von Wolfsegger 2005 zitiert nach Kromp-Kolb 2006, S 109):

- für 20 von 35 Personen hat der Klimawandel eine hohe Priorität,
- 29 von 36 fühlen sich ausreichend informiert,
- 19 von 34 sehen bisher kaum oder keine Auswirkungen.<sup>76</sup>
- 16 von 35 glauben, dass sie noch 15 Jahre lang ohne Anpassung wirtschaftlich arbeiten können.

Die Conclusio daraus bedeutet, dass aktuelle Anpassungen von Touristikern noch nicht als solche wahrgenommen werden. Interessant ist auch, dass der Klimawandel als Begriff von der Alpenkonvention weitgehend ausgespart wird, wobei die Schwierigkeit darin besteht, dass teilweise heute noch umstritten ist, ob und wie sich der Klimawandel tatsächlich bemerkbar macht. Erste Erwähnungen findet er 1998 im Energieprotokoll (Götz 2006, S 50-53). Dort werden die Gefahren durch die Klimaveränderung gebührend thematisiert. Noch keine Erwähnung fand der Klimawandel im 1994 erarbeiteten Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“.

#### **4.3.1 Daten zum Klimawandel**

Die Simulationsergebnisse globaler und regionaler Klimamodelle ermöglichen eine Abschätzung des zukünftigen Klima im Alpenraum. Die Modellergebnisse bilden die Fortsetzung des beobachteten Trends zu höheren Temperaturen und abnehmenden Niederschläge ab, wobei in bestimmten Gebieten wiederum teilweise widersprüchliche Trends zwischen Simulationen und Beobachtung festzustellen sind. Zusammengefasst wird es von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) so dargestellt: „Wärmer, feuchter und trockener, weniger Schnee.“<sup>77</sup>

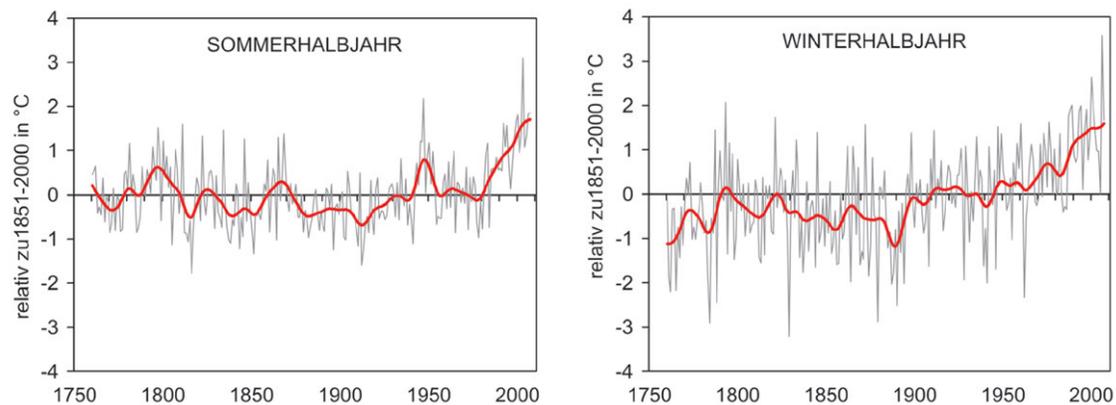
<sup>75</sup> Scott, D., McBoyle, G. (2007): Climate Change adaptation in the sky industry, in Mitigation Adaptation Strategy for Global Change 12:1411-1431 DO I 10.1007/S112027-006-9071-4, letzter Zugriff am 2. Jänner 2011

<sup>76</sup> Kromp-Kolb: „Offensichtlich werden Schneekanonen nicht als Investition gegen Klimawandel wahrgenommen.“

<sup>77</sup> <http://www.zamg.ac.at/klima/Klimawandel/Klimazukunft/Alpenraum/> ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), letzter Zugriff am 21. Februar 2011

Während die globale Temperatur im Mittel um ca.  $0,8^{\circ}\text{C}$  gestiegen ist, musste der Alpenraum einen doppelt so hohen Temperaturanstieg verzeichnen. In den Alpen macht sich der globale Klimawandel stärker bemerkbar als anderswo.<sup>78</sup> Als Basis für diese Aussagen dient die HISTALP-Datenbank, die „homogenisierte Datenreihen von Temperatur, Niederschlag und anderen Klimaelementen auf Monatsbasis für den Großraum Alpen (Greater Alpine Region – GAR) bereitstellt“.<sup>79</sup> Die folgende Abbildung zeigt die Abweichungen der jahreszeitlichen mittleren Temperaturkurven zum Mittel 1851 bis 2000 über den Zeitraum zwischen 1760 bis inklusive der Wintersaison 2007/08 für den Großraum Alpen. Die Einzeljahre sind in Grau dargestellt, während die rote Linie das 21jährig geglättete Mittel wiedergibt. Diese Daten inklusive der künftigen Updates werden für „längere Zeit das Optimum an instrumenteller Information im Großraum Alpen darstellen“ (Böhm 2009, S 15).

**Abbildung 12. Abweichungen der jahreszeitlichen mittleren Temperaturkurven zum Mittel 1851 bis 2000 für den Großraum Alpen (1760 bis 2007/08)**



Quelle: Böhm 2009, S 15<sup>80</sup>

Bis etwa zur Mitte des 21. Jahrhunderts ist mit einem Temperaturanstieg im Alpenraum von knapp  $2^{\circ}\text{C}$  zu rechnen dies wiederum, bezogen auf die WMO<sup>81</sup>-Normalperiode 1961-1990.<sup>82</sup> „Die Modellprojektionen zeigen im Jahresmittel eine stärkere Erwärmung in Gebieten wie Südtirol oder in den südlichen Ausläufern des Alpenbogens, ansonsten verteilt sich die Temperaturerhöhung relativ homogen über die gesamte Region.“<sup>83</sup>

Das Jahr 1998 war das wärmste des 2. Jahrtausends, 2010 global gesehen das drittwärmste. Die Alpengletscher gehen zurück, während in Skandinavien aufgrund gestiegener Wolkenbildung, die wiederum auf die Erwärmung zurückzuführen ist, mehr Schnee fällt und sich somit mehr Gletscher bilden (vgl. Grabherr 2001, S 110). Am Weltklimagipfel 1992 in wurden in Bezug auf Belastbarkeit und Tragfähigkeit (carrying capacity) des Alpentourismus Schlagwörter wie „Nachhaltigkeit“ und „Zukunftsfähigkeit“ erstmals auch von Medien, Reiseveranstaltern und Tourismusbetrieben diskutiert (Luger 2002a, S 36). In Rio de Janeiro wurde im Jahr 1992 die Klimarahmenkonvention<sup>84</sup> ausgehandelt, die schließlich 1997 in Kyoto, Japan, durch das Kyoto-Protokoll ergänzt

<sup>78</sup> „Wärmer, feuchter und trockener, weniger Schnee“, <http://www.zamg.ac.at/klima/Klimawandel/Klimazukunft/Alpenraum/>, letzter Zugriff am 25. Jänner 2011

<sup>79</sup> <http://www.zamg.ac.at/klima/Klimawandel/Klimazukunft/Alpenraum/> ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) letzter Zugriff am 21. Februar 2011

<sup>80</sup> Böhm, Rainhard: Datenbasis: die 32 LSS Monatsreihen der HISTALP Datenbank der ZAMG. In: Klimarekonstruktion der instrumentellen Periode – Probleme und Lösungen für den Großraum Alpen. Wien 2009, S 15. URL: [www.zamg.at](http://www.zamg.at), letzter Zugriff am 21. Februar 2011

<sup>81</sup> World Meteorological Organization, Sonderorganisation der Vereinten Nationen, seit 1951 Fachorganisation für Meteorologie, operationelle Hydrologie und damit verbundene geophysikalische Wissenschaften. 1979 veranstaltete die WMO in Genf die erste Klimakonferenz. [http://de.wikipedia.org/wiki/World\\_Meteorological\\_Organization](http://de.wikipedia.org/wiki/World_Meteorological_Organization)

<sup>82</sup> <http://www.zamg.ac.at/klima/Klimawandel/Klimazukunft/Alpenraum/> ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), letzter Zugriff am 21. Februar 2011

<sup>83</sup> <http://www.zamg.ac.at/klima/Klimawandel/Klimazukunft/Alpenraum/> ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), letzter Zugriff am 21. Februar 2011

<sup>84</sup> [http://www.nachhaltigkeit.info/artikel/weltgipfel\\_rio\\_de\\_janeiro\\_1992\\_539.htm](http://www.nachhaltigkeit.info/artikel/weltgipfel_rio_de_janeiro_1992_539.htm), letzter Zugriff am 13. Februar 2011

wurde, durch das ein gewisser Durchbruch bezüglich der Verbindlichkeit der Klimaschutzmaßnahmen bezüglich der Emissionsziele erzielt werden konnte (Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 14). Auch die UNO-Weltklimakonferenz in Cancun Ende 2010 wird insofern als Erfolg dargestellt, als sich die Staatengemeinschaft auf einen Kompromiss einigen konnte, der das Kyoto-Protokoll fortführen soll und ärmeren Ländern umfangreiche Finanzmittel zur Bekämpfung der Klimawandel-Folgen zur Verfügung stellt.<sup>85</sup>

Die Diskussionen um die Mitwirkung des Menschen am Klimawandel werden seit Jahren heftig geführt. Als sicher gilt, dass der **Kohlendioxidgehalt**<sup>86</sup> in der Atmosphäre derzeit bei 340-360 ppm liegt. Während es auch früher schon Schwankungen gab, hat dieser Wert gemäß Messungen im antarktischen Eisbohrkernen bisher nie die Marke von 280 ppm überschritten (Grabherr 2001, S 110). Als generelle Ursachen des Klimawandels während der letzten 120 Jahre benennt Seiler mit **30% veränderte Sonneneinstrahlung**, allerdings nicht mehr in den letzten 30 Jahren, **und 70% Mensch** aufgrund der Emission von FCKW, Co<sup>2</sup>, Methan, Lachgas und Ozon (vgl. Seiler 2006, S 29-30). Der CO<sup>2</sup>-Anstieg ist seit der Industrialisierung exponentiell gewachsen und soll trotz des Kyoto-Protokolls aufgrund der industriellen Entwicklungen in China und Indien bis zum Jahr 2030 um weitere 52% gegenüber 2003 steigen. Der Wärmeaustausch zwischen der Atmosphäre und den Ozeanen verzögert die Erwärmung um 30 Jahre, wobei CO<sup>2</sup> eine Lebensdauer von 120 Jahren hat, was bedeutet, dass viele Klimaauswirkungen erst spürbar werden (vgl. Seiler 2006, S30 und 34).

Für Österreich hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Kyotoziele nicht erreicht werden und dementsprechende Vertragsverletzungsverfahren und Strafzahlungen die Folge sind. Die Raumplanung spielt dabei im Hinblick auf ihre Zuständigkeit bezüglich Verkehr und Siedlungswesen eine relativ große Rolle. Mittels Mobilitätsmanagement, der Freihaltung von Gefährdungszonen, mehr Transparenz und Kostenwahrheit sowie einer Anpassung von gefährdeten Wintersportregionen an die sich änderenden klimatischen Rahmenbedingungen wird sie auch in Zukunft weiter zum Klimaschutz beitragen.

„Das Winterhalbjahr wird sich voraussichtlich stärker verändern als das Sommerhalbjahr. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass es bei dieser Entwicklung erhebliche regionale Unterschiede geben wird. In den letzten 100 Jahren ist die Temperatur in Europa um durchschnittlich 0,95°C gestiegen (0,7°C im Sommer und 1,1°C im Winter). Im nördlichen Teil des Kontinents hat die Ausbreitung der Schneedecke seit 1966 um zehn Prozent abgenommen. In den Jahren zwischen 1971 und 1994 ist die Dauer der natürlichen Schneebedeckung im Mittel um 8,8 Tage je 10 Jahre zurückgegangen (vgl. O.I.T.A.F. 2008e, S 1). Der überdurchschnittliche Temperaturanstieg verursacht im Zusammenspiel mit dem Rückgang der Schneebedeckung und dem verstärkten Aufheizen exponierter Hanglagen eine weitere Erwärmung, da sich das Land mehr als die Ozeane erwärmt.“

#### **4.3.2 Auswirkungen des Klimawandels auf den Alpenraum**

„Gebirge wie die Alpen eignen sich als Frühwarnsystem und könnten deshalb in einem globalen Netz von besonders exponierten Gebieten eine besondere Rolle spielen.“ (o.V. 2001a, S 97). Dort werden wegen der extremen Topografie, der Klimagegensätze und der sensiblen Ökosysteme früher und besonders deutlich die Folgen des Klimawandels sichtbar (Siegrist 2001, S 98). Aussagen zur Entwicklung des Klimawandels gestalten sich auf lange Sicht gesehen schwierig, aber für die nächsten vierzig Jahre erscheinen sie relativ zuverlässig. Die Alpen erleben eine doppelt so starke Erwärmung wie global, die Niederschlagssummen bleiben konstant, wobei eine saisonale Umverteilung wahrscheinlich ist (vgl. Seiler 2006, S 30-31). Wenn es im Spätwinter und Frühjahr zu vermehrten Niederschlagsmengen kommt, werden sich diese aufgrund der immer höher anzusetzenden

<sup>85</sup> <http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,734080,00.html>, letzter Zugriff am 13. Februar 2011

<sup>86</sup> CO<sup>2</sup> = Dipolgas, das Infrarot und Wärmestrahlung absorbiert. FCKW ist noch „rabiateres“ Dipolgas →Wahrscheinlichkeit, dass menschengemacht = hoch!!

Null-Grad-Grenze eher als Regen denn als Schneefall auswirken, was zu geringerer Schneebedeckung in den Tälern führt (vgl. Seiler 2006, S32).

Auf die alpine Umwelt könnte sich die globale Klimaänderungen besonders stark auswirken, einerseits aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Gebirgsregionen gegenüber Klimavariationen sowie andererseits, weil „der alpine Raum im Einflussbereich von vier Klimatypen - mediterran, atlantisch, kontinental und polar - liegt und eine globale Klimaänderung sich unter anderem in der Verschiebung der relativen Bedeutung dieser vier Klimate äußern würde“ (Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 17)., weshalb Klimaänderungen hier überproportional ausfallen könnten. Neben den quantitativen Änderungen wie der Niederschlagsmenge sind auch qualitative Änderungen relevant, also ob der Niederschlag als Regen oder Schnee fällt, wobei gerade letzterer von besonderer Bedeutung für Natur und Wirtschaft ist. Weiters tragen die Alpen aufgrund ihrer Ausprägung als ein bis in die Troposphäre aufragender Gebirgsstock, zur Beeinflussung des groß- und kleinräumige Klimas, zum Beispiel durch erhöhte Niederschlagsbildung etc. bei (vgl. Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 17).

Der Temperaturanstieg wird in den Alpen möglicherweise stärker ausfallen als in den mittleren Lagen, wobei auch inneralpin höhere Lagen mit einer geringfügig stärkeren Erwärmung zu rechnen haben werden, als niedrigere. (Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 31). In den Wintermonaten wird die Regenmenge fast überall aber vor allem wieder in Gebieten südlich des Alpenhauptkamms zunehmen, während der Sommer von einer markanten Niederschlagsabnahme fast über den gesamten Alpenraum geprägt sein wird, wobei auch hier der Süden und Westen stärker betroffen sind.<sup>87</sup> Eine Zunahme der Niederschläge soll vor allem in den mittleren und hohen Breiten der Nordhemisphäre von einem häufigerem Auftreten von Starkniederschlägen begleitet werden.

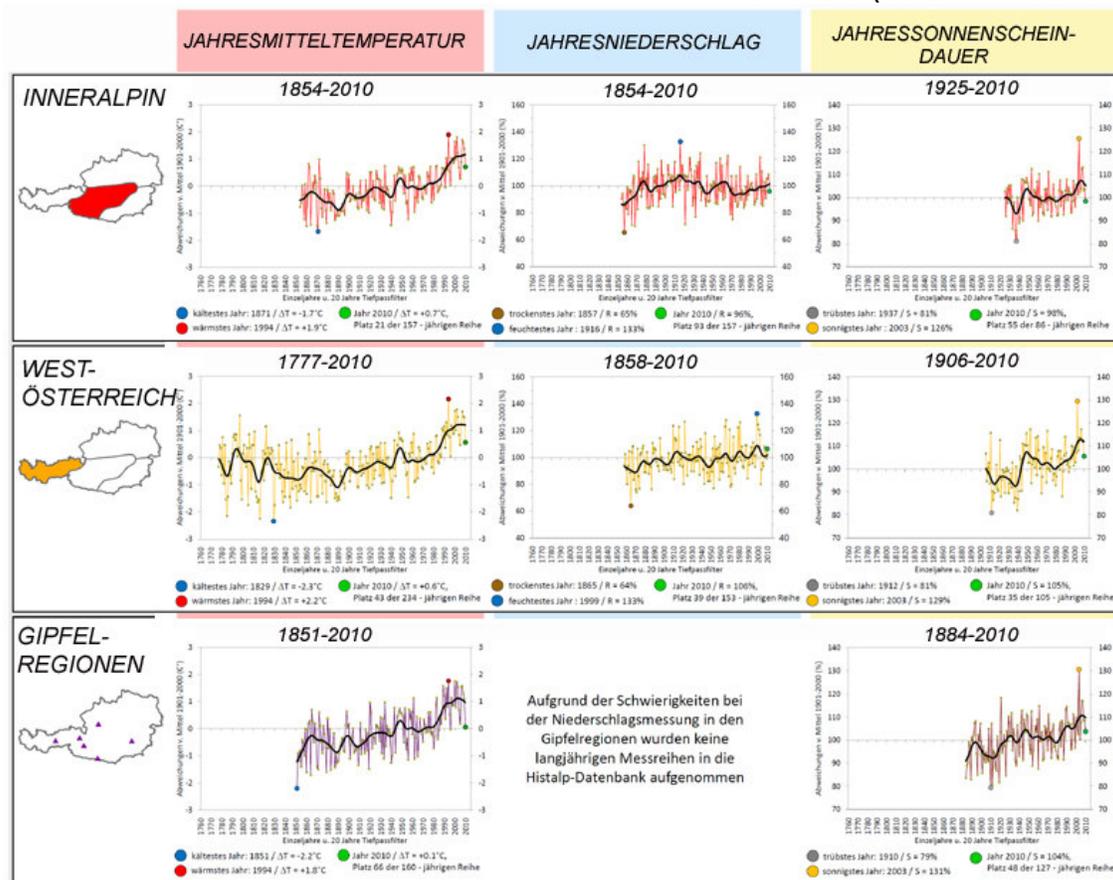
In der Alpenregion werden diese Vorhersagen vor allem den Westen betreffen, wohingegen im südalpinen Raum und im Osten Österreichs eher ein Rückgang der Niederschlagsmengen festzustellen sein wird (Auer und Böhm 1994 zitiert nach Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 3). Regelmäßige Instrumentenmessung für Niederschlags- und Abflusswerte gibt es seit 1880 bis 1900 (Bätzing 1991, S196). Es muss damit gerechnet werden, dass Extremereignisse des Niederschlags, aber auch längere Trockenphasen häufiger auftreten werden ebenso wie weiter davon ausgegangen werden kann, dass Starkwindereignisse mit Windgeschwindigkeiten im Bereich von 160km/h in den alpinen Gebieten vermehrt auftreten werden. Die Veränderung der Niederschlagsmengen und Niederschlagszeiten ist vergleichsweise sehr schwer vorherzusagen. Möglicherweise wird die Tendenz, dass es in der zweiten Winterhälfte zu deutlich stärkeren Niederschlägen kommt als in der ersten Winterhälfte, anhalten (O.I.T.A.F. 2008e, S1)

In den inneralpinen Tälern Österreichs stieg die Jahresniederschlagstrendkurve ausgehend von einem unterdurchschnittlichem Niveau Mitte der 1970er Jahre stetig an. Im Jahr 2007 wurde das langjährigen Mittel überschritten, allerdings ist der Gesamtniederschlag für 2010 mit 96% des Mittels 1901 bis 2000 wieder unterdurchschnittlich ausgefallen. Auch inneralpin verlief das vergangene Jahr vergleichsweise trocken, im Norden Österreichs hingegen relativ nass. In den südöstlichen Tälern und Becken sowie in den Tälern des Westens verlief das vergangene Jahr mit 104% beziehungsweise 106% des jeweiligen hundertjährigen Mittels 1901 bis 2000 ebenfalls vergleichsweise nass und lag damit über dem im langjährigen Vergleich durchschnittlichen Niederschlagsniveau.<sup>88</sup>

<sup>87</sup> <http://www.zamg.ac.at/klima/Klimawandel/Aktuelles/2011/2011-01-21.php>, letzter Zugriff am 13. Februar 2011

<sup>88</sup> [http://www.zamg.ac.at/docs/aktuell/HISTALP\\_AT\\_Jahresnewsletter\\_2010\\_endgueltig.pdf](http://www.zamg.ac.at/docs/aktuell/HISTALP_AT_Jahresnewsletter_2010_endgueltig.pdf); HISTALP LANGZEITKLIMAREIHEN – ÖSTERREICH JAHRESNEWSLETTER 2010, S2, letzter Zugriff am 13. Februar 2011

Abbildung 13. Jahresmitteltemperatur, Jahresniederschlag und Jahressonnenscheindauer im Klimareihen in Österreich (ab ca. 1777 bis 2010)



Quelle: [www.zamg.at](http://www.zamg.at) 2010<sup>89</sup>

Alle zentraleuropäischen Gletscher, deren Bilanz im Wesentlichen von den Niederschlagsverhältnissen während des Sommerhalbjahres abhängt, weisen starke Rückgänge auf (Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 5). In den letzten Jahrzehnten verloren 68 der insgesamt 76 Alpengletscher bereits 30% ihrer Fläche und über 50% ihres Volumens (vgl. Gabriel 2006, S 12). Eine besondere Gefährdung droht dabei den im Vergleich zu den Westalpen relativ niedrig gelegenen Gletschern der Ostalpen. Nur die Pasterze und wenige andere werden laut ExpertInnenmeinung das 21. Jahrhundert überstehen (o.V. 2001a, S 98). Bei nur 1°C Erwärmung schmelzen kleine Berggletscher bereits vollständig (vgl. ÖROK 2008a, S 184).

Neben dem Abschmelzen der Gletscher, die als Wasserspeicher eine lebenserhaltende Funktion innehaben, stellt ein mögliches Auftauen des Permafrostbodens eine große Bedrohung für die Siedlungen dar. Im Gebirge ist eine Verschiebung des Permafrostgürtels um 200m bis 750 m nach oben bei einer Erwärmung der Erde um 1°C bis 2°C bis 2050 zu erwarten (O.I.T.A.F. 2008e, S 3), Mitte Juli 2006 kam es an der Ostflanke des Eiger zur Loslösung großer Gesteinsbrocken (vgl. Gabriel 2006, S 12). Dies stellt eine große Gefahr für Bergsteiger aber auch für den Schisport dar. Masten- und Gebäudfundamente für Schianlagen sind tief im Permafrostboden verankert. Dieser ist per Definition „dauernd gefroren“ und findet sich in den Alpen ab einer Höhe von 2.400m bis 2.600m über dem Meeresspiegel (vgl. Siegrist 2001, S 100). Der Permafrost ist von mehreren Metern bis zu 100m dick und beinhaltet festes aber auch lockeres Gestein. Er befindet sich weiters nah an der Oberfläche und „ist deshalb eng an die klimatischen Bedingungen des Standorts

<sup>89</sup> „HISTALP ÖSTERREICH KLIMAREIHEN 1768-2010“, letzter Zugriff am 13. Februar 2011

gekoppelt“, was ihn abhängig macht von der Jahresmitteltemperatur der Luft, vom Schnee und von den Strahlungsenergieumsätzen an der Oberfläche (vgl. King und Herz 2001, S 107).

Als weitere Folgeerscheinung der Erwärmung um 1,2°C bis 1,5°C im vergangenen 20. Jahrhundert in den Alpen findet man heute eindeutig mehr Pflanzen (Nivalflora) auf den Gipfeln. Diese „Bergaufwanderung“ erfolgt allerdings nicht so schnell wie angenommen, stellt aber dennoch eine „ökologisch relevante“ Veränderung dar. Ebenso nimmt die Biodiversität zu. Im Gegenzug wird es für einige Arten zu warm. Sie können nicht weiter nach oben und sind daher vom Aussterben bedroht, wovon laut Schätzung zirka ein Viertel der alpinen Flora bedroht ist (vgl. Grabherr 2001, S 111-113). Im gesamten Alpenraum kann außerdem beobachtet werden, dass „bodenständige Gewächse durch anpassungsfähigere Sträucher und Bäume verdrängt werden“ (O.I.T.A.F. 2008e, S 2).

Die Empfindlichkeit (Sensibilität)<sup>90</sup> von Systemen ist ein Maß, das anzeigt, wie stark ein System auf Änderungen reagiert. Die Alpen reagieren wie erwähnt stärker auf den Klimawandel als zum Beispiel der Rest Mitteleuropas. Die Anpassungsfähigkeit (Adaptivität)<sup>91</sup> von Systemen macht Angaben über die Fähigkeit eines Systems, sich an die geänderten Klimabedingungen oder deren Konsequenzen anzupassen, zum Beispiel durch die Erzeugung von Kunstschnee. Des Weiteren zeigt die Verwundbarkeit (Vulnerabilität)<sup>92</sup> das Ausmaß der Gefährdung durch direkte oder indirekte Schädigungen aufgrund des Klimawandels. Wie empfindlich der Wintersport tatsächlich ist, zeigt sich vor allem anhand der Schneesicherheit eines Gebietes. Laut einer allgemeinen Definition kann man von einem schneesicheren Gebiet sprechen, wenn der Schibetrieb in mittlerer Lage für mindestens 100 Tage bei einer minimalen Schneehöhe von 30cm gewährleistet ist,<sup>93</sup> ein wirtschaftlicher Betrieb kann dann aufrecht erhalten werden, wenn sieben von zehn Jahren derart schneesicher sind, nach mehr als drei schneearmen Wintern droht allerdings der Bankrott (vgl. Kromp-Kolb 2006, S 105).

Die Auswirkungen des Klimawandels für den Tourismus lassen sich wie folgt zusammenstellen (vgl. Seiler 2006, S 32):

**Tabelle 9. Folgen des Klimawandels für den Tourismus (nach Seiler)**

Winter	Sommer CHANCE
Reduzierung der Frosttage am Alpennord- und Alpensüdrand um mehr als die Hälfte	Verdoppelung der Sommertage mit Temperaturen über 25°C bringt neue Rekorde im Sommertourismus
Verkürzung der Saison aufgrund stark verringerten Schneefalls im Frühjahr/Spätherbst	Da es auch im Süden heißer wird, fahren weniger Leute fahren IN den Süden
Die Schneegrenze steigt um 300m bis 500m, sodass Wintersport erst ab 1.000m möglich wird	mehr Leute kommen AUS dem Süden in die dann milderen Alpen
Verstärktes Abschmelzen der Gletscher	
intensive Extremniederschläge und höhere Windgeschwindigkeiten führen zu höherer Lawinengefahr mit Auswirkung auf Pistenbetrieb	
Wertschöpfungsverluste	Wertschöpfungszuwächse

**Quelle: vgl. Seiler 2006, S 32**

Der Wintertourismus krankt bereits. Zwischen 1961 und 1990 ist die **Schneebedeckung** in den zehn wärmsten Jahren der Untersuchung in niedrigen Lagen massiv zurückgegangen, auf einer Höhe von 845m wurde ein Rückgang von 80 auf 40 Tage festgestellt. Auch auf 1000m bis 2000m ging die Schneebedeckung um 20 Tage zurück. Niedrig gelegene Wintersportregionen wie Kitzbühel, Kufstein oder ganz Oberkärnten wären von einem derartigen Klimaeinfluss stark bedroht. Die höheren Lagen ab 2000m hätten hingegen gute

<sup>90</sup> <http://www.bpb.de/themen/YK5ZLW.6.0.Glossar.html#art6>, letzter Zugriff am 23. Februar 2011

<sup>91</sup> <http://www.bpb.de/themen/YK5ZLW.6.0.Glossar.html#art6>, letzter Zugriff am 23. Februar 2011

<sup>92</sup> <http://www.bpb.de/themen/YK5ZLW.6.0.Glossar.html#art6>, letzter Zugriff am 23. Februar 2011

<sup>93</sup> lt. Definition der OECD

Aussichten, sie könnten vom höheren Niederschlag sogar profitieren, während Beschneiungsanlagen nur mehr über 1.500m eingesetzt werden könnten. Allerdings bedeutet mehr Schneemenge wiederum mehr Lawinen, was in höheren Lagen relativ wahrscheinlich ist. Daher warnt auch die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA vor den hohen volkswirtschaftlichen Kosten des Klimawandels in Verbindung mit den drohenden Naturgefahren (vgl. Seiler 2006, S32-33).

#### 4.3.2.1 Die Entwicklung der Schneelage

Sollte die Temperatur bis zum Jahr 2050 um 2°C ansteigen, wird sich die Schneegrenze um rund 300m nach oben verschieben (vgl. O.I.T.A.F. 2008e, S 3). Andererseits wird vorhergesagt, dass die Niederschläge in den **hochgelegenen** Schigebieten insbesondere in der zweiten Winterhälfte um 20% **zunehmen, sodass es zu einer** paradoxen Situation kommen: Die Schneedecke in mittleren Höhenlagen nimmt ab, während sie in großer Höhe zunimmt (vgl. O.I.T.A.F. 2008e, S 3). Die **Schneedeckendauer** aufgrund natürlichen Schneefalls wird in Höhenlagen unter 1.300 m durch den zu erwartenden Temperaturanstieg stärker reduziert, in höheren Lagen ist die Verringerung der Schneedeckendauer hingegen nicht zu erwarten, sondern es wird aufgrund der prognostizierten Niederschlagszunahme im Spätwinter sogar zu größeren Schneemächtigkeiten und damit auch zu einer längeren Schneedeckenandauer mit Naturschnee kommen (vgl. O.I.T.A.F. 2008e, S 2).

Bei einer Temperaturzunahme von 0,5°C im Saisonmittel zeigte sich ein Anstieg des betroffenen Bereiches von ungefähr 1000m auf 2000m. Für Salzburg zeigte sich, dass die Temperatur einen deutlichen Trend aufweist, der über alle Höhenbereiche etwa gleich ist. Die Andauer der Schneedecke ist vor allem in den Niederungen bis zirka 1500m rückläufig. „Geringfügige Temperatursteigerungen haben überproportionale Auswirkungen auf die Andauer der Schneedecke und führen vor allem zu einem Anstieg des betroffenen Höhenbereiches“ (Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 26).

Betrachtet man die Daten zur **Schneesicherheit österreichischer Schigebiete**, so zeigt sich, dass beim aktuellen Temperaturniveau derzeit rund 87% der Schigebiete Schneesicherheit aufweisen. Kleine Gebiete im Osten Österreichs würden wegen **Schneemangels** („grüne Winter“) geschlossen, aber auch Kitzbühel steht auf der roten Liste, wie Forschungsprojekte belegen (vgl. Siegrist 2001, S 99).

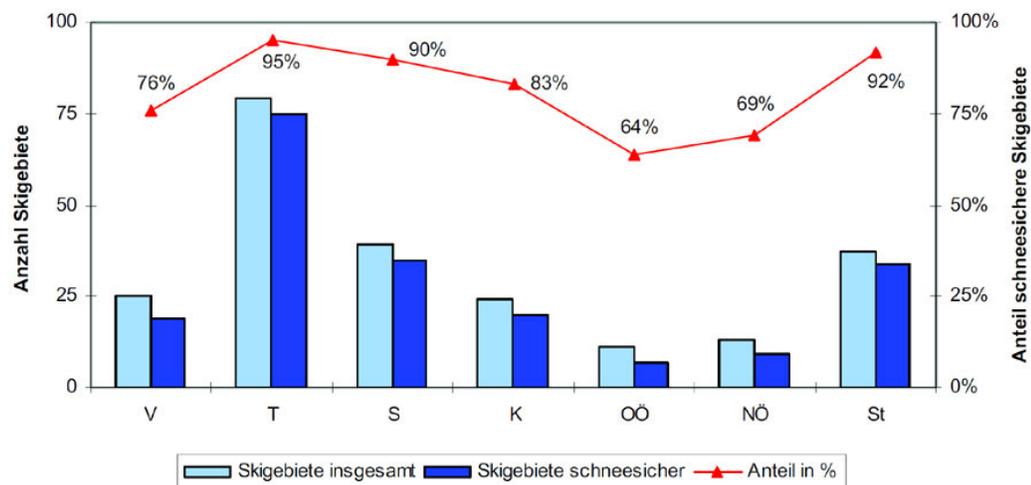


Abbildung 14. Anteil schneesicherer Schigebiete in Österreich (2007)

Quelle: OECD 2007<sup>94</sup>

<sup>94</sup> Arbesser et. al. 2008, S16

Für die **Schweiz** zum Beispiel hat Elsasser (Universität Zürich) anlässlich einer InterregIIIB-Tagung im Jahr 2004 für die Entwicklung der 230 Schweizer Schigebiete folgende Daten bekannt gegeben (vgl. O.I.T.A.F. 2008e, S 2):

- Er gibt bereits heute keine Naturschneegarantie mehr für 15% der Fälle in einem Bereich von unter 1.200 m NN in 15 %.
  - Es wären beim Anstieg der Schneegrenze auf 1.500m 40% der Gebiete betroffen, Bei einem Anstieg der Schneegrenze auf 1.800 m wären sogar 56 % der Gebiete betroffen.
- Für Österreich zeigen die Szenarien zu verschiedenen prognostizierten Temperaturzunahmen ebenfalls wenig Erfreuliches. In Abhängigkeit vom angenommenen Szenario könnte sich bei einer Erwärmung um 4 Grad Celsius der Anteil der schneesicheren Gebiete von derzeit 87 % auf bis zu 21 % reduzieren (vgl. Arbesser et. al. 2008, S 16).

**Tabelle 10. Entwicklung der Schneesicherheit (Szenarien)**

	Skigebiete insgesamt	Schneesichere Gebiete (2006)	in %	+ 1°C	in %	+2°C	in %	+4°C	in %
<b>Tirol</b>	79	75	95%	61	77%	45	57%	23	29%
<b>Salzburg</b>	39	35	90%	29	74%	24	62%	9	23%
<b>Steiermark</b>	37	34	92%	26	70%	17	46%	5	14%
<b>Vorarlberg</b>	25	19	76%	16	64%	12	48%	3	12%
<b>Kärnten</b>	24	20	83%	15	63%	14	58%	7	29%
<b>Niederösterreich</b>	13	9	69%	2	15%	1	8%	0	0%
<b>Oberösterreich</b>	11	7	64%	4	36%	2	18%	0	0%
<b>Österreich</b>	<b>228</b>	<b>199</b>	<b>87%</b>	<b>153</b>	<b>67%</b>	<b>115</b>	<b>50%</b>	<b>47</b>	<b>21%</b>

Quelle: Arbesser et. al. 2008, S 17 (OECD 2007)

Folgt man den Berechnungen zum Wintersporttourismus und legt die prognostizierten Effekte für die Schneesicherheit auf diese um, so beläuft sich die Anzahl der durch den Klimawandel **gefährdeten Ankünfte** in Österreich zwischen einer und zwei Millionen Ankünfte. Arbesser prognostiziert einen potenziellen Rückgang bei den Übernachtungen in Österreich zwischen 4,8 Millionen und 10,2 Millionen und eine daraus abgeleitete **Reduktion der Gesamtausgaben** in Höhe von 505,8 Millionen Euro (Minimumszenario) oder 1,1 Milliarden Euro (Maximumszenario) pro Jahr, die durch Effekte des Klimawandels hervorgerufen werden, wobei zum Vergleich der gesamte Wertschöpfungseffekt des Tourismus in Österreich im Jahr 2007 bei 23,22 Milliarden Euro lag (vgl. Arbesser et. al. 2008, S 17-18).

Die sinkenden Tourismusausgaben betreffen das Beherbergungs- und Gaststättenwesen ebenso wie den Einzelhandel in den alpinen Schisportregionen Österreichs. Es sind folglich 2,1% (Minimumszenario) bis 4,5% (Maximumszenario) der jährlichen **touristischen Wertschöpfung** in Österreich durch den Klimawandel gefährdet (vgl. Arbesser et. al. 2008, S 19). Der Anteil des durch den Klimawandel induzierten jährlichen Rückgangs der Wertschöpfung an der gesamtösterreichischen Wertschöpfung entspricht somit rund 0,2% bis 0,4%. In Tirol erreicht der Anteil des durch den Klimawandel ausgelösten Wertschöpfungsrückganges an der gesamten regionalen Bruttowertschöpfung 2,7% bis 5,7%. Der totale **Beschäftigungsrückgang** entspricht einem Vollzeitäquivalent von durchschnittlich 10.905 (Minimumszenario) beziehungsweise 23.421 (Maximumszenario) Jahresbeschäftigungsplätzen (vgl. Arbesser et. al. 2008, S 20).

Jedenfalls zeigen durchgeführte Studien zur Untersuchung über die Schneedeckendauer am Beispiel Salzburg, dass trotz unterschiedlicher Ansätze und gewisser Schwankungen in den Ergebnissen, ein signifikanter Rückgang der Schneedeckendauer jedenfalls zu erwarten ist. Dabei ist zu bedenken, dass vor allem in den Monaten März, April und Dezember eine Kompensation des Schneeverlustes mit der Hilfe von Schneekanonen problematisch sein kann, da auch diesen Bemühungen durch die Klimaerwärmung Grenzen gesetzt sind (Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 31).

### **Künstlich beschneite Schipisten**

Um die von den Wintertouristen geforderte Schneegarantie auch bieten zu können, sind bereits heute leistungsfähige Beschneiungsanlagen im Einsatz, die auch bei weniger idealen "Schneitagen" die Schneeproduktion ermöglichen. Der richtige Ausdruck lautet übrigens „technisch erzeugter Schnee“ und nicht „künstlicher Schnee“, eine Bezeichnung, die zudem oft fälschlicherweise eine Assoziation zu Chemikalien mit Umweltbelastung auslöst.<sup>95</sup>

Wie der folgende Vergleich zeigt, liegt Österreich europaweit bei der künstlichen Beschneigung mit an der Spitze. Bemerkenswert ist dabei die Geschwindigkeit der Ausbauaktivitäten. In Frankreich stieg der Anteil der künstlich beschneiten Flächen in den letzten drei Jahren von 19% auf 70%.

**Tabelle 11. Anteil künstlich beschneiter Flächen an Gesamtpisten 2010**

	Anteil in %
<b>Südtirol</b>	95%
<b>Frankreich</b>	70%
<b>Österreich</b>	66%
<b>Deutschland</b>	30%
<b>Schweiz</b>	29%

Quelle: trend 12/2010, S87

Das Beschneien funktioniert umso besser, je tiefer die Luft- und Wassertemperaturen sind, je geringer die relative Luftfeuchtigkeit ist und je besser die sogenannte Nukleation erfolgt. Der technisch erzeugte Schnee soll möglichst trocken und leicht sein, weil er dabei den ökologisch günstigsten Aufbau hoher Luftdurchlässigkeit, niedriger Wärmeleitfähigkeit und geringer Vereisungsneigung aufweist. Auf für den Schibetrieb sind diese Eigenschaften förderlich, denn „je trockener der technische Schnee ist, desto größere Mengen Schnee können aus einer bestimmten Wassermenge erzeugt werden“.<sup>96</sup> Mittels der Beschneiungsanlagen wird der natürliche Vorgang der Schneeerzeugung kopiert, wozu man nur Luft und Wasser benötigt, das zumeist in eigens dafür angelegten Speicherteichen gesammelt wird. Dieses Nutzwasser wird dann mit Hilfe von Druckluft oder einem Gebläse zerstäubt und der künstliche Schnee im Zuge der Schneesmelze über den natürlichen Wasserkreislauf wieder zurückgeführt.<sup>97</sup> Es muss daher der Einsatz von Beschneiungsanlagen mit besonderer Vorsicht erfolgen, sodass die Wasserentnahme in Abstimmung mit den übrigen Abnehmern und ökologisch verträglich erfolgt. Weiters sollte bereits zu Beginn der Wintersaison die „Qualität des Beschneigungswassers sichergestellt wird und alle Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verschmutzungsgefahr weitgehend einzuschränken“ (O.I.T.A.F 2008a, S 5).

Im Tourismusprotokoll der Alpenkonvention wurden 1998 zwar keine Aussagen zum Klimawandel gemacht, jedoch werden in Art. 14, Punkt 2 Beschneiungsanlagen folgendermaßen thematisiert: „Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.“ (nach Götz 2006, S 50). Dabei ist es die Aufgabe der Seilbahnwirtschaft die in rechtlicher Hinsicht maßgeblichen Sachverhalte wie den Zustand des berührten Wasserkörpers und Auswirkungen der Aufbringung des Wassers als Schnee sowie durch das spätere Abschmelzen auf Vegetation, Boden, Bodenwasserhaushalt und Abflussverhältnisse zu berücksichtigen und störende Eingriffe zu vermeiden.<sup>98</sup>

Beschneiungsanlagen werden immer energieeffizienter. Wurden in den 1980er Jahren für die Produktion eines Kubikmeters Schnee noch 7 kw/h verbraucht wurden, ist es heute nur

<sup>95</sup> UmweltWissen. Beschneiungsanlagen und Kunstschnee. S 5  
[http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw\\_11\\_beschneiungsanlagen.pdf](http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_11_beschneiungsanlagen.pdf), letzter Zugriff am 2. Dezember 2011

<sup>96</sup> Natürlich nach oben. Umweltfolder des Fachverbands der Seilbahnen. S 21.  
[http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologiemwelt/files/umweltfolder\\_final.pdf](http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologiemwelt/files/umweltfolder_final.pdf), letzter Zugriff am 2. Dezember 2011

<sup>97</sup> <http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologiemwelt/wasserwirtschaft>

<sup>98</sup> Natürlich nach oben. Umweltfolder des Fachverbands der Seilbahnen. S 18.  
[http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologiemwelt/files/umweltfolder\\_final.pdf](http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologiemwelt/files/umweltfolder_final.pdf), letzter Zugriff am 2. Dezember 2011

mehr 1kw/h.<sup>99</sup> Manche Studien gehen davon aus, dass die gezielte technische Beschneigung positive Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, da eine ausreichende Schneedecke den Boden isoliert, Bodenfrost im Frühjahr und im Herbst verhindert und den Boden in niederschlagsarmen Frühjahren durchfeuchtet. Außerdem geht man in diesen Studien davon aus, dass die künstliche Schneedecke die Vegetation vor mechanischen Einflüssen und Verletzungen, wie zB Schikanten und Pistengeräte, schützen kann und mehr noch zu einem sparsameren Einsatz von Pistengeräten führen könnte.<sup>100</sup>

Derartige Studien werden von den Gegnern der „künstlichen“ Beschneigung naturgemäß äußerst kontrovers gesehen, für diese finden sich ausreichend Gegenargumente. Bisher ist ein Betrieb der Schneekanonen nur bei Temperaturen von minus 4°C ideal und ab minus 2°C möglich, aufgrund des prognostizierten Temperaturanstiegs wäre aber vor allem in den Monaten November, März und April ein Einsatz der Schneekanonen notwendig, wo allerdings zumeist höhere Temperaturen herrschen, sodass die Schneekanonen nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht eingesetzt werden können. Auch der Energieverbrauch und die entstehenden Energiekosten sind zu hinterfragen, weshalb eine Investition in Beschneiungsanlagen besonders in ökologischer Hinsicht problematisch ist. Wenn der Energieverbrauch steigt, hat dies wiederum negative Auswirkungen auf den Klimawandel zur Folge, der als der eigentliche Verursacher des Schneemangels gilt. Die Gegner sehen in der Installation von Beschneiungsanlagen dementsprechend eine Verzögerung des nötigen Strukturwandels und keine endgültige Lösung des sich abzeichnenden Problems des Klimawandels.

#### 4.4 Naturgefahren und Gefahrenzonenplanung

*„...Klimawandel findet statt. Hitzesommer, Lawinenwinter, Hochwasser, Muren, Gletscherschmelze zählen zu den ersten deutlich sichtbaren Auswirkungen...“ (Siegrist/Köhler 2006, S 8)*

„Bei einer Veränderung des mittleren Zustandes, zum Beispiel einer Erhöhung der mittleren Temperatur eines Ortes, kommt es zur Verschiebung der gesamten Häufigkeitsverteilung der Temperaturen und damit automatisch auch zur Veränderung des Auftretens der Extreme“ (Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 10). Die Versicherungswirtschaft verweist bereits jetzt darauf, dass eine Zunahme der Häufigkeit solcher Ereignisse feststellen (vgl. Kromp-Kolb, Formayer 2001, S 10).

Im Februar 1999 kam es in Galtür im Tiroler Paznauntal zur größten Lawinenkatastrophe seit den 1970er Jahren (Maier, S 2). Die Bedrohung durch Naturgefahren wird nach Aussage von Bernd Golas „das Kernproblem des Alpenraums bleiben“ (GOLAS 2001, S 377). Bevölkerungswachstum, Tourismus, wirtschaftlicher Aufschwung und Innovationen führten dazu, dass die über Jahrhunderte gewachsenen Erfahrungen über „sichere“ Siedlungsbereiche über Bord geworfen wurden. Es kam weiter zu Zersiedelung und anstatt nach den Katastrophenereignissen aus 1999 dagegen zu wirken, werden weiter teure, erhaltungsintensive Verbauungsmaßnahmen durchgeführt (vgl. GOLAS 2001, S 378).

##### 4.4.1 Gefahrenzonenplanung

In den Alpen herrscht aufgrund ihrer Topografie, vor allem wegen der Landschaftsstruktur und der Steilheit der Hänge, ein erhöhtes Naturgefahrenpotenzial. Aktuelle Gefährdungen bestehen in der Klimaerwärmung durch die Möglichkeit des Auftauens des Permafrostbodens sowie aufgrund des Rückgangs der Landwirtschaft „und der daraus folgenden Einstellung der traditionellen Reparatur- und Pflegearbeiten“<sup>101</sup> Weiters verläuft

<sup>99</sup> <http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologieumwelt/beschneigung>, letzter Zugriff am 5. Dezember 2011

<sup>100</sup> <http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologieumwelt/beschneigung>, letzter Zugriff am 5. Dezember 2011

<sup>101</sup> Bätzing, Werner: Leitideen für eine nachhaltige Tourismusedwicklung im Ötztal / Tirol.S 6. zitiert nach URL: [http://www.geographie.uni-erlangen.de/docs/oetztal\\_artikel.pdf](http://www.geographie.uni-erlangen.de/docs/oetztal_artikel.pdf), letzter Zugriff am 26. Jänner 2011

entlang des Inntals eine Erdbebenlinie, sodass Tirol als Hauptbebenzone Österreichs gilt.<sup>102</sup> Eine Studie zu den Naturkatastrophen im Jahr 1987, als noch nicht von Klimawandel und Erderwärmung die Rede war, belegt, dass nicht die Schipisten als Ursache herangezogen werden konnten, da Hochwasser und Muren von Bereichen oberhalb der Waldgrenze ausgingen, die keinerlei touristische Erschließung aufwiesen (vgl. Bätzing 1991, S 195).

Lawinenkatastrophen hat es im Alpenraum schon immer gegeben. Inwieweit etwa eine veränderte Klimasituation vermehrt Lawinen auslösen könnte, wird in diversen Studien untersucht. Neben bekannten Einflussfaktoren wie Neuschneezuwachs, Wind und Temperatur taucht dabei auch der Begriff der „Nordatlantischen Oszillation“ (NAO) auf. Diese wird für einen Anstieg der Starkniederschläge entlang der Alpennordseite sowie auch auf die Alpensüdseite verantwortlich gemacht. In höheren Regionen würde das bei sonst gleichbleibenden Bedingungen mehr Schnee und wahrscheinlich auch mehr Lawinen zur Folge haben. Wenn die NAO nicht umschlägt, ist dies für sich genommen bereits ein sehr starker Hinweis für den menschlichen Einfluss auf das europäische Klima.

„Die finanzielle Bezifferung sowie die Wahrnehmung von Schäden hängt mit den enorm gesteigerten Ansprüche der Gesellschaft an Mobilität, Versorgung und Kommunikation zusammen.“ (Wilhelm et. al. 2001, S 102). Eine Untersuchung zur Wechselwirkung zwischen Klima, Lawinen und technischen Schutzmaßnahmen ergab, dass „weder die Menge der für Lawinenkatastrophen bedeutsamen 3-Tages-Neuschneesummen zunahm noch der Rhythmus von Schneefällen und spezifischen Wetterlagen sich änderte. Die zunehmenden Freizeit- und Tourismusaktivitäten haben aber zur Folge, dass sich ständig sehr viel mehr Menschen im Alpenraum aufhalten als noch vor fünfzig Jahren. Gesperrte Verkehrswege und unterbrochenen Kommunikationsleitungen haben viel weitreichendere Folgen als früher.“ (Wilhelm et. al. 2001, S 103).

Die Kleinräumigkeit und räumliche Differenziertheit sowie der sprunghafte Charakter der Naturereignisse machen Entwicklungen wie Naturkatastrophen im Alpenraum unberechenbar und auch nicht umlegbar auf andere Regionen. Dies erschwert eine „rein technische Gefahrenprävention und unterstreicht die Bedeutung der flächenhaften ökologischen Stabilität der gesamten Kulturlandschaft als bestmöglicher, wenn auch nicht absoluter Gefahrenschutz“ (Bätzing 1991, S 197). Dennoch zeigen heute die genauere Prognostik, besserer Organisation im Katastrophenfall, besserer Prävention und Schutzmaßnahmen ebenso wie raumordnerische Maßnahmen und Gefahrenkarten ihre Wirkung (vgl. Wilhelm et. al. 2001, S 104).

Die Gefahrenzonenplanung wurde 1975 im Forstgesetz verankert und hat sich „in (der) Zusammenarbeit mit der Raumplanung ... insgesamt bewährt“ (Golas 2001, S 378). Das anhaltende Problem besteht in der begrenzten Voraussagegenauigkeit sowie im Bestand von Bauwerken, wobei die Grenzwerte und Festlegungen stetig neuesten Erkenntnissen angepasst werden, sodass ein vermehrte Sicherheit erreicht werden kann.

Ein interessanter Indikator für getätigte Schutzmaßnahmen ist die Schadenslast, das Verhältnis der Schadenssumme zur Versicherungssumme. Im Jahr 1999 lag die Schadenslast unter der Versicherungssumme, was als Beweis dafür gilt, dass die Schutzmaßnahmen wirken, denn in Katastrophenjahren wie zum Beispiel 1975 und 1985 lag die Schadenslast über der Versicherungssumme (Wilhelm et. al. 2001, S 106). International werden verschiedene Ansätze in Bezug auf Riskmanagement herangezogen, zum Beispiel die Risiken durch Verfahrenspläne und Richtlinien zu minimieren, so genanntes „Catch Risk“. Auch ein InterregIIIB-Projekt zum Daten- und Erfahrungsaustausch von Methoden, GIS-Datensystemen und -tools widmet sich diesem Themengebiet (vgl. Mori 2006, S 75).

<sup>102</sup> <http://tirol.orf.at/stories/490192/>, Zugriff am 3.1.2011

#### 4.4.2 Die Schutzfunktion des Waldes

Natürlich gewachsene Mischwälder stellen aufgrund ihrer unregelmäßigen Struktur einen ausgezeichneten Schutz vor Lawinenabgängen dar, sodass der Wald noch immer einen zentralen Stellenwert beim Schutz vor Naturgefahren im Alpenraum einnimmt (Wilhelm et. al. 2001, S 104). Der Oberflächenabfluss ist in den Bergen aufgrund von Steilheit, Relief sowie wegen der geringen Bodentiefe stärker ausgeprägt als im Flachland, was aber durch die Speicherfähigkeit des Waldes (Boden und Blätter) deutlich abgemildert werden kann. In Österreich befinden sich rund 85 bis 90 Prozent des alpinen Waldes vor allem in Steillagen mit mehr als 20% Neigung (Keller und Brassel 2001, S 228). Der Waldboden weist außerdem eine höhere Durchlässigkeit der Oberfläche auf als die alpine Offenlandschaft (Wald 60 bis 75 Liter/m<sup>2</sup>, magere Weide ungefähr 20 Liter/m<sup>2</sup>). Der Wald hält zudem Geschiebe zurück und stellt auf Grund all dieser Faktoren insgesamt den idealen Schutz vor Erosion, Lawinen, Muren und Steinschlag dar (vgl. Dinser 2006, S 76). „Ein stabiler, naturnaher Wald erfüllt eine Vielzahl an Funktionen, wobei im Gebirge vor allem die Schutzfunktion von besonderer Bedeutung ist. Der Wald, insbesondere der Schutzwald, darf durch die Freizeitaktivitäten des Menschen nicht gefährdet werden.“ (OITAF, Empfehlungen, S 6). Auch Stürme, Starkniederschläge, Trockenheit und Lawinen bedrohen den Wald, weshalb er möglichst widerstandsfähig angelegt werden sollte, wobei auf die optimale Zusammensetzung zu achten ist.

Der Wald ist außerdem ein wichtiger Rohstoff und hat daher neben dem Tourismus einen weiteren wirtschaftlichen Wert für die Erhaltung des Kulturrums in den Alpen. Er ist außerdem ein Lebensraum mit bedeutender biologischer Vielfalt (Biodiversität) und erfüllt als wichtiger CO<sup>2</sup>-Speicher auch eine Klimaschutzwirkung (vgl. Keller und Brassel 2001, S 215f). Aufgrund der zu erwartenden Klimaerwärmung und der entsprechenden Auswirkungen auf Berggebiete und auf die Niederschlagsmengen wird der Wald eine immer wichtigere Rolle für die Sicherheit und für die Lebensqualität der Menschen in den Alpen spielen. Kienast hat für die Schweiz ein Modell entwickelt, aus dem sich ableiten lässt, wie der **Bergwald** sich bei gewissen Klimaänderungen entwickeln könnte (Kienast 2001, S 114).<sup>103</sup> Folgt man Lexer, so ist gerade die Fichte, die auch aufgrund ihrer Kälteunempfindlichkeit einen großen Anteil am österreichischen Wald einnimmt, eher anfällig für Klimaänderungen. "Die für uns langsame Veränderung durch den Klimawandel ist für viele Bäume zu schnell."<sup>104</sup>

In Österreich wird mit dem Begriff „Wald“ ein baumbestandenes Areal bezeichnet, das „mehr als 30% Deckungsgrad aufweist, breiter als 10m und größer als fünf Ar ist“ (Keller und Brassel 2001, S 220). Die Waldinventurdaten bestätigen laut den Ergebnissen der österreichischen Waldinventur 2000 bis 2002 einen wachsenden Waldanteil, die insgesamt 3.960.000km<sup>2</sup> Wald sind seit der letzten Inventur in den Jahren 1992 bis 1996 um 0,4 Prozent gewachsen.<sup>105</sup>

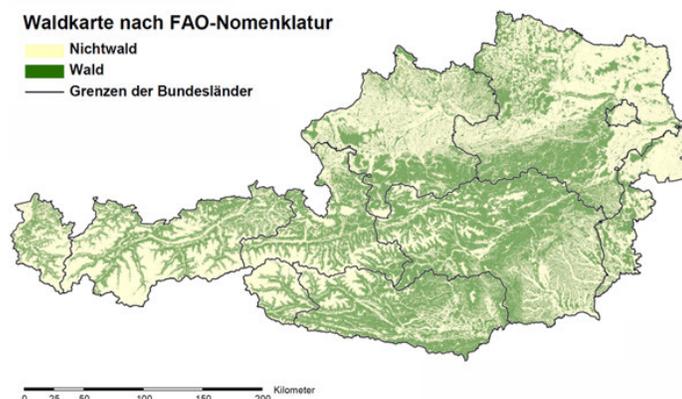


Abbildung 15. Waldkarte nach FAO-Nomenklatur

Quelle: Projekt GSE-FM, Joanneum Research, Gallaun H., Umweltbundesamt, 2008

<sup>103</sup> Kienast, B.Brzeziecki, O.Wildi (1996): Long-term adaptation potential fo Central European mountain forests to climate hange: a GIS-Assisted sensitivity assessment. in Forest Ecology and Management 80: 133-153, siehe auch: <http://www.wsl.ch/land/products/klimaanimation/>, letzter Zugriff am 22. Dezember 2010

<sup>104</sup> [http://www.oekonews.at/index.php?mdoc\\_id=1034796](http://www.oekonews.at/index.php?mdoc_id=1034796), Research am 18.2.2011, Univ. Prof. Dr. Manfred J. Lexer von der Universität für Bodenkultur, letzter Zugriff am 22. Dezember 2010

<sup>105</sup> <http://bfw.ac.at/inst7/publ/oefz12-97/russ.html>, Grafik im Ordner „Natur & Umwelt“, letzter Zugriff am 22. Dezember 2010

Die Waldflächenzunahme konzentriert sich auf den westlichen, besonders walddreichen Teil Österreichs, wobei Tirol (um 0,3% auf 40,7%), Kärnten (um 0,4% auf 60,6%) und Salzburg (um 0,7% auf 51,9%) Zuwächse verzeichneten. In Jahr 2011 wird außerdem das internationale Jahr des Waldes gefeiert.<sup>106</sup>

Die Auswirkungen eines erfolgreichen Wintertourismus machen sich im gesamten Alpenraum bemerkbar. In den unmittelbar betroffenen Gebieten orientiert sich vor allem die Siedlungsentwicklung und die Erschließung der Naturräume, zum Beispiel auch mit Aufstiegsanlagen und durch Schipisten an den Wünschen und Bedürfnissen der Schitouristen, die wiederum zur florierenden Wirtschaftslage in den inneralpinen Peripherien beitragen. Diese Verflechtungen und ihre bislang vorwiegend positiven Effekte trugen dazu bei, dass sich die anthropogenen Nutzungsansprüche in den Alpen immer mehr verdichteten. Kleine Almdörfer entwickelten sich zu prosperierenden Touristenorten mit einer ausufernden Bautätigkeit zur Errichtung von Zweitwohnsitzen, wobei die Ausrichtung eindeutig auf den Wintertourismus abgestimmt war und während der Sommermonate teilweise Leerstand herrschte. Als Folgewirkung des gesteigerten Tourismusaufkommens und der bestehenden Orientierung am motorisierten Individualverkehr spitzte sich auch die Verkehrslage vielerorts zu.

Die geänderten Rahmenbedingungen wirkten sich auch auf den Naturraum aus, dessen immanentes Gefahrenpotenzial (Lawinen, Steinschläge) aber auch nicht unmaßgeblich von topografischen und globalen Phänomenen befördert wird. Der Klimawandel macht sich überall bemerkbar, interessanter Weise aber nicht überall gleich. In welchem Ausmaß und mit welchen Folgen die Prognosen eintreffen, bleibt abzuwarten. Erste Vorboten scheinen sich aber bemerkbar zu machen, denn nicht von ungefähr kam es im letzten Jahrzehnt im gesamten Alpenraum zur Errichtung und zum Ausbau von Beschneigungsanlagen.

Im Hinblick auf dieses interdependente komplexe System, das den Alpenraum prägt, ist es nicht einfach, Lösungen für die auftretenden Probleme zu finden, vor allem keine, mit denen allen Alpenbewohnern und –besuchern gedient ist. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen haben sich Gruppierungen gefunden, die jeweils wieder unterschiedliche Strategien formulieren, je nachdem, welcher Interessensgruppe sie angehören. Einige dieser strategischen Ansätze werden im folgenden Kapitel vorgestellt und diskutiert.

---

<sup>106</sup> 2011 - Internationales Jahr des Waldes. <http://forst.lebensministerium.at/article/articleview/84221/1/1463>, letzter Zugriff 3. Februar 2011

## 4.5 Strategien für die Zukunft des Wintersporttourismus

### 4.5.1 Strategien im Alpentourismus

Der ehemals „strukturschwache alpine Raum“ (Hoffmann 2002, S 67) trägt heute seinen Anteil zur Leistungsbilanz Österreichs bei. Allerdings hat sich in manchen Gemeinden eine touristische Monokultur auf Basis des Alpenschilaulfs etabliert. Deren Wirtschaft würde vermutlich zusammenbrechen, wenn der Schnee ausbliebe oder die Interessen der Gäste sich auf neue Zielen verlagern würden (vgl. Bätzing 1991, S 206). Aufgrund der Wirtschafts- und Besiedlungsaktivitäten wurde und wird neben großer Zustimmung auch immer wieder Kritik bezüglich der „Carrying Capacity“ (vgl. Sharma 2000 zitiert nach Baumgartner 2002, S 85-87), der Belastbarkeitsgrenzen einer Bergregion laut. Bereits Ende der 1970er Jahre, also am Höhepunkt der Boomphase ertönte der Ruf nach einer „sanfteren Form des Reisens“ (Luger 2002a, S 22). Ebenso begann die Diskussion bezüglich der Quantifizierbarkeit der ökologischen Kosten, eine bis heute ungelöste Frage, obwohl durch den Tourismus mitverursachte Umweltbelastungen heute erwiesen scheinen. Insgesamt scheint die Sensibilisierung jedoch zu wirken, schwerwiegende Eingriffe in die Natur nehmen ab beziehungsweise sind weniger intensiv und von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen begleitet; der Begriff Nachhaltigkeit ist in aller Munde und wird auch in Programmen und Konzepten nicht ausgespart (vgl. Luger 2002a, S 22). Für die Schigebiete und ihre Zukunft haben letztlich der vorherrschende Trend und der daraus resultierende Markterfolg maßgeblichen Einfluss auf die Strategien der Akteure. Diese Strategien beinhalten die Hoffnungen der verschiedenen Stakeholder und wirken sich direkt auf die Gesetzgebung und Konzepterstellung aus, weshalb ein kurzer Überblick über die derzeit prominentesten dieser Strategien folgt.

#### 4.5.1.1 Strategien zur Sicherung des Tourismus und in der Schigebietsplanung

Der Alpenraum ist Sommer wie Winter „eine der touristisch am intensivsten genutzten Regionen weltweit. Etwa elf Prozent des weltweiten Tourismus beziehungsweise ein Viertel des europäischen Tourismus findet in den Alpen statt“ (o.V. 2006b, S 100). Betrachtet man die derzeit propagierten „Strategien zur Sicherung des Tourismus“ im Berggebiet, dann lassen sich diese gemäß den Erkenntnissen von Pröbstl in **drei wesentliche Ansätze** zusammenfassen (vgl. Pröbstl 2007, S 8-10):

1. **Beibehalten** und Stärken des Wintertourismus
2. **Ersatz** des Wintersports
3. Entwicklung **alternativer Angebote**

In der Strategie „Beibehalten des Wintertourismus“ setzt man darauf, die technischen Rahmenbedingungen, insbesondere bezogen auf die technische Beschneidung, zu verbessern. Zu den Adaptionstrategien in dieser Gruppe gehört auch die Neuerschließung von Schigebieten in höheren Lagen bis hin zu Gletschern, wie sie auf Grund der unklaren Klimasituation derzeit vielerorts diskutiert werden. Das Problempotenzial **dieser Strategien** liegt in einer gesteigerten ökologischen Belastung des Naturhaushaltes in Abhängigkeit von der Höhe der angestrebten Erschließungsflächen. „Für diese sicherlich nur kurzfristig wirksame Strategie erscheint allenfalls die Investition in eine effiziente Technik sinnvoll, um Grenztemperaturbereiche auszunutzen.“ (Pröbstl 2007, S 9). Neben der Kostenträgerfrage (Seilbahn, Gemeinde, Kunde, Hotels) bei diesen umfangreichen und aufwändigen Ausbauprojekten besteht außerdem die Gefahr, dass andere, eventuell nachhaltigere Strategien verhindert, vergessen oder schließlich zu spät in Angriff genommen werden.

Aus Sicht der Betreiber gehört auch die Verteilung des wirtschaftlichen Risikos auf möglichst mehrere, hochgelegene Standorte zu den Adaptionstrategien, wie es von den großen Unternehmungen in Nordamerika (USA und Kanada) aber auch in den Westalpen (siehe Company des Alps) bereits gezielt umgesetzt wird (vgl. Scott 2007).

Es herrscht noch lange keine Einigkeit bezüglich der weiteren Vorgehensweise. Der **Ausbau eines Schigebiets im Allgäu** (vgl. o.V. 2006c, S 110-114) zeigt beispielhaft die divergierenden Sichtweisen zweier Hauptinteressenten. Das Schigebiet liegt auf einer Höhe von 1160m bis 1560m. Bis Ende 2004 wurden besonders viele Investitionen im Bereich Schneekanonen, Speicherseen, Flutlichtanlage etc. getätigt.

**Tabelle 12. Unterschiedliche Sichtweisen auf die weitere Entwicklung von Schigebieten**

<b>1.Sichtweise Bürgermeister</b>	<b>2.Sichtweise: Bund Naturschutz<sup>107</sup></b>
<p>Trotz Klimawandels und auch bei Erweiterung des Randangebots ist eine Investition in die Infrastruktur (nicht in die Erweiterung) aktuell noch wichtig und richtig und wird sich noch amortisieren.</p> <p><b>Schipisten sind ein wichtiger Beitrag zur Landschaftsfreihaltung</b>, während sich in den Alpen ein stetiger Kulturlandschaftswandel abzeichnet (Verlust von ca. 30% der Freiflächen gegenüber 1900)</p> <p>Die Alpenbiotopkartierung im Jahr 2005 ergab, dass trotz der Nutzung als Schipiste noch viele wertvolle Pflanzengesellschaften auf diesen Flächen vorkommen.</p> <p>Als Erfolg der Vorschreibung einer ökologischen Bauleitung bei der Pistenadaptierung (Flutlicht, Beschneigung) ist eine raschere Erholung der Pflanzen festzustellen.</p> <p>Energieverbrauch: In der Saison 2005/06 verbrauchten die 3 Großlifte inkl. Beschneigung 1Million kWh; das örtliche Hallenbad hingegen die sechsfache Menge (Jahresbetrieb)</p>	<p>Die Ausbaumaßnahmen sind eine Fehlinvestition an Steuergeldern (Förderungen, Darlehen).</p> <p>Gesamtstrategische Konzepte für den bayrischen Alpenraum wären zudem besser, als die Konkurrenzspirale weiter anzutreiben. Verursacht wurden Schäden an Flora und Fauna, der Speicherteich wurde auf einem geschütztem Biotop (Wiese) angelegt, der Lärm der Beschneigungsanlagen, und das abendliche Flutlicht sind schlecht für die Tierwelt.</p> <p>Beschneigungsteiche entstehen auch in erosionsgefährdeten Bereichen, der Wald wird dort abgeholzt, ungeachtet des <b>Bergwaldbeschlusses von 1984 in Bayern</b>, der besagt, dass grundsätzlich kein Bergwald für neue touristische Anlagen gerodet werden darf. Genehmigungsverfahren sind unzureichend; beziehen ökologische Belange nicht ausreichend ein.</p> <p>Die <b>Alpenkonvention</b> ist seit 2002 in Kraft, wurde in Bayern aber erst 2006 in Genehmigungsbescheiden berücksichtigt.</p>

**Quelle: vgl. o.V. 2006c, S 111-114**

Beim weiteren Ausbau kam es zudem bereits mancherorts zu Rückschlägen. Im Schweizer Wallis (Lötschental), wurde für den Hockengrat, ein über 3000m hoher Gletscher mit Südexposition, bereits 1996 eine Erschließung angedacht. Der Ausbau fand statt, die Eröffnung folgte Ende 2003. Jedoch bereits in der Folgesaison verzögerte sich die diese, weil Ende November der Schnee nicht ausreichte. Am Schnalstaler Gletscher in Südtirol wurde des weiteren der Sommerbetrieb bereits eingestellt, weil die Lifte beinahe aus der Verankerung gebrochen wären (vgl. Baumgartner 2006, S 116-123).

Unter dem Stichwort **Ersatz** wird in der Tourismusbranche die Strategie zusammengefasst, mittels derer man versucht, durch andere zusätzliche Angebote und Dienstleistungen den Kunden im Wintersportort zu halten. Dazu zählen kurzfristige Angebote, wie zB die Nutzung von Indooranlagen (Reiten, Baden, Saunen, Tennis), aber auch mittel- und langfristige Angebote, die die Attraktivität des Ortes insgesamt steigern sollen, eine Chance, die bisher allerdings selten genutzt wird (vgl. o.V. 2006b, S100-102).

<sup>107</sup> Dr. Christine Margraf, www.bund-naturschutz.de

Die folgende Auflistung zeigt unterschiedliche, teils alternative Ansätze, für den Fall, dass der Schitourismus sich aus manchen Orten zurückzieht. Dabei soll heute bereits bei Neuinvestitionen an diese Möglichkeit gedacht werden.

- Ein Obulus für den späteren Abbau beziehungsweise Sanierung (Rückbau) soll bereits bei einer Errichtung in niedrigen Lagen getätigt werden, um eine vorbildliche Entsorgung von aufgelassenen Liftanlagen zu gewährleisten. Dazu kann auch ein Projektmarkt beitragen (vgl. Chabanis 2006, S 110).<sup>108</sup>
- Neuinvestitionen sollen gezielt auf mittel- & langfristigen Sinn geprüft sowie nachhaltige Leitbilder erstellt werden, in die der Klimawandel und die Alpenkonvention einbezogen werden. Aufgrund eines solchen Leitbildes wurde Sonthofen im Jahr 2005 zur Alpenstadt des Jahres gekürt.<sup>109</sup>
- Weiters wird der Gedanke laut, Alpensport auf hochgelegene Gebiete zu konzentrieren und die übrigen Schigebiete generell zu renaturieren.

Einen ebenfalls kontroversen Ansatz verfolgt der Touristiker Günther Aloys in Ischgl (Tirol). Schipisten könnten seiner Meinung nach mit Plexiglasröhren überzogen werden, um die Temperatur konstant zu halten. Dies ist nur eine von vielen neuen Ideen, die unter den Überbegriff „Eventtourismus“ fallen. Die Devise „Party über alles“, wie sie in Ischgl beispielhaft praktiziert wird, entfernt den Touristen jedoch eher vom Raum und lässt die spezifischen, historisch gewachsenen und „natürlich“ gegebenen Erlebnispotenziale verkümmern (vgl. Wöhler 2002, S 272-273). Dadurch ist das Erlebnis nicht mehr einzigartig, sondern austauschbar, der Alpenraum wird „outgesourct“. Die Entwicklung zeigt heute eine Hochkonkurrenzsituation um Wettbewerbsvorteile auf. Nicht der jeweilige Berg ruft, sondern das Event. Die Österreichwerbung hielt sich deshalb in punkto „Eventwerbung“ zurück. Des weiteren kehren in den österreichischen Alpenraum immer mehr sogenannte „Amerikanismen“ und eine „Vertrendisierung“ ein, das traditionsreiche St. Anton wird zum hippen „Stanton“ (vgl. Wöhler 2002, S 274).

Manche Tourismusexperten setzen in ihren Strategien auch in anderer Hinsicht auf das Vorbild Nordamerikas (vgl. Bätzing 2002a, S 187-188), auf mehr Professionalität und, wie bereits erwähnt, auf den Aufbau von touristischen Großkonzernen weg von den kleinen Frühstückspensionen (vgl. Bartaletti 2002, S 206-207)<sup>110</sup>. Kleinbetrieblich strukturierte Orte haben diesen zufolge mit „Abstimmungsproblemen, Konkurrenzsituationen und Widersprüchen zwischen den einzelnen lokalen Akteuren“ zu kämpfen. Diese Strategie würde in Anlehnung an den Prozess in Amerika zwischen 1985 und 1997, wo es zu einer Reduktion der Schigebiete um 22 % kam (vgl. Bieger 1998, S 53), ein Zusammenkürzen auf rund 70 große Schiarenen in den Alpen bedeuten. Kleinstrukturierte Gebiete, wie sie in Bayern, Südtirol und natürlich in Westösterreich bestehen, weisen den größten Problemdruck auf und haben vorrangigen Handlungsbedarf. Da „bei einer solchen Tourismusedwicklung der Alpentourismus sehr stark von großen außeralpinen Kapitalgebern abhängig wird, sinken die Möglichkeiten für eine eigenständige Tourismusedwicklung, die den Anforderungen der Nachhaltigkeit gerecht wird.“<sup>111</sup>

Die Grundsatzfrage ist, „ob diese rein betriebswirtschaftliche Sicht nicht zu kurz greift, wie sie volks- und regionalwirtschaftliche, vor allem aber soziale, kulturelle und ökologische Gesichtspunkte völlig ausklammert“.<sup>112</sup> Denn „wird der Tourismus (...) betriebswirtschaftlich effizient in großen Einheiten ausgeübt, dann geht gerade seine für die Nachhaltigkeit so wichtige dezentrale Dimension verloren und wird durch die touristische Verstärkerung ersetzt.“ (Bätzing 2002a, S 189). Dementsprechend sind hinkünftig integrative statt sektoraler Strategien gefragt. Weiterhin wird aber das Problem bestehen, dass Schitouristen sich oft aufgrund der Liftanzahl und der Pistenkilometer für oder gegen ein Gebiet

<sup>108</sup> www.parcdesbauges.com, www.mountainwilderness.org , letzter Zugriff am 22. Jänner 2010

<sup>109</sup> www.alpenstaedte.org , letzter Zugriff am 22. Jänner 2010

<sup>110</sup> In Italien erzielen ebenfalls nur größere Schizentren positive Wachstumsraten.

<sup>111</sup> Bätzing, Werner: Der Stellenwert des Tourismus in den Alpen und seine Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes, URL: [http://131.188.153.75/docs/stellenwert\\_tourismus.pdf](http://131.188.153.75/docs/stellenwert_tourismus.pdf), letzter Zugriff am 23. Februar 2011

<sup>112</sup> vgl Karl-aussagen dazu & frage auch in anderen Interviews nach

entscheiden. Österreich hat insgesamt 25.400 Pistenkilometer, aber teilweise, vor allem im Süden und Osten, sehr kleinstrukturierte Gebiete.

Die **Interessens-Schere** der Nachfrager **zwischen „Fun & Action“ und Natur pur** geht also weiter auf. „Die Schere ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass den Gästen einfach alle Wünsche erfüllt werden sollen, sondern auch auf eine mangelnde Klarheit in der gemeinsamen Positionierung.“ (Baumgartner 2002, S 323). Gegen diesen Orientierungsnotstand wurden im Jahr 2002 zwei **Tourismuskonzepte** entworfen (vgl. Luger 2002c, S 301):

- „Industriell inszenierte Kompaktangebote mit Glücksgarantie für den Massentourismus“
- sowie eine „arbeitsplatzschaffende Erwerbskombination im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung“.

Der Umsetzung des nachhaltigen Tourismuskonzepts kommen folgende Gemeindekooperationen nach, die unter der CIPRA-Schirmherrschaft die Idee eines Alpenkonventionslabels verfolgen. Sie nennen sich „Netzwerk alpiner Schutzgebiete“ (Schutzgebietstourismus 2000) sowie Gemeinденetzwerk „Allianz in den Alpen“. Auch die in Tirol betriebene Bewerbung der Schutzgebiete stellt ein positives Beispiel für eine diesbezügliche Imagewerbung dar (Pröbstl 2007, S 10).

Die Gestaltungsaufgabe für die kommenden Jahre besteht in der konstruktiven und kreativen Weiterentwicklung der starken Marktposition des österreichischen Winter(sport)tourismus (Arbesser et. al. 2008, S 2). Des weiteren gilt es, die Landschaft wieder aufzuwerten und den Menschen bewusst zu machen, dass diese die eigentliche Erholung von Stadt, Verschmutzung und Lärm bietet (Bartaletti 2002, S 208).

#### **4.5.1.2 Strategien betreffend nachhaltigen Tourismus und Raumplanung**

Sanfter Tourismus und Ökotourismus blieben zwar bis eher Nischenprodukte (vgl. Luger 2002, S 36), machen sich aber immer bemerkbarer. Beim „Ökomodell Achental“ setzen zum Beispiel acht Gemeinden gemeinsam auf naturverträglichen Tourismus. Statt den Schigebietsausbau voranzutreiben, bringen kostenlose Schibusse die Gäste in höhere Lagen. „Die Leitidee für eine nachhaltige Entwicklung der Alpen besteht darin, dass die Alpen als eigenständiger und multifunktionaler Lebens- und Wirtschaftsraum in Europa erhalten bleiben beziehungsweise dass sie darin gestärkt werden. Dies richtet sich gegen die Vorstellung, aus den Alpen einen reinen Freizeitraum zu machen, ergänzt durch Wassernutzung für Europa, Deponiegebiete und Transitkorridore, also gegen großräumige Funktionsteilungen in Europa.“ (Bätzing 2002a, S 188-189). In die selbe Kerbe schlägt zum Beispiel auch das operationelle EU-Strukturfondsprogramm „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013“, in dem explizit drei Schwerpunkte festgelegt wurden. Die Fördermittel werden darauf hin ausgerichtet, dass Tirol nicht nur als Tourismusland sondern auch als hervorragender Standort für Forschung, Bildung und natürlich Wirtschaft besser wahrgenommen wird (ÖROK 2008b, S 246-247). Der Tourismus bleibt dabei aber als zentrale Aufgabe, da er nach wie vor als die Paradedisziplin der wirtschaftlichen Aktivitäten im eigentlichen Gebirgsraum anzusehen ist, die dezentrale Arbeitsplätze schafft beziehungsweise erhält (Bätzing 2002a, S 189).

„Unter nachhaltiger Entwicklung versteht man, dass ein bestimmter Raum langfristig als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten bleibt. Das bedeutet, dass er eine tragfähige Wirtschaftsbasis besitzt, dass er ökologisch stabil und vielfältig ist und dass er ein lebenswertes Leben ermöglicht“ (Bätzing 2002b, S 478). Nachdem eine neues Verständnis gegenüber der Umwelt aufkeimte, entstand in den 1980er Jahren die Idee des „sanften Tourismus“. Im Jahr 1992 wurde in Rio de Janeiro die UN-Weltklimakonferenz abgehalten. „Sustainable Development“ lautet seither das Schlagwort bezüglich Entwicklungen des Raumes. Dementsprechend wurden auch Gesetze und Konzepte international und national weiterentwickelt. Die Raumplanung gilt dabei als Schlüssel für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Genehmigungsverfahren, sind in den Gesetzen der jeweiligen Länder festgelegt. Außerdem besteht bereits ein Erfahrungsrepertoire im Hinblick auf Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der in Anspruch genommenen Gebiete.<sup>113</sup>

#### 4.5.1.3 Strategien betreffend Klimaschutz

In Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung ist auch die Situation bezüglich des Klimawandels zu betrachten. Um den Ursachen und Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken beziehungsweise mit dem Klimawandel zu leben, gibt es zwei zentrale Herangehensweisen und weitere, eher utopische Überlegungen zu Gegenmaßnahmen:

- **Mitigation:** Mittels Maßnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen versucht man dem Klimawandel ursächlich zu begegnen (Äquilibrium).
- **Adaption:** Bei dem Versuch, die Nebenwirkungen des Klimawandels zu bekämpfen, werden Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung durchgeführt. („Auf dem Weg zu einer natürlichen Anpassungsstrategie 2010“)
- Gegenmaßnahmen: Darunter fallen eher schwer durchführbare, visionäre Projekte wie die Errichtung von Spiegeln im Weltall.

Klima und Wetter sind Voraussetzung, Grundlage aber gleichzeitig auch Limitierung für den Schisport. Eine Studie zur Bedeutung des Schnees<sup>114</sup> zeigt die variable Wahrnehmung und Bewertung der Materie durch die verschiedenen Schifahrertypen. Die Gruppe „Genuss- und Naturtyp“ lässt sich als sehr sensible und schneeabhängige Gruppe abbilden. Des Weiteren gibt es noch den „ambitionierten Schifahrertyp“ sowie den „Fun-Typ“. Insgesamt sagen 85% der Befragten jedoch, dass das Schneeerlebnis ihr Haupturlaubsmotiv darstellt. Zusatzangeboten kommt demgemäß wenig Bedeutung zu, lediglich der Wellnesssektor erscheint noch als wichtig. In Wien wurden ebenfalls rund 500 Schifahrer befragt.<sup>115</sup> Als dominierendes Auswahlmerkmal bei der Schigebietswahl kristallisierte sich einmal mehr die Schneesicherheit als Grundlage für die Sportausübung und eines winterlichen Naturerlebnisses heraus. Es wurde weiters nachgewiesen, dass wenig bis keine Destinationstreue besteht. Bei mehreren schlechten Erfahrungen wird das Gebiet gewechselt. Außerdem können sich 25% der Befragten vorstellen, das Schifahren ganz einzustellen, wenn kein Schnee mehr liegt. Unter dem Blickwinkel solcher Ergebnisse manifestiert sich die Bedeutung einer geschlossenen Schneedecke für einen Fortbestand des Wintersporttourismus. Dennoch scheint das Thema Klimawandel von vielen Akteuren ausgeblendet zu werden. Im Tagesgeschäft wird versucht, auf die akuten Probleme einzugehen. Bisher ergaben sich dazu 3 Anpassungsstrategien

- technische Aufrüstung zur Schneesicherung
- Schigebiete in **höheren Lagen**
- **Kompensationsangebote** für Tage ohne Schnee (zufriedener Kunde aber meist auch nur in Verbindung mit Schnee...)

Das Thema Klimawandel wird laut Kromp-Kolb zu global behandelt, sie spricht sich für lokale und regionale Klimastudien aus.<sup>116</sup> Aus den regional angepassten Szenarien für den Wintersportort **Schladming** zB leiten sich relativ konstante Verhältnisse bis ins Jahr 2030 ab, die sich dann linear verschlechtern. „In der Diskussion mit der Tourismusbranche zeigt dies, dass es Zeit für die Entwicklung von Adaptionstrategien gibt, die u.a. für die kreative Entwicklung neuer Angebote und/oder Ansprache neuer Zielgruppen genützt werden kann“ (Pröbstl 2007, S 3). Wie wichtig eine lokale Adaption ist, wird unter anderem aufgrund der Inversionslage im Ennstal deutlich. Die Bedingungen im Tal (740 m) sind für die Beschneigung günstiger als in der mittleren Höhenlage (1.300 m), was vielen

<sup>113</sup> vgl. Interview Karl, 8. April 2010

<sup>114</sup> Manova, Innovative Marktforschung – Strategische Marktberatung – Online Informationsmanagement: Wintersportler unter der Lupe: Zielgruppenanalyse für Österreich. Presseinformation vom 30.12.2002,

<sup>115</sup> Studie am Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung der Universität für Bodenkultur (BOKU)

<sup>116</sup> <http://www.news.at/articles/0651/91/159567/klimawandel-wintertourismus-forscherin-studien>, letzter Zugriff am 2. Jänner 2010

pauschalierenden Darstellungen widerspricht. Im Dezember und im Jänner sind im Tal deutlich mehr Beschneigungsstunden möglich als auf der mittleren Höhenlage, im Bereich der Mittelstation sind diese Bedingungen bereits deutlich schlechter geworden mit Ausnahme des „für die Grundbeschneigung wichtigen Monats November, wo die Verhältnisse annähernd gleich geblieben sind“ (Pröbstl 2007, S 4). Für Kromp-Kolb steht daher fest, dass regionale und lokale Anpassungen an den Klimawandel erfolgen müssen.<sup>117</sup> Um diese Anpassungen vornehmen zu können, müssen die lokalen Änderungen eingehend erforscht werden.

Im Rahmen des **Forschungsprojektes „Strategie“** konnte ebenfalls nachgewiesen werden, dass anstelle der üblichen Langzeitprognosen bis weit über das Jahr 2050 hinaus, erst dann eine Auseinandersetzung mit aktuellen Problemlagen stattfindet, wenn auf den einzelnen Wintersportort eingegangen wird. Folgende Informationen sind nach Pröbstl dabei hilfreich (*übernommen aus Pröbstl 2007, S 2*):

- Eine regionale Anpassung der Klimadaten unter Berücksichtigung kleinräumig wechselnder Verhältnisse wie etwa Föhneinfluss, Exposition, Vegetation, Abschirmungswirkung angrenzender Bergrücken und der morphologischen Bedingungen,
- die Anpassung der überregionalen Modelle auf die lokale Ebene mit Hilfe örtlicher Daten (zB unter Verwendung der Messergebnisse der Beschneigungsanlagen),
- eine Bewertung der Veränderung der touristisch nutzbaren Wintersaison nicht nur im Hinblick auf die Schneeverhältnisse über 10 cm sondern auch unter Berücksichtigung der Tage mit Schnee (Winterlandschaft) sowie der Beschneibarkeit,
- die Berücksichtigung der beschneibaren Zeiträume nach Stunden (keine Tages- oder Durchschnittswerte) bei verschiedenen Temperaturverläufen, die auch technische Verbesserungen mitein schließt sowie
- eine besondere Betrachtung der Zeiträume, in denen das Kerngeschäft erfolgt (zB Weihnachtssaison).
- Zu analysieren sind auch Tage mit Regen, da an diesen kein oder ein nur sehr eingeschränkter Skibetrieb erfolgt.

Aus der Sicht des Wintersporttouristen zählt jedenfalls das Gesamterlebnis weißer Winter, beschneite weiße Bänder und Ersatzprogramme werden den klassischen Schitouristen nicht zufrieden stellen können.

Um den Folgen des Klimawandels vorzubeugen, werden im Sommer bereits kritische Stellen des Gletschereises abgedeckt und innovative Forscher arbeiten an Methoden, die das Wachstum der Gletscher anregen sollen. Bei der Pistenanlage wird vermehrt auf die Exposition, den Lawinenschutz und die Hangbefestigung allgemein geachtet. Zudem wird wieder verstärktes Augenmerk auf die Sommersaison gelegt, während der die Nutzung der Aufstiegshilfen zu einer höheren Rentabilität der Anlagen führen soll (vgl. Kromp-Kolb 2006, S 108).

Bei den **Beschneigungsanlagen** ist eine Diskussion darüber entbrannt, wer in Zukunft die Zusatzkosten tragen soll (vgl. Baumgartner 2006, S 117-118). Die überwiegende Mehrheit der Schigebiete in Österreich will die Beschneigungsanlagen ausbauen, unter diesen finden sich auch Gemeinden wie Annaberg oder Mariazell, deren Schigebiete beide auf nur rund 1.000m Höhe liegen. Bisher trugen die Kosten die Betreiber selber, mehr und mehr fordern diese aber die Beteiligung anderer Wirtschaftstreibender, die ebenfalls vom Wintersport profitieren. Auch die öffentliche Hand wird gefordert. In Frankreich soll Kunstschnee zukünftig als Dienstleistung deklariert werden. In den USA sind des weiteren umweltschädliche Zusätze erlaubt, die eine Beschneigung bei höheren Temperaturen ermöglichen sollen.

---

<sup>117</sup> Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb von der Universität für Bodenkultur: [http://www.oekonews.at/index.php?mdoc\\_id=1034796](http://www.oekonews.at/index.php?mdoc_id=1034796), letzter Zugriff am 18.2.2011

Insgesamt erfordert die Anpassungsstrategie an den Klimawandel hohe Investitionen. Schnappauf spricht von einem ruinösen Konkurrenzkampf, der ökonomische ebenso wenig rational ist, wie ökologisch: „Die Klimaänderung wird (...) den bereits laufenden Strukturwandel in der Seilbahnbranche beschleunigen“ (Bürki und Elsasser 2001, S 118).<sup>118</sup>

#### 4.5.1.4 Strategien hinsichtlich Natur- und Kulturlandschaftsschutz

So wie beim Klimaschutz muss man versuchen, das Interesse der Menschen für ihre jeweilige Problemlage zu wecken und den Kern zu treffen, damit sie sich auch tatsächlich betroffen fühlen. Als die „sieben Umweltsünden“ identifiziert Jenni (vgl. Jenni 2001, S 48):

- Landschaftverschmutzung
- Wasserverschmutzung
- Luftverschmutzung
- Pflanzengefährdung
- Tiergefährdung
- Landschaftszerstörung
- Landschaftszersiedelung

Ebenso sieht Bätzing die Hauptaufgabe des Umweltschutzes bezüglich des Tourismus darin, jeglicher Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung entgegenzuwirken (vgl. Bätzing 1991, S 228). Die Intensivnutzung der Alpen hat Folgen (Winderosion, Wassererosion, Chemikalien im Boden), während auf brachfallenden Flächen die menschlich mitgeprägte Kleinräumigkeit der Pflanzen und Vegetationsgesellschaften ebenso verloren geht, weshalb bei der ökologischen Flächensicherung auf den Pisten ist die Zusammenarbeit mit den Bauern wichtig, weil „richtig genutzte bäuerliche Flächen die touristischen Belastungen besser verkraften“ (Bätzing 1991, S 229). Da diese Flächen weniger Ertrag bringen, besteht die Überlegung, dies durch die Seilbahnunternehmen kompensieren zu lassen. Ein quantitativer Ausbau sollte jedenfalls erst nach Sanierung von Altlasten und Gewährleistung der Reproduktionsfähigkeit des Bodens erfolgen.

„Große Verkehrsinfrastrukturprojekte wie Schisportgebiete werden zu den größten Gefahren für den Naturraum gezählt“ (Gambino 2001, S 395). Neuerschließungen in höheren Lagen stellen immer eine Gefährdung der alpinen Pflanzengemeinschaften dar. So bedeutet auch der Ausgleich von Bodenunebenheiten bei der „Beschneigung mittels Schneekanonen“ zwar einerseits eine erhebliche Reduzierung der Menge an technisch erzeugtem Schnee, je nach Standort und Höhe sind aber mäßige bis erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten (Pröbstl 2007, S 8-9).

Diesbezügliche Forderungen verlangen ein „ökologisches Netz für die Alpen“ sowie die „Neubewertung der Alltagslandschaften“ (vgl. Gambino 2001, S 395-396). Als wichtigste Ziele für „Schutz, Erhalt und Restaurierung der Alpenlandschaften“ werden genannt (nach Gambino 2001, S 397):

- hydrogeologische Stabilisierung
- ökologische Funktionsfähigkeit der Umwelt
- Erhalt ausserordentlicher Werte von Natur und Ästhetik
- Aufwertung der Identität und des lokalen Kulturerbes

Auch die Schutzinstrumente (zB Schutzzonen-Kategorien) sind wichtig und zu intensivieren, die derzeitige Schutzgebietspolitik beschreibt Gambino allerdings als unzureichend und lückenhaft (vgl. Gambino 2001, S 394 und 398):

- einige wichtige Gebiete sind noch nicht ausgewiesen und
- einige bestehende Ökosystem-Typen sind kaum vertreten, wie zum Beispiel Talsohlen, Flussgürtel, Laubwälder.
- Außerdem besteht die Gefahr für alpine Schutzgebiete zu „verinseln“, da sie isoliert und zu klein sind.

<sup>118</sup> Dr. Werner Schnappauf, Bayerischer Umweltminister.

Allgemein ist das Verständnis für **Umweltschutz** seit den 1990ern gewachsen und wird immer stärker nicht mehr nur negativ als Verhinderung menschlicher Tätigkeiten, sondern als Gestaltung menschlicher Aktivität wahrgenommen. Es wird nicht mehr allein der Gegensatz zur Wirtschaft herausgestrichen, sondern versucht, daraus auch neue Formen des Wirtschaftens abzuleiten (green jobs). Für die Raumplanung bedeutet das zum Beispiel, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jede Wirtschaftsaktivität und jede Naturnutzung durchzuführen. „Ein gestaltender Umweltschutz agiert nicht mehr sektoral sondern integriert“ (Bätzing 1991, S 223-234).

#### **4.5.2 Überlegungen zur Umsetzung von Strategien**

Ende 1980er Jahre zeichneten sich erste Ansätze für neues kulturelles „alpines“ Selbstbewusstsein ab, welches unter anderem zur Ablehnung von Großprojekten beziehungsweise zu einer neuen Verbindung zwischen Tourismus, Landwirtschaft und Kultur und zur Stärkung der lokalen beziehungsweise regionalen Autonomie führte. Inzwischen gibt es in diesem Bereich so viele und mittlerweile auch gut organisierte Gruppen, dass man von einem „Entwicklungssprung im alpinen Selbstbewusstsein“ (Bätzing 1991, S 219) sprechen kann.

Demgegenüber stehen die anhaltenden Bedürfnisse nach Erweiterungen und Neuerschließungen aufgrund von (möglichem) Schneemangel und den Anforderungen der Wintersporttouristen an die Größe von Schigebieten. Inwieweit ergänzende beziehungsweise Ersatz-tourismusangebote tatsächlich angenommen werden, muss sich erst zeigen. In Bezug auf alternative Tourismusangebote gibt es in einigen Gebieten bereits erfolgreiche Projekte. Teilweise wurden gesamte Liftanlagen abgebaut und die Orientierung verlagerte sich auf eine „sanfte“ Art des Wintererlebnisses. (Beispiel Vorarlberg). Nötig wären Trendsetter (Visionäre) und eine Umwidmung der Steuermittel beziehungsweise Förderungen, um die weitere Entwicklung auch nachhaltig zu beeinflussen. Inwieweit ein vermehrter Rückbau in niedrigeren Lagen zu unterstützen ist, hängt von dem jeweiligen Gebiet selbst ab.

Neben der strategischen Herangehensweise der Tourismuswirtschaft, den alternativen Renaturierungsbemühungen der Umweltschützer und den unterschiedlichen Ansprüchen der Zivilgesellschaft greift die Gesetzgebung maßgeblich in die Entwicklung des alpinen Raums und damit in die Schigebietsentwicklung ein. Im Rahmen der Materiengesetzen werden den maßgeblichen Akteuren Instrumente zur Verfügung gestellt, um ihre jeweiligen Interessen im vorgegebenen legislatischen Rahmen voranzutreiben, um letztlich die erforderlichen Genehmigungen zu erlangen.

Aus diesen problemorientierten Vorschlägen entsteht allerdings noch keine Rechtsverbindlichkeit. Diese erreicht man nur durch gesetzliche Vorgaben und Rahmenwerke.

## 5 Gesetzliche Rahmenbedingungen

*„Dem juristischen Laien suggerieren Übereinkommen und Gesetzestexte oft, dass die in diesen aufgeführten Begriffe durchdacht sind. Dies ist beileibe nicht immer der Fall. Gesetze bedürfen der Auslegung, und erst im Laufe der Umsetzung kristallisiert sich ihre Wirklichkeit bestimmende Kraft heraus. Es scheint geradezu ein Prinzip gesetzgebender Gewalt zu sein, Mehrdeutigkeiten und Widersprüche stehen zu lassen, um vorerst allein den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen in Zukunft ‚gestritten‘ werden kann.“*

- Hans-Rudolf Wicker – (Galle 2007, S 5)

„Gestritten“ wird zwischen den verschiedenen Interessensgruppen des Themas Wintertourismus einerseits bezüglich der Raumforderungen der Schigebiete selbst (bei Neuerschließung, Vergrößerung) beziehungsweise wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Natur (Verkehr, Umweltbeeinträchtigungen, Bodenschutz, ...). In den folgenden Kapiteln wird erarbeitet, wie sich dies in Regelwerken niederschlägt und auf welchen Ebenen diese Regelwerke jeweils greifen. Ausgegangen wird dabei von der Wahrnehmung der Alpen als Großraum mit übergeordneten Interessen, die es durchzusetzen gilt, wie dies zum Beispiel durch die Alpenkonvention erfolgt (Beispiel *Schneekanonen*) und auch von der Europäischen Union wahrgenommen wird. Weiters werden neben den allgemeinen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene auch „regionsspezifische“ Rahmenbedingungen erörtert (vgl. Bätzing 2002a, S 189).

Die Raumplanung im Alpenraum ist aufgrund der teilweise extremen Unterschiede zwischen den Regionen aus historischen, kulturellen, politischen und institutionellen Gründen nicht homogen. „Die Verschiedenartigkeit von Gesetzen, Traditionen, Planungsinstrumenten und – methoden macht eine Harmonisierung der Schutzmassnahmen und Regelungen und eine gemeinsame oder zumindest abgestimmte Politik für die Alpen sehr schwierig.“ (o.V. 2001, S 339).

Auch auf nationalstaatlicher Ebene ist die **Frage der Zuständigkeit** oft nicht einfach zu klären. Die Raumplanung selbst ist eine sogenannte Querschnittsmaterie, sie kann und soll zwischen anderen Bereichen ausgleichen. Man nennt dies auch Weder-noch-Kompetenz, da weder Bund noch Land für eine „allumfassende, abschließende raumplanungsrechtliche Regelung kompetent sind“ (Berger 2008, S 127). Als Querschnittsmaterie „werden Aufgabenbereiche bezeichnet, die in finaler und technischer Hinsicht als zusammengehörig verstanden werden, die aber kompetenzmäßig auf verschiedene Zuständigkeiten des Bundes und der Länder verteilt sind.“ (Adamovich/Funk/Holzinger 1979 zitiert nach Berger 2008, S 6).<sup>119</sup> Dementsprechend ist der Umweltschutz ebenfalls eine Querschnittsmaterie.

Gemäß Art 15 Abs 1 B-VG sind sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Bund zugewiesen sind, Landessache in Gesetzgebung und Vollzug. Dies trifft jedenfalls auf die im Folgenden angeführten Rechtsmaterien zu:

### Art. 10 Abs 1 Z 9 B-VG: → Gesetzgebung und Vollzug Bundesangelegenheit

- Forstgesetz: Rodungsbewilligung
- WRG: Gewässer in irgendeiner Form berührt
- Luftfahrtgesetz: Luftfahrthindernis oder lufttechnische Ausnahmbewilligung
- 

### Art. 10 Abs 1 Z 10 B-VG → Gesetzgebung und Vollzug Bundesangelegenheit

- Wildbach- und Lawinenverbauung

<sup>119</sup> vgl. Adamovich/funk/Holzinger Staatsrecht I, Rz 19.078, 1979

Art. 11 Abs 1 Z 7 B-VG → Gesetzgebung Bundesangelegenheit – Vollzug Landessache

- UVP-Gesetz (Bereich: Seilbahn, Piste, Trasse) → Behörde: Landesregierung
- 

Art. 15 Abs 1 B-VG → Gesetzgebung und Vollzug im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder

- Raumordnung
- Naturschutz
- Baurecht
- *alle weiteren Rechtsmaterien soweit nicht ausdrücklich Bundesangelegenheit*
- 

Art. 118 Abs 3 Z 9 B-VG → eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

diese sind für die Vollziehung der *örtlichen Raumplanung* zuständig

Die **kompetenzrechtlichen Fragen** zu Regelungen im Seilbahnbereich bezüglich der landesrechtlichen Bestimmungen (Naturschutz, Raumordnung, Baurecht) werden im Folgenden anhand praxisbezogener Problemfelder erörtert. Dabei kommen verschiedene Theorien zum Tragen. In der Gesichtspunkttheorie gilt, dass ein bestimmter Gegenstand oder Sachverhalt unter verschiedenen „Gesichtspunkten“, die unterschiedlichen Kompetenztatbeständen zugeordnet sind, geregelt werden kann und dementsprechend unter die Zuständigkeit des Bundes *und* des Landes fallen kann (vgl. Öhlinger 1999, S 132). Im Zusammenwirken mit der Berücksichtigungsbefugnis führt die Gesichtspunktetheorie dazu, dass Bund und Länder auch einander widersprechende Regelungen erlassen können, während das Berücksichtigungs*gebot* allerdings Regelungen, die die Effektivität der gesetzlichen Regelungen der jeweils anderen Gebietskörperschaft sachlich nicht gerechtfertigt beeinträchtigen, verbietet (vgl. Öhlinger 1999, S 134). Durch die Regelungen des Bundes dürfen demgemäß Regelungen der Länder nicht unterlaufen werden und umgekehrt, was bereits bei der Gesetzgebung zu beachten ist.<sup>120</sup> „Naturschutzrechtliche Regelungen (Landeskompetenz) dürfen dementsprechend in Bundeskompetenz fallende Projekte von erheblicher Bedeutung, wie zum Beispiel die Errichtung einer Seilbahn, nicht praktisch unmöglich machen.“<sup>121</sup>

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) formuliert für die föderalistische Auslegungsmaxime, dass „nach der föderalistischen Kompetenzinterpretation (...) die Tatbestände der Art 10 bis 12 B-VG gegenüber der Generalklausel zu Gunsten der Länder in Art 15 B-VG einschränkend auszulegen“ (Lütte 2010, S 25) sind. So wird zum Beispiel die Frage geklärt, ob „im Seilbahnwesen (...) Raum für Landeskompetenzen besteht“ (Lütte 2010, S 25).

Die bedeutenden landesrechtlichen Bestimmungen zu Errichtung, Erweiterung beziehungsweise Änderung und Betrieb von Schianlagen (Seilbahnen und organisierter Schiraum inklusive Nebenanlagen) finden sich im Raumordnungsrecht sowie im Naturschutzrecht. Des weiteren gilt es bezüglich des Betriebs von Schianlagen das Veranstaltungsrecht zu beachten, das den Betrieb als „Unternehmen öffentlicher Belustigung“ regelt (vgl. Lütte 2010, S 61). Diese Regelung trifft nicht auf alle Bundesländer gleichermaßen zu.

Die Gesetzeslage gestaltet sich aufgrund des Prinzips des Föderalismus in Österreich unterschiedlich. Auch die Schweiz ist stark föderal ausgerichtet, jedoch lange nicht so umfassend wie in Italien, wo erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen und Provinzen bestehen. In der Provinz Trient zB sind in einem einzigen Gesetz alle Vorschriften für Schigebiete von der Planung bis zur Realisierung im Sinn eines „Gesamtplans“ enthalten. Schianlagen müssen von der zuständigen Behörde der Provinz genehmigt werden und es ist eine Konformitätsprüfung vorzulegen (vgl. O.I.T.A.F 2008h, S 3).

<sup>120</sup> vgl. VfSlg 10.292/1984 in Öhlinger 1999, S 134f

<sup>121</sup> vgl. VfSlg 15.552/1999 „Semmering-Basistunnel-Erkenntnis“ in: Öhlinger 1999, S 134

Ein **Schigebiet** im Sinne von Anhang 1, Z 12, Fußnote 1a UVP-G 2000 besteht gemäß Definition aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen (das sind Seilbahnanlagen gemäß §2 Seilbahngesetz 2003) und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, dem organisierten Schiraum, inklusive der Nebenanlagen, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausrüstung mit notwendiger Erschließungs- und Versorgungsinfrastruktur aufweist. Zu den Nebenanlagen zählen einerseits Nebengebäude und –anlagen der Seilbahnen sowie auch der Schipisten (Lawinenspreng-, Beschneiungs- & Flutlichtanlagen). Schipisten und deren Nebenanlagen im Bereich von Seilbahnen gehören demgemäß nicht zur Infrastruktur und den Teilsystemen einer Seilbahn gemäß §§ 7f Seilbahngesetz 2003.<sup>122</sup>

**Schianlagen** werden im Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg unter Verweis auf § 5 Z 13 Sbg NSchG 1999 als „Anlagen für die Ausübung von wintersportlichen Aktivitäten in der **freien Landschaft**“ definiert. Darunter fallen jedenfalls Seilbahnanlagen und Schipisten. Diese sind wiederum rechtlich streng voneinander zu trennen. Wie sich im Folgenden noch zeigen wird, sind unter anderem Errichtung und Betrieb unterschiedlich geregelt.

Der **erschlossene Schiraum** ist im Gegensatz zum unerschlossenen Schiraum mit Aufstiegshilfen zu erreichen.<sup>123</sup> Im erschlossenen Schiraum wird weiters unterschieden der organisierte Schiraum (Schipisten, Schirouten) und der unorganisierte Schiraum (Varianten).<sup>124</sup>

Der Begriff „**Schipiste**“ ist keine gesetzliche Definition. Anerkannt ist die Definition als „Wege“ iSd §1319a ABGB<sup>125</sup> für deren Zustand, also die Verkehrssicherheit, der Halter bei grober Fahrlässigkeit haftet. Des weiteren werden entsprechende Begriffsbestimmung gemäß der ÖNORM S 4611 beziehungsweise des 1999 beim ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband) erschienen **Regelblatt 212 „Schipisten“** verwendet (vgl. Lütte 2010, S 16).

<sup>122</sup> vgl. Morscher/Christ, ZVR 2004/100 zitiert nach Lütte 2010, S 19

<sup>123</sup> vgl. Khakzadeh, Rechtsfragen des Lawinenschutzes, 2004, S 74 zitiert nach Lütte 2010, S 15

<sup>124</sup> vgl. Obermeier, Schifahren im Recht: Schitouren, Pistentouren und Variantenfahren ohne Limits?, 2007, S 3 zitiert nach Lütte 2010, S 15

<sup>125</sup> Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## 5.1 Internationale Rahmenbedingungen

### 5.1.1 Die Alpenkonvention (AK)

Die CIPRA (Internationale Alpenschutzkommission) zeichnet hauptverantwortlich für die Durchführung der Alpenkonvention. Dies ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedsstaaten, als da wären Österreich, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Italien, Slowenien, Monaco und der Europäischen Gemeinschaft.<sup>126</sup> „Die Alpenkonvention (Rahmenvertrag) selbst wurde mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Sie steht somit für eine unmittelbare Anwendbarkeit nicht zur Verfügung. Dennoch entfaltet der Rahmenvertrag eine Rechtswirkung. Er ist unter anderem zur Auslegung bestehenden staatlichen Rechts heranzuziehen.“ (Galle 2007, S 150).

**Mittels Durchführungsprotokollen** zu einzelnen Themenbereichen (zB Tourismus, Berglandwirtschaft, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Bergwald, Verkehr, Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege) wurde dieser Vertrag **in die österreichische Rechtsordnung umgesetzt**. „Im Rahmen der Umsetzung wurde beschlossen, dass der Inhalt der Protokolle seit dem In-Kraft-Treten am 18.12.2002 unmittelbare Geltung hat, sodass keine weiteren innerstaatlichen Normen zu erlassen waren.“ (Lütte 2010, S 13). Die Durchführungsprotokolle sind in allen Verfahren zu berücksichtigen, welche die Belange des Naturschutzes berühren. Demgemäß gilt für Bewilligungen von Schigebietsanlagen, dass im Naturschutz- und im UVP-Verfahren die Durchführungsprotokolle Beachtung finden müssen (vgl. Hirn 2005, S 1-2). „Fünf der Umsetzungsprotokolle zur Alpenkonvention betreffen direkt die Seilbahnwirtschaft, die vier Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Tourismus“, „Bodenschutz“ und „Verkehr“ können Auswirkungen beziehungsweise sachlich nicht begründbare Einschränkungen auf Schigebiete haben“ (O.I.T.A.F. 2008d, S 1).

Kritisiert wird die Tatsache, dass darin bisher keine Aussagen zur **Klimaveränderung** und nur Andeutungen oder vage Aussagen zu **Beschneigungsanlagen** gemacht wurden, dafür gibt es Aussagen zu erwarteten **Stillelegungen, unter anderem im** Tourismusprotokoll (vgl. Siegrist 2002, S 348-349). Das Durchführungsprotokoll Tourismus formuliert weiters eine explizite Anerkennung der Alpen als Lebensgrundlage für seine Bevölkerung ebenso wie als Freizeitlandschaft der erholungsbedürftigen Stadtbevölkerung sowie die Förderung des Bewusstseins der Touristen für Rücksichtnahme auf Natur und Umwelt.

Ogleich der überwiegende Anteil der enthaltenen Bestimmungen „weich“ formuliert ist, existieren auch Bestimmungen, die unmittelbar anzuwenden sind. Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind als wichtiger Impuls für die Vollzugsbehörden zu betrachten und fließen in die täglichen Planungs- und Genehmigungsarbeit ein (vgl. Hirn 2005, S 8). **Das „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“** dient speziell der planungsrechtlichen Umsetzung des Art 6 Abs 3 des Tourismusprotokolls (TourP), womit Tirol die besondere Relevanz der Alpenkonvention als Rahmensetzung für die nachhaltige Entwicklung alpiner Regionen anerkennt (vgl. Galle 2007, S 61). Ebenso wurde beim **Landesentwicklungskonzept Salzburg 2003** ausdrücklich auf die Vorgaben der Durchführungsprotokolle und der Alpenkonvention eingegangen (vgl. Galle 2007, S 63).

<sup>126</sup> Die Alpenkonvention - Instrument für Schutz und nachhaltige Entwicklung. <http://www.cipra.org/de/alpenkonvention>, letzter Zugriff am 20. März 2011

### 5.1.2 Europäische Union (EU)

Die Europäische Union bekennt sich allgemein zu einer nachhaltigen Entwicklung. Die Umweltpolitik der EU fördert diesbezügliche Bestrebungen der Staaten und Regionen. Im **Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK)** wird eine gemeinsame Raum(ordnungs)politik als Chance beschrieben, den Alpenraum und seine speziellen Bedürfnisse und Anforderungen gemeinsam und in größerem Rahmen zu sehen und zu bearbeiten. Das EUREK betont die „Notwendigkeit, eine der ökologischen Funktion angemessene wirtschaftliche Nutzung zu erhalten“(Doubek 2001, S 373).

Des weiteren beschließt die Union Richtlinien<sup>127</sup>, die von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Rechtliche Grundlage sind die **Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie**<sup>128</sup> (FFH-Gebiete) sowie die **Vogel(schutz)richtlinie**<sup>129</sup> (SPA-Gebiete). Diese werden unter dem Begriff **"NATURA 2000"** zusammengefasst. Mit diesen Richtlinien werden die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller Arten und Lebensräume innerhalb der EU verpflichtet. Die Richtlinien sind rechtlich verbindlich, müssen aber in nationales Recht umgesetzt werden. Für „Natura 2000“ sind die Bundesländer in Österreich die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes orientiert sich ausschließlich an den Lebensraumtypen und Arten, die in Anhang I und II der Richtlinie vorgegeben werden. Sie müssen in diesem Raum signifikant vorkommen. Die geschützten Gebiete werden entsprechend ausgewiesen, es gilt aber weiterhin kein pauschaler Schutz. Auch wenn die Ursachen für Beeinträchtigungen oder Störungen eines Schutzobjektes außerhalb der Schutzgebietsgrenze liegen, sind sie für die Schutzobjekte von Bedeutung. Dies begründet sich in den so genannten **Erhaltungszielen**, die für die NATURA 2000-Gebiete festgelegt werden müssen. Für das Schutzkonzept ist es außerdem wichtig, dass sich die Biotoptypen und Lebensräume der betreffenden Arten trotz einer Vielzahl möglicher Einflüsse (**Summationswirkung**) aus der umgebenden Umwelt **günstig entwickeln** (vgl. O.I.T.A.F. 2008g, S 2).

„Schisport ist landschaftsgebunden, durch Anlagen und Pisten sowie Loipen werden oftmals FFH- und SPA-Gebiete tangiert. Bei der Neuanlage von Loipen, Pisten und Wegen müssen solche Gebiete großräumig umgangen werden.“ (O.I.T.A.F. 2008g, S 2) Rechtmäßig errichtete Aufstiegsanlagen und Funktionsgebäude für den Sport genießen **Bestandsschutz** sofern sie vor dem 4. Juni 1994 bestandskräftig oder zulässig geworden sind (O.I.T.A.F. 2008g, S 2-4). In einem NATURA 2000-Gebiet sind zudem „alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (**Verschlechterungsverbot**).“ (O.I.T.A.F. 2008g, S 2-3).

Bei Sportanlagen in der freien Landschaft, wozu Wintersportanlagen zählen, sind aufgrund des Umgebungsschutzes auch mögliche Beeinträchtigungen zu überprüfen, die über die Sportanlage hinaus in NATURA 2000-Gebiete der näheren Umgebung hineinreichen können. Sind Beeinträchtigungen möglich, ist auch in diesen Fällen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insgesamt gelten daher folgende Grundsätze: Bei Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Sportanlagen in NATURA 2000-Gebieten ist grundsätzlich eine

<sup>127</sup> <http://de.wikipedia.org>: Erst seit der Fusion von EG und EU durch den Vertrag von Lissabon 2009 erhielten sie auch formal diese Bezeichnung. Ältere Rechtsakte behalten in ihrem amtlichen Kürzel allerdings die Kennzeichnung als EG-Rechtsakte bei, so hat die Dublin-II-Verordnung von 2003 etwa das Kürzel Verordnung (EG) Nr. 343/2003.

<sup>128</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

<sup>129</sup> Vogel(schutz)richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29. Juli 1997.

**Verträglichkeitsprüfung** erforderlich. Sie muss auch außerhalb des NATURA 2000-Gebietes dann durchgeführt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes möglich sind, beziehungsweise die Anlage zusammen mit anderen Vorhaben oder Nutzungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Störung führen könnte (vgl. O.I.T.A.F. 2008g, S 3).

Für alle FFH-Gebiete muss ein so genannter **Managementplan** ausgearbeitet werden. Dieser stellt auch die Grundlage für abzuschließende Verträge zB mit einzelnen Grundbesitzern dar. Der Managementplan schlägt neben den erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch mögliche Nutzungsbeschränkungen vor und setzt sich mit bestehenden Belastungen oder Beeinträchtigungen auseinander. Somit könnten auch Einschränkungen für den Sport im Managementplan behandelt und dargelegt werden (vgl. O.I.T.A.F. 2008g, S 3).

Des weiteren stellt die **EG-Richtlinie zu Seilbahnen für den Personenverkehr** (Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr) die Grundlage für das neue Seilbahngesetz 2003 dar (siehe 5.2.1). Die Richtlinie trat 2002 in Kraft und hat vor allem eine Verfahrensvereinfachung und –erleichterung sowie gleiche Sicherheitsstandards betreffend Bauteile insbesondere CE-Konformitätszeichen, die Gesundheit und den Verbraucherschutz zum Thema.

## 5.2 Aktuelle Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene

Folgende bundesgesetzliche Rechtsmaterien und weitere Bestimmungen sind im Verfahren zur Genehmigung von Seilbahnen und sonstigen Schianlagen zu beachten.

### 5.2.1 Seilbahngesetz 2003

*Bundesgesetz über Seilbahnen (SeilbG 2003), BGBl. Nr. 103/2003 idF BGBl. I Nr. 83/2007*

Im Jahr 2003 wurde die EG-Umsetzungsrichtlinie 2000 in Form des Seilbahngesetzes in nationales Recht umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Seilbahnen Teil des Eisenbahngesetzes (EisbG) 1957 gewesen, wobei der Kompetenztatbestand Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahn auch der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt für Seilbahnen bleibt.<sup>130</sup> Nach wie vor sind Seilbahnen bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung außerdem Bundessache.

Das Seilbahngesetz regelt den Anwendungsbereich (Seilbahntypen), die Behördenzuständigkeit und das Verfahren (Konzessionserteilung). Das Ziel des Seilbahngesetzes ist die Schaffung einheitlicher Sicherheitsstandards auf hohem Niveau; weiters die Vermeidung der Doppelgleisigkeit in den Verfahren, wie sie im Rahmen der Verfahren bezüglich der Schlepplifte auftrat,<sup>131</sup> Straffung des Verfahrens sowie die Schaffung genehmigungsfreier Tatbestände, wo möglich. Ein strafferes Verfahren wird einerseits durch eine Neuverteilung bestimmter Kompetenzen erreicht, während unter die nunmehrigen genehmigungsfreien Tatbestände Sicherheitsbauteile mit CE-Konformitätszeichen ebenso fallen wie geringfügige Zu- und Umbauten sowie Abtragungen, für die zudem keine Baugenehmigung mehr nötig ist.

Der sachliche Anwendungsbereich des Seilbahngesetzes macht keinen Unterschied mehr zwischen Haupt- und Kleinseilbahn. Diese Begriffe wurden gestrichen und stattdessen andere Begriffe zur Unterscheidung der einzelnen Seilbahnen sowie die Schlepplifte aufgenommen und in § 2 SeilbG 2003 ausgeführt.<sup>132</sup> Eine Seilbahn(anlage) umfasst nun gemäß §§ 7 und 8 SeilbG 2003 anders als im EisbG 1957 die gesamte Anlage, also die Infrastruktur und ihre Teilsysteme. Bei den Eisenbahnen sind die Infrastruktur und die Fahrbetriebsmittel<sup>133</sup> getrennt zu behandeln (vgl. Lütte 2010, S 26-27).<sup>134</sup> Insofern erwies sich ein eigenes Seilbahngesetz einmal mehr als sinnvoll. Kompetenzrechtliche Besonderheit: Schlepplifte sind Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel und fallen daher nicht unter den in § 1 EisbG 1957 definierten Begriff Eisenbahn. Sie sind daher weiterhin nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zu behandeln.<sup>135</sup>

In § 6 Abs 1 werden öffentliche und nicht öffentliche Seilbahnen definiert. Dies ist im Hinblick auf § 16 „Bau & Betrieb“ bedeutend. Nicht öffentliche Seilbahnen brauchen zwar eine Genehmigung nach § 110, aber keine Konzession gemäß § 21 wie sie für öffentliche Seilbahnen sehr wohl erforderlich ist.

Mit der Erstellung des Seilbahngesetzes im Jahr 2003 wurde eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnen erlassen. Materielle und verfahrensrechtliche Voraussetzungen der erforderlichen Genehmigungen (zB Konzession, vereinfachte Genehmigung, Baugenehmigung, Betriebsbewilligung) wurden vollständig aus

<sup>130</sup> VfGH-Erkenntnis VfSlg 2556/1953

<sup>131</sup> dabei erfolgt der kompetenzrechtliche Übergang von der Bezirkshauptmannschaft zur Landesregierung

<sup>132</sup> Ausnahmen: Wasserschilfte, Sommerrodelbahnen, Schlittenlifte werden nicht vom Seilbahnbegriff gemäß § 2 erfasst.

<sup>133</sup> Fahrbetriebsmittel bei Seilbahnen: Kabine, Sessel; sonstige Teilsysteme: zB Gebäude...

<sup>134</sup> Diese Tatsache ist wiederum im Baurecht zu beachten.

<sup>135</sup> vgl Klecatsky, Plädoyer für eine legislative und administrative Konzentration des Seilbahn- und Schleppliftwesens in Österreich, ZVR 1975, S 289f. zitiert nach Lütte 2010, S 4 Der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt für Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes in Schleppliftangelegenheiten. (Lütte, 4f). Lütte erläutert nach Morscher/Christ weiters, dass „der Vollzug der Vorschriften betreffend Schlepplifte in der mittelbaren Bundesverwaltung verbleibt“.

dem EisbG 1957 ausgegliedert und zum Teil in vereinfachter Form im SeilbG 2003 verankert (vgl. Lütte 2010, S 8). Die Behördenzuständigkeit wird in §§13 und 14 geregelt.

Zum Betrieb einer öffentlichen Seilbahn (für den allgemeinen Personenverkehr) ist eine Konzession unbedingte Voraussetzung. Des weiteren ist sie „Grundlage für sämtliche nachfolgende seilbahnrechtliche Bewilligungen, wie etwa die Baugenehmigung und die Betriebsbewilligung“ und die „seilbahnrechtliche Konzession ist ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht, auf einem bestimmten Standort (Seilbahnstationen) (...) eine Seilbahn zu errichten und zu betreiben.“ (Fritz o.J., S 1).

### **Verfahren nach dem Seilbahngesetz**

Trotz geteilten Auffassungen über die Fachplanungskompetenz wird aufgrund eines VfGH-Erkenntnisses<sup>136</sup> zur Kompetenzfeststellung, von der Judikatur<sup>137</sup> davon ausgegangen, dass „dem Bund die Kompetenzen zur Fachplanung im Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen vorbehalten sind“, wobei allerdings ein „gewisser Spielraum für planerische Maßnahmen der Länder“, zB beim Naturschutz, bleibt, wenn die Errichtung einer Seilbahn von naturschutzrechtlichen Aspekten abhängt (vgl. Lütte 2010, S 34). Laut Christ sind aber nur solche Planungen zulässig, „die einen den Ländern zukommenden Kompetenzbereich betreffen.“ (Lütte 2010, S 34).<sup>138</sup>

Beim Vollzug der Vorschriften ergeben sich dennoch weiterhin Unterschiede. Seilbahnen betreffen das Verkehrswesen und sind eindeutig Angelegenheit des Bundes, während Schlepplifte trotz Aufnahme in das Seilbahngesetz in der Vollziehung weiterhin in die mittelbare Bundesverwaltung fallen. Für das Verfahren zum Bau einer Seilbahn wird vom Bau einer Eisenbahn ausgegangen. Im Verfahren wurde wie bereits erwähnt durch das neue Seilbahngesetz eine gewisse Straffung erreicht. Dies betrifft unter anderem die kompetenzrechtliche Neuregelung der Schlepplifte sowie die Sesselbahnen, die seit 2003 ebenso wie bereits zuvor die Sessel- und Kombilifte vom Landeshauptmann (LH) zu genehmigen sind.

Die **Zuständigkeit in 1. Instanz** entfällt je nach Anlage auf den Bundesminister (BM) für Verkehr, Innovation und Technologie oder den Landeshauptmann. Der LH beurteilt Bauentwürfe, erteilt Baugenehmigungen und die Betriebsbewilligung für **Sessellifte** und **nicht öffentliche Seilbahnen** (vgl. Haidenberger 2009, S 59). **Bei öffentlichen Sesselbahnen** ist der LH ebenfalls für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Beurteilung der Bauentwürfe zuständig. Des weiteren fallen im Hinblick auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung,<sup>139</sup> die Erteilung von Baugenehmigungen und Betriebsbewilligungen für **Zu- und Umbauten bestehender Sesselbahnen** in seinen Zuständigkeitsbereich, wobei jedoch für **neu zu errichtende Sesselbahnen wiederum der BM** (BMVIT) zuständig ist.

Bei den **Schleppliften** kann der LH gemäß §13 (3) SeilbG 2003 seine Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde abgeben. Dies wurde von einigen Bundesländern so gewünscht. Voraussetzung dafür ist, dass diese Ermächtigung im Interesse von Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geschieht.<sup>140</sup>

Für **alle anderen öffentlichen Seilbahnen** ist der **Bundesminister** (BMVIT) für Erteilung, Erklären, Erlöschen, Entzug, Verlängerung oder Neuerteilung einer Konzession sowie für die Beurteilung der Bauentwürfe und die Erteilung einer Baugenehmigung die zuständige

<sup>136</sup> VfSlg 2674/1954; „Die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes ...ist ... in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie im besonderen solche auf den Gebieten des Eisenbahnwesens, ... der Gesetzgebung oder auch Vollziehung des Bundes ausdrücklich vorbehalten sind“ *Hier steht in Klammer „Rechtssatz“ – was bedeutet das?*

<sup>137</sup> vgl. VwSlg 15300A/1999 und VfSlg 5578/1967 zitiert nach Lütte 2010, S 34

<sup>138</sup> vgl Christ, Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm aus kompetenzrechtlicher Sicht, bbl 2005, 114 (116f) zitiert nach Lütte 2010, S 34

<sup>139</sup> Da ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsbewilligung sämtliche Unterlagen bei der Landesbehörde aufliegen.

<sup>140</sup> In Tirol zum Beispiel wird durch die Verordnung vom 29.07.2004, LBGI.Nr. 56/2004, der Übergang dieser Zuständigkeit geregelt.

Behörde. Außerdem kommt ihm die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmer zu.<sup>141</sup> Der Bundesminister hat wiederum die Möglichkeit dies alles an den LH zu delegieren. Gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Bundesministers ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig, hier kann lediglich eine Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof getätigt werden. Gegen einen erstinstanzlichen Bescheid des Landeshauptmannes kann hingegen der Bundesminister angerufen werden. Dabei gilt zu beachten, dass bei den delegierten Aufgaben keine Änderung im Instanzenzug eintritt.

Bei einem neuen Seilbahnprojekt ist ein dreistufiger verwaltungsrechtlicher Genehmigungsprozess mit jeweils gesondert durchzuführenden Verfahren einzuhalten (nach Fritz o.J., S 1).

- Konzession (§§ 16, 17, 18 (1), 21, 22, 24, 110 SeilbG 2003)
- Baugenehmigung
- Betriebsbewilligung

Ausschlaggebendes Merkmal einer öffentlichen Seilbahn ist eine **Konzession**. Diese ist gemäß § 21 SeilbG 2003 die Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn und ist gemäß §25 Abs 1 SeilbG 2003 ein zeitlich befristetes Recht. Durch die Konzessionserteilung wird des weiteren die Gemeinnützigkeit einer Seilbahn festgestellt. Die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren durch die Zusammenlegung des Konzessions- mit dem Baugenehmigungsverfahren ist bereits in der EG-Richtlinie als Grundsatz festgelegt, ebenso wurden die Anforderungen bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gemildert.“ (Morscher/Christ 2004, S 352).

Bei den **Schleppliften** werden ebenfalls eine Baugenehmigung sowie eine Betriebsbewilligung benötigt. Anstelle einer Konzession erfolgt dies aber in Form einer **vereinfachten Genehmigung laut § 110** SeilbG 2003. Weiters werden in den §§ 18-20 genehmigungsfreie Tatbestände geregelt, diese werden weiters in der Verordnung des Bundesministers vom 2.8.2006 aufgezählt, wo dargelegt wird, welche Maßnahmen genehmigungsfrei sind und unter welcher Leitung (Betriebsleiter oder eine Person gemäß § 20 SeilbG 2003) genehmigungsfreie Bauvorhaben ausgeführt werden können.<sup>142</sup> Als ergänzende „generelle Voraussetzungen“ gemäß §§ 18 und 19 des Gesetzes fallen nicht umfangreiche Zu- und Umbauten sowie Abtragungen. Es müssen dabei die Regeln der Technik<sup>143</sup> beachtet werden und das Projekt darf den Rechten und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

Für das Ansuchen um eine Konzession sind in § 24 Unterlagen aufgelistet, die vom Konzessionswerber vorzulegen sind. Diese müssen Aussagen zu Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz beinhalten und die Gründe für oder gegen eine UVP anführen. Des weiteren ist die Rodungszulässigkeit darin zu belegen, wobei dies keine Bescheide sein müssen, sondern lediglich die „grundsätzlich zu erwartenden Zustimmung“ festgestellt werden soll. Weitere Inhalte betreffen das öffentliche Interesse, wobei eines der wesentlichsten die Sicherheit der Anlage und deren Benutzer darstellt. Ein eigener Erlass des BMVIT aus dem Jahr 2004 schreibt einen verpflichtenden Lawinenschutz im Bereich von Seilbahnen und zumindest einer zugeordnete Piste vor, wobei dieser von Natur aus bestehen oder durch Baumaßnahmen erzeugt werden kann. Auch die Rentabilität und Finanzierung des Projekts sowie des gesamten Seilbahnunternehmens ist in den Unterlagen darzulegen.

<sup>141</sup> Weitere Zuständigkeiten des BMVIT sind § 14 (3) 1 bis 12 SeilbG 2003 zu entnehmen.

<sup>142</sup> Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006), BGBl Nr. 287/2006

<sup>143</sup> Der §12a „Stand der Technik“ stammt aus der Änderung des Seilbahngesetzes im Jahr 2007.

In die Konzession sind des weiteren die Betriebseröffnungsfrist (maximal 2 Jahre) und betriebspflichtige Zeiträume aufzunehmen. Mit Konzessionsverleihung das Recht auf Enteignung gemäß Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz und bei öffentlichen Seilbahnen der Schutz vor nicht zumutbarer Konkurrenzierung gemäß §§ 96 und 97 SeilbG 2003 verbunden. Parteistellung im Konzessionsverfahren käme in einem solchen Fall beiden Seilbahnunternehmern zu. Weiters haben Anrainer zwar eigentlich keine, aber dennoch eine indirekte Parteistellung, insofern als vom Konzessionswerber in den Unterlagen die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer vorgelegt werden müssen.

**Die Erteilung einer Konzession für Sessellifte und Kombibahnen** obliegt dem Landeshauptmann. Als Voraussetzung dürfen öffentliche Interessen der Seilbahn nicht entgegenstehen. Das Bestehen einer öffentlichen Interessens an einer Seilbahn ist weiters vom Konzessionswerber selbst nachzuweisen. Gelingt dies, so ist die Gemeinnützigkeit der Anlage festgestellt und der Nachweis erbracht, dass es sich um einen öffentliche Seilbahn handelt.

### **Erwerb der Baugenehmigung - Baugenehmigungsverfahren**

**1. Bauentwurf:** Der Bauwerber muss der zuständigen Behörde den **Bauentwurf** in vierfacher Ausfertigung vorlegen. Auch für die Veränderung der Infrastruktur, von Teilsystemen oder Sicherheitsbauteilen ist ein Bauentwurf zu erstellen. Wenn nach einer Beurteilung des Bauentwurfs ein sicherer und ordnungsgemäßer Bau und Betrieb bescheinigt werden können, erfolgt die Genehmigung, wobei noch Maßnahmen vorgeschrieben werden können.

**2. Baugenehmigungsverfahren:** Das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren ersetzt die Baugenehmigungsverfahren nach den jeweiligen Bauordnungen der Länder, es ist für Seilbahnen und Schlepplifte erforderlich. In § 12b Abs 1 werden Zubauten geregelt. Darunter versteht man Baumaßnahmen, bei denen Bauteile in Seilbahnen eingebaut werden, die bisher nicht Teil der Seilbahn waren und Aufgaben wahrnehmen, welche bisher durch kein anderes Bauteil erfüllt worden sind. Vor der mündlichen Bauverhandlg kann zwei Wochen lang in den Bauentwurf Einsicht genommen werden und es können Stellungnahmen durch folgende Parteien abgeben werden: Bauwerber, Eigentümer und die dinglich Berechtigten der betroffenen Liegenschaften<sup>144</sup>, die Wasser- und Bergwerksberechtigten. Bei der Entscheidung über den Baugenehmigungsbescheid gemäß § 36 werden öffentliche Interessen abgewogen und können zusätzliche Bedingungen sowie ein Probetrieb festgelegt werden. Für die Ausführung kann ein Bauleiter vorgeschrieben werden (befugte Person), in den §§ 95 bis 98 werden die diesbezüglichen Rechte des Seilbahnunternehmens erläutert.

**3. Betriebsbewilligung:** Für öffentliche und nicht öffentliche Seilbahnen ist eine Betriebsbewilligung gemäß § 17 Abs 1 erforderlich. Mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung muss das Seilbahnunternehmen auch den Fertigstellungszustand sowie die noch durchzuführenden Maßnahmen bekannt geben. Wenn nur die Infrastruktur, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile betroffen sind, kann die Betriebsbewilligung gleich bei der Baugenehmigung mit eingereicht werden. Das weitere Verfahren kann laut § 48 Abs 1 mit oder ohne Ortsaugenschein erfolgen. Der Sachverständige hat die Seilbahn zu überprüfen und bei Bedarf Auflagen zu erteilen. Gemäß § 48 Abs 2 wird abschließend die Betriebsbewilligung erteilt. Es wird dabei die Überprüfung gemäß § 49 Abs 1 und 2 vorgeschrieben.

Bei den **Schleppliften** prüft der LH beziehungsweise die Bezirksverwaltungsbehörde als ersten Schritt die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers und dessen finanzielle Mittel zur Ausführung des Bauvorhabens sowie die Übereinstimmung mit den übermittelten Unterlagen. Mit der Erteilung der Genehmigung gemäß § 110 für den Bau und Betrieb eines

<sup>144</sup> Gefährdungsbereich oder Beschränkung durch Errichtung beziehungsweise auch Bauverbotsbereich der Seilbahn

Schlepplifts erfolgt im Vergleich zu anderen Seilbahnanlagen keine Feststellung der Gemeinnützigkeit. Bei nicht öffentlichen Seilbahnen ist laut § 97 kein Recht auf Enteignung gemäß dem Eisenbahntschädigungsgesetz aus der Genehmigungserteilung abzuleiten. Für Schlepplift selbst besteht daher auch kein Schutz vor Konkurrenzierung, während sie jedoch in den anderen Verfahren sehr wohl als Konkurrenzbetrieb gelten.

### **Exkurs: Das Recht auf Enteignung**

*Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG; BGBl. Nr. 71/1954 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010*

Gemäß § 97 SeilbG 2003 haben öffentliche Seilbahnen auf Grundlage der Konzession ein Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71. Laut dem Erkenntnis des VfGH ist eine Enteignung jedoch nur dann unter höchst eingeschränkten Bedingungen verfassungsrechtlich zulässig, wenn konkreter Bedarf an einer Deckung im spezifischen öffentlichen Interesse am Objekt der Enteignung vorliegt, weiters das Objekt der Enteignung zur Deckung des Bedarfs geeignet ist und es zudem unmöglich ist, diesen auf das öffentliche Interesse bezogenen Bedarf anders als durch Enteignung zu decken.<sup>145</sup> Zur Vermeidung von Präventiventeignungen wird eine Enteignung erst dann endgültig wirksam, wenn der öffentliche Zweck, für den diese vollzogen wurde, tatsächlich umgesetzt wird.<sup>146</sup> Andernfalls hat eine Rücküberweisung zu erfolgen, wobei der Anspruch auf eine solche vom Verfassungsgerichtshof direkt aus der Verfassung abgeleitet wurde.<sup>147</sup>

In den §§ 11-20 des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes 1954 werden das Verfahren für Enteignungen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von Seilbahnen geregelt: Gemäß § 11 Abs 2 EisbEG 1954 ist die zuständige Behörde für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung nach § 12 des Eisenbahngesetzes 1957 auch im Enteignungsverfahren zuständig. Wenn über die eisenbahnrechtliche Baubewilligung in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, entschieden wird, ist jene Behörde zuständig, die ohne Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung nach § 12 des Eisenbahngesetzes 1957 zuständig wäre.

Weitere Genehmigungen im Konzessionsverfahren betreffen den **Bauverbotsbereich** gemäß § 53 SeilbG 2003 sowie den **Gefährdungsbereich** gemäß § 55. Die diesbezüglichen Bestimmungen, zum Beispiel die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Errichtung von Bauwerken, richten sich an die Seilbahnbetreiber selbst ebenso wie an Dritte, wobei die Anrainerbestimmungen in Abschnitt 5, §§ 53 bis 56 SeilbG 2003 geregelt werden.

Im Rahmen der **amtswegigen Prüfung** des öffentlichen Interesses an der Realisierung eines Projektes erfolgt auch die Berücksichtigung diverser Bereiche, wie zum Beispiel Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes, die eigentlich außerhalb der Zuständigkeit der Seilbahnbehörde liegen. Diese Verfahren sind zwar von anderen Verwaltungsbehörden durchzuführenden, die Ergebnisse fließen aber in die Interessenabwägung der Seilbahnbehörde während des Verfahrens mit ein, weshalb eine naturschutzrechtliche Bewilligung meist eine Voraussetzung für die Konzessionserteilung darstellt. Wird ein Konzessionsverfahren vom Bundesminister geführt, erhält der zuständige Landeshauptmann die Möglichkeit zur Stellungnahme ebenso wie Gemeinden, wenn ihr örtlicher Wirkungsbereich durch das geplante Projekt berührt wird, wodurch „öffentliche Interessen aus regionaler und örtlicher Sicht“ (Fritz o.J., S 2) eingebracht werden können.

<sup>145</sup> VfSlg. 3666/1959 zitiert nach Berka 2008, S 426

<sup>146</sup> VfSlg. 8981/1980 zitiert nach Klecatsky, Hans R. und Thomas E. Walzel von Wiesentreu 1992, S 215

<sup>147</sup> VfSlg. 8981/1980 zitiert nach Raschauer, o.Univ.Prof. Dr. Bernhard: Allgemeines Verwaltungsrecht 2009, S 463

Während des Konzessionsverfahrens wird auch der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung eingebunden, welcher eine Überprüfung des Projektes im Hinblick auf allfällige Lawinen- und andere Naturgefahren vornimmt. „Die Sicherheit der Benutzer der Anlage ist ein ganz wesentliches öffentliches Interesse, dem bei der behördlichen Interessenabwägung höchster Stellenwert eingeräumt wird“ (Fritz o.J., S 2) und eine dementsprechende Prioritätenreihung im Rahmen eines seilbahnrechtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit einer bestehenden Lawinengefahr wurde auch höchstgerichtlich ganz klar bestätigt.<sup>148</sup>

Bei entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist mittels Interessensabwägung festzustellen, ob das öffentliche Interesse am gegenständlichen Seilbahnprojekt tatsächlich überwiegt. Wenn zusätzlich auch alle anderen vorgelegten Unterlagen positiv beurteilt werden konnten, wird die Konzession mittels Bescheid verliehen. Im Anschluss kann der Konzessionswerber sein Ansuchen um Erteilung der Baugenehmigung für die Seilbahn übermitteln, wobei aus Zeitgründen zumeist beide Verfahren parallel durchgeführt werden. Aber ohne Vorliegen sämtlicher Konzessionsvoraussetzungen kann für eine öffentliche Seilbahn keine Baugenehmigungsverhandlung anberaumt werden, was die wesentliche Bedeutung der Konzession im österreichischen Seilbahnrecht unterstreicht (Fritz o.J., S 2).

### 5.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

*UVP-G 2000, BGBl 697/1993 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 idgF<sup>149</sup>*

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) wurde aufgrund der UVP-Richtlinie des Rats der Europäischen Union (85/337/EWG vom 27. Juni 1985 in der Fassung der Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG) in nationales Recht umgesetzt und ist gemäß Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in der Vollziehung. Bereits in der EG-Richtlinie wurden die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die Projekttypen vorgegeben (vgl. O.I.T.A.F. 2008b, S 1). Die UVP selbst ist projektbezogen im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren durchzuführen. Das Ziel der UVP ist es, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Erheblichkeit, die die Auswirkungen der jeweiligen Vorhaben aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter festzustellen (vgl. Lütte 2010, S 11). Der Zweck einer UVP besteht insbesondere darin, die Umweltauswirkungen eines Projekts bestenfalls bereits im Planungsstadium jedoch jedenfalls möglichst frühzeitig abzuklären. Dadurch sollen negative Auswirkungen verhindert oder zumindest verringert werden, wodurch die UVP zu einem Schlüsselinstrument des vorsorgenden und umfassenden Umweltschutzes avancierte. Im Zusammenhang mit der Bedeutung einer UVP als Umweltschutzinstrument, mithilfe dessen mögliche Projektfolgen frühzeitig erkannt werden sollen, gilt zudem das **Vorsorgeprinzip**, durch das mögliche negative Auswirkungen verhindert oder zumindest verringert werden sollen. „Die für die Bewilligung eines Projektes zuständige Behörde hat die Aufgabe, diese Informationen und Stellungnahmen zu bewerten und die Ergebnisse der UVP bei ihrem Entscheid zu berücksichtigen.“ (O.I.T.A.F. 2008b, S 1).

### Verfahren nach dem Umweltprüfungsgesetz

Bereits in § 1 Abs 1 wird außerdem die öffentliche Beteiligung am Verfahren betont. Des weiteren werden dort die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen sowie die Wechselwirkungen erwähnt, die Grundlage für die Durchführung eines UVP-Verfahrens sind. Der UVP geht zumeist ein Feststellungsverfahren voran, mittels dessen abgeklärt wird, ob

<sup>148</sup> vgl. VwGH 3.7.1991, 91/03/0019 zitiert nach Fritz o.J., S 2

<sup>149</sup> Die Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 87/2009) wurde am 18.8.2009 kundgemacht.

ein bestimmtes Vorhaben überhaupt UVP-pflichtig ist. Dabei sind der Projektwerber und die mitwirkende Behörde (Standortgemeinde) sowie der Landesumweltanwalt antragsberechtigt, zudem kann die Landesregierung von Amts wegen ein solches einleiten. In diesen Verfahren haben NGOs allgemein keine Parteistellung (vgl. Haidenberger 2009, S 234).

Im UVP-Gesetz hat der Gesetzgeber, wie bereits erläutert, von der Möglichkeit der Reduzierung der Kumulation Gebrauch gemacht und ordnet in § 3 UVP-G ein konzentriertes **Genehmigungsverfahren** an, als zuständige Behörde wirken die jeweilige Landesregierung in erster Instanz (Konzentrationsbehörde gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000) sowie der Umweltsenat<sup>150</sup> in zweiter Instanz, der nach § 40 Abs 1 leg cit als Berufungsbehörde eingesetzt wurde (vgl. Lütte 2010, S 12). Allen anderen Behörden kommt in diesem Fall nur mehr „mitwirkende Funktion“ laut § 39 Abs 1 UVP-G 2000 zu. Die Landesregierung muss dabei alle Verwaltungsbestimmungen gemäß den Materiengesetzen anwenden. Zwar entfallen im Fall der UVP-Pflicht die für das jeweilige Vorhaben ansonsten nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen. Statt dessen sind die nach diesen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des betreffenden Vorhabens erforderlichen **materiellen Genehmigungsbestimmungen in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren mit anzuwenden** (§ 3 Abs 3 UVP-G). Der Projektwerber hat bei der UVP-Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält (§ 5 Abs 1 erster Satz UVP-G). Die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden sind in diesem Verfahren mitwirkende Behörden (§ 2 Abs 1 UVP-G).

Beim **konzentrierten Genehmigungsverfahren** wird nach Festlegung des Untersuchungsrahmens ein Umweltverträglichkeitskonzept durch den Projektwerber bei der Behörde vorgelegt. Dadurch wird das Verfahren gleichzeitig bei der Behörde angezeigt, woraufhin die Behörde Prüftiefe und allfällige Teilgutachten taxiert. Als nächster und aufwändigster Schritt erfolgt die Erstellung von Gutachten, die wiederum vom Projektwerber zu beauftragen sind. Diese **Einzelgutachten stellen in ihrer Gesamtheit die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)**<sup>151</sup> dar. Wurde diese gewissenhaft ausgeführt, bleibt bei der Erstellung des UV-Gutachtens nicht mehr allzu viel zu tun, außer zu überprüfen, ob die Anforderung erfüllt wurden oder weitere Untersuchungen nötig sind.

Nachdem im konzentrierten Genehmigungsverfahren alle anderen nötigen Genehmigungen mit erfasst werden, erfolgt gemäß § 16 Abs 1 eine gemeinsame mündliche Verhandlung aller laut den Materiengesetzen zuständigen Behörden. In dieser werden allfällige Stellungnahmen der Öffentlichkeit oder von NGOs aus dem Bereich Umwelt behandelt. Die UVP-Behörde entscheidet schließlich über die Genehmigungsanträge aller anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsam. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Entscheidung zu berücksichtigen, wobei diese Gesamtgenehmigung nach §17 Abs 4 UVP-G 2000 nicht erteilt werden kann, wenn auch nur die Unterlagen eines Materiengesetzes dagegensprechen. Durch Projektmodifikationen, Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen oder auch Befristungen soll der hoher Standard im Bereich des Umweltschutzes gewährleistet werden. Nach Fertigstellung der Anlage erfolgen zuerst die Kollaudierung beziehungsweise Betriebs- und Benützungsbewilligung und danach die Abnahmeprüfung, also die Kontrolle über die Einhaltung von Vorschriften und Auflagen. Die ordnungsgemäße Umsetzung wird gemäß §20 Abs 3 per Abnahmebescheid bestätigt sowie ein Zeitpunkt für die Nachkontrolle festgelegt, die 3 bis 5 Jahre nach der Abnahmeprüfung zu erfolgen hat.

Mit der **UVP** und der Umweltbaubegleitung (**UBB**) soll ein wichtiger Beitrag zur rechtskonformen, zeit- und sachgerechten Umsetzung der Umweltschutzmaßnahmen

<sup>150</sup> Anmerkung: Der Umweltsenat ist beim BMLFUW eingerichtet

<sup>151</sup> Leitfaden zu den fachlichen Aspekten einer UVE: [www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/uvpsupemas/), letzter Zugriff am 14. Jänner 2011

geleistet und mit einer abschließenden **Wirkungskontrolle** der Maßnahmen einige Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die **durchgehende Umweltbegleitung von Bauprojekten** sichergestellt werden (vgl. O.I.T.A.F. 2008b, S 1). Die Vorteile der Durchführung einer UVP begründen sich darin, dass aus intensiver Betrachtung ein stark durchdachtes Gesamtprojekt resultiert und die UVP einen starken Motor für die weitere Projektentwicklung darstellt, da anstehende Fragen erläutert werden. Zudem können Risiken dezimiert und Kosten besser eingeschätzt werden, sodass sie als wertvolle Grundlage für Detailplanungen gesehen werden muss. Klar definierte Behördenauflagen begründen weiters eine hohe Planungssicherheit; da der genehmigungsfähige Vorhabensrahmen für alle nachlaufenden Verwaltungsverfahren frühzeitig geklärt wird. Insgesamt erreicht man bei Durchführung einer UVP klare Rahmenbedingungen für Projektentwickler und Investoren, dadurch eine höhere Vertragssicherheit und Risikominimierung sowie insgesamt eine bessere Planbarkeit des Projekts.<sup>152</sup> „Die gründlichen Analysen und Simulationen verursachen zwar beträchtliche Kosten, dafür bringen sie aber auch wichtige Vorleistungen für die weitere Planung.“ (Fiedler 2010, S 33). Im Rahmen des Umweltschutzes ist die Umweltverträglichkeitsprüfung derzeit „letztes Glied der Entscheidungsprozesse“ (Basetti, Morello 2001, S 383) für bereits ausgearbeitete Projekte, wie zum Beispiel Schigebietsanlagen. Kritiker bemängeln die verringerte Wirksamkeit der Bewertung von Projekten. Es wird nicht mehr entschieden *ob* ein Projekt umgesetzt wird, sondern rein *wie* & und auf welche Weise ein möglicher Schäden verringert werden kann.

Für die **Neuerschließung oder die Erweiterung** von (Gletscher-)Schigebieten mittels Pistenbau ist laut bestehender Rechtslage vorgesehen, diese unter bestimmten Voraussetzungen einer UVP zu unterziehen. Des weiteren kommt sie bei **Beschneigungsanlagen** zum Einsatz. Bei **Seilbahnen** besteht eine UVP-Pflicht für neue und geänderte Anlagen,. „Die grundsätzlichen Fragen werden (dabei) mehrheitlich bereits auf Raumplanungsstufe geklärt“. (O.I.T.A.F. 2008b, S 1). Teilweise kommen dabei auch Kumulationsbestimmungen zum Tragen, wenn in einem Zeitraum von 5 Jahren bereits ein anderes oder mehrere (bestehende) Vorhaben getätigt wurden, die mit dem beantragten Vorhaben, zB die Neuerschließung oder Änderung eines Schigebiets, in einem räumlichen Zusammenhang stehen und sie gemeinsam den vorgegebenen Schwellenwert einer Flächeninanspruchnahme von **mindestens 5 Hektar** insgesamt erreichen.<sup>153</sup> Die Behörde hat im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen eine UVP durchzuführen ist.<sup>154</sup> „Der **Begriff „räumlicher Zusammenhang“ ist dabei unbestimmt**, es werden jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt (Wassersituation, Luftgüte, Lärm, Verkehrsentwicklung) erfasst und kumuliert“ (O.I.T.A.F. 2008b, S 7).

Laut § 3 des UVP-Gesetzes 2000 finden sich umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben in Anhang 1 des Gesetzes. Die dortigen maßgeblichen Bestimmungen bezüglich einer UVP-Pflicht für Schigebiete werden in den folgenden beiden Tabellen überblicksweise angeführt.

„Das UVP-G 2000 unterwirft **nur die Neuerrichtung** von Schigebietsvorhaben **jedenfalls** einer **UVP**. Bei **Erweiterungen** bestehender Vorhaben, Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten, Änderungen von Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten und Vorhaben mit kumulativen Auswirkungen ist durch **Einzelfallprüfung** festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist“ (Baumgartner 2006, S 12). Eine Inanspruchnahme von Gletscherflächen löst unabhängig von der Größe jedenfalls eine Einzelfallprüfung aus. In Spalte 3 des Anhangs 1 sind Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

<sup>152</sup> „Kommentar“ von Sandra Kainz und Ernst Mattanovich in: Fiedler 2010, S 36-37

<sup>153</sup> Kumulationsbestimmung nach § 3 Abs 2 und des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000

<sup>154</sup> Haidenberger 2009, S 230-231 sowie Baumgartner 2006, S 5, <http://www.umwelt.net.at/article/articleview/27793/1/7240>, letzter Zugriff am 20. Februar 2011

In der **UVP-G Novelle 2009** wurden in Anhang 1 Z 12 sowohl lit b als auch lit c geändert. Bei Litera b wurde „Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung)“ durch „Erschließung“ ersetzt,<sup>155</sup> es besteht also kein ausdrücklicher Änderungstatbestand mehr, vielmehr ist künftig eine Erweiterung nach § 3a UVP-G 2000 zu behandeln, der besagt, dass bei einer Kapazitätsausweitung im Falle einer vollständigen Erreichung der festgelegten Schwellenwerte eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Des Weiteren wurde in Anhang 1 Z 12 Spalte 3 Litera c folgendermaßen geändert: Die „Erschließung von Schigebieten (...) durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.“<sup>156</sup> Der Schlusssatz sieht für Ziffer 12 vor, dass § 3 Abs 2<sup>157</sup> und § 3a Abs 6<sup>158</sup> mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass „die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist“.<sup>159</sup> Die speziellen Kumulationsbestimmungen für Schigebiete sind nicht mehr enthalten, weshalb nach Haidenberger § 3 Abs 2 anzuwenden ist (Haidenberger 2009, S 232).

**Tabelle 13. UVP-Pflicht von Schigebieten nach dem Schigebietstatbestand**

Anhang 1 lt. UVP-G 2000	Neuerschließung	Erweiterung / Änderung
a) Gletscherschigebiet <sup>160</sup>	<b>jedenfalls</b> → UVP <i>Normalverfahren</i>	<b>jedenfalls</b> → EINZELFALLPRÜFUNG
b) Schigebiet <sup>161</sup>	ab 20ha und Geländeänderung → UVP <i>Normalverfahren</i>	ab 20ha ( <i>mind. 5ha</i> ) und Geländeänderung → EINZELFALLPRÜFUNG
<b>UVP-G Novelle 2009 <sup>162</sup></b>	<b>Erschließung</b>	
	ab 20ha und Geländeänderung → UVP <i>Normalverfahren</i>	
c) Schigebiet in schutzwürdigem Gebiet der <b>Kategorie A</b> <sup>163</sup>	ab 10ha ( <i>mind. 2,5ha</i> ), auch ohne Geländeänderung → EINZELFALLPRÜFUNG → UVP <i>vereinfachtes Verfahren</i>	ab 10ha ( <i>mind. 2,5ha</i> ), auch ohne Geländeänderung → EINZELFALLPRÜFUNG → UVP <i>vereinfachtes Verfahren</i>
<b>UVP-G Novelle 2009 <sup>164</sup></b>	<b>Erschließung</b>	
	ab 10ha und Geländeänderung → UVP <i>Normalverfahren</i>	

Quelle: Baumgartner 2006, S 4-5 sowie eigene Ergänzung<sup>165</sup>

<sup>155</sup> Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G-Novelle 2009, Punkt 68

<sup>156</sup> Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G-Novelle 2009, Punkt 69

<sup>157</sup> räumlicher Zusammenhang, wenn festgelegte Schwellenwerte lt. Anhang 1 nicht erreicht

<sup>158</sup> räumlicher Zusammenhang, wenn Schwellenwerte lt. § 3a Abs 1 bis 5 nicht erreicht

<sup>159</sup> Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G-Novelle 2009, Punkt 69

<sup>160</sup> gemäß § 3 Abs. 1 iVm. Anhang 1, Spalte 1 Z 12 lit a

<sup>161</sup> gemäß § 3 Abs. 1 iVm. Anhang 1, Spalte 1 Z 12 lit b

<sup>162</sup> gemäß § 3a und Anhang 1, Spalte 1 Z 12 lit b

<sup>163</sup> gemäß § 3 iVm. § 3a und Anhang 1, Spalte 3 Z 12 lit c.

<sup>164</sup> gemäß § 3a und Anhang 1, Spalte 1 Z 12 lit b

Zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A zählen Natura 2000-Gebiete, Bannwälder nach § 29 Forstgesetz, Nationalparks und andere durch Verwaltungsakte ausgewiesene Schutzgebiete. „Bei Z 12 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe aller innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitäten einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung mindestens 2,5 Hektar beziehungsweise 5 Hektar betragen muss.“ (Baumgartner 2006, S 4). In den Verfahren wird teilweise versucht, die festgelegten Schwellenwerte zu „umschiffen“, zB durch das Zerteilen eines größeren Projekts in Einzeleinreichungen, um damit einer UVP aus dem Weg zu gehen.

Im Zusammenhang mit Schigebieten sind außerdem folgende Tatbestände UVP-pflichtig und können des weiteren zu einer UVP-Pflicht des gesamten Schigebietsvorhabens führen, wobei Kumulationen nur innerhalb desselben Tatbestandes schlagend werden.

Tabelle 14. UVP-Pflicht von Schigebieten nach anderen Tatbeständen

Anhänge lt. UVP-G 2000	Neubau	Erweiterung / Änderung
Parkplätze und Parkgaragen ab 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge	<b>jedenfalls</b> → UVP vereinfachtes Verfahren	ab <b>750 Stellplätzen</b> → EINZELFALLPRÜFUNG
Beherbergungsbetriebe ab 500 Betten oder mindestens 5ha	<b>jedenfalls</b> → UVP vereinfachtes Verfahren	ab <b>250 Betten</b> oder <b>mindestens 2,5ha</b> → EINZELFALLPRÜFUNG
Rodungen	<b>mindestens 20ha</b> → UVP vereinfachtes Verfahren	<b>mindestens 5ha</b> und in den letzten 10 Jahren insgesamt 20 ha gerodet → EINZELFALLPRÜFUNG
Rodungen in schutzwürdigem Gebiet der <b>Kategorie A</b>	<b>mindestens 10ha</b> → UVP vereinfachtes Verfahren	<b>mind. 2,5ha</b> und in den letzten 10 Jahren insgesamt 10 ha gerodet → EINZELFALLPRÜFUNG

Quelle: Baumgartner 2006, S 6 sowie eigene Ergänzung

Wenn ein Projekt den Schwellenwert nur knapp verfehlt und somit keine UVP-Pflicht besteht, kann vom Landesumweltanwalt im Rahmen der anderen Verfahren zum Beispiel eine touristische Begleitplanung gefordert werden (Haidenberger 2009, S 28). Diese verursacht zwar weitere Kosten, es sollen dabei aber nachhaltige und langfristig sinnvolle Maßnahmen und Projekte entwickelt werden, die für die Region in Verbindung mit dem Projekt eine positive touristische Entwicklung garantieren.

## 5.2.3 Weitere Bundesgesetze zur Genehmigung von Schianlagen

### 5.2.3.1 Forstgesetz 1975

ForstG 1975; BGBl 440/1975 idgF BGBl I 55/2007

In § 1 Abs 1 ForstG 1975 wird die multifunktionale Wirkung des Waldes dargelegt. Daraus leiten sich die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens und dementsprechend ein grundsätzliches Verbot der Rodung als wichtige Ziele ab (§ 1 Abs 2 Z 1 leg cit ForstG). Zur Thematik „**Erhaltung versus Rodung**“ gibt das Forstgesetz in weiteren Ausführungen Aufschluss. Hauptrelevanz kommt dabei §§ 17ff ForstG 1975 zu, in denen auch die Bestimmungen über Wälder mit Sonderbehandlung behandelt werden. Eine Rodung kann dementsprechend gemäß § 17 Abs 2 ForstG genehmigt werden, wenn dieser „ein **besonderes öffentliches Interesse** an der Erhaltung der Fläche des Waldes nicht

<sup>165</sup> Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind.

entgegensteht“. Des weiteren kann bei etwaigen Problemen die Behörde nach § 17 Abs 3 **trotzdem eine Rodungsbewilligung** erteilen, wenn „ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt“. In § 185 Abs 6 wird explizit auf eine Rodung für Seilbahnen eingegangen. In § 33 des Forstgesetzes wird des weiteren die Waldbenutzung durch Schifahrer geregelt.

Das Forstrecht ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), die **zuständige Behörde ist die jeweilige** Bezirksverwaltungsbehörde in 1.Instanz (§ 170 Abs 1 ForstG 1975).

*„Ist in sonstigen Angelegenheiten des Bundes, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einem nach dem Forstgesetz durchzuführenden Verfahren stehen (zB Genehmigungsverfahren nach dem Seilbahngesetz und Rodungsbewilligung), eine Behörde höherer Instanz als nach dem ForstG zuständig, ist diese auch zur Entscheidung nach dem ForstG gemäß § 170 Abs 2 berufen. Für Seilbahnen, die zugleich den Eisenbahnbegriff erfüllen, regelt § 185 Abs 6 ForstG eine besondere Vollzugsbestimmung. Nach dieser ist der BMVIT im Einvernehmen mit dem BM Land & Forstwirtschaft mit der Erteilung der Rodungsbewilligung betraut, wenn es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll.“ (Lütte 2010, S 13-14)*

In § 18 Abs 1 und 2 werden Fristen, Ersatzleistungen und dergleichen geregelt, in § 19 Abs 2 das Verfahren erläutert. Zur Erlangung einer Rodungsbewilligung stellt der Berechtigte (zB Grundeigentümer) einen Antrag, die Entscheidung wird in einer mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen getroffen, wobei es eventuell es zu einer Interessensabwägung zwischen dem Grundsatz der Walderhaltung und dem sonstigen öffentlichen Interesse an einer Piste oder Seilbahn kommt, bevor ein endgültige Rechtsanspruch durch die Erteilung der Genehmigung entsteht. Als Gutachter werden die forsttechnischen Amtssachverständigen herangezogen. Die zuständigen Behörden im Verfahren zur Erlangung einer Rodungsbewilligung sind gemäß § 185 das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser.

### **Exkurs: Lawinenschutz und Gefahrenzonenpläne**

Die Definition einer Lawine findet sich in § 99 Abs 2 Forstgesetz. Der **Lawinenschutz** umfasst allgemein alle raumplanerischen, forstlichen und technischen Maßnahmen, die „dauerhaft wirksam zum Schutz vor Lawinen beitragen“ (Haidenberger 2009, S 199).

Die Gefahrenzonenpläne (**GZP**) der **Wildbach- und Lawinenverbauung** sind neben dem Waldentwicklungsplan (WEP) und dem Waldfachplan Teil der forstlichen Raumplanung. Ihre Aufgabe ist die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse. Insbesondere umfasst die forstliche Raumplanung die Darstellung der Lawineneinzugsgebiete und der lawinenbedingten Gefahrenzonen (vgl. Haidenberger 2009, S 201).

Die rechtliche Grundlage für den Gefahrenzonenplan bildet § 11 Abs 2 im **Forstgesetz** 1975. In der **Verordnung über die Gefahrenzonenpläne**<sup>166</sup> finden sich detaillierte Bestimmungen dazu. In den **Raumordnungsgesetzen der Länder** finden sich schließlich die grundlegenden Bestimmungen zur Anwendung in der örtlichen und überörtlichen Raumplanung, wie zB in Salzburg in § 17 Abs 5 ROG 1998. Der Gefahrenzonenplan ist ein Gutachten, in dem Siedlungsbereiche, die durch Wildbäche, Lawinen oder Erosion gefährdet

<sup>166</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976

sind, dargestellt werden. Gefahrenzonenpläne sind die Grundlage für die Raumordnung und Planung von Schutzmaßnahmen. Die Gefahrenzonen ermittelt man unter Beachtung eines 150-jährlichen Katastrophenereignisses und häufiger Ereignisse. Der Gefahrenzonenplan wird meist für einzelne Gemeinden zur Unterstützung der örtlichen Planungsstellen erstellt und ist im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Laut der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne werden die gefährdeten Bereiche in **fünf Kategorien** eingeteilt:<sup>167</sup>

- In der **roten Gefahrenzone** ist die Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich,
- in der **gelben Gefahrenzone** ist eine Besiedlung eingeschränkt (Auflagen) möglich.
- Die **blauen Vorbehaltsbereiche** dienen der Freihaltung für technische beziehungsweise biologische Schutzmaßnahmen oder für eine besondere Art der Bewirtschaftung, während
- die **braunen Hinweisbereiche** andere Naturgefahren außer Lawine oder Wildbach kennzeichnen und
- die **violetten Hinweisbereiche** erhaltenswürdig Gebiete ausweisen, die natürlichen Schutz bieten.

Die Erstellung wird von den zuständigen Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) des Bundes beziehungsweise der Sektionen in den Ländern durchgeführt. Diese erstellen einen Entwurf, der zur Einsichtnahme in der Gemeinde aufliegt. Nach Überprüfung durch eine Kommission erfolgt die Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Der Forsttechnische Dienst, eine bundesunmittelbar nachgeordnete Dienststelle des BMLFUW, besteht gemäß § 102 Abs 1 ForstG aus Sektionen, wobei eine Sektion ein oder auch mehrere Bundesländer umfasst, sowie aus Gebietsbauleitungen, die Teile einer Sektion sind. In § 102 Abs 5 wird bezüglich Projektierung und Durchführung diverser Maßnahmen Folgendes festgelegt:

- Stellungnahmen beziehungsweise Gutachten<sup>168</sup> im eisenbahnrechtlichen Bew.Verfahren bezüglich WL-sicherheit der Seilbahn/Piste vom Amtssachverständigen für WLV.
- vom forsttechnischen Dienst bereits im Konzessionsverfahren (Seilbahn) sowie im Genehmigungsverfahren (Schlepplift) als Voraussetzung zu Erteilung zu beurteilen.

Der § 173 ForstG regelt die behördliche Sachverständigentätigkeit in Angelegenheiten des **forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung** und für den Gefahrenzonenplan. Der GZP ist keine Verordnung, daher hat er keine normative Wirkung, Verbote etc. lassen sich aus ihm nicht unmittelbar ableiten. Er entspricht viel mehr einem „Gutachten mit Prognosecharakter“.<sup>169</sup> In der Raumplanung ist er aber als Grundlage für die Bestandsaufnahme und daher auch im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen (Entscheidungsgrundlage), zum Beispiel beim Verbot der Baulandausweisung in roten Zonen.<sup>170</sup> Der Gefahrenzonenplan erzeugt zwar keine unmittelbare Rechtswirkung, aber vor allem durch das Raumordnungsrecht entwickelt er mittelbare Bindungswirkung. **Des weiteren bildet das Wildbachverbauungsgesetz** vom 30. Juni 1884 die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Lawinerverbauungen.

Die Europäische Union hat mit DIS ALP (Disaster Information System in the Alpine Space) ein alpenweites Projekt gestartet, um katastrophale Naturereignisse zu dokumentieren. Experten aus dem ganzen Alpenraum tragen dazu bei, ein Sammlung von dokumentierten Katastrophenereignisse zu erstellen (Riedler / Dollinger 2005, S 43).

<sup>167</sup> Schmid, Franz: Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung. Ein Service für alle Gemeinden. URL: <http://hilfe.lebensministerium.at/article/articleview/16333/1/12681/>, letzter Zugriff am 27. Jänner 2011

<sup>168</sup> Rahmenbedingungen werden durch den Erlass des BMVIt vom 1.3.2004 geregelt

<sup>169</sup> Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.03.1995, VwGH 91/10/0090, zitiert nach Haidenberger 2009, S 203

<sup>170</sup> vgl unter anderem § 37 abs 1 lit a TROG

### 5.2.3.2 Wasserrechtsgesetz 1959

*WRG 1959 BGBl. 215/1959 idgF BGBl. I Nr. 123/2006*

Das Wasserrechtsgesetz unterscheidet Gewässer in öffentliche und private Gewässer, Trag- und Grundwässer sowie stehende beziehungsweise Fließgewässer. Die Bewilligungspflicht wird nach der Nutzungsintensität festgelegt und ist abhängig davon, ob es sich um bewilligungsfreien Gemeingebrauch beziehungsweise Nutzung oder um eine bewilligungspflichtige Nutzung handelt. Eine Bewilligungspflicht ist jedenfalls dann vorhanden, wenn die Entnahmemenge den „normalen Gemeingebrauch“ übersteigt.

Das Wasserrechtsgesetz regelt weiters Einwirkungen auf die Gewässer beziehungsweise auf das Grundwasser. Dabei ist vor allem der **Bewilligungstatbestand (Einwirkungsbewilligung) gemäß § 32 bedeutend**, bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung der Beschaffenheit, bedarf es ebenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Behörde. Wird das Wasser für eine „technische Beschneidung“ aus einem nicht verunreinigten Oberflächengewässer bezogen, ist eine wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Vollziehung obliegt gemäß § 98 und § 99f WRG 1959 der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese regelt Angelegenheiten, in denen der LH beziehungsweise der BM erstinstanzliche Zuständigkeit besitzt. Laut §9 Abs1 WRG besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung. Einer Bewilligung bedarf auch jede Errichtung oder Änderung einer Wasserbenutzungsanlage, zum Beispiel für eine Beschneidungsanlage (vgl. Haidenberger 2009, S 214). Dabei gilt es unter anderem abzuklären, ob Wasserschutz- oder Wasserschongebiete betroffen sind.

Zur Erlangung einer **wasserrechtliche Bewilligung** ist das Verfahren vom Antragsteller einzuleiten. Dabei sind Unterlagen gemäß § 103 Abs 1 WRG über Art und Zweck des Projekts inklusive Plänen und Aussagen zu Umfang und Dauer, Vorteile beziehungsweise Nachteile im Falle der Unterlassung, voraussichtlich entnommene Wassermenge (pro Sekunde und Tag beziehungsweise Jahr) und bezüglich allfälliger geplanter Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu beschreiben. Dabei ist auch der Stand der Technik gemäß § 12a Abs 1 SeilbG 2003 zu prüfen. Für den Fall, dass das Projekt öffentlichen Interessen massiv zuwider läuft ist das Vorhaben gemäß § 105 Abs 1 WRG für unzulässig zu erklären und der Antrag abzuweisen. Bei Zulässigkeit ist eine **mündliche Verhandlung** anzusetzen, dies allerdings nur zwingend, wenn sie vom Projektwerber verlangt wird, bei der neben dem Antragsteller die Grundstückseigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten persönlich zu laden sind (vgl. Haidenberger 2009, S 216).

Der **schriftliche Bewilligungsbescheid** hat nach § 11 abs 1 WRG Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung festzulegen, gemäß § 21 Abs 1 ist zudem eine Befristung möglich. Die dingliche Wirkung des Bescheids besagt, dass der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft mit der die Wasserbenutzungsrechte verbunden sind wasserberechtigt ist (vgl. Oberleitner, S 79 zitiert nach Haidenberger 2009, S 218).

Bei der Seilbahnerschließung sind die wassergesetzlichen Bestimmungen gemäß § 127 WRG über Eisenbahnanlagen anzuwenden. Gemäß § 127 Abs 1 lit a gilt, dass wenn eine Seilbahn ein öffentliches Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt, bei denen es zu Wasserentnahme oder Wassereinleitung kommt beziehungsweise wenn die motorische Kraft des Wassers (aus)genützt wird, eine besondere wasserrechtliche Bewilligung nötig ist. In § 31 wird des weiteren die allgemeine Sorgfaltspflicht beschrieben. Diese formuliert für Seilbahnunternehmen die Verpflichtung, von ihm betriebene Seilbahnanlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung von Gewässern jedenfalls vermieden wird.

### 5.2.3.3 Luftfahrtgesetz 1957

*Luftfahrtgesetz 1957 (BGBl. Nr. 253/1957 idgF BGBl. I Nr. 111/2010)*

Die Errichtung sowie die Erweiterung von Seilbahnanlagen bedarf einer luftfahrtsrechtlichen Bewilligung. Das Luftfahrtgesetz ist nach Art 10 Z 9 B-VG Angelegenheit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung. Die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Seilbahnerschließung außerhalb von Sicherheitszonen finden sich in den §§ 91, 92 und 93. Die Zuständigkeit liegt beim Landeshauptmann, wenn die zu genehmigende Anlage sich außerhalb der Sicherheitszone befindet, was für Seilbahnen zutrifft. Diesem ist die Errichtung mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Wenn die Behörde eine Ausnahmegenehmigung fordert, darf gemäß § 91a Luftfahrtgesetz 1957 vor deren Erteilung nicht mit dem Bau begonnen werden, außer die Luftfahrtbehörde wird nicht innerhalb von vier Wochen tätig. In § 92 Abs 1 wird der Antrag auf Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung beschrieben.

### 5.2.3.4 Gewerbeordnung 1994

*Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idgF BGBl. I Nr. 111/2010)*

Zur rechtlichen Qualifikation von Schipisten einschließlich Nebenanlagen wies Stolzenlechner schlüssig nach, dass „Unternehmen, welche dem allgemeinen Publikum für die Sportausübung erforderliche Anlagen (wie zum Beispiel Golf- und Eislaufplätze, aber auch Schipisten) gegen Entgelt oder in Erwartung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils zur Verfügung stellen, als Unternehmen öffentlicher Belustigung zu qualifizieren sind.“<sup>171</sup> Auf diese ist gemäß § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 die Gewerbeordnung aber nicht anzuwenden. Demgemäß bedürfen weder die Errichtung noch der Betrieb einer **Schipiste** und ihrer Nebenanlagen, die deren effizienten Betrieb dienen, einer gewerberechtlichen Betriebsanlagenbewilligung. Stattdessen unterliegen sie den veranstaltungsrechtlichen Regelungen der Länder.

Der Bau von **Schleppliften** unterliegt großteils der Bauordnung der Länder, während baurechtliche Regelungen zum Schutz der Gewerbetreibenden, der Kunden oder Nachbarn gemäß § 74 Abs 2 GewO 1994 bezüglich der Baukompetenz dem Bund im Rahmen seiner Gewerbekompetenz zukommen (vgl. Lütte 2010, S 28). Der Betrieb „von Seilbahnen, die auch als Schlepplifte betrieben werden können ...“ ist gemäß § 2 Abs 1 Z 15 GewO 1994 von der Gewerbeordnung ausgenommen.

### 5.2.4 Sonstige Regelungen des Bundesgesetzgebers betreffend Schigebiete

Die **Schleppliftverordnung** (SchleppVO 2004, BGBl. II Nr. 464/2004) wurde auf Grund von § 111 in Zusammenhalt mit §§ 99 und 110 Seilbahngesetz 2003 erlassen und soll Probleme kompensieren, „welche durch die Überführung der Schlepplifte von der GewO 1994 (...) in das SeilbG 2003 in der Praxis entstanden sind“. Die Verordnung soll eine Überregulierung im Vergleich zur Seilbahn durch vereinfachende Bestimmungen zu Baugenehmigung, Betriebsbewilligung, brandschutztechnischer Überprüfung etc. vermeiden.

Die **Seilbahnüberprüfungsverordnung** (SeilbÜV 1995, BGBl. Nr. 253/1995) sieht eine laufende sicherheitstechnische Überprüfung durch das BMVIT vor.

Das **Unfalluntersuchungsgesetz** (BGBl. I Nr. 123/2005) ist ein Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes beim BMVIT errichtet wird. Weiters beschreibt es einen Unfall als ein Ereignis, bei dem eine Person tödlich oder schwer verletzt wird. Sodann wird eine Störung gemäß dieses Gesetzes als jedes andere Ereignis, das den Ablauf stört, definiert.

---

<sup>171</sup> vgl. Stolzenlechner, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen (2002) 15-27, 50ff zitiert nach Lütte 2010, S 18

### 5.3 Aktuelle Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorgaben auf Landes-, Regional- und Gemeindeebene

#### 5.3.1 Naturschutzrecht

In den österreichischen Gesetzen findet sich keine Legaldefinition für „Naturschutz“. Das Naturschutzrecht ist Teil der Querschnittsmaterie „Umweltschutz“. Mangels eines ausdrücklichen Kompetenztatbestandes „Naturschutz“ in der Verfassung unterliegt es der Generalklausel des Art 15 (1) B-VG (vgl. Haidenberger 2009, S 152). Vorrangiges Ziel des Naturschutzes ist die Erhaltung der Natur und Kulturlandschaft.

Für den VfGH ist es nach dem Semmering-Basistunnel-Erkenntnis<sup>172</sup> unzweifelhaft, dass im Eisenbahnwesen „Raum für eine landesgesetzliche Regelung unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten verbleibt“ und dieses nicht wie das Baurecht vom Kompetenztatbestand Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG erfasst wird (Versteinerungstheorie). Die aufgehobene Bestimmung enthielt im Gegensatz zur früheren Regelung nicht mehr die Anordnung, wonach Anlagen, die u.a. Zwecken des Eisenbahnverkehrs dienen, durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden durften. Eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren Trassenvarianten erfolgt notwendigerweise auf Grund von Gesichtspunkten, die dem Kompetenztatbestand "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" zugeordnet sind. Zu einer solchen Entscheidung ist ausschließlich die Eisenbahnbehörde berufen, die dabei gegebenenfalls Naturschutzinteressen im Rahmen ihrer Verpflichtung, Interessen einer gegenbeteiligten Gebietskörperschaft zu berücksichtigen, wahrnehmen muss. Eine von der Naturschutzbehörde auf der Grundlage einer von ihr getroffenen Auswahlentscheidung ausgesprochene Untersagung unterläuft die Bundeskompetenz und ist daher rechtswidrig.<sup>173</sup> Dies bestätigen auch zwei weitere Erkenntnisse, wonach sinngemäß die einzelnen, zur Gesetzgebung berufenen Kompetenzträger die Effektivität von Bestimmungen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft nicht beeinträchtigen und deren Interessen nicht unterlaufen dürfen.<sup>174</sup>

#### Naturschutzgesetze

In den Bundesländern wurden jeweils eigene Regelungen für den Naturschutz in Form der Naturschutzgesetze in Landesrecht umgesetzt. Auf einige bezüglich der Schigebiete relevante Passagen wird in den folgenden Ausführungen näher eingegangen. In Kärnten, Salzburg und Tirol ist ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren nach den jeweiligen Naturschutzgesetzen für die Errichtung und (wesentliche) Änderung von Schipisten vorgesehen. Hier ist wieder vor allem der Flächenschutz von Bedeutung (vgl Lütte 2010, S 66). In den Naturschutzgesetzen der Länder finden sich grundsätzliche Bestimmungen zu unterschiedlichen Schutzziele „in freier Landschaft“:

- **Allgemeiner Landschaftsschutz**
- **Tier- und Pflanzenschutz**
- **Naturdenkmalschutz**
- **Flächenschutz**
  - Europaschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzrichtlinie; durch Verordnung der Landesregierung)
  - Landschaftsschutzgebiete (durch Verordnung der Landesregierung festgelegt)
  - Nationalparke (strengste Auflagen)
  - Naturparke (eigene Landesgesetze, strengste Schutzkategorie, in Außenzone strenge Bewilligungspflicht)
  - Naturschutzgebiete (diverse Verordnungen sehen Ausnahmen für Projekte vor)
  - Ruhegebiete in Tirol (erhebliche Lärmentwicklung verboten)
  - Moore, Sümpfe, Baumgruppen etc. (durch Verordnung der BVB)

<sup>172</sup> VfSlg 15552/1999 zitiert nach Lütte 2010, S 30

<sup>173</sup> [http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/aktuelles/pressemit/2004/04\\_2\\_semmeringtunnel.php?type=wai](http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/de/aktuelles/pressemit/2004/04_2_semmeringtunnel.php?type=wai), letzter Zugriff am 3. Februar 2011

<sup>174</sup> VfSlg 10292/1984 und VfGH Erk 05.10.1998, G117/98 zitiert nach Lütte 2010, S 30

Der Flächenschutz ist bei der Errichtung und beim Betrieb von Seilbahnen besonders zu beachten, die diesbezüglichen Flächen sind teilweise per Verordnung festgelegt. Einige Flächen sind zudem ausnahmslos freizuhalten.

#### **Verfahren nach dem Naturschutzrecht<sup>175</sup>**

Die naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sind gemäß des jeweiligen Landesgesetzes abzuhalten. Die Naturschutzbehörde ist je nach Bundesland verschieden geregelt, neben der Landesregierung wirken auch die Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Behörden.

In den naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren ist eine Interessensabwägung zwischen dem Naturschutz und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Diese Interessensabwägung ist das grundlegende Instrumentarium des Naturschutzrechts allgemein, das wiederum besagt, dass „ein durch Auflagen nicht ausgleichbarer Eingriff in die Natur zu bewilligen ist, wenn die mit dem Eingriff verbundenen öffentlichen Interessen das naturschützerische Interesse an der Vermeidung dieses Eingriffs überwiegen“ (Haidenberger 2009, S 156). „Damit wird das **naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren** auch zu einem zentralen rechtlichen Instrument der Berücksichtigung raumplanerischer Kriterien bei Vorhaben im alpinen Freiraum, insbesondere auch bei Seilbahnen und Pisten“ (Rauter 2003, S 121). Aufgrund der weitgehend unbestimmten Gesetzesbegriffe muss die Behörde jeweils fallbezogen agieren, dabei hat sie einen großen Beurteilungsspielraum jedoch keinen Ermessensspielraum. Wenn das öffentliche Interesse überwiegt, ist von der Behörde zuerst eine **Alternativenprüfung<sup>176</sup>** durchzuführen. Werden keine Alternativen gefunden, ist eine Genehmigung zu erteilen.

Der generelle Ablauf eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens gestaltet sich folgendermaßen. Zuerst ist ein Ansuchen an die Behörde zu richten. Dabei werden in der Praxis je nach Kategorie (Seilbahn, Schlepplift, Schipiste, Beschneiungsanlage) Einzelansuchen eingereicht. Zuvor sollte, wenn es nicht generell auszuschließen ist, bereits ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eingebracht worden sein. Der diesbezügliche Ergebnisbescheid der Landesregierung sollte abgewartet werden, bevor mit dem naturschutzrechtlichen Verfahren begonnen beziehungsweise fortgefahren wird. Bevor eine Bewilligungserteilung erfolgt, sind außerdem die Genehmigungen anderer Materiengesetze sowie weitere Sachverständigengutachten zur Beurteilung von zum Beispiel limnologischen Bedingungen oder zur Erläuterung von Projektwirkungen aus naturkundefachlicher Sichtweise, einzuholen. Im Rahmen der Bescheiderteilung ist die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht sowie weitere zu erfüllende Auflagen möglich.

## **Kärnten**

### **Kärntner Naturschutzgesetz 2002**

*K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002 idgF LGBl Nr 42/2010*

Die Natur wird als Lebensgrundlage des Menschen erkannt und ist so zu schützen und zu pflegen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt und ein ungestörtes Wirkungsgefüge nachhaltig gesichert werden (§ 1 Abs 1), vorrangig sind intakte Natur- und Kulturlandschaften. Des weiteren sind größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, landschaftsgebende Elemente und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen (§ 1 Abs 2). Besonderer Schutz wird im Gesetz der Alpinregion (Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses) eingeräumt. Hier ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bewilligungspflichtig. Verboten sind alle Maßnahmen, die das Gelände verändern, die Humusschichte zerstören oder eine Versiegelung des Bodens bewirken.

<sup>175</sup> vgl. zB § 43 TNSchG 2005 oder §§ 51 und 51a K-NSG 2002

<sup>176</sup> vgl. zB § 29 Abs 4 TNSchG 2005 beziehungsweise § 3a Abs 2 Sbg NSchG 1999

Als besondere Schutzgebiete werden Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Naturdenkmale definiert. In **Landschaftsschutzgebieten**, das sind Gebiete, „die sich durch ihre besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart auszeichnen“ (§ 25 Abs 1), sind alle Maßnahmen bewilligungspflichtig, die diese Schönheit oder Eigenart beeinträchtigen.

Im gesamten Landesgebiet ist die Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen bewilligungspflichtig. Außerhalb der geschlossenen Siedlungen sind weiters unter anderem die Anlage von Schitrassen und die Errichtung von Gebäuden auf Grünflächen laut Flächenwidmungsplan bewilligungspflichtig. Gemäß § 5 Abs 1 lit g bedarf die Anlage von Schitrassen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, laut § 11 leg cit gilt dies ebenso für Änderungen, außer deren Ausmaß ist lediglich geringfügig. Ein mögliches Bewilligungskriterium beziehungsweise einen Versagensgrund stellt die „natürliche Geländevoraussetzung“ dar, wie § 9 Abs 6 leg cit festlegt.

## Salzburg

### Salzburger Naturschutzgesetz 1999

*NSchG LGBl Nr 73/1999 (WV) idgF LGBl Nr 116/2009*

Gemäß § 25 Abs 1 lit d besteht eine generelle Bewilligungspflicht für die Anlage und wesentliche Änderung einer Schipiste, wenn damit erhebliche

- Bodenverwundungen
- Abtragungen
- Aufschüttungen verbunden sind.

Eine **Besonderheit** ist die „**enge Beziehung zwischen Naturschutz und Raumordnung**, welche durch das Sbg ROG 2009 und das (...) Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Schianlagen begünstigt wird“ (Lütte 2010, S 70). So sind gemäß § 48 Abs 1 lit g Sbg NSchG 1999 bestimmte raumordnungsrechtliche Voraussetzungen für das Erteilen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für Maßnahmen laut § 25 Abs 1 lit d zu erfüllen. Die Errichtung einer Schipiste größer als 0,5 Hektar oder eine Erweiterung mit über 2 Hektar Fläche erfordert entweder die **Widmung als „Schipiste“** im Flächenwidmungsplan gemäß § 36 Abs 1 Z 6 Sbg ROG 2009 oder eine positive erledigte Raumverträglichkeitsprüfung, ausgeführt von der im Amt der Landesregierung eingerichtete AG „Schianlagen“.

Durch § 49 Abs 1 Z 2 ist weiters die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahren gegeben, wenn Bewilligungen nach anderen als naturschutzgesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, wenn die Interessen des Naturschutzes voraussichtlich in diesem behördlichen Verfahren berücksichtigt werden können und die Landesumweltanwaltschaft binnen zwei Wochen ab Verständigung hiezu keinen schriftlichen Einwand erhebt.

## Tirol

### Tiroler Naturschutzgesetz 2005

*TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idgF LGBl. Nr. 98/2009*

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen gemäß § 6 lit c TNSchG 2005 die Errichtung von Seilbahnen, sofern sie nicht dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, unterliegen, und die Errichtung von Anlagen in Gletscherschigebieten nach § 5 Abs 1 lit d Z 2 und 3 einer allgemeinen Bewilligung nach dem Naturschutzrecht. Gemäß § 6 lit e TNSchG 2005 besteht zudem eine allgemeine Bewilligungspflicht für die Errichtung von Sportanlagen wie Schipisten außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn nicht nach anderen Bestimmung bereits

eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Laut § 6 lit f gilt dies auch für Änderungen von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs 1 leg cit berührt werden und für bestehende Anlagen im Bereich der Gletscher, deren Einzugsgebiete, Nahbereichsmoränen für alles, das mehr als „Instandsetzung und -haltung“ (Lütte 2010, S 72) ist. Seilbahnen und Schipisten unterliegen rechtlich primär dem Naturschutzverfahren.<sup>177</sup>

Mit der Neuerlassung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1975 kam es zur Einführung eines neuen Schutzgebietyyps, dem **Ruhegebiet**. In Ruhegebieten sind unter anderem die Errichtung von Seilbahnen und Liften und der Neubau von Straße mit öffentlichem Verkehr ausdrücklich verboten. Ruhegebiete stellen damit ein sehr „starkes Instrument für die Nutzungszonierung im hochalpinen Bereich“ dar. Diskussionen löste daher die Verkleinerung des „Ruhegebiets Ötztaler Alpen“, das 1981 ausgewiesen wurde und 1997 zwecks Seilbahnbaus um 1,3 km<sup>2</sup> reduziert wurde (vgl. Haid 2000, S 11). Hier wurde von der Behörde im Zuge der Erstellung des „Raumordnungsprogrammes über den Schutz der Gletscher“ die „Ausparungen“ hinsichtlich der Ruhegebiete im Kaunertal und Pitztal, die in den 1980ern und 1990ern bei der Festlegung der Ruhegebiete im Naturschutzgesetz relativ großräumig ausfiel (Ohrmuscheln) auf die tatsächliche Nutzung hin korrigiert und verbindlich festgelegt.<sup>178</sup>

Prinzipiell besteht gemäß § 29 TNSchG ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist laut Abs 1 eine Bewilligung zu erteilen, wenn das Interesse des NschG nach § 1 Abs 1 nicht beeinträchtigt wird oder öffentliche Interessen überwiegen. Gemäß Abs 2 gelten bei Gletschern insofern strengere Voraussetzungen, als nur langfristige öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind und zudem in Naturschutzgebieten kein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter zu erwarten sein darf. Im Fall der Ortschaft Kals am Großglockner wurden aufgrund der hohen Nächtigungseinbußen der letzten Jahre vom Land Tirol per Regierungsbeschluss ein großes Interesse des Landes an der Erweiterung des Schigebiets bekundet. Darauf stützte die Behörde letztendlich das öffentliche Interesse und erteilte den Bescheid über die naturschutzrechtliche Bewilligung (vgl. Haidenberger 2009, Anhang „Interview mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kals“).

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemäß § 42 Abs 1 die mit der Vollziehung betraute Naturschutzbehörde erster Instanz und agieren demgemäß in der Praxis als die bescheidausstellenden Behörden. Wenn ein Vorhaben mehrere Bezirke betrifft oder noch andere Bewilligungen nach einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift nötig sind, so hat laut § 42 Abs 2 lit b die Landesregierung über die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu entscheiden, wobei es ihr wiederum freisteht, aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Ähnlichem die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Verfahrens sowie zur Bescheiderlassung zu ermächtigen. In Tirol ist der Umweltsenat die Naturschutzbehörde in zweiter Instanz.

In den Schutzgebieten, die per Verordnung erlassen werden, wurden unterschiedliche Auflagen bezüglich der Schigebiete erteilt. Beispielhaft zeigen die folgenden Erläuterungen die Bestimmungen in einigen aussagekräftigen Verordnungen.

<sup>177</sup> vgl. Mag. Franz Rauter, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, Interview vom 20. Jänner 2011

<sup>178</sup> vgl. Mag. Franz Rauter, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, Interview vom 20. Jänner 2011

## **Europaschutzgebiete**

### **Kärnten**

Gemäß § 24a Abs 1 KNS-G 2002 sind Europaschutzgebiete durch Verordnung der Landesregierung auszuweisen. Derzeit ist kein Gebiet verordnet. § 24b Abs 1 KNS-G 2002 Pläne und Projekte, die sich auf Europaschutzgebiete beziehen und nicht unmittelbar mit deren Verwaltung in Verbindung stehen, die diese aber einzeln oder im Zusammenwirken beeinträchtigen können, sind auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Die Umsetzung darf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nur bewilligt werden, wenn sie das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigen und erforderlichenfalls eine öffentliche Anhörung erfolgt ist.

Abs 3 KNS-G 2002 besagt, dass für den Fall, dass ein Europaschutzgebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergt, bei der Interessenabwägung im Sinne von Abs 2 nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden dürfen. Andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen nur nach Anhörung der Kommission der Europäischen Union geltend gemacht werden.

### **Salzburg**

#### **Europaschutzgebiet-Verordnung Obertauern–Hundsfeldmoor**

*LGBl 4/1991 idF LGBl 51/2006*

Gemäß § 2 Abs 1 sind jegliche Eingriffe untersagt, in § 2 Abs 2 werden allerdings Ausnahmen formuliert, zum Beispiel besagt Litera e, dass die übliche Benützung bestehender Einrichtungen erlaubt ist und Litera g gestattet die Präparierung von Pisten und Schleppliftrassen ohne chemische und biotechnische Produkte.

#### **Kalkhochalpen-Europaschutzgebietsverordnung**

*LGBl. Nr. 93/1983 zuletzt geändert durch LGBl Nr 51/2006*

### **Tirol**

*aktuell keine Vorgaben*

## **Landschaftsschutzgebiete**

### **Kärnten**

Gemäß § 25 Abs 2 K-NSG 2002 ist in einer Verordnung nach Abs 1 festzulegen, welche Maßnahmen im jeweiligen Landschaftsschutzgebiet einer Bewilligung bedürfen. In Kärnten wurden dementsprechend bereits einige Landschaftsschutzgebiete festgelegt, zB das Landschaftsschutzgebiet Kreuzbergl (Entwicklungsprogramm Raum Klagenfurt, Anlage 1) und das Landschaftsschutzgebiet Hörzendorfer See-Tanzenberg (Entwicklungsprogramm politischer Bezirk St. Veit an der Glan, Anlage 1).

### **Salzburg**

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden per Verordnung festgelegt. In diesen gilt für die Anlage und wesentliche Änderung von Schipisten, dass wie bei Seilbahnen eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen ist, wenn eine fremdenverkehrsmäßige Erschließung vorgesehen ist. Hierzu sind Einschränkungen möglich, wenn naturschutzrechtlich wertvolle Bereiche berührt werden, zu einer

gänzlichen Verhinderung kann es aber nicht kommen. In dieser Hinsicht kommen wieder **raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte innerhalb der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht** besonders zum Tragen.

## Tirol

Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Erklärung eines Teiles des Mieminger Plateaus im Gebiet der Gemeinden Obsteig und Nassereith zum Landschaftsschutzgebiet (*Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau*) LGBl. Nr. 76/2005

ebenso wie die

Verordnung der Landesregierung vom 8. November 2005 über die Erklärung eines Teiles der Tuxer Voralpen im Gebiet der Gemeinden Lans, Sistrans, Aldrans, Rinn, Patsch und Ellbögen zum Landschaftsschutzgebiet (*Landschaftsschutzgebiet Patscherkofel- Zirmberg*).

Beide formulieren in § 2, dass im Landschaftsschutzgebiet folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- a) Die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden.
- b) Der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen.
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke.

## Nationalparke

In Kärnten, Salzburg und Tirol normieren eigene Nationalparkgesetze explizit ein allgemeines Verbot der Errichtung von Schipisten, wobei sich die drei Länder den Nationalpark Hohe Tauern teilen.

## Kärnten

### Kärntner Nationalparkgesetz 2002

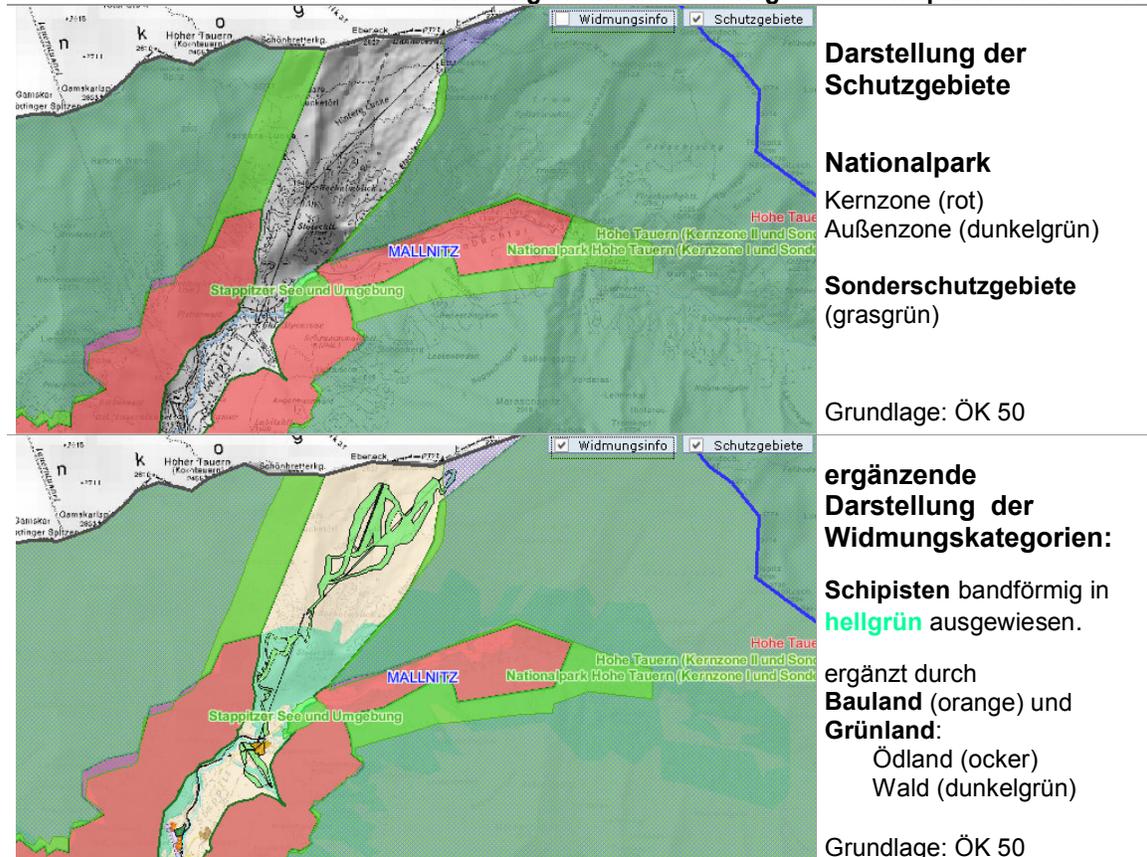
*Gesetz vom 1. Juli 1983 über die Errichtung von Nationalparks (LGBl. Nr. 55/1983 idgF LGBl. Nr. 57/2002)*

Die §§ 1-8 K-NBG stellen die Basis für Verordnungen zu Nationalparks dar. In § 1 des Nationalparkgesetzes wird ein Nationalpark als „ein Gebiet, das besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfasst, im überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde, Ökosysteme von besonderer Eigenart, wissenschaftlicher oder landschaftsprägender Bedeutung“ beschrieben. Laut § 5 wird ein Nationalpark in Kernzonen, Sonderschutzgebiete und Außenzonen unterteilt, Seilbahnanlagen und Schitrassen sind in allen drei Zonen generell verboten. Laut § 11 lit b und c NP Hohe Tauern<sup>179</sup> und § 9 lit b und c NP Nockberge<sup>180</sup> besteht ein explizites Verbot auch in der Außenzone. Im Bereich bestehender Schigebiete erfolgten angepasste Festlegungen (siehe Abbildung 16).

<sup>179</sup> Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl Nr 74/1986 idgF LGBl Nr 39/2005

<sup>180</sup> Verordnung der Landesregierung vom 18. November 1986, mit der der "Nationalpark Nockberge" eingerichtet wird LGBl Nr 79/1986 idgF LGBl Nr36/1989 (DFB)

Abbildung 16. Mallnitz / Ankogel – Nationalpark Hohe Tauern



Quelle: <http://gis.ktn.gv.at/atlas>

## Salzburg

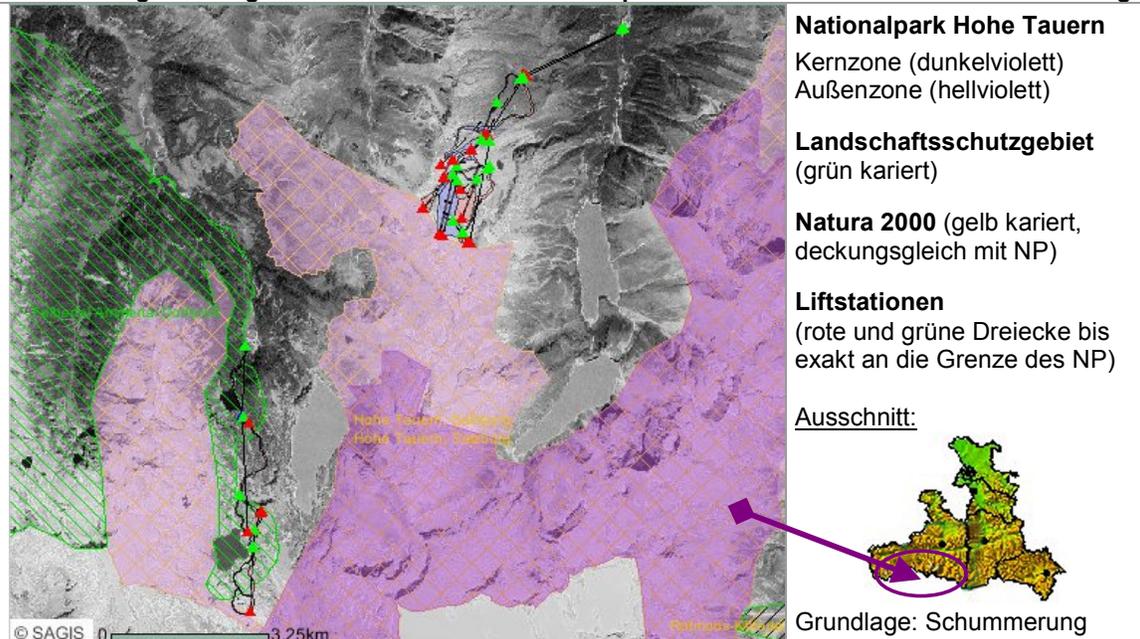
### Salzburger Nationalparkgesetz 1983

*Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, Sbg NationalparkG, LGBl. Nr. 106/1983 idgF LGBl Nr 20/2010*

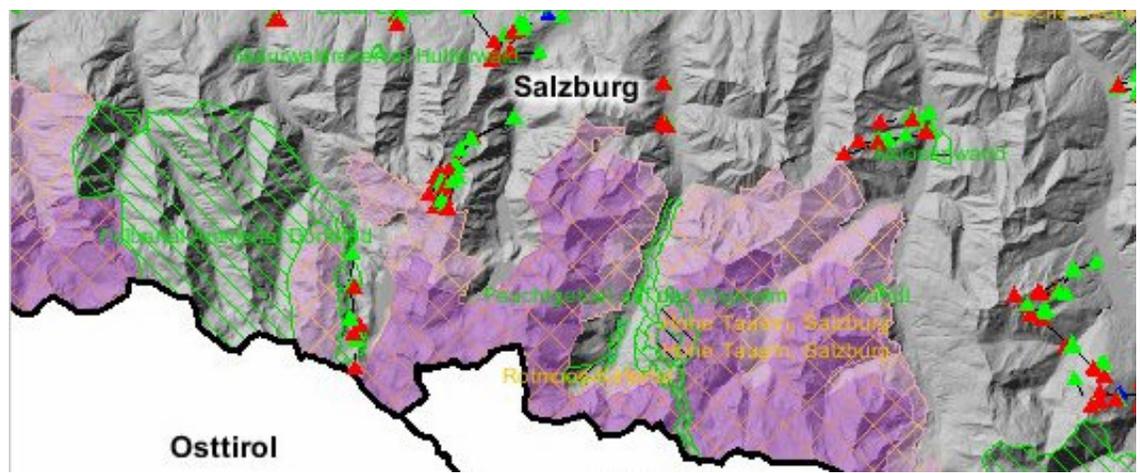
Laut § 4 Abs 4 Z 2 ist die Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen für die Personenbeförderung verboten. Dementsprechend wird in § 4 Abs 4 Z 3 ein grundsätzliches Verbot für die Anlage von Schipisten auch in der Außenzone ausgesprochen. Es gibt keine Ausnahmestimmungen.

Die folgende Abbildung zeigt die Lage zweier Schigebiete in Salzburg, die unmittelbar an den Nationalpark Hohe Tauern angrenzen. Neben dem **Kitzsteinhorn** (911 - 3.029m) liegt hier auch das Schigebiet **Weißsee Gletscher Welt** (804 - 2.600m). Dieses ist zudem im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Felbertal-Ammertal-Dörferöd“ gelegen.

**Abbildung 17. Schigebiete im Bereich des Nationalpark Hohe Tauern im Bundesland Salzburg**



**Überblick über alle Schigebiete an der Grenze zum Nationalpark Hohe Tauern**



Quelle: [www.sagis.at](http://www.sagis.at)

## Tirol

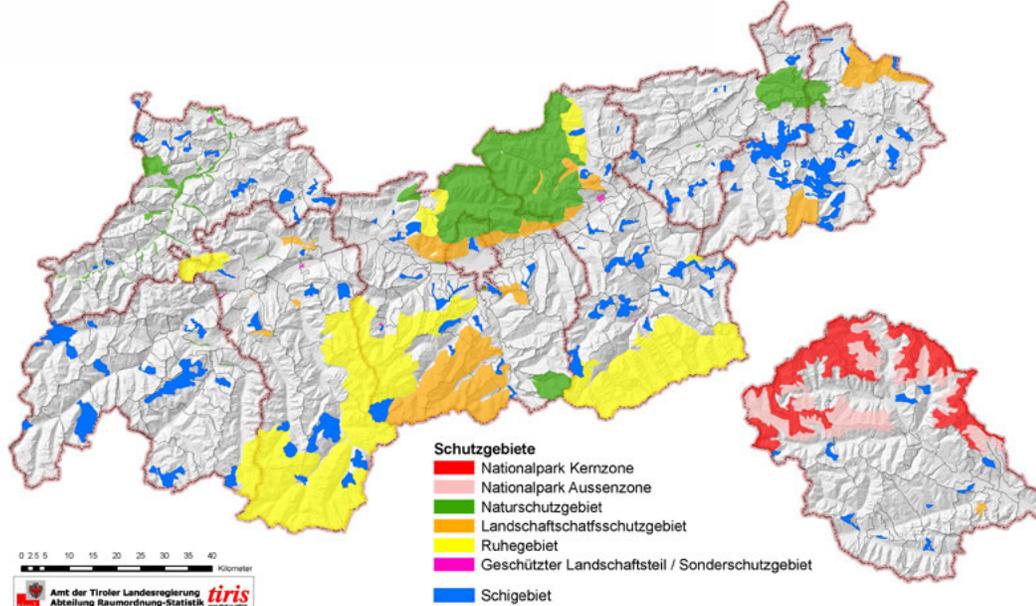
### Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern 1991

*Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol, LGBl. Nr. 103/1991*

Die Entwicklung von der Idee zur Umsetzung dauerte 20 Jahre. Zuvor wurde unter anderem die Erschließung des Großvenedigers Süd verfolgt, was durch das Nationalparkgesetz unterbunden wurde (vgl. Rauter 2003, S 124). Gemäß § 6 lit e besteht nämlich im gesamten Gebiet des Nationalparks ein absolutes Verbot der Errichtung von Seilbahnen, die überwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt sind, sowie von Schleppliften und Schipisten.

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage der Schigebiete (blau) im Vergleich zum Nationalpark Hohe Tauern (rot) und anderen Schutzgebieten wie zum Beispiel Ruhegebieten (gelb).

**Abbildung 18. Gegenüberstellung der Tiroler Schigebiete mit Schutzgebietsausweisungen**



Quelle: Tiroler Schi- und Seilbahnprogramm 2005, Erläuterungsbericht (Anhang)

## **Gletscherschigebiete**

### **Kärnten**

Im Bereich von Gletschern und ihren Einzugsgebieten ist laut § 7 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 jede nachhaltige Beeinträchtigung der Landschaft verboten. Diese Forderung wird in § 10 Abs 2 durch die Formulierung von Ausnahmen für die Erhaltung oder Erschließung bestehender Anlagen entschärft, unter der Auflage, dass „das öffentliche Interesse an der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete“.

### **Salzburg**

In § 24 NSchG 1999 werden entsprechend Abs 1 lit e Gletscher und deren Umfeld laut § 24 Abs 3 vor Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, insofern geschützt, als diese nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig sind. Gemäß § 24 Abs 4 Z 3 gelten der Betrieb und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen nicht als solche Eingriffe. Weiters ist nach § 24 Abs 5 eine „Ausnahmebewilligung gemäß § 24 Abs 3 dann zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 zutreffen. Eine solche Bewilligung ersetzt auch alle anderen naturschutzbehördlichen Bewilligungen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die dasselbe Vorhaben betreffen, wobei jedoch allfällige weiter gehende Anforderungen nach diesen Bestimmungen im Verfahren wahrzunehmen sind.“

Schließlich kann die Landesregierung laut § 24 Abs 6 auf Antrag und nach Anhörung der betreffenden Gemeinde durch Verordnung bestimmte gemäß Abs 1 geschützte Gebiete von der Anwendung des Abs 3 ausnehmen oder die mitgeschützten Bereiche einschränken, soweit auf Grund der örtlichen Verhältnisse, im Fall der lit b insbesondere der Verbauung oder Bebauung in diesem Gebiet, eine Verletzung von Interessen des Naturschutzes nicht zu erwarten ist.“

## Tirol

Bereits 1991 wurde im Tiroler Naturschutzgesetz<sup>181</sup> ein Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung (zB auch Helikopterflüge) der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete ausgesprochen, was das faktische Ende der weiteren Neuerschließung von Gletscherschigebieten bedeutete. In § 5 Abs 1 lit d TNSchG 2005 wird ein landesweites Verbot für jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher (Einzugsgebiete, Nahbereich-Moränen) ausgesprochen und gleichzeitig Ausnahmeregelungen festgelegt: In Abs 1 Z 1 wird für bestehende Anlagen Betrieb, Instandhaltung und Änderung erlaubt, gemäß Abs 1 Z 2 die Errichtung von Anlagen für Notfallbergungen und laut Z 3 schließlich die Errichtung von Anlagen, wenn dies in einem Raumordnungsprogramm für zulässig erklärt wird.

In § 5 Abs 2 TNSchG mit Verweis auf § 7 TROG wird die Erstellung eines Raumordnungsprogrammes (ROP) für Gletscher ermöglicht, in dem unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs 1 TNSchG die Errichtung von infrastrukturellen Anlagen, die für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind, für zulässig erklärt wird. Im Verfahren zur Erlassung und Änderung solcher Raumordnungsprogramme ist auch der Naturschutzbeirat zu hören.

Auch im Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005, LGBl. Nr. 10/2005 werden zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes in § 5 lit b Ausschlusskriterien formuliert, die die Erweiterung bestehender Schigebiete für nicht zulässig erklären, wenn die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für Anlagen nach (zum Zeitpunkt der Programmerstellung rechtsgültigem) § 5 Abs 1 lit d Z 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 stehen.

Außer in Salzburg fehlen in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder Festlegungen bezüglich der chemischen Pistenpräparierung. Diesbezüglich könnte noch einiges erreicht werden (Lütte 2010, S 76).

Viele gesetzliche Bestimmungen, aber wenn man die aktuellen Bestrebungen von Schigebietsbetreibern verfolgt, wird offenkundig, dass hier wohl auch weiterhin Grenzen ausgelotet und Regelungen adaptiert werden. In zahlreichen Verfahren müssen die Interessen des Naturschutzes immer wieder aufs Neue zum Beispiel gegenüber den Ansprüchen der wintersportbezogenen Tourismuswirtschaft verteidigt werden. Ein aktuelles, medial präsent Beispiel ist zum Beispiel Ischgl in Tirol, wo bereits seit vielen Jahren eine Erweiterung angestrebt wird. Diese würde zwar kein Schutzgebiet aber unter anderem nach naturkundefachlicher Ansicht den Lebensraum des Steinhuhns schwerwiegend beeinträchtigen.

<sup>181</sup> Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 29/1991

### 5.3.2 Raumordnungsrecht

Die **Planungskompetenzen** im Bereich der Raumordnung sind in Gesetzgebung und Vollzug vorwiegend Landessache, „soweit nicht Teile davon der Fachplanungskompetenz des Bundes beziehungsweise der Kompetenz der Gemeinden unterliegen“ (Lütte 2010, S 31). Der Bund hat in Österreich zwar große Einflussnahmemöglichkeiten auf den Raum als solchen, aber keine ausgewiesene Raumplanungskompetenz. Aufgrund der Zuständigkeit der einzelnen Länder kommt es im Bereich der Raumplanung dementsprechend zu unterschiedlichen Regelungen in den Raumplanungsgesetzen und allen anderen auf diesen beruhenden Regelwerken.

„Während die Planungskompetenzen des Bundes und der Länder ebenbürtig nebeneinander stehen, besteht zwischen der Landes- und Gemeindeplanung keine Gleichrangigkeit.“ (Berger 2008, S 10). Die Aufgaben der örtlichen Raumplanung werden von diesen gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG im eigenen Wirkungsbereich durchgeführt, die Gesetzgebung für die Bereitstellung der jeweiligen Instrumente und Verfahren erfolgt jedoch durch das Land, das auch für die Überprüfung und Genehmigung der Planungen auf Gemeindeebene zuständig ist. Gemäß Art 119a Abs 1 B-VG fungieren Bund und Land als Aufsichtsbehörde, allerdings ohne dass eine Prüfung der inhaltlichen Zweckmäßigkeit erfolgen darf (vgl. Berger 2008, S11).

In den Raumordnungsgesetzen der Länder wird mittels der Formierung von Grundsätzen und Zielen die angestrebte zukünftige Entwicklung des Landes festgelegt. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Themenbereichen auch durchaus Spannungsverhältnisse, wie zum Beispiel zwischen Naturschutz, Wirtschaft- und Tourismusentwicklung und damit auch im Bereich der Schigebietsentwicklung, bei der man sich nach diesen Zielen zu orientieren hat.

Des weiteren verfügen die Bundesländer über **hierarchisch gegliederte Planungsinstrumente**, die auf Basis der Raumordnungsgesetze der Länder sowie unter Beachtung der **Planungshierarchie** zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene umgesetzt und verordnet werden können. Auf der überörtlichen Ebene sind dies zum Beispiel Landesentwicklungsprogramme oder regionale und sektorale Raumordnungsprogramme, aber auch Regionale Entwicklungsprogramme können von den Landesregierungen als Verordnungen erlassen werden (vgl. Berger 2008, S 11-13). Diese sind wiederum rechtsverbindlich für die örtliche Ebene (Gemeinde) und von dieser in den vom Gemeinderat zu beschließenden „konkretisierende Verwaltungsakten“ wie Räumliches (Örtliches) Entwicklungskonzept beziehungsweise -programm<sup>182</sup>, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist in ihrem eigenen Wirkungsbereich nach Art 118 Abs 4 B-VG an die von Bund und Ländern geschaffene Rechtsordnung gebunden, zudem finden sich in der Praxis immer wieder Bereiche, die aufgrund des topografisch identischen Gebiets in die Zuständigkeit der Gemeinde ebenso fallen wie in die überörtliche Raumplanungszuständigkeit von Bund und Ländern (vgl. Berger 2008, S 10).

Von der **Gemeinde** dürfen in ihrem eigenen Wirkungsbereich jene Planungen vollzogen werden, für die sie laut Art 118 Abs 2 B-VG geeignet ist und die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen (vgl. Berger 2008, S 9). Das umfassendste Instrument ist dabei das **Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK)**. Dieses ist vom Gemeinderat als Verordnung zu erlassen. Es wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erstellt und soll unter Bedachtnahme auf die zukünftigen Folgen raumordnerischen Handelns die Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets vorausschauend planen und organisieren, wobei alle überörtlichen Festlegungen einzuhalten sind. Dabei wird neben der Organisation der Verkehrs-, Siedlungs-

<sup>182</sup> Örtliches Entwicklungskonzept – ÖEK (Kärnten), Räumliches Entwicklungskonzept – REK (Salzburg), Örtliches Raumordnungskonzept – ÖRK (Tirol). In weiterer Folge im Rahmen von bundesländerübergreifenden Erläuterungen als Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) bezeichnet.

und Freiraumentwicklung auch der Tourismus behandelt. Zudem haben Schigebiete einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche und räumliche Entwicklung einer Gemeinde.

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist die Basis für die Erstellung des **Flächenwidmungsplans (FWP)**. Dieser stellt eine Rechtsverordnung einer Gemeinde dar und regelt unter Bedachtnahme auf die gegebenen und die absehbaren Strukturverhältnisse sowie auf die Sicherung der künftigen wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Entwicklung die geordnete Nutzung des gesamten Gemeindegebietes durch die Festlegung der Nutzungsarten Bauland, Verkehrsflächen und Grünland.<sup>183</sup> Der FWP besteht aus dem verordneten Wortlaut inklusive einer planlichen Darstellung sowie einem erläuternden Textteil. Er wird vom Gemeinderat beschlossen und nach einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landes rechtswirksam verordnet.

Sowohl das Örtliche Entwicklungskonzept als auch der Flächenwidmungsplan sind **generelle Rechtsakte** auf die **kein individueller Rechtsanspruch** im Hinblick auf Erlassung oder Änderung, zum Beispiel Umwidmung besteht.<sup>184</sup> Das bedeutet, dass die entsprechenden raumplanenden Maßnahmen bereits vor einem Baubewilligungsansuchen erfolgt sein müssen und keinesfalls zur Begünstigung von Einzelpersonen erfolgen dürfen. „Eine erst nach Einbringen des Baubewilligungsansuchens erfolgte Widmung entspricht nur dann dem Gleichheitsgebot, wenn sie im öff. Interesse geboten ist.“<sup>185</sup>

Die Gemeinden sind gemäß den Raumordnungsgesetzen allgemein verpflichtet, für jene Teile des Gemeindegebietes, die für eine Bebauung in Betracht kommen unter Bedachtnahme auf die übergeordneten Verwaltungsakte Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan einen **Bebauungsplan** zu erstellen. Der Bebauungsplan regelt die Art und Weise der Bebauung sowie die verkehrsmäßige Erschließung und ist nur im Bereich des Baulands gültig. Er stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und besteht aus dem verordneten Wortlaut, einer ebenfalls rechtsverbindlichen Plandarstellung und dem Erläuterungstext.

Der Organisation der Flächennutzung als eines der Haupttätigkeitsfelder der Raumplanung kommt insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor alpinen Gefahren eine besondere Bedeutung zu. Der Gefahrenzonenplan ist zudem im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Beeinträchtigte Flächen sind von Bebauung freizuhalten beziehungsweise sind für diese spezielle Auflagen zu erteilen.

Im Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz sind weitere Prüfungen bezüglich möglicher Umweltauswirkungen abzuhalten. Neben den eigenständigen Verfahren des Naturschutzrechts oder der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Großprojekten, kommt hier der Raumverträglichkeitsprüfung sowie der Strategischen Umweltprüfung erhöhte Bedeutung zu.

### 5.3.2.1 Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist in das Planungssystem an prominenter Stelle eingebunden und soll bereits im Vorfeld einer Planung dazu beitragen, umfangreiche, raumverändernde Vorhaben auf ihre Wirkungen hin zu untersuchen bevor schließlich die rechtsverbindlichen Planungsschritte gesetzt werden. Auf diese Weise sollen potenzielle Konflikte bereits vor einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) sowie vor einer Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) erkannt und vermieden werden.

*„Die Landesregierung kann über Veranlassung des Projektwerbers und in Zusammenarbeit mit diesem bei einem geplanten Vorhaben, von dem über*

<sup>183</sup> Itzlinger, Christine: Örtliche Raumplanung. Zuständigkeiten in der Örtlichen Raumplanung. URL:

[http://www.salzburg.gv.at/en/themen/bw/raumplanung/rp1\\_oertliche\\_raumplanung.htm](http://www.salzburg.gv.at/en/themen/bw/raumplanung/rp1_oertliche_raumplanung.htm), letzter Zugriff am 14. Februar 2011

<sup>184</sup> vgl. Schwaighofer, Raumordnungsrecht, S 170 zitiert nach Haidenberger 2009, S 136

<sup>185</sup> vgl. Schwaighofer, Raumordnungsrecht, S 170 zitiert nach Haidenberger 2009, S 136

---

*das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende, erhebliche Auswirkungen auf die Raumstruktur zu erwarten sind, zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen die Durchführung einer RVP veranlassen...“ (§ 3c Abs 1 K-ROG 1969)*

Der Vorteil für den Betreiber ist, dass auf einer allgemeinen Planungsebene (Feasibility-Studie, Masterplan) mit groben Eckdaten zur räumlichen Nutzung (Verkehrsaufkommen, Modal Split, geplante Flächennutzung, Gebäudehöhe und Kubatur, geplantes Investitionsvolumen, Betriebskosten, Zahl der Arbeitsplätze etc.) Aussagen getroffen werden können, ob ein Projekt voraussichtlich prinzipiell genehmigungsfähig sein wird beziehungsweise welche Modifikationen voraussichtlich erforderlich sein werden, um eine entsprechende Genehmigungsfähigkeit herbeizuführen.

Das „Ergebnis einer RVP ist die Aussage, in wie weit eine Umwidmung im Sinne des geplanten Vorhabens mit den Zielen der räumlichen Entwicklung übereinstimmt beziehungsweise Konflikte hervorruft, und ob beziehungsweise in welcher Weise derartige Konflikte auf planerischer Ebene entschärft werden können. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung wird der (...) Landesregierung zur Kenntnis gebracht.“ (Dallhammer et. al. 2007, S 11).

Der verfahrenstechnisch nächste Schritt nach einer positiven RVP ist die Änderung des ÖEK und eine Umwidmung der Flächen durch die Gemeinde. Die genaue Vorgangsweise ist der jeweiligen konkreten Situation anzupassen. Jedenfalls sind vorab die Randbedingungen mit dem Projektbetreiber bezüglich der Aufgabenteilung (zB Infrastrukturerschließung) oder allfälliger finanzieller Absicherungen zur Risikominimierung vor der Umwidmung am besten vertraglich zu vereinbaren.

### **5.3.2.2 Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Die Strategische Umweltprüfung dient Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Grundlage der SUP ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie) über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter **Pläne & Programme**. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist auf Bundesebene in den Bereichen Wasserrecht, Abfallwirtschaft und Verkehr eingeführt worden, auf Landesebene im Bereich Raumordnung in den jeweiligen Raumordnungs- beziehungsweise Raumplanungsgesetzen sowie in sektorspezifischen Landesgesetzen<sup>186</sup>. Unter anderem sind Landesentwicklungsprogramme und die Sachprogramme zu Schianlagen einer SUP zu unterziehen. Diese lauten in den betrachteten Ländern wie folgt:

**Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG)**, LGBl. Nr. 52/2004 idF LGBl Nr 24/2007 (DFB)

**Salzburger Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und –programme** LGBl Nr 59/2007

**Tiroler Umweltplanungsgesetz (TUP)**, LGBl. Nr. 34/2005

Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden, müssen dann einer SUP unterzogen werden, wenn sie den rechtlichen Rahmen bilden für (nach Reichelt / Angermann 2007, S 4):

- UVP-pflichtige Projekte;
- Projekte, die zwar nicht UVP-pflichtig sind, die jedoch voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen haben;
- Projekte, die angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete einer Naturverträglichkeitsprüfung laut Artikel 6 oder 7 der FFH-RL (RL 92/43/ EWG) zu unterziehen sind.

---

<sup>186</sup> Österreichische Raumordnungskonferenz 2008c, S 299

Durch die Strategische Umweltprüfung soll gewährleistet werden, dass bei allen umweltrelevanten Planungsmaßnahmen sowohl während der Planungsphase als auch bei der letztendlichen Beschlussfassung auf die Belange des Umweltschutzes Bedacht genommen wird. Dabei sollen mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bereits im Vorfeld, spätestens jedoch bei der Erstellung von Plänen aber jedenfalls vor Beschluss im Gemeinderat erkannt und behoben oder Alternativen geprüft werden (vgl. Reichelt / Angermann 2007, S 4).

Die Gemeinden haben im Rahmen der **örtlichen Raumordnung**, Örtliche Entwicklungskonzepte ebenfalls einer SUP zu unterziehen. Anders verhält es sich beim Flächenwidmungsplan, also bei Widmungsänderungen. Diesbezüglich ist nur in Einzelfällen die Durchführung einer SUP notwendig. Die Festlegung einer Schipiste kann so ein Einzelfall sein.

### 5.3.2.3 Gesetzliche Grundlagen im Bauwesen

Angesichts der Tatsache, dass in einigen Bundesländern, wie zum Beispiel laut Salzburger ROG 2009, der Bebauungsplan gekoppelt mit der Erstellung des Flächenwidmungsplans umzusetzen ist, zeigt sich einmal mehr die Verknüpfung dieser beiden von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Verwaltungsakte. Die Bestimmungen des Baurechts sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG), wobei abgesehen von Ausnahmefällen wie zum Beispiel Statutarstädten der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz fungiert.

Für **Seilbahnen** liegt die Baurechtskompetenz beim Bund. In den Ländern Kärnten und Tirol wird sogar speziell in der jeweiligen Bauordnung darauf eingegangen, dass Eisenbahnanlagen nicht von der jeweiligen Bauordnung betroffen sind (vgl. Lütte 2010, S 37).

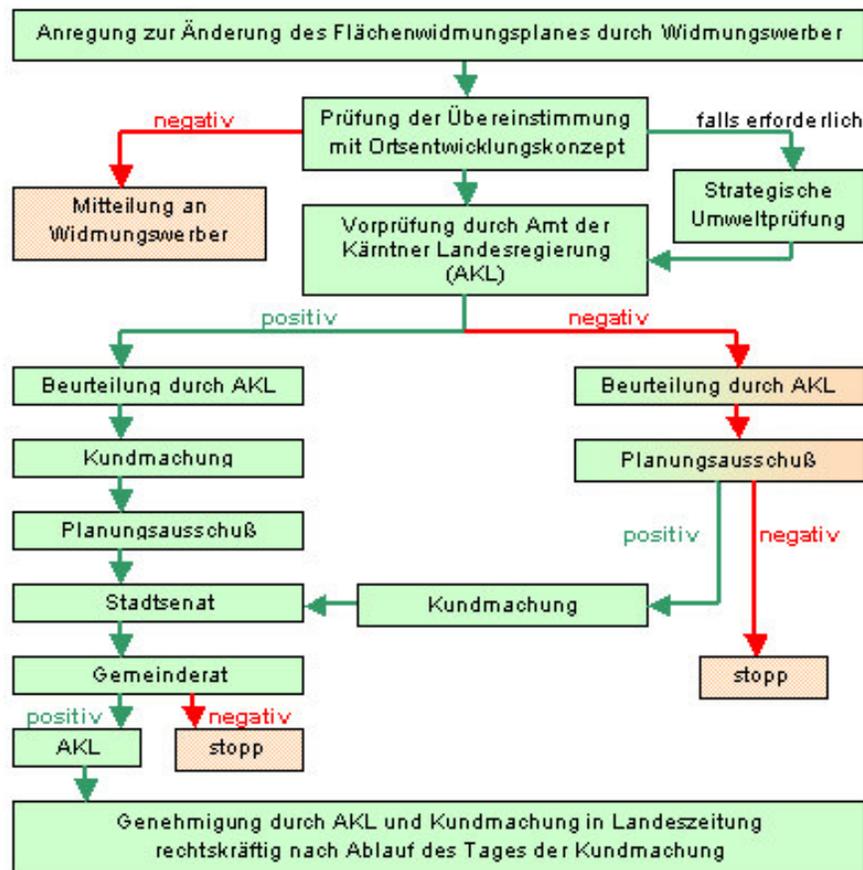
Die baurechtliche Bewilligung wird für **Schlepplifte** aufgrund der Landesbauordnung erteilt. Dabei können sie, außer in Salzburg, als „Bauten“ oder „bauliche Anlagen“ qualifiziert werden und unterliegen in Kärnten und Tirol der Bewilligungspflicht (vgl. Lütte 2010, S 37-38).

Auf die baurechtliche Bewilligung wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen. Auch auf sonstige Gebäude im Bereich von Schigebieten wird nur im Rahmen einer Ergänzung und Abrundung im Hinblick auf die Raumwirkung oder den Naturschutz eingegangen - aber nicht im Detail, weshalb auch in dieser Hinsicht keine eingehende Betrachtung der Regelungen des Bauwesens erfolgt.

Gemäß Raumordnungsrecht **muss jede Nutzung des Bodens** durch eine **entsprechende Widmung im Flächenwidmungsplan** einer Gemeinde ausgewiesen werden. Dieser hat **außerdem Kenntlichmachungen überörtlicher Planungen** zu enthalten. Allgemein gilt, dass ein Entwurf erstellt werden muss, der vom Gemeinderat zu beschließen ist. Darauf hin wird das Verfahren eingeleitet und es kommt zur Begutachtung durch Landesabteilungen, Umweltbehörden und die Öffentlichkeit, je nach Parteistellung. Schließlich ist der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan inklusive Erläuterungsbericht der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet nach eingehender Prüfung der vorgebrachten Einwendungen über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes. Nach Ablauf einer je nach Bundesland unterschiedlichen Frist, meist sechs Monate, wird die Änderung oder Neuerstellung des Plans beziehungsweise Konzepts entweder von der Aufsichtsbehörde (Landesregierung) genehmigt oder die Genehmigung wird versagt.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch den Ablauf eines solchen Verfahrens (Änderung des Flächenwidmungsplans) für das Bundesland Kärnten.

Abbildung 19. Ablauf eines Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens in Kärnten (Schema)



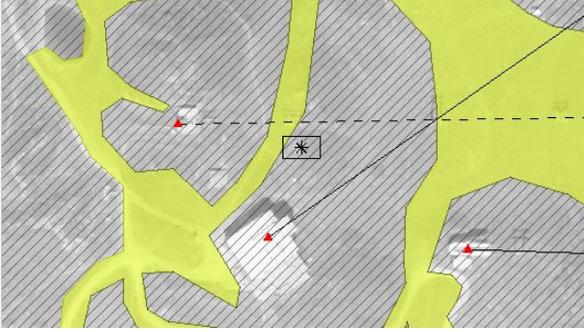
Quelle: <http://www.ktn.gv.at/>, letzter Zugriff am 12. Dezember 2010

**Versagungsgründe** entstehen vorwiegend aus einem Widerspruch zu Landesgesetzen, Entwicklungsprogrammen oder zum örtlichen Entwicklungskonzept. Die Gemeinde hat im Fall einer Versagung noch eine Möglichkeit zur Stellungnahme. Wird ein Flächenwidmungsplan von der Landesregierung genehmigt, so ist dies durch den Bürgermeister öffentlich kundzumachen.

Im Zusammenhang mit Schianlagen betrifft dies die Kenntlichmachung der Seilbahnanlagen inklusive Schlepplifte als Festlegungen auf Bundesebene. Schwieriger wird es bei der Ausweisung der Pistenflächen und weiteren Nebenanlagen. Während ein Großteil der Seilbahnnebenanlagen ebenfalls durch das Seilbahngesetz geregelt wird und daher lediglich als weitere Kenntlichmachung im Plan Niederschlag findet, sind Pisten und Verkehrsflächen sowie weitere zum Betrieb notwendige Nebenanlagen wie Bauwerke für Pistenwartungsgerätschaften, Teiche für Beschneiungsanlagen oder auch Gebäude im Bereich Gastronomie und Beherbergung durch eine dementsprechende Widmung festzulegen. Allerdings weisen die Bestimmungen der Bundesländer hier beträchtliche Unterschiede auf. Während in Kärnten, Salzburg und der Steiermark zum Beispiel Pistenflächen sehr wohl eine Widmung aufweisen müssen, ist dies in Tirol bereits seit Mitte der 1990er Jahre großteils nicht mehr der Fall. Nach Rauter werden die Schigebiete in Tirol nur mehr als Gesamtheit im Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 abgegrenzt dargestellt.<sup>187</sup>

<sup>187</sup> vgl. Interview Mag. Franz Rauter, 20. Jänner 2011

Abbildung 20. Flächenwidmungsplanausschnitte im Gipfelbereich  
– Vergleich Salzburg und Tirol (unmaßstäblich)

Salzburg: Bad Hofgastein	Tirol: Idalp in Ischgl
Schipisten (gelb) Grünland Ödland (strichliert)	Grünland Land- und Forstwirtschaft (grünlich) Gebäude im Grünland als Sondergebiete (braun) Schipisten und Liftgebäude: keine Widmung
	

Quelle: SAGIS<sup>188</sup>

Quelle: tirisMaps<sup>189</sup>

## Raumordnungsrechtliche Bestimmungen der Länder und Gemeinden

### Kärnten

Die Raumordnung ist im Bundesland Kärnten durch zwei Normen gesetzlich verankert:

#### Kärntner Raumordnungsgesetz 1969

*K-ROG 1969, LGBl. Nr. 76/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 136/2001*

Im Raumordnungsgesetz, das aus nur acht Paragraphen besteht, werden die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung geregelt:

- „Die Siedlungsstruktur ist (...) derart zu entwickeln, dass eine bestmögliche Abstimmung der Standortplanung für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, **Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen** (...) erreicht wird. Dabei sind eine **möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden** sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden“ (§1 Abs 1 Z 7).
- **„Ein Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie ist anzustreben“** (§ 2 Abs 2, Z 3).
- **„Absehbare Konflikte** zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raumes sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern“ (§ 2 Abs 2, Z 5).
- **„Den Interessen des Gemeinwohls sowie den sonstigen öffentlichen Interessen** kommt unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bürger der **Vorrang gegenüber den Einzelinteressen** zu“ (§ 2 Abs 2, Z 6).

In § 3 „Überörtliche Entwicklungsprogramme“ werden des weiteren die überörtlichen Entwicklungsprogramme (Landesentwicklungsprogramm für ganz Kärnten, umfassende Regionale Entwicklungsprogramme für einzelne Planungsregionen und

<sup>188</sup><http://service.salzburg.gv.at/imap2/ClientServlet?CMD=Init&MAPWIDTH=535&MAPHEIGHT=440&OVMAPWIDTH=140&OVMAPHEIGHT=120&VIEWID=20>, letzter Zugriff am 3. März 2011

<sup>189</sup><https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=-139&MAPWIDTH=807&MAPHEIGHT=569&OVMAPWIDTH=200&OVMAPHEIGHT=122&ACTION=0&TYPE=1>, letzter Zugriff am 15. März 2011

Sachprogramme für bestimmte Themen (entweder landesweit oder für einzelne Planungsregionen) sowie in § 3c Rahmenbedingungen für die Raumverträglichkeitsprüfung von Projekten festgelegt. Zudem ist in § 8 K-ROG 1969 der Raumordnungsbeirat als politischer, mit Empfehlungsrecht ausgestatteter Beirat vorgesehen, dem in Konfliktfällen Entscheidungsbefugnis zukommt.

Als Grundlage für rechtsverbindliche Regionale Entwicklungsprogramme und das Landesentwicklungsprogramm (STRALE!K) werden vom Land Kärnten Regionale Entwicklungsleitbilder für alle Bezirke des Landes ausgearbeitet.<sup>190</sup> Im **Landesentwicklungsprogramm** wurden folgende drei Grundsätze für Kärnten festgelegt:

- Wirtschaftsräume entwickeln – attraktive Wirtschaftsstandorte bereitstellen
- Lebensräume erhalten – Siedlungs- und Naturraum nachhaltig sichern
- Chancengleichheit sichern – Regionen und Landesteile ausgewogen entwickeln

Im **Entwicklungsprogramm politischer Bezirk St. Veit an der Glan** (LGBI 37/1983, Anlage Punkt 2.3.5) finden sich Aussagen zum Thema Einrichtungen für Erholung und Sport, die eine Erweiterung und Verbesserung der Aufstiegshilfen und Abfahrten im Saualpengebiet behandeln sowie den Ausbau der Zufahrtsmöglichkeiten zu diesem, der entsprechend der naturräumlichen Voraussetzungen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit vorgenommen werden soll.

### **Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995**

*K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 59/2004*

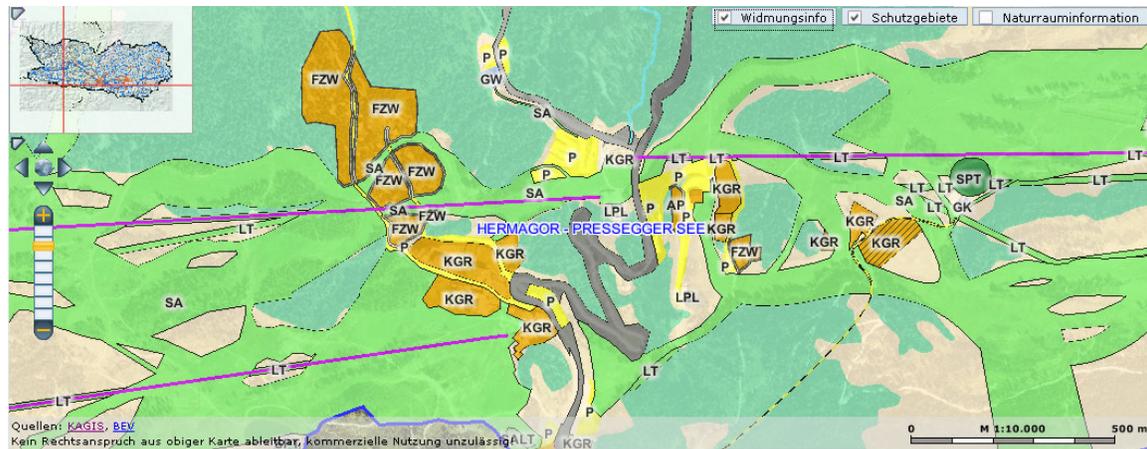
Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz umfasst die **Inhalte und Verfahrensbestimmungen der Instrumente der örtlichen Raumplanung** in Kärnten. Es wird durch das Entwicklungskonzept, durch den Flächenwidmungsplan sowie den Bebauungsplan planlich umgesetzt.

Als Bauland gemäß § 3 K-GplG 1995 dürfen nur Grundflächen festgelegt werden, die für eine Bebauung geeignet sind. *„Nicht als Bauland dürfen Flächen festgelegt werden, die ungünstige örtliche Gegebenheiten aufweisen, in **Gefährdungsbereichen** gelegen sind, deren **Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen** erforderlich machen würde sowie die aus Gründen des **Orts- und Landschaftsbildes** von einer Bebauung freizuhalten sind“* (§3 Abs 1). Ein besonderes Merkmal des Wintersports sind die oft ausufernd entstehenden Zweitwohnsitze, Apartmenthäuser und Beherbergungsbetriebe, die in Kärnten folgendermaßen geregelt sind:

- **Kurgebiet:** Diese sind laut § 3 Abs 6 „für Grundflächen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsunternehmen bestimmt sind“ sowie weiters gemäß lit a „im Übrigen für Wohngebäude und Gebäude die dem Fremdenverkehr dienen“ festzulegen.
- **Reine Kurgebiete (KGR):** Als solche dürfen gemäß § 3 Abs 6 lit c Flächen in Kurgebieten festgelegt werden, „die neben Gebäuden von Gast- und Beherbergungsbetrieben nur solche Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen, zulassen“.
- **Sonderwidmungen:** Darunter fallen nach § 8 Abs 1 K-GplG 1995 Flächen für **Apartmenthäuser (AP)** und sonstige **Freizeitwohnsitze (FZW)** .

**Abbildung 21. Schigebiet Nassfeld (Hermagor) – Flächenwidmungsplanausschnitt (unmaßstäblich)**

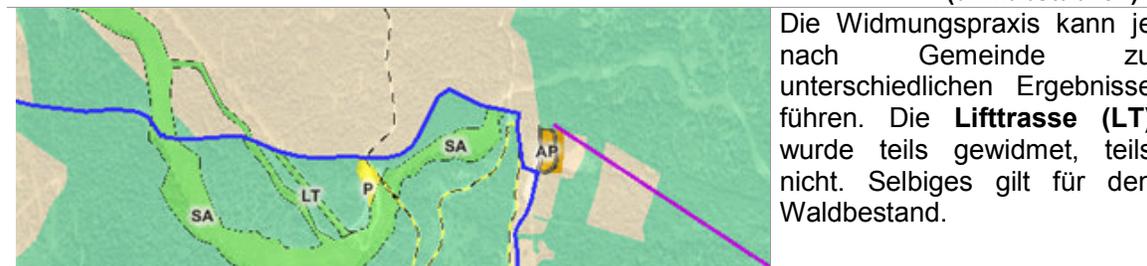
<sup>190</sup> [http://www.kagis.ktn.gv.at/167725\\_DE-Ueberoertliche\\_Raumplanung-Strategie\\_zur\\_Landesentwicklung\\_Kaerntens](http://www.kagis.ktn.gv.at/167725_DE-Ueberoertliche_Raumplanung-Strategie_zur_Landesentwicklung_Kaerntens), letzter Zugriff am 30. Jänner 2011



Quelle: Kärnten Atlas 3.0, KAGIS<sup>191</sup>

Laut Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 5 Abs 2 lit d sind Sportanlagen, wie Schipisten samt allenfalls zum Betrieb erforderlichen Parkplätzen im Grünland im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen. Teilweise werden Parkplätze auch als Verkehrsflächen ausgewiesen und fallen damit unter die Bestimmungen zu Verkehrsflächen gemäß § 6 K-GplG 1995.

Abbildung 22. Gemeinden Treffen und Steindorf - Flächenwidmungsplanausschnitte (unmaßstäblich)



Quelle: Kärnten Atlas 3.0, KAGIS<sup>192</sup>

Die Festlegungen betreffen das Grünland sowie Verkehrsflächen, Kenntlichmachungen und sonstiges Bauland werden unter der Verwendung von „näheren Beschreibungen“<sup>193</sup> spezifiziert. Die folgende Tabelle ist als Legende zu verstehen und gibt einen Überblick über die diesbezüglich in den Plandarstellungen verwendeten Abkürzungen.

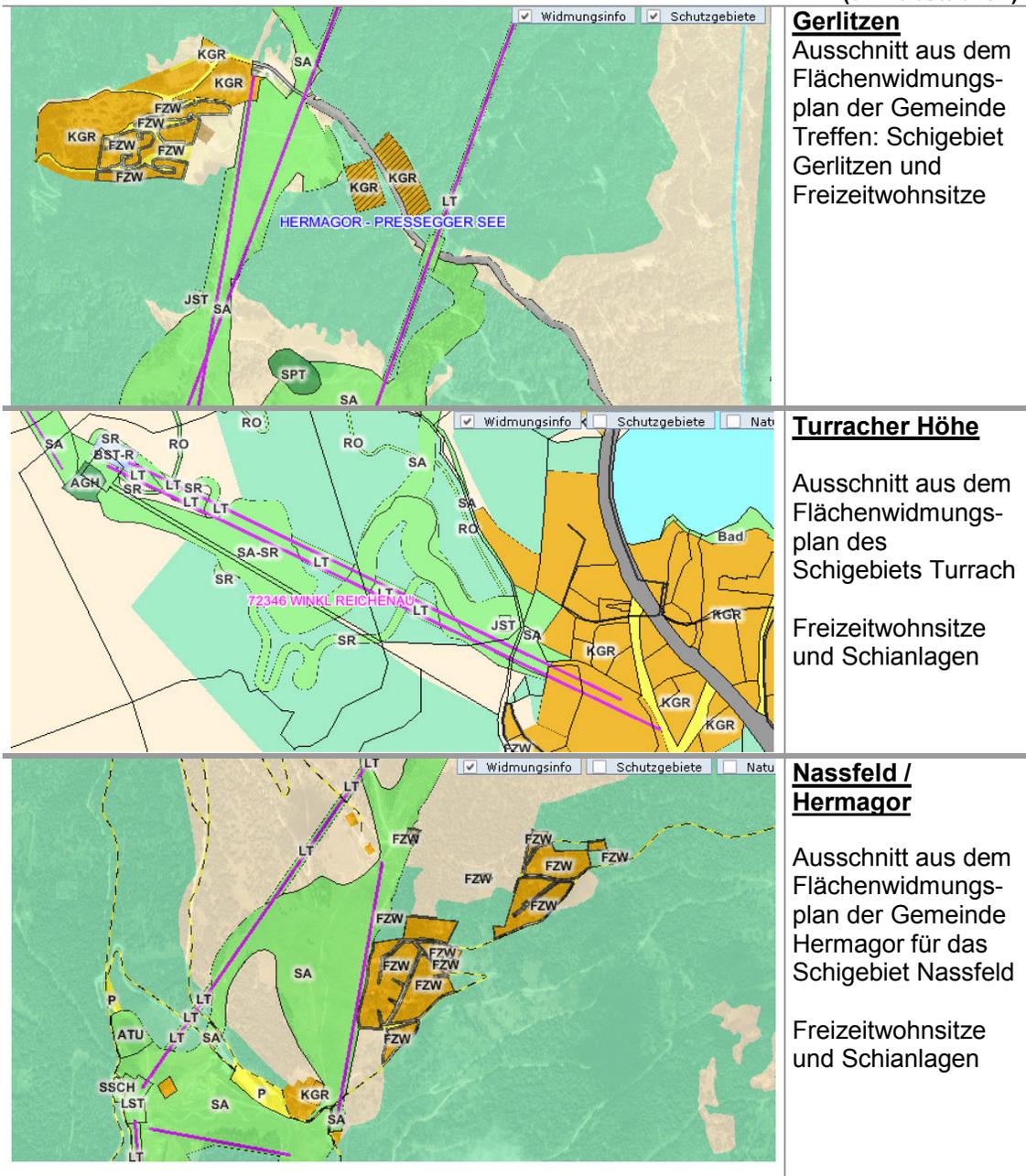
<b>Grünland</b>		<b>Bauland</b>	
<b>SA</b>	Schiabfahrt	<b>AP</b>	Apartmenthäuser
<b>SR / RO</b>	Sommer- / Rodelbahn	<b>FZW</b>	Freizeitwohnsitz
<b>LT</b>	Liftrasse	<b>KGR</b>	reines Kurgelbiet
<b>SSCH</b>	Schischule	<b>AGH</b>	Ausflugsgasthof
<b>AH/SH</b>	Alm-/Schutzhütte	<b>LST</b>	Liftstation
<b>JST</b>	Jausenstation	<b>BST(-R)</b>	Bergstation (inkl.Restaurant)
<b>SPT</b>	Speicherteich	<b>TST / MST</b>	Talstation / Mittelstation
<b>GPG</b>	Gerätehaus für Pistengeräte	<b>GK</b>	Gasthof und Käserei

<sup>191</sup> <http://gis.ktn.gv.at/atlas/%28S%28b13z2wvkf5ytc1ragfol35iz%29%29/init.aspx?karte=ka> ro, letzter Zugriff am 29. Jänner 2011

<sup>192</sup> <http://gis.ktn.gv.at/atlas/%28S%28b13z2wvkf5ytc1ragfol35iz%29%29/init.aspx?karte=ka> ro, letzter Zugriff am 29. Jänner 2011

<sup>193</sup> Die Beschreibungen zu angefragten Flächen im Kärnten Atlas 3.0 gliedern sich in Kategorie, Widmung und nähere Beschreibung der dargestellten Fläche.

**Abbildung 23. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bereich von Kärnten Schigebieten (unmaßstäblich)**



**Gerlitzten**  
Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Treffen: Schigebiet Gerlitzten und Freizeitwohnsitze

**Turracher Höhe**  
Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan des Schigebiets Turrach  
Freizeitwohnsitze und Schianlagen

**Nassfeld / Hermagor**  
Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hermagor für das Schigebiet Nassfeld  
Freizeitwohnsitze und Schianlagen

Quelle: Kärnten Atlas 3.0, KAGIS<sup>194</sup>

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren und der Errichtung beziehungsweise Erweiterung oder Änderung von Schianlagen können außerdem folgende Kärnter Gesetze und Vorschriften zur Anwendung kommen.

**Kärntner Bauordnung 1996**

K-BO 1996, LGBL. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 22/2004.

<sup>194</sup> [http://gis.ktn.gv.at/atlas/%28S%28b13z2wvkf5ytc1ragfol35iz%29%29/init.aspx?karte=ka\\_ro](http://gis.ktn.gv.at/atlas/%28S%28b13z2wvkf5ytc1ragfol35iz%29%29/init.aspx?karte=ka_ro), letzter Zugriff am 29. Jänner 2011

Die Kärntner Bauordnung ordnet Verfahrensbestimmungen für Bauangelegenheiten im Land Kärnten. In den Wirkungsbereich fallen jene Bauangelegenheiten, die nicht durch die Materiengesetze des Bundes berührt werden.

### **Kärntner Bauvorschriften – K-BV 1985**

*LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2003.*

*Gesetz vom 19. Juni 1985, mit dem Bauvorschriften für das Land Kärnten erlassen werden.* Die Kärntner Bauvorschriften ergänzen die Kärntner Bauordnung hinsichtlich der bautechnischen Bestimmungen bei der Errichtung von Gebäuden.

### **Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 K-GVG**

*Gesetz vom 18. Dezember 2003 zur Regelung des Grundverkehrs, LGBl. Nr. 9/2004.*

Ziel des Gesetzes ist die Sicherung einer, den Grundsätzen der Raumordnung entsprechenden Nutzung von Grund und Boden bei einem möglichst sparsamen Umgang mit denselbigen sowie die Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft. Die Landesregierung hat per Verordnung Gebiete festzulegen, in welchen der Erwerb von Baugrundstücken **genehmigungspflichtig** ist, wobei der Erwerb von einer Grundverkehrskommission zu genehmigen ist.

### **Kärntner Straßengesetz 1991**

*K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2004*

Das Kärntner Straßengesetz regelt die Öffentlichkeit von Straßen, die Einteilung der Straßen sowie die Rechte und Pflichten der jeweiligen Straßenerhalter. Öffentliche Straßen sind jene Straßen, die dem allgemeinen Verkehr ausdrücklich gewidmet sind oder die in langjähriger Übung seit mindestens dreißig Jahren allgemein ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten benützt werden, wenn sie einem allgemeinen dringenden Verkehrsbedürfnis dienen. Die Herstellung und Erhaltung von Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebietes obliegt der Gemeinde. Per Gemeinderatsbeschluss können Verbindungswege erklärt werden. Verbindungswege sind jene Wege, die überwiegend einem durch den Verlauf des Weges vorausbestimmten Personenkreis dienen. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung obliegt den Liegenschaftsbesitzern, wobei die Gemeinde Zuschüsse gewähren kann.

## **Salzburg**

*Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF LGBl Nr 88/2010 (DFB))*

Im Raumordnungsgesetz werden zuerst die überörtlichen Bestimmungen beschrieben und festgelegt betreffend:

- § 9 Landesentwicklungsprogramm
- § 10 Regionale und Sektorale Sachprogramme
- § 11 Regionalverbände, Regionalprogramme und regionale Entwicklungskonzepte

### **Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2003**

*Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 2003, LGBl. Nr. 94/2003<sup>195</sup>*

<sup>195</sup> Das LEP 2003 wurde noch auf Basis der §§ 6, 7 und 11 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr 44, verordnet:

Das **Landesentwicklungsprogramm** gilt gemäß § 1 Abs 2 für das ganze Land. Neben der Gliederung des Landesgebiets nach unterschiedlichen Siedlungsstrukturen (Zentralraum, Ländlicher Raum, Zentrale Orte, Entwicklungs- und Hauptverkehrsachsen) werden Ziele und Maßnahmen zu deren Weiterentwicklung festgelegt.<sup>196</sup> Das Landesentwicklungsprogramm wurde von der Salzburger Landesregierung durch Verordnung vom 30. September 2003 verbindlich erklärt. Die Praxisorientierung wird bekräftigt durch die allgemeine Zielsetzung, nur solche Festlegungen zu treffen, die mit den Instrumenten der Raumordnung auch umgesetzt werden können. Aufbauend auf einer Fortschreibung der Leitlinien zur Landesentwicklung und modifizierten Aussagen zur Landesstruktur erfolgte eine Strukturierung der Ziele und Maßnahmen nach folgenden Sachgebieten:<sup>197</sup>

- Siedlungswesen,
- Landschaftsschutz und -entwicklung (Naturraum, Freiraum und Landschaft),
- Wirtschaft,
- Infrastruktur.

Weitergehende Festlegungen zur Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur beziehen sich auf Hauptverkehrs- und Entwicklungsachsen, die Zentrale-Orte-Einteilung sowie Planungsregionen und Regionalverbände und als neues Kapitel die grenzüberschreitende Raumplanung (vgl. o.A. 2003, S 7), diese betreffen zum Beispiel die Kooperation Lungau-Murau-Nockgebiet sowie den Nationalpark Hohe Tauern. Eine wichtige Feststellung dabei ist, dass die landesplanerischen Festlegungen erst umgesetzt werden können, wenn „die Gemeinden in ihrer örtlichen Raumplanung diese gemeinsam erarbeiteten Ziele mitberücksichtigen unter Einbeziehung neuer Rahmenbedingungen (zB Alpenkonvention)“ (o.A. 2003, S7). Es wird auch auf die möglichen Probleme für auf den Wintersporttourismus spezialisierte Gemeinden, wie zum Beispiel ein hohes Verkehrsaufkommen, eingegangen und auf die diesbezüglich notwendige Umsetzung der Verpflichtungen durch das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention, BGBl. III Nr. 230/2002, Kapitel II, verwiesen und Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme empfohlen (vgl. Dollinger et. al. 2003, S 139).

Für Tourismus- und Freizeitwecke ist die Festlegung von Vorrang- oder Vorsorgeflächen vorgesehen, des weiteren wird die Sicherung der zeitgemäßen Weiterentwicklung von Tourismuseinrichtungen und -betrieben als Ziel festgelegt und als weiteres Ziel die Verbesserung der Erreichbarkeit der Tourismusregionen insbesondere im Öffentlichen Personenverkehr genannt (vgl. Dollinger et. al. 2003, S 30). Dazu heißt es weiter, dass „die Flächen für Freizeiteinrichtungen (...) unter Bedachtnahme auf eine Minimierung der Belastungen durch den Verkehr ausgewiesen werden (sollen)“, insbesondere dort, „wo die naturräumlichen Gegebenheiten einen hohen Flächenbedarf für Freizeiteinrichtungen (Schipisten, Golfplätze) nicht konfliktfrei zulassen“ (Dollinger et. al. 2003, S 139). Aufgrund des Hangs zu Großformen, ähnlich wie bei den Handelsbetrieben, ist in der Tourismuswirtschaft darauf zu achten, dass Standorte gefunden werden, die über eine geeignete Verkehrsanbindung und über die notwendige infrastrukturelle Erschließung und Standorteignung verfügen. Bei der Planung neuer Infrastruktureinrichtungen sind die Regelungen der Protokolle „Tourismus“, „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sowie „Verkehr“ der Alpenkonvention zu beachten (BGBl. III Nr. 230, 232 und 234 /2002) (vgl. Dollinger et. al. 2003, S 140). Auch die vorgesehene Festlegung von Vorrang- oder Vorsorgeflächen von besonders geeigneten Flächen für die Landwirtschaft soll der uneingeschränkten

<sup>196</sup> Landesplanung (Überregionale Raumplanung, [http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1\\_landesplanung.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1_landesplanung.htm), letzter Zugriff am 5. Februar 2011

<sup>197</sup> [http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1\\_landesplanung/rp2\\_lep2003.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1_landesplanung/rp2_lep2003.htm), letzter Zugriff am 3. Februar 2011

Inanspruchnahme von wertvollen Böden durch die Freizeitinfrastruktur Einhalt geboten werden (vgl. Dollinger et. al. 2003, S 143).

Als weitere Maßnahmen im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft ist daher die Raumverträglichkeit größerer Projekte der Freizeitinfrastruktur, insbesondere Projekte zur wesentlichen Erweiterung von Skigebieten, zu prüfen. Diese Maßnahmen richtet sich an Land, Regionalverbände und die Gemeinde in Vollzug ihrer Instrumente als da wären Sachprogramme, Richtlinien, Regionalprogramme, REK, FWP und BPL (vgl. Dollinger et. al. 2003, S 30).

### **Regionalplanung, Regionalverbände und Regionalprogramme**

Eine wesentliche Aufgabe des Landesentwicklungsprogramms ist die Abgrenzung der Planungsregionen, aus denen die Regionalverbände gebildet werden.<sup>198</sup> Die Regionalplanung ist zwischen der Landesplanung und örtlichen Raumplanung angesiedelt und eine gemeinsame Aufgabe von Land und Regionalverbänden. Die Regionalverbände handeln bei der Erstellung von Regionalprogrammen und regionalen Entwicklungskonzepten eigenständig und eigenverantwortlich. Diese Planungsinstrumente sollen die Umsetzung der regionalen Ziele befördern und können auch grenzüberschreitend erstellt werden.<sup>199</sup> Das ÖEK sowie der FWP müssen den betroffenen Regionalverbänden zur Begutachtung übermittelt werden.

Unter anderem ist das **Regionalprogramm Tennengau**, LGBl. Nr. 60/2002, ein verbindlich erklärtes Regionalprogramm. Im räumlich-funktionalen Leitbild werden touristische Entwicklungsbereiche mit den Schwerpunkten Wintersport, Schierschließung und Kurgelände, Erholungsschwerpunkte und Vorrangachsen für Freizeit und Erholung sowie Ökologische Vorrangbereiche und Alpine Ruhezone, vor allem Waldgebiete, Almen und alpines Ödland, herausgehoben (vgl. Fröschl 2002, S10). Bezüglich der Schierschließung ist die infrastrukturelle Ergänzung bestehender Gebiete vorgesehen, neue Landschaftsräume sollen davon aber nicht erfasst werden. Die „Schonung von Natur und Landschaft“ wird ebenso festgehalten wie eine Empfehlung zur Qualitätsverbesserung im Wintersportbereich insbesondere im Hinblick auf (mangelnde) Schneesicherheit (vgl. Fröschl 2002, S12-13).

Das neue Raumordnungsgesetz (ROG 2009) wurde vor allem aufgrund der Implementierung der SUP-Richtlinie und damit einhergehender Klagen vieler Gemeinden über Verfahrensschwernisse (REK, FWP) beschlossen. Gemäß dem ROG 1998 wären **Räumliche Entwicklungskonzepte (REK)** § 23 ROG 2009 keiner SUP zu unterziehen, dafür mussten aber rund die Hälfte aller Flächenwidmungsplanänderungen zumindest einer Umwelterheblichkeitsprüfung unterzogen werden. Im ROG 2009 wurde festgelegt, zukünftig diese Prüfung bereits bei Erstellung des REKs abzuwickeln und die Flächenwidmungsverfahren zu entlasten, was auch deshalb positiv zu betrachten ist, weil die innerhalb des Flächenwidmungsverfahrens die „Planungsvorstellungen schon zu weit fortgeschritten“ sind, als dass eine „seriöse Alternativenprüfung“ noch wirklich ausreichend sinnvoll wäre, während die neue Handhabung es erfordert, bereits die Inhalte des REKs stärker zu konkretisieren und in einem integrativen Gesamtplan mit höherer Detailgenauigkeit und besserer Lesbarkeit festzuhalten (vgl. Itzlinger 2009, S 8-10).

Eine **Flächenwidmung** darf den Landes- und Gemeindegrundsätzen, zum Beispiel dem Räumlichen Entwicklungskonzept, nicht widersprechen und wird zudem im ROG

<sup>198</sup> [http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1\\_landesplanung.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1_landesplanung.htm), letzter Zugriff am 14. Jänner 2011

<sup>199</sup> [http://www.salzburg.gv.at/en/themen/bw/raumplanung/rp1\\_regionalplanung.htm#regionalprogramme](http://www.salzburg.gv.at/en/themen/bw/raumplanung/rp1_regionalplanung.htm#regionalprogramme), letzter Zugriff am 14. Jänner 2011

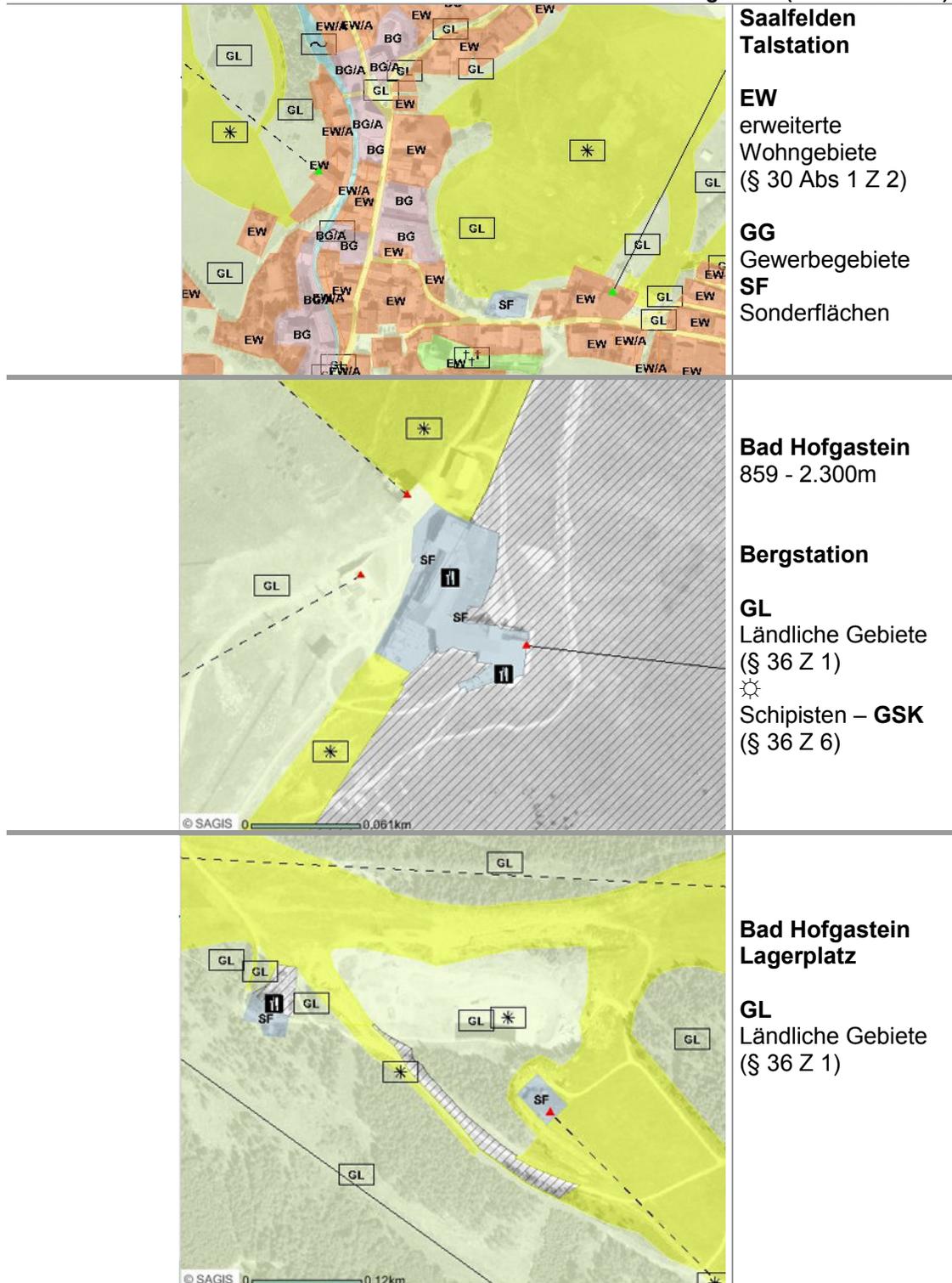
2009 mehr als Umsetzungsinstrument denn als Planungsinstrument definiert (vgl. Grinzinger 2009, S 13). Innerhalb des Verfahrens begründet die Unterscheidung zwischen Neuaufstellung und Änderung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 69 ROG 2009) ein differenziertes Vorgehen (vgl. Grinzinger 2009, S 14-15). Schipisten müssen die richtige Widmung aufweisen, während Seilbahnen nur Kenntlichmachungen darstellen. Schipisten sind gemäß § 36 Abs 1 lit 6 ROG 2009 für die Ausübung des Wintersports bestimmte Flächen im Grünland (GSK), das Seilbahnunternehmen muss vor der Widmung „vertragliches oder sonstiges privates Recht“ über die Grundstücke nachweisen.

Die Rechtswirksamkeit der Widmungskategorie ist relevant in Bezug auf die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 48 Abs 1 lit g NSchG 2005. Da die Errichtung von Seilbahnbauten im eisenbahnrechtlichen Verfahren abgewickelt wird, können diese Bauten in der Widmungskategorie „Grünland Schipisten“ errichtet werden. **Alle Bauten, die über die Umhausung der Schistation hinausgehen** (Schiverleih, Berggasthäuser etc.) **bedürfen allerdings entweder einer Einzelbewilligung** gemäß § 46 Abs 1 Sbg ROG 2009 **oder einer Widmungsausweisung als Bauland Sonderfläche** gemäß § 34 Abs 1 Z 2 und 3 Sbg ROG 2009. Dem zufolge sind gem § 43 Abs 2 Z 1 Sbg ROG 2009 im Flächenwidmungsplan bestehende oder durch überörtliche oder örtliche Planungen für besondere Zwecke vorgesehene Flächen, wie Haupt- und Kleinseilbahnen, Standseilbahnen, Schlepplifte mit über 300m, besonders kenntlich zu machen.

Das Salzburger ROG 2009 enthält für den Flächenwidmungsplan neue Inhalte und auch Festlegungsmöglichkeiten, besonders im Bereich der „Besonderen Kennzeichnungen“. Aufgrund dessen müssen auch die geltenden Verordnungen über die Darstellung eine Anpassung erfahren (vgl. Braumann 2010, S 24). Bereits für die Seilbahnerschließung bedeutet das, dass der Flächenwidmungsplan falls nötig entsprechend § 44 Abs 1 Z 2 einer Teiländerung unterzogen werden muss, um die Widmung der Schipisten sicherzustellen, während für die Seilbahn selbst, wie erwähnt, lediglich eine Kenntlichmachung zu erfolgen hat.

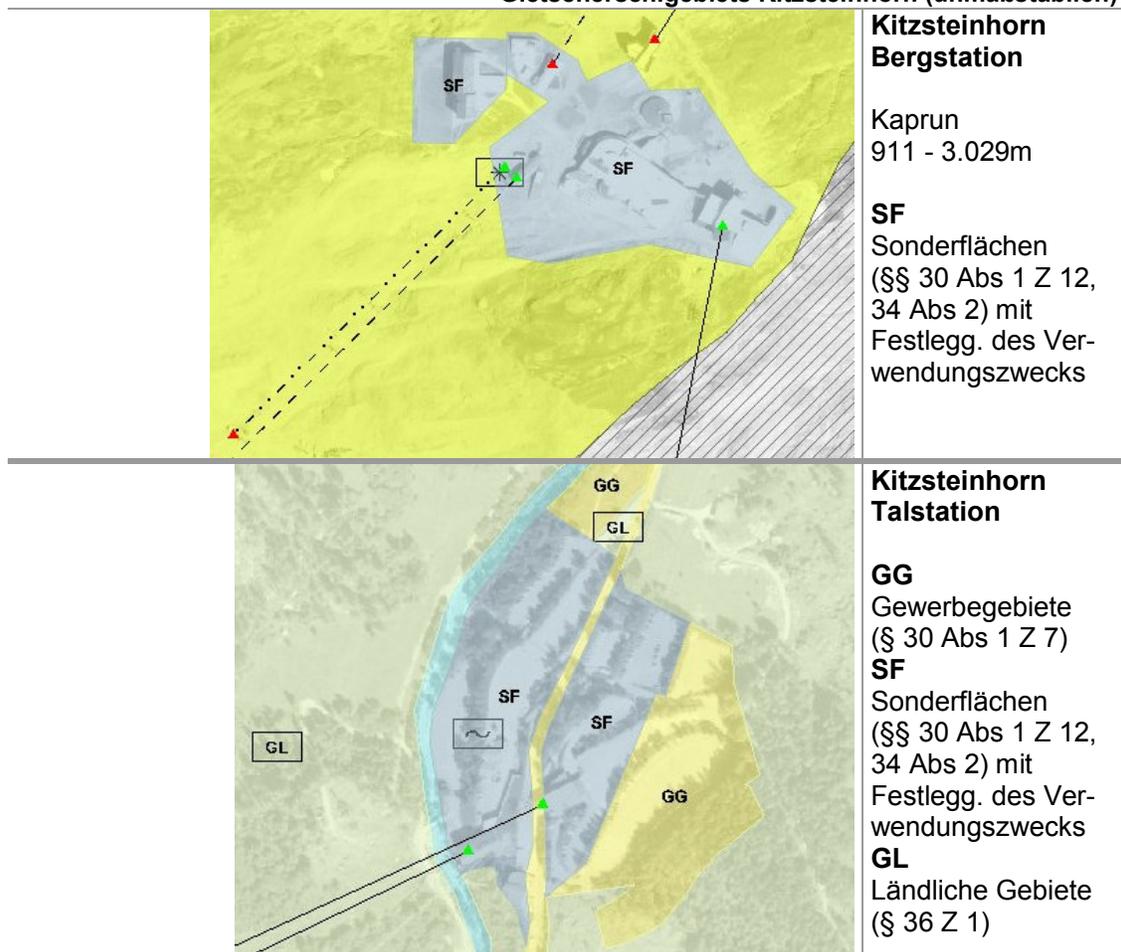
Die weiteren Bestimmungen über die Festlegung von Schipisten finden sich im Sbg ROG 2009 an mehreren Stellen. Gemäß § 36 Abs 1 Z 6 ist eine Schipiste für den Wintersport bestimmt und als eigene Kategorie der Nutzungsart Grünland (GSK) festzulegen. In § 36 Abs 2 wurde festgelegt, dass eine Ausweisung als Schipiste unter der Voraussetzung erfolgt, dass die entsprechende Fläche dauerhaft für diesen Zweck gesichert ist.

**Abbildung 24. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bereich der Salzburger Schigebiete Saalfelden und Bad Hofgastein (unmaßstäblich)**



Quelle: SAGIS<sup>200</sup>

**Abbildung 25. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bereich des Salzburger Gletscherschgebiets Kitzsteinhorn (unmaßstäblich)**



Quelle: **SAGIS** <sup>201</sup>

Zur Vereinheitlichung der Darstellung sowie zur Ermöglichung des Datenaustausches wurde bereits im Jahr 2001 eine Datenschnittstelle eingerichtet, die Vorgaben über die Datenstrukturierung beinhaltet. Es gibt außerdem eine neue Verordnung der Landesregierung über die Darstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen von der Landesregierung. Damit wird der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer einheitlichen Geodateninfrastruktur INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in the European Community) entsprochen (vgl. Braumann 2010, S 24).

### Salzburger Bauordnung

Hier fällt als Besonderheit auf, dass Schlepplifte nicht fallen unter die Begrifflichkeiten Bau, Bauwerk oder bauliche Anlagen fallen. Somit unterliegen sie auch keiner baubehördliche Bewilligungspflicht. Das selbe gilt für die Liftwärterhäuschen (vgl. Lütte 2010, S 40).

<sup>201</sup>

<http://service.salzburg.gv.at/imap2/ClientServlet?CMD=Init&MAPWIDTH=535&MAPHEIGHT=440&OVMAPWIDTH=140&OVMAPHEIGHT=120&VIEWWID=20>, letzter Zugriff am 3. März 2011

## Tirol

### Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2006

*TROG 2006, LGBl. Nr. 27/2006*

Derzeit ist eine Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 in Finalisierung, bei der Verfahrensvereinfachungen und Kosteneinsparungen einen Schwerpunkt bilden und Vorgaben für die Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte formuliert werden.

### Instrumente der Raumplanung in Tirol auf Basis des TROG 2006

Wie auch in Kärnten und Salzburg können in Tirol Raumordnungsprogramme erstellt werden. Diese Raumordnungsprogramme beruhen auf § 7 TROG 2006 und gliedern sich in:

- **Sektorale** Raumordnungsprogramme, zB für Seilbahnen und Schigebiete
- **Regionale** Raumordnungsprogramme: Für Kleinregionen wurden bereits einige Programme zu den Themenbereichen „Überörtliche Grünzonen“ und „Landwirtschaftliche Vorrangflächen“ erlassen.

Die Landesregierung hat gemäß § 9 Abs 1 TROG 2009 Entwürfe von Raumordnungsprogrammen mit Ausnahme von Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs 3, 4 und 5 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2005, zu unterziehen, wie es bei den oben erwähnten Programmen auch geschehen ist.

In § 17 Abs 1 TROG 2006 wird die Landesregierung dazu ermächtigt Raumordnungspläne zu auszuarbeiten, „unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen Entscheidungsgrundlagen zu Fragen der räumlichen Entwicklung des Landes oder von Teilen des Landes (...), sofern die Erlassung von Raumordnungsprogrammen nicht in Betracht kommt“. Diese Raumordnungspläne können gemäß § 17 Abs 2 „fachübergreifend (integrale Pläne) oder fachbezogen (sektorale Pläne) erstellt werden. Raumordnungspläne haben die im Hinblick auf die jeweilige Fragestellung bedeutsamen Ziele, Grundsätze, Leitlinien, Strategien oder Maßnahmen einschließlich der Möglichkeiten der Koordination verschiedener raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen aufzuzeigen.“

### Zukunftsraum Tirol

Das Leitbild „ZukunftsRaum Tirol“ ist ein solcher Raumordnungsplan. Er wurde als ein Strategiedokument für die vorausschauende und abgestimmte nachhaltige räumliche Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums in Tirol erstellt und hat seine „gesetzliche Basis in den Zielen und Grundsätzen sowie in der Koordinierungsfunktion der überörtlichen Raumordnung“ (§§ 1, 2 und 16 TROG 2006) (vgl. ZukunftsRaum Tirol 2007, S 8). Nach dem Regierungsbeschluss Ende 2004 wurde im Februar 2005 in einem umfassenden Beteiligungsprozess zu arbeiten begonnen und im September 2007 der Raumordnungsplan Zukunftsraum Tirol von der Landesregierung beschlossen.<sup>202</sup> „Der „ZukunftsRaum Tirol“ ist und bleibt ein dynamischer Prozess, in dem Ausarbeitungsprozess und Umsetzung ineinander greifen.“<sup>203</sup> Die Erstellung war als offener Prozess angelegt und auch die Umsetzung bietet entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten (vgl. ZukunftsRaum Tirol 2007, S 8).

<sup>202</sup> <http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/zukunftsraum/ausarbeitungsprozess/>, letzter Zugriff am 6. März 2011

<sup>203</sup> Landesrat Christian Switak, [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/newsletter\\_maerz09i.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/newsletter_maerz09i.pdf), letzter Zugriff am 6. März 2011

Der Raumordnungsplan stellt dabei die politisch verbindliche Grundlage der zukünftigen räumlichen Entwicklung dar.

Unter den Trends mit Auswirkungen auf Tirol wurden die weiter zunehmende Mobilität, auch im Freizeitverkehr, Umweltveränderungen und Ressourcenverfügbarkeit, worunter der Nutzungswandel in der Land- und Forstwirtschaft oder auch die Interessenskonflikte aufgrund der Knappheit des Raumes fallen, sowie ein sich wandelndes Verständnis der Nachhaltigkeit festgestellt (vgl. ZukunftsRaum Tirol 2007, S 9).

Das Leitbild des ZukunftsRaums Tirol soll zur Stärkung der Eigenentwicklungsfähigkeit der Regionen und zum optimale Zusammenwirken von Landes- und Regionalentwicklung beitragen. Ein abgestimmtes Vorgehen soll Synergien erzeugen, wobei die Regionalmanagements die Ziele und Maßnahmen auf regionaler Ebene umsetzen. Dazu meint Hosp "Das Leitbild soll ein verbindlicher Rahmen dafür werden, dass sich die politischen Entscheidungen, die wir in Zukunft treffen, danach richten".<sup>204</sup> Dabei sind für insgesamt **vier Kernbereiche** Grundlagen zu erarbeiten, nämlich für Siedlungsräume und Wirtschaft, Infrastruktur und Versorgung, Landwirtschaft und Naturschutz sowie für die Regionalentwicklung.

Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten wurden bereits viele Initiativen gestartet, es wurde zum Beispiel das Mobilitätsprogramm des Landes von der Landesregierung beschlossen, bei dessen Umsetzung vor allem umweltfreundliche Verkehrsmittel (ÖV, Rad- und Fußverkehr) forciert werden sollen. Daneben wurden die „Plattform Raumordnung und Verkehr“ zur verbesserten Abstimmung von Verkehrs-, Verkehrsinfrastruktur- und Raumplanung und eine Internet-Plattform zur Bildung von Fahrgemeinschaften für Pendler ins Leben gerufen. Weiters soll der geforderten Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsmittel insbesondere durch den laufenden Ausbau des Öffentlichen Verkehrs entsprochen werden.<sup>205</sup>

Im Bereich der Nachhaltigkeit bemüht sich unter anderem der Planungsverband Zillertal dem Ziel der Etablierung von international vergleichbaren Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards für Regionen nachzukommen.<sup>206</sup> Damit wird dem Ziel einer raumverträglichen Tourismusentwicklung entsprochen.

In Bezug auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung Tirols steht im Vordergrund, sich bezüglich der in hohem Maße flächen- und landschaftsbeanspruchende Sport- und Freizeitanlagen wie Seilbahnen und Skigebiete an spezielle Rahmensetzungen zu binden. Diese bestehen bereits in Form spezifischer Raumordnungsprogramme, die gemäß den dort getroffenen Festlegungen evaluiert und weiter entwickelt werden (vgl. ZukunftsRaum 2007, S 37). Als sektorale Schwerpunktmaßnahmen werden „zur Wahrnehmung der Verantwortung für die Gestaltung und Mitfinanzierung des ÖPNRV (...) unter Einbindung der Tourismusverbände und der Seilbahnwirtschaft regionale Gemeindeverbände gegründet.“ (ZukunftsRaum 2007, S 79). Großräumige Zutrittssysteme für Schiverbünde oder den öffentlichen Verkehr sollen zu einer besseren Vernetzung der angebotenen touristischen Infrastruktur führen (vgl. ZukunftsRaum 2007, S 98). Auch die Planungsverbände achten bei ihrer Schwerpunktsetzung im Bereich Seilbahnen und Schigebiete auf eine Abstimmung der Angebotsentwicklung auf regionale Verhältnisse sowie auf Bestandssicherung, zB bei Kleinschigebieten, Angebotsvernetzung und Kooperationslösungen (vgl. ZukunftsRaum 2007, S 121).

<sup>204</sup> Anna Hosp, <http://tirol.orf.at/stories/68043/> vom 03.11.2005 nachgelesen am

<sup>205</sup> [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/newsletter\\_maerz09i.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/newsletter_maerz09i.pdf)

<sup>206</sup> <http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/zukunftsraum/zrtumsetzung/>

Die Maßnahmen in Bezug auf den **Lawinenschutz** sind neben dem Forstrecht (Gefahrenzonenplan) auch im TROG 2006 als „Sicherung des Lebensraumes vor Naturgefahren“ festgelegt (§ 1 Abs 2 lit d). Als wichtigstes Instrument gelten dabei die nach § 7 TROG 2006 erlassenen Raumordnungsprogramme (ROP) „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ und „Überörtliche Grünzonen“, die unter anderem anordnen können, bestimmte Gebiete oder Flächen für bestimmte Zwecke freizuhalten, zum Beispiel auch für touristische Infrastruktur. Überörtliche Grünzonen dienen der Strukturierung des Dauersiedlungsraums von Kleinregionen mit besonders dynamischer Siedlungsentwicklung. Beide wurden bereits in Kapitel 3.1.2.2 näher erläutert. Landwirtschaftliche Vorrangzonen und Überörtliche Grünzonen werden beide als Entwicklungsprogramm auf Basis des Tiroler Raumordnungsgesetzes per Beschluss der Landesregierung festgelegt. Sie haben rechtsverbindlichen Charakter, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne dürfen ihnen nicht widersprechen.

In § 29 Abs 1 TROG 2006 werden die **Planungsinstrumente auf der örtlichen Ebene**, also im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, festgelegt. Jede Gemeinde hat durch Verordnung ein örtliches Raumordnungskonzept, einen Flächenwidmungsplan, allgemeine Bebauungspläne und ergänzende Bebauungspläne zu erlassen. Die Stadt Innsbruck kann das örtliche Raumordnungskonzept auch in Form von Teilkonzepten für einzelne Stadtteile und den Flächenwidmungsplan in Form von Teilplänen für größere funktional zusammenhängende Gebiete erlassen.

In § 27 Abs 1 TROG 2006 wird die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde zur Grundlage der örtlichen Raumplanung gemacht. Die betrifft gemäß § 27 Abs 2 die bauliche und infrastrukturelle Entwicklung sowie den Freiraum. Auf die speziellen Probleme in den Wintersportgebieten wurden zuvor in diversen Änderungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes eingegangen. In der **1. Novelle zum TROG 1972** (1. Raumordnungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr 70/1973) wurden **Sonderbestimmungen für Apartmenthäuser, Feriendörfer und Wochenendsiedlungen** normiert (vgl. Rauter 2003, S 120). Im Jahr 1994 sah ein *neues* Tiroler ROG (LGBl. Nr. 81/1993) weiterführende diesbezügliche Bestimmungen zur Regelung des Freizeitwohnsitzes (Rauter 2003, S 126)<sup>207</sup> sowie Regionale Raumordnungsprogramme (ROP) für die geordnete Tourismusentwicklung<sup>208</sup> sowie für Beherbergungs**großbetriebe** unter der Prämisse, Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen<sup>209</sup>, vor. Beide ROPs wurden allerdings niemals angewendet und in der Deregulierungs-Novelle<sup>210</sup> ersatzlos gestrichen.

Im Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG 2006) ist gemäß § 50 Abs 1 das Erfordernis einer **Sonderwidmung für Sportanlagen** außerhalb des Baulandes vorgesehen, **Pisten** werden von dieser Sonderwidmung aber **ausgenommen**. Es können dabei laut § 43 Abs 1 solche Grundflächen als Sonderflächen gewidmet werden, deren Gebäude oder sonstige Anlagen gemäß ihrem Verwendungszweck standortgebunden sind beziehungsweise für eine bestimmten Standort besonders geeignet sind oder aus raumordnungsrechtlichen Gründen nur auf Sonderflächen errichtet werden dürfen (Nutzungskonflikte).

<sup>207</sup> War extrem umstritten und machte weitere Novelle notwendig.

<sup>208</sup> Aus der Überzeugung, dass reines Mengenwachstum teilweise nicht mehr zielführend sei, strebte man mit diesem Raumordnungsprogramm die Möglichkeit zur rechtlichen Durchsetzung eines Bettenstops an (vgl. Rauter 2003, S 124).

<sup>209</sup> Es erfolgte keine Beschlussfassung durch Landesregierung (vgl. Rauter 2003, S 126)

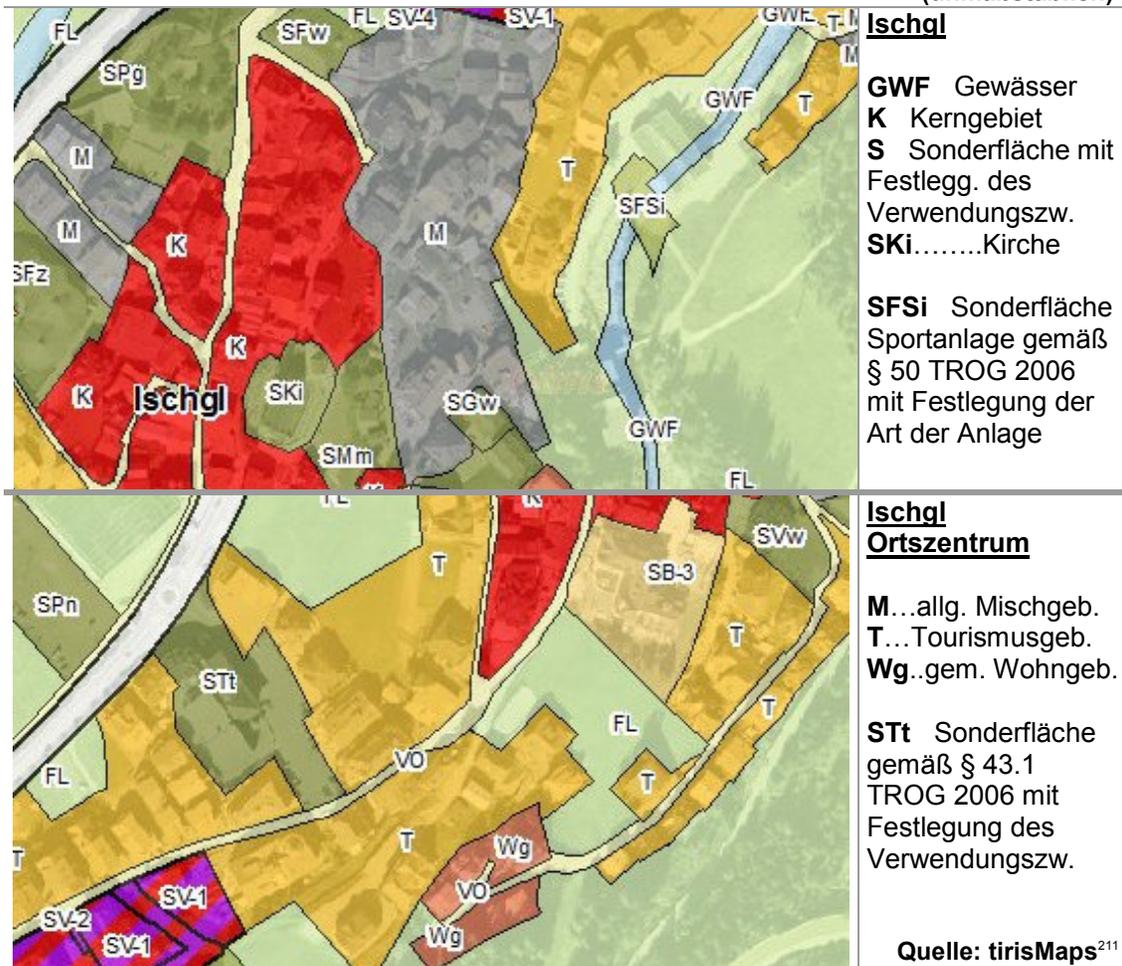
<sup>210</sup> 2. Raumordnungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 21/1998 („Deregulierungs-Novelle“)

§ 43 Abs 1 Sonderflächen:

(1) Die Errichtung von Sportanlagen ist außerhalb des Baulandes nur auf entsprechend gewidmeten Sonderflächen zulässig. Dies gilt nicht für Klettersteige, **Schipisten**, Loipen und Naturrodelbahnen.

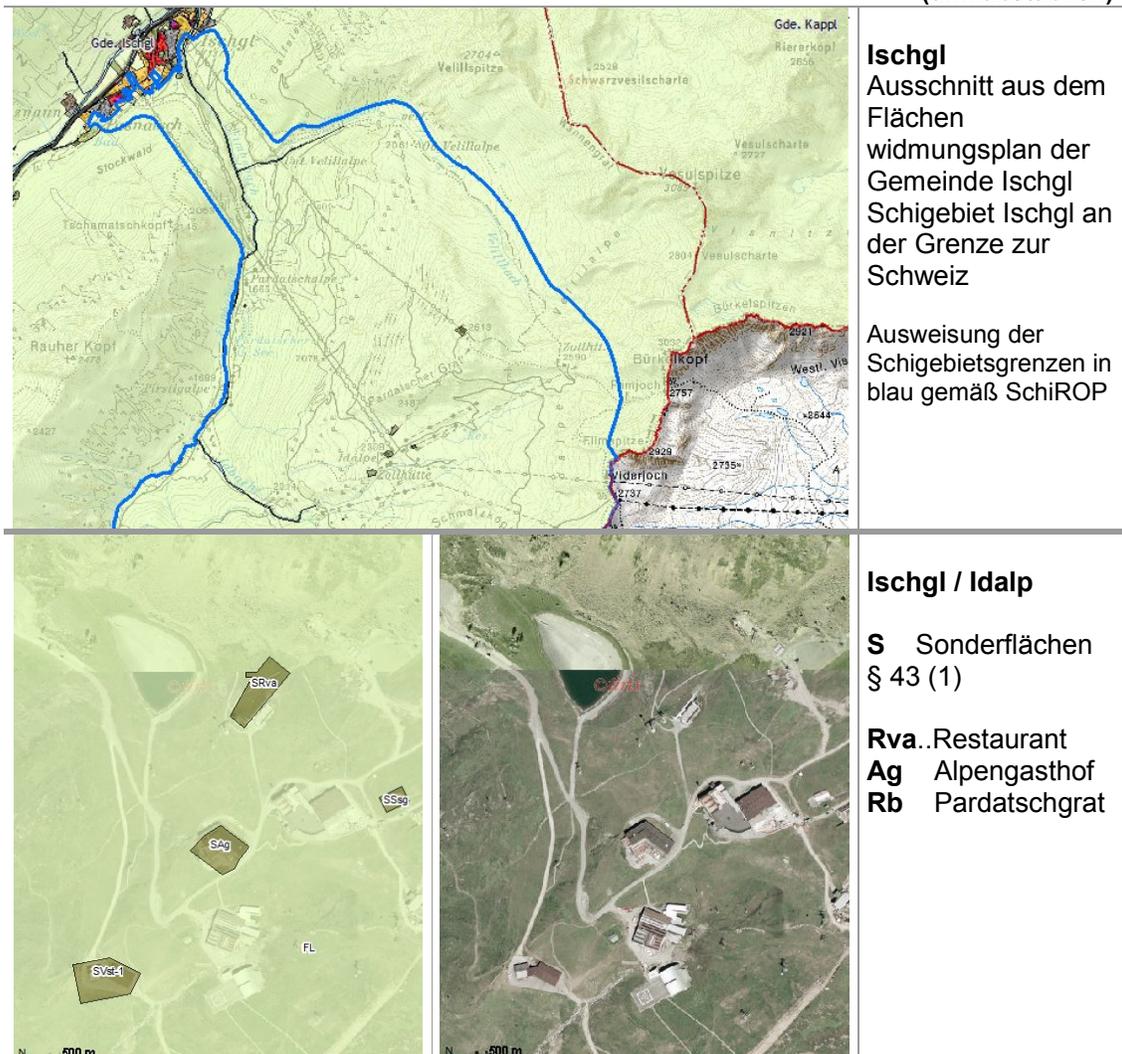
(2) Bescheide, mit denen für eine Sportanlage nach Abs 1 ohne Vorliegen einer entsprechenden Widmung als Sonderfläche die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wird, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

**Abbildung 26. Flächenwidmungsplanausschnitte im Ortsrandbereich in Ischgl / Tirol (unmaßstäblich)**



<sup>211</sup> <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=139&MAPWIDTH=807&MAPHEIGHT=569&OVMAPWIDTH=200&OVMAPHEIGHT=122&ACTION=0&TYPE=1>, letzter Zugriff am 15. März 2011

**Abbildung 27. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bergbereich in Ischgl / Tirol (unmaßstäblich)**



**Ischgl**  
Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ischgl Schigebiet Ischgl an der Grenze zur Schweiz

Ausweisung der Schigebietsgrenzen in blau gemäß SchiROP

**Ischgl / Idalp**

**S** Sonderflächen § 43 (1)

**Rva..** Restaurant

**Ag** Alpengasthof

**Rb** Pardatschgrat

Quelle: tirisMaps<sup>212</sup>

Schigebiete und Liftrassen weisen aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme eine gewissen Einfluss auf das Orstbild und die umgebende Nutzung auf. Bei einer gravierenden Änderung der Grundlagen durch die Installation von Schianalgen müssen von der Gemeinde der Flächenwidmungsplan beziehungsweise das Entwicklungskonzept abgeändert werden. Dies wurde zum Beispiel im Fall der Errichtung der Talstation des Schigebiets Kals am Großglockner notwendig, wo eine Umwidmung der in Anspruch genommenen Flächen von „Freihaltefläche Landwirtschaft“ in „Baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Tourismus“ erfolgte.

<sup>212</sup> <https://portal.tirol.gv.at/mapAccelWeb/ClientServlet?CMD=Init&VIEWID=139&MAPWIDTH=807&MAPHEIGHT=569&OVMAPWIDTH=200&OVMAPHEIGHT=122&ACTION=0&TYPE=1>, letzter Zugriff am 15. März 2011

### **Tiroler Bauordnung 2001**

Für die Schlepplifte gelten im Bereich des Baurechts besondere Regelungen. Gemäß § 1 Abs 3 lit j TBO 2001 werden „Seilbahnen“ von der Bauordnung ausgenommen. Seit 2003 fallen aber die Schlepplifte unter das – erst nach der Tiroler Bauordnung erstellte - Seilbahngesetz aus 2003, was bedeutet, dass auch die Schlepplifte nicht mehr durch das TBO geregelt würden, wobei aber nicht davon ausgegangen werden kann, dass „durch ein später in Kraft tretendes Bundesgesetz der Wille des Landesgesetzgebers geändert werden sollte“ (Lütte 2010, S 39). Schlepplifte verbleiben daher im Anwendungsbereich des TBO 2001 als bauliche Anlagen nach § 2 Z 12.

### **Exkurs: Veranstaltungsrecht**

Die **Zuständigkeit der Länder im Veranstaltungsrecht** ergibt sich aus Art 15 Abs 1 iVm Abs 3 B-VG. „Dort werden Veranstaltungen durch die Tatbestandsmerkmale „öffentliche Darbietung“ und „öffentliche Belustigung“ umschrieben. Davon werden alle Förderungen des gesellschaftlichen Lebens und die der sportlichen Ertüchtigung dienenden Veranstaltungen erfasst. Folglich zählt der Betrieb einer Anlage zum Veranstaltungswesen, auf der die Kunden zu ihrer Belustigung selbst aktiv werden können, wie **Schipiste...**“ (Lütte 2010, S 61). „Die Veranstaltungsgesetze der Länder nehmen in ihren Definitionen des Veranstaltungsbegriffs auf die Tatbestandsmerkmale des Art 15 Abs 3 B-VG Bezug. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Betrieb von Schipisten auch die landesgesetzlichen Veranstaltungsbegriffe erfüllt.“ (Lütte 2010, S 62).

### **Kärnten**

#### **Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997**

*K-VAG 1997, LGBl 95/1997 [WV] idF LGBl 22/2008*

Gemäß §1 Abs 3 lit j gilt als Ausnahme vom K-VAG, wenn eine Schipiste keine Sportstätte iSd § 5 Abs 1 lit g ist. Dies trifft zu, weshalb Schipisten weder anzeigepflichtig noch bewilligungspflichtig ist.

### **Salzburg**

#### **Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997**

*Sbg VAG 1997, LGBl Nr 100/1997 [WV] idF LGBl 31/2009*

Der Betrieb von Schipisten ist § 4 Sbg VAG **keine bewilligungspflichtige** Veranstaltung, er ist jedoch **anzuzeigen** (§ 12 Abs 1) solange § 12 Abs 2 und 3 nicht dagegen spricht.

### **Tirol**

#### **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003**

*TVG 2003, LGBl 86/2003 idF 72/2004*

Der Betrieb einer Schipiste ist bezüglich der Anmeldepflicht in § 4 Abs 1 TVG TVG folgendermaßen geregelt: Handelt es sich um eine öffentliche Sportveranstaltung mit lokalem Charakter, dann ist sie anmeldefrei, sofern erfahrungsgemäß keine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs 1 und Abs 2 zu erwarten sind. Dies trifft meist zu.

### 5.3.3 *Spezielle raumordnungsrechtliche Regelwerke einzelner Bundesländer zum Thema Schigebiete*

Sowohl Salzburg als auch Tirol haben auf Grundlage der Raumordnungsgesetze Sektorale Raumordnungsprogramme für Schigebiete erlassen. Diesem Schritt gingen jeweils langjährige Versuche voraus, die Materie im Rahmen anderer Dokumkente zu regeln, was allerdings zu Beginn des Jahrtausends in beiden Bundesländern zur Verordnung der Sachprogramme geführt hat. Obwohl auch in Kärnten der Schisport und seine räumlichen Auswirkungen bedeutende Ausmaße aufweisen, ist man diesen Schritt dort noch nicht gegangen. Allerdings setzt man sich auch dort mit dem Thema intensiv auseinander, so dass bereits ein Konzept bezüglich des Umgangs mit den Wintersportgebieten und deren ökonomischen und sozialen Effekten verfasst wurde.

#### **Kärnten**

##### **Kärntner Wintererschließungskonzept (WEK) 2004**

Das Wintererschließungskonzept Kärnten (WEK) 1987 hatte als Hauptziel die Beseitigung der saisonalen Ungleichgewichte zwischen den Sommer- und Winternächtigungen. Seither haben sich die wintertouristischen Rahmenbedingungen und Erfordernisse für die Kärntner Schigebiete weiter verändert. Das neue Wintererschließungskonzept wurde 2004 verfasst. Dabei wurde überlegt, dieses als Raumordnungsprogramm zu beschließen, was aber bisher nicht erfolgt ist, weshalb das WEK 2004 in der Praxis als Leitlinie der Schigebietsbelange herangezogen wird.<sup>213</sup> Im Rahmen der Bestandsanalyse zum WEK 2004 wurden mittels eines **54 Indikatoren** umfassenden Beurteilungskataloges **27 Schigebiete beziehungsweise Standorträume abgegrenzt**<sup>214</sup> und in Hinblick auf ihre internationale beziehungsweise nationale wintertouristische Wettbewerbsfähigkeit (**Benchmarks**) bewertet.

Das Land Kärnten hat zum Ausbau des Wintertourismus unter Einsatz öffentlicher Mittel erhebliche Anstrengungen unternommen, wodurch quantitative und qualitative Verbesserungen im Angebot der Kärntner Seilbahnwirtschaft ermöglicht wurden. In diesen Schiregionen, die den neun größten Unternehmen zuzurechnen sind, werden auch 85 bis 90 Prozent der Winternächtigungen beziehungsweise der Wertschöpfung Kärntens erwirtschaftet. Die vielen Kleinschigebiete tragen zu einer hohen Versorgungsdichte bei, womit ein weit über dem österreichischen Durchschnitt liegender Freizeitwert für Kärntens Bevölkerung sichergestellt worden ist. Die umfangreichen Investitionen in die kleinen Schigebiete brachten aber praktisch keine Steigerung betreffend der Wettbewerbsfähigkeit Kärntens und der Wertschöpfung und so konnte Kärnten trotz erheblicher Anstrengungen in der relativen Wettbewerbsfähigkeit zu den österreichischen Mitbewerbern nicht aufholen. Auch die Erwartung hinsichtlich privater Folgeinvestitionen hat sich nicht erfüllt (vgl. Fleischhacker 2004, S 4-5).

Trotz der Investitionen kann das Kärntner Winterangebot bezüglich Pisten, Seilbahnen und Beherbergungsbetrieben nicht mit den westösterreichischen Bedingungen konkurrieren, weshalb eine Steigerung der Gästezahlen und Übernachtungen hinter den Erwartungen zurück blieb (vgl. Fleischhacker 2004, S 38).

Als erste Schlussfolgerungen wurden Empfehlungen zur Strukturierung der Schigebiete vor allem im Hinblick auf den zukünftigen Mitteleinsatz ausgesprochen (vgl. Fleischhacker 2004, S 44). Demgemäß soll eine **Zuordnung der Schigebiete**

<sup>213</sup> Telefonat mit Wolfgang Reichelt am 28.1.2011

<sup>214</sup> Diese 27 Schigebiete umfassen 46 Gemeinden (davon je 1 in Salzburg und Steiermark)

in **Tourismusgebieten und Regionalgebieten** erfolgen, um die Entwicklung und Förderungen entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzungen voranzutreiben. Der **Einsatz öffentlicher Budgetmittel** für die Weiterentwicklung der Tourismus- und Regionalgebiete für die nächsten 10 Jahre und die **Aufgliederung des Budgets** soll in einem bestimmten Verhältnis erfolgen. Weiters sollen struktur- und wettbewerbsschwache Schigebiete beim Aufbau alternativer Tourismusprojekte unterstützt werden (**Ausstiegs/Umstiegsszenario**). Dabei wird die in der Analyse erstellte **Indikatoren-Datenbank als Entscheidungsgrundlage** herangezogen. Für zukünftige (Ausbau-)Vorhaben wird ein **Nachweis der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Raumverträglichkeit gefordert**.

Aufgrund ihrer bestehenden Wettbewerbsstärke und zukünftigen Entwicklungschancen ergibt sich folgende Differenzierung der Schigebiete mit unterschiedlichen Zielsetzungen (vgl. Fleischhacker 2004, S 5-6). In den **Tourismusgebieten** soll die Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zur nachhaltigen Steigerung der Wertschöpfung im Wintertourismus erfolgen, wobei internationale Prognosen für die nächsten 10 Jahren mit einem Marktwachstum von 1% pro Jahr rechnen. Stärkeres Wachstum kann nur durch Verdrängung erreicht werden. Um diese nachhaltige Steigerung in Kärnten sicherzustellen, sind weitere massive Anstrengungen in den Tourismusgebieten erforderlich. In den **Regionalgebieten** soll der Fokus auf der zielgruppenspezifische Weiterentwicklung der regionalen Winter- und Freizeitinfrastruktur liegen. Andere Szenarien konzentrieren sich auf die Aufrechterhaltung der erforderlichen Strukturen für den spezifischen örtlichen Bedarf sowie auf innovative Alternativen (Umstiegsszenario).

Die regionale Versorgung hat in Kärnten gegenüber den anderen Bundesländern bereits ein überdurchschnittliches Niveau erreicht. Die regionalen Schigebiete sind Spezialisten, die regionale und zielgruppenspezifische Bedürfnisse (Familie, Anfänger, Renn/Training, Event ...) abdecken. Darin liegt ihre Entwicklungschance für die Zukunft.

Kärnten kann seine Wettbewerbsfähigkeit als Winterdestination nur dann nachhaltig steigern, wenn in den Tourismusgebieten ein konzentrierter Aufholprozess gegenüber den Branchenleadern stattfindet. Im Kärntner „Weißbuch Tourismus“ wurde der Wintertourismus aufgrund seines Potentials jedenfalls zu den „Boomthemen“ der Periode 2005 bis 2015 gezählt (vgl. Bachmayer 2005, S 218). In diesem Sinne muss der öffentliche Mitteleinsatz differenziert erfolgen und einen „Anreiz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch spezifische Schwerpunktsetzungen“ bieten. Als Chance wird klar der Ganzjahrestourismus herausgestrichen, der in den Kärntner (Winter)Tourismusgebieten beste Voraussetzungen vorfindet, wo bereits 2/3 Winter- und 1/3 Sommernächtigungen erzielt werden.

### **Entwicklungsleitbild Turracher Höhe**

Außerdem werden von der Kärntner Landesregierung neben den verordneten regionalen Entwicklungsprogrammen auch Planungen und Konzepte erarbeitet, die „durch Beschluss der Beteiligten faktische Verbindlichkeit erlangen“.<sup>215</sup> Diesen Entwicklungsprogrammen ist das Entwicklungsleitbild Turracher Höhe zuzuzählen. Die besondere Situation der Turracher Höhe, aufgrund der administrativen Zweiteilung zwischen Kärnten und der Steiermark, fordert eine grenzübergreifende Betrachtung. „Das Leitbild ist ein Strategiepapier für richtungsweisende Vorgaben in der Siedlungsentwicklung, in der Verkehrsorganisation und in der Gestaltung der öffentlichen Räume,“ dessen Empfehlungen in die örtliche Raumplanung der drei

<sup>215</sup> [http://www.kagis.ktn.gv.at/167725\\_DE-Ueberoertliche\\_Raumplanung-Strategie\\_zur\\_Landesentwicklung\\_Kaerntens](http://www.kagis.ktn.gv.at/167725_DE-Ueberoertliche_Raumplanung-Strategie_zur_Landesentwicklung_Kaerntens)

Gemeinden einfließen sollen. Das Konzept richtet sich aber auch an alle anderen Beteiligten mit dem Appell einer aktiven Umsetzungsarbeit.

Der Turracher Höhe wird als „ausbaufähiges mittleres Schigebiet mit hohem Qualifizierungsbedarf“ beurteilt.<sup>216</sup> Im WEK 1987 wird die Turrach als strategisch gut positioniert beschrieben und als Zielsetzung die „Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit“ bescheinigt. Der wesentliche Ausbaubedarf liegt unter anderem in einem zusätzlichen infrastrukturellen Sanierungs- und Ergänzungsbedarf im Liftbereich (vgl. Kaufmann 2005, S 27), wobei in der Zwischenzeit bereits weitere Investitionen getätigt wurden (Kornockbahn und Turrachbahn).

Auf eine erfolgreiche symbiotische Verbindung von Natur, Tourismus und Landwirtschaft ist auch in Zukunft Bedacht zu nehmen, da „die vorhandene Tourismusstruktur (...) auch zukünftig die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Bevölkerung der Region“ (Kaufmann 2005, S 48) bleibt.

## Salzburg

### **Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Schianlagen im Land Salzburg (SchiROP) 2008**

*LGBI 49/2008*

Die **Sachprogramme** sind ergänzende Teile des Salzburger Landesentwicklungsprogramms, die für bestimmte raumbezogene Sachbereiche (zB Siedlungsentwicklung und Betriebsstandorte, Golfanlagen, Verkehr, Rohstoffabbau etc.) Vorgaben in Form von Leitlinien sowie Richt- und Grenzwerte festlegen. Diese raumbezogenen Ziele und Maßnahmen bilden eine wichtige Grundlage für die Umsetzung landespolitischer Zielvorstellungen auf der regionalen und kommunalen Ebene. Dabei arbeitet das Land als Verordnungsgeber nur für solche Sachbereiche Vorgaben als Sachprogramm aus, für die eine überregionale Sicht notwendig ist.<sup>217</sup>

In Salzburg ist die Schigebietsdichte in Bezug zur Bevölkerungszahl sehr hoch, weshalb bereits seit Langem eine intensive Beschäftigung mit dem Themenbereich im Rahmen der Raumordnung stattfindet und als Folge dessen ein Sektorales Raumordnungsprogramm erarbeitet wurde. „Flächen für die Errichtung von Schianlagen müssen eine gewisse raumstrukturelle Eignung aufweisen – nachhaltige Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Belastbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit zu vermeiden. Deshalb müssen geplante Anlagen schichttechnisch sinnvolle Vorhaben darstellen, die zu erheblichen Verbesserungen des Gesamtschigebiets führen. Weiters müssen entsprechende Infra- und Suprastrukturen wie Verkehrserschließungen, Parkflächen, Bettenkapazitäten, Gaststätten uä als touristische Grundlage bereits vorhanden sein. Weiters ist die örtliche und überörtliche Verkehrserschließung bei der Projektierung zu prüfen und zu bewerten, ebenso wie die Wildbach- und Lawinensicherheit“ (Lütte 2010, S 57).

Das Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Schianlagen im Land Salzburg legt verbindliche Ziele und Maßnahmen für die Errichtung und Änderung von Aufstiegsanlagen und Schipisten sowie unverbindliche Beurteilungskriterien dar. Seine Umsetzung wird von der Arbeitsgruppe (AG) Schianlagen, angesiedelt beim Amt der Salzburger Landesregierung, mit betrieben beziehungsweise supervisioniert, indem die AG Schianlagen Empfehlungen auf Basis des SchiROPs abgeben. Die AG

<sup>216</sup> Turracher EK s62

<sup>217</sup> [http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1\\_landesplanung.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1_landesplanung.htm), letzter Zugriff am 14. Jänner 2011

ist rechtlich verankert, wird aber auf freiwilliger Basis vom Projektwerber zur unterstützenden Beratung und damit Verfahrensverkürzung beauftragt. Zu den Aufgaben der AG Schianlagen gehört es, bereits im Vorfeld einer Detailplanung eine Beurteilung von Projekten im Rahmen einer umfassenden Prüfung durchzuführen. Diese erfolgt im Hinblick auf die schichttechnische Eignung, auf Raumplanungs-, Verkehrs-, Tourismus-, Natur- und Umweltschutzbelange ebenso wie unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit einer Wildbach- und Lawinenverbauung. Dementsprechend setzt sich die AG auch aus Mitgliedern der einzelnen Fachbereiche zusammen. In Kooperation mit der Seilbahnwirtschaft wurden außerdem Qualitätsstandards („Checklist“) für Schipisten erarbeitet und laufend evaluiert.<sup>218</sup> Das SchiROP trägt als Grundlage für das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren ebenso wie für Flächenwidmung, wo eine positive Zustimmung der AG Schianlagen als Voraussetzung gilt, zur Verfahrensvereinfachung und Verwaltungsreduzierung im Bereich der Raumordnung bei.<sup>219</sup>

Die Voraussetzungen zur Widmung von Schigebieten finden sich weiters in den Zielen des SchiROPs. Diese sind gemäß § 10 Abs 1 Sbg ROG 2009 verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumplanung.

1. **Raumstrukturelle Eignung:** Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Raumstruktur und Auswahl des Standortes unter Berücksichtigung der ökologischen und landschaftlichen Belastbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes
2. **Landschaftsstrukturelle Erfordernisse** und Eignung, landschaftschonende und angepasste Errichtung (Wildbach- und Lawinenverbauung,...)
3. **Landschaftsökologische Erfordernisse:** neg. Auswirkungen auf Landschaft, Naturhaushalt und Wasserwirtschaft vermeiden.
4. **Nutzungskonflikte** sind zu vermeiden (Verkehrsaufkommen, Siedlungsgebiete, bestehende Wanderwege)
5. **Umsetzung:** Es erfolgt eine fachliche Vorprüfung hinsichtlich der Raumverträglichkeit durch die AG Schianlagen.

Für die Errichtung einer Schipiste von mehr als 0,5 Hektar beziehungsweise bei einer Erweiterung von mehr als 2 Hektar bedarf es entweder einer raumordnungsrechtlichen Widmung oder positive Ergebnisse der RVP durch die AG Schianlagen, was ebenfalls zur Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ausreichen würde (vgl. Lütte 2010, S 80).

Die Digitalisierung der 54 Schigebiete und rund 500 Lifтанlagen erfolgte in mehrjähriger, aufwändiger Arbeit. Es wurden Pisten beziehungsweise Pistenabschnitte, Seilbahnanlagen, (Lift-)Stationen, Restaurationsplätze inklusive Schihütten, Lawinenschutzmaßnahmen, Parkplätze und weitere schigebietsbezogene Infrastruktur aufgenommen und stehen auch externen Anwendern zur Verfügung.<sup>220</sup>

## Tirol

**Im Tiroler Erholungsraumkonzept** wurde 1981 „grundlegender Konsens über die Ausrichtung der alpinen RO hergestellt“ (Rauter 2003, S 121). In der **selben Sitzung wurde das Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept beschlossen, das** erstmals räumliche und wirtschaftliche Bedeutung von Seilbahnen und Pisten eingehend

<sup>218</sup> Scheibl, Horst: Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe Schianlagen. In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 5. Hrsg. Land Saluburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2007, S 18

<sup>219</sup> Scheibl, Horst: Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe Schianlagen. In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 5. Hrsg. Land Saluburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2007, S 19

<sup>220</sup> Dollinger, Karin: Halbzeit bei Digitalisierung der Skigebiete. In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 5. Hrsg. Land Saluburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2007, S 29

analysiert und die „Grundlage für sachorientierte Befassung mit Fragen der weiteren Entwicklung“ (Rauter 2003, S 121) darstellt.

1982 folgte das **Tiroler Fremdenverkehrskonzept II** ausgearbeitet vom Institut für Verkehr und Tourismus. Mit obigen drei Konzepten ist „in Fragen des Tourismus und der alpinen Erschließung eine Erweiterung der Sichtweise auf Ebene von Entscheidungsträgern und Entscheidungsbeeinflussern eingetreten, die das weitere Geschehen auf längere Sicht maßgeblich beeinflussen sollte.“ (Rauter 2003, S 123).

In den letzten Jahren wiesen die Projekte und Projektanträge „in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine derartige Dynamik und Flexibilität“ (Rauter 2003, S 123) auf, dass vorherige Ausweisungen in langjährigen Programmen nicht mehr sinnvoll erscheinen und teilweise sogar Behinderungen darstellen. Die alpine Erschließung blieb dementsprechend weiterhin ein aktuelles Thema, beschlussreife Entwürfe für Seilbahn- und Pistenkonzepte wurden entwickelt, aber von der Landesregierung nicht beschlossen, weil „deutlich wird, dass dieses Thema eines landesweiten Steuerungsansatzes bedarf“ (Rauter 2003, S 124).

Nach dem wirtschaftlichem Einbruch 1994 und nachdem nach Rekordjahr 1992 auch Winter-Nächtigungszahlen zurückgehen, ist eine Seilbahn-Nachdenkpause schließlich nicht mehr angesagt. Im Juli 1992 beschließt die Tiroler Landesregierung die **Seilbahngrundsätze**<sup>221</sup> des Landes Tirol. Diese werden in der Folge in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, die Seilbahnen betreffen, konsequent umgesetzt. „Die Übereinstimmung mit den Seilbahngrundsätzen ein zentraler Punkt der raumplanerischen Begutachtung.“ (Rauter 2003, S 126). In dieser Zeit sind Neuerschließungen ausgeschlossen, während die Qualitätsverbesserung im Vordergrund steht und zu einer Transportkapazitätserhöhung trotz gleichzeitigem Abbau alter Anlagen führt (vgl. Rauter 2003, S 126-127). Die Seilbahngrundsätze werden fortgeschrieben und avancieren zum alleinigen Steuerungsinstrument der alpinen Raumplanung. Sie werden schließlich für 2000 bis 2004 verlängert. Es werden jedoch noch immer „Vorstöße zur Abänderung festgelegter Schigebietesgrenzen unternommen, die bislang zurückgewiesen werden.“ (Rauter 2003, S 127-128) Das für die Akzeptanz der Seilbahngrundsätze wichtige Bild eines „paktierten Programmes“, das vier Jahre lang hält, beginnt jedoch in einer von raschen Entscheidungen geprägten Zeit abzubrockeln. Im Bestreben nach einer effizienten Umsetzung wird insbesondere im Naturschutzverfahren die Einhaltung der Schigebietesgrenzen streng geprüft. Erschwernis stellen dabei die üblichen Ungenauigkeiten bezüglich der Kartierung (Maßstab, Überschneidung) dar.

Die **Seilbahngrundsätze** wurden ab 1992 alle 3 Jahre neu erstellt:<sup>222</sup>

Die **erste Erstellung** erfolgte 1992. Damals übermittelten die Seilbaunternehmen ihre voraussichtlichen Ausbauwünsche an den Landeshauptmann und nach einer fachlichen Beurteilung wurden diese projektbezogenen Vorstellungen **politisch** beschlossen. Das Ergebnis war ein politisches Dokument ohne Rechtsverbindlichkeit.

Die **2. Erstellung** im Jahr 1995 verlief prinzipiell ähnlich, nur war die Ausgangslage schwieriger, weil die Seilbahnunternehmer das Verfahren nun schon kannten und vermehrt Wünsche einbrachten, um ihre Situation abzusichern. Über die Perioden nutzte sich dieses Instrument also ab.

Schließlich wurde im **2004 eine Systemänderung** beschlossen. Die Bedenken bezüglich der bisherigen Entwicklung dieses Prozesses wurden der

<sup>221</sup> Arbeitsmethode: Totalerhebung sämtlicher Planungen und Projekte in den Tourismusintensivgebieten, deren fachliche Bewertung durch eine Arbeitsgruppe des Amtes und die kartografische Dokumentation auch der negativ beurteilten Fälle (Rauter 2003, S 127).

<sup>222</sup> Interview mit Franz Rauter, Amt der Tiroler Landesregierung, vom 20. Jänner 2011

zuständigen Landesrätin übermittelt und diese fasste den Entschluss, ein Raumordnungsprogramm mit rechtlich verbindlicher Wirkung zu erlassen.

## Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm (TSSP) 2005

### LBGI 10/2005

Das Ergebnis dieser Entwicklung war das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (TSSP), das mit der Verordnung der Landesregierung vom 11.1.2005 als ein Raumordnungsprogramm betreffend raumordnungspolitische Ziele für die Errichtung von Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen (Erweiterung beziehungsweise Schaffung von Schigebieten) erlassen wurde. Dieses stellte einen Systemsprung dar von der projektbezogenen Übereinkunft hin zu einer programmatischen Rahmenverordnung, in der erst später die einzelnen Projekte geprüft werden.<sup>223</sup> Das TSSP legt verbindliche raumordnungspolitische Ziele für die Schaffung beziehungsweise Erweiterung von Schigebieten in Tirol fest. Als **Grundgedanke ist ein generelles Verbot für Neuerschließungen zu nennen**, wie in § 9 Abs 2 dargelegt. Aufgrund des § 7 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LBGI. Nr. 93 wurde dementsprechend Folgendes verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.
- (2) Dieses Raumordnungsprogramm **gilt nicht** für die Errichtung von Seilbahnen und für schichttechnische Erschließungen **im Bereich bestehender Schigebiete**.
- (3) Dieses Raumordnungsprogramm gilt für einen **Zeitraum von 10 Jahren**.

Als Neuerschließungen gelten laut § 2 Abs 1 TSSP 2005 die Erschließung bisher nicht erschlossener Geländekammern sowie durch Zubringerbahnen zu bestehenden Schigebieten, die von anderen Haupttälern aus das Schigebiet ansteuern ebenso wie eine großräumige Erweiterung kleinerer Schigebiete in Abhängigkeit von bestimmten Indikatoren. Als Ausnahme von dieser Bestimmung wird einzig der Ersatz eines bestehenden Schigebiets in dessen Nahbereich möglich gemacht.

Bei einer Erweiterung gemäß § 2 Abs 3 TSSP 2005 werden die bisherigen Außengrenzen überschritten, ohne dass jedoch die Kriterien einer Neuerschließung gemäß § 2 Abs 1 erfüllt würden. Dies wird möglich, wenn entsprechende Bestimmungen (Positiv- und Negativkriterien) eingehalten werden. Dabei werden sowohl natur- und landschaftsschutzrechtliche als auch forst- und wasserrechtliche und verkehrspolitische Interessen berücksichtigt. Die Vertretung der Seilbahnunternehmen Österreichs bezeichnete die Negativkriterien gemäß § 5 in einem Artikel<sup>224</sup> als K.O.-Kriterien und plädierte für deren Überarbeitung. Ein weiterer vorrangiger Zweck besteht im Schutz kleiner und kleinster Schigebiete, wie in § 8 Abs 2 lit e formuliert,<sup>225</sup> wobei gemäß des Erläuterungsberichts zum TSSP 2005 zu deren Zukunftssicherung entsprechende Strategien entwickelt werden sollen.<sup>226</sup>

In der Praxis ist weiters § 10 „Vorprüfung“ besondere Bedeutung zuzumessen<sup>227</sup>. Eine Vorprüfung ist möglich, sofern zumindest eine Grobplanung vorliegt. Es wird keine Genehmigung erteilt, aber die Realisierbarkeit (Versagensgründe etc. prüfen) festgestellt. Diese Vorprüfung obliegt einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Abteilung Raumordnung-Statistik. Dieser gehören jedenfalls auch Vertreter der

<sup>223</sup> Interview mit Franz Rauter, Amt der Tiroler Landesregierung, vom 20. Jänner 2011

<sup>224</sup> Ingo Karl (bis Mai 2010 Obmann des Fachverbands der Seilbahnunternehmen Österreichs), [http://www.tirolerrak.at/content/pa\\_anwaltssymposium2010.html](http://www.tirolerrak.at/content/pa_anwaltssymposium2010.html); 26. 4. 2010; letzter Zugriff am 4. Jänner 2011

<sup>225</sup> Kleinschiebgebiete: Förderleistung zwischen 5.000 und 10.000 Personen / Stunde;  
Kleinstschigebiete: Förderleistung weniger als 5.000 Personen / Stunde  
(vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2005, Erläuterungsbericht, S 32)

<sup>226</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2005, Erläuterungsbericht, S 24-27

<sup>227</sup> Interview Franz Rauter, Amt der Tiroler Landesregierung, vom 20. Jänner 2011

Abteilungen Umweltschutz, Sport und Tourismus an. Weitere Experten werden bei Bedarf beigezogen.<sup>228</sup> Das TSSP ist neben der raumordnungsrechtlichen Relevanz auf Landesebene auch im naturschutzrechtlichen Verfahren zu beachten.

Nach einer bisherigen Laufzeit von fünf Jahren befindet es sich derzeit in der Evaluierungsphase. Peter Haßlacher vom Alpenverein merkte dazu an, dass er das „alte“ (derzeit gültige) Gesetz gut heißen würde, weil es tatsächlich eine merkbare Bremsung bezüglich des Ausbaus von Schigebieten bewirkt habe und er bekundet seine Angst, dass für ein neues Gesetz die Seilbahnwirtschaft-Lobbyisten weitere Projekte aus der Schublade holen. „Nun geht es auch in die Schutzgebiete, da scheint es kein Halten mehr zu geben“ (Groll und Sempelmann 2010, S 87). Heinz Schultz, der größte private Schigebietsbetreiber Österreichs, bestätigt dieses Ansinnen: „Es geht darum, die Qualität im Wintertourismus hoch zu halten – und wenn einer die Möglichkeit bekommt, sein Gebiet massiv auszuweiten, dann müssen es auch die anderen bekommen.“ (Groll und Sempelmann 2010, S 87). Rauter erklärt diesbezüglich, dass das generelle Verbot, wie es das derzeit gültige TSSP 2005 normiert, weiter greift als es im Naturschutzgesetz vorgesehen ist.<sup>229</sup> Diese strenge Regel muss evaluiert werden, das Ergebnis ist jedoch offen. Die Novellierung wird für 2011 angesetzt.<sup>230</sup>

### **Tiroler Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher 2006**

*Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006, mit der ein Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher erlassen wird, LGBl. Nr. 43/2006*

Das Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher (GletscherROP) wurde aufgrund des § 5 Abs 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in Verbindung mit § 7 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, verordnet, wobei auch der Naturschutzbeirat anzuhören war. Mit diesem Raumordnungsprogramm kann unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs 1 des TNSchG 2005 „die Errichtung von infrastrukturellen Anlagen, die für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind“, für zulässig erklärt werden.

Bei den fünf Tiroler **Gletscherskigebieten**<sup>231</sup>

- Kaunertaler Gletscher
- Pitztaler Gletscher
- Rettenbach- und Tiefenbachferner
- Stubaier Gletscher
- Hintertuxer Gletscher

wurden die Bestandsgrenzen vom Entwurf des nach § 5 Abs2 TNSchG 2005 zu erlassenden Raumordnungsprogrammes zum Schutz der Gletscher übernommen.

*§ 1 Tiroler ROP über den Schutz der Gletscher*

*(1) Die **unerschlossenen Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen** sind im Interesse der Bewahrung und nachhaltigen Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes **von der Errichtung von Anlagen freizuhalten.***

In diesen lt. § 1 Abs 1 festgelegten Gebieten gibt es einige Schutzbestimmungen (festgelegt unter § 3 Maßnahmen ROP Gletscherschutz)

*(1) Die Landesregierung hat die erforderlichen **Bestandsaufnahmen** vorzunehmen, um die Gebiete nach § 1 Abs 1 nach Maßgabe der Voraussetzungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 durch Verordnung zu*

<sup>228</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2005, Erläuterungsbericht, S 28

<sup>229</sup> Interview Franz Rauter, Amt der Tiroler Landesregierung, vom 20. Jänner 2011

<sup>230</sup> Interview mit Franz Rauter, Amt der Tiroler Landesregierung, vom 20. Jänner 2011

<sup>231</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2005, Erläuterungsbericht, S 37

*naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten erklären zu können, zB Ruhegebiete (siehe NSchG!)*

*(2) In Gebieten nach § 1 Abs 1 dürfen **keine Grundflächen als Sonderflächen nach § 43 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 gewidmet werden.** Im Rahmen bestehender Gletscherschigebiete dürfen Grundflächen nach Maßgabe des § 2 lit. d als Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe mit Ausnahme von Betrieben zur Beherbergung von Gästen gewidmet werden.*

Für Errichtung und Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete wurde § 1 des Gletscher-ROP des weiteren festgelegt, dass

*(2) **Im Rahmen bestehender Gletscherschigebiete sind die Errichtung und die Erweiterung von Seilbahnen und Schleppliften, von Schipisten und Loipen, von Anlagen zur Erzeugung von Schnee und von Gastgewerbebetrieben mit Ausnahme von Betrieben zur Beherbergung von Gästen nur innerhalb der in den planlichen Darstellungen in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Grenzen und nur nach Maßgabe der im § 2 festgelegten Grundsätze zulässig.***

Es werden somit einerseits strenge Regelungen (strenger als im TNSchG) für unerschlossene Gebiete festgelegt, andererseits Voraussetzungen und Vorgaben für die Erweiterung bestehender Gebiete beschrieben.

## **5.4 Umweltauditing und Akteursanalyse**

### **5.4.1 Umweltauditing für Schigebiete**

„Ein mögliches Instrument zu einer eigenverantwortlichen Aufwertung von Skigebieten ist das Umwelt-Auditing.“ (O.I.T.A.F. 2008c, S 1). Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 mit dem Grundsatz: „Verhütung, Verringerung und soweit wie möglich Beseitigung der Um-weltbelastung nach Möglichkeit auf der Grundlage des Verursacherprinzips. Und gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen und den Einsatz von saubereren oder saubereren Technologien.“ (O.I.T.A.F. 2008c, S 1). Die Verordnung wendet sich direkt an die Verursacher und fordert die Unternehmen auf, Eigenverantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und selbst ein aktives Konzept zu entwickeln. Die Besonderheit: die Verordnung basiert nicht auf Auflagen und Gesetzen. Durch die freigestellte Teilnahme setzt sie vielmehr auf die Eigeninitiative und -kontrolle der Unternehmen im Bereich Umweltschutz.

Es werden im Umweltauditing keine materiellen Vorgaben wie Grenzwerte oder Umweltstandards definiert, an die sich die Unternehmen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus halten müssten. Die Unternehmen verpflichten sich aber mit der Teilnahme, „die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen lässt“ (Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993, Art. 3, Absatz A). Somit liegt es beim Unternehmen, seine Umweltauswirkungen eigenverantwortlich zu analysieren und Maßnahmen aufgrund selbst gesetzter Ziele festzulegen. Das Unternehmen hat hiermit die Möglichkeit, seine Qualitätsziele zeitlich mit den ökonomischen Anforderungen abzustimmen. Die Norm dient als „Instrument unternehmerischer Selbstkontrolle. Der Organisationen soll ein wirkungsvolles Umweltmanagementsystem zur Verfügung gestellt werden, mit dem Zweck ökologische und ökonomische Ziele zu erreichen“ (O.I.T.A.F. 2008c, S 2).

Allerdings sind selbst Öko-Touristen nur eine „postmoderne Variante der Lifestyle-Touristen“ (Wöhler 2002, S 275) und selbst wenn alle Touristen umweltgerecht urlauben, dann würde allein die **Masse** bereits Umweltschäden verursachen. Wichtig bleibt deshalb eine fortschrittliche und umweltorientierte Produktionstechnik, die den Touristen auf umweltfreundliche Bahnen lenkt.

#### **5.4.2 Akteure, Interessensgruppen und beteiligte Behörden**

Im Rahmen der Verfahren treten Privatpersonen beziehungsweise Unternehmen als Akteure, Betroffene oder Interessensgruppen in Erscheinung. Während der Genehmigungsverfahren wird die Gruppe der Beteiligten durch Behörden, Ämter, Sachverständige und sonstige Gutachter vervollständigt. Im Folgenden wird auszugsweise ein kurzer Überblick über die in den diversen Genehmigungsverfahren eingebundenen Akteure gegeben.

##### **Seilbahnunternehmen**

Gemäß § 4 SeilbG 2003 ist „unter Seilbahnunternehmen (...) diejenige physische oder juristische Person zu verstehen, der die Verfügungsgewalt für den Bau und den Betrieb oder nur für den Betrieb einer Seilbahn zukommt.“ Die Seilbahnbetreiber fungieren zunächst als Projektwerber in den Verfahren rund um die Genehmigung von Schisportanlagen. Als Pächter der Pisten sind sie für die fachgerechte Pflege der Wiesen und Almen im Pistenbereich, ebenso verantwortlich wie für die Müllentsorgung und die Sicherstellung der Wasserqualität.<sup>232</sup>

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist für die Projektbetreiber vor allem die betriebswirtschaftliche Komponente wichtig: Projektkosten und Finanzierung (Bau und Betrieb) sowie Eigen- und Umwegrentabilität, Wirtschaftlichkeit und Amortisationszeit. Abgesehen von den eigentlichen Projektkosten (Bau und Betrieb) kommen weitere Kosten für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzaufforstungen und Grundstückskosten (zB Pachtverträge) zum Tragen. Die §§15 und 16 SeilbG 2003 normieren zusätzliche Rechte und Pflichten der Seilbahnunternehmen.

##### **Standortgemeinde des Schigebiets**

Die Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines Projekts ist auch für die Region bedeutend, denn die finanziellen Schwierigkeiten eines Schigebietsbetreibers wirken sich auch auf die mit diesem in einem wirtschaftlichen Funktionsgeflecht stehende Region negativ aus (Hotels, Fremdenverkehrsverbände etc.) In den Sachprogrammen wird daher zumeist auch eine Analyse der Tragfähigkeit der Region in Hinblick auf ein eingereichtes Projekt vorgeschrieben, um einen nachhaltigen Erfolg zu gewährleisten. Dabei sind neben den Erschließungs- und Ausbaumöglichkeiten der generelle Entwicklungsstand des Ortes und die Leistungsfähigkeit seiner Fremdenverkehrs- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen in die Betrachtung einzubeziehen.

Es ist daher wichtig, dass sich eine Standortgemeinde mit dem Projekt und den Folgen auseinandersetzt und dieses schließlich unterstützt, weil im Gegenzug mit positiven wirtschaftlichen Auswirkungen gerechnet werden kann (die ebenfalls Voraussetzung der Bewilligung gemäß diversen Gesetzen beziehungsweise Sektoralprogrammen sind). Auf die Gemeinde bzw andere behördliche Institutionen entfallen des weiteren projektinduzierte Kosten im Bereich Verkehrsinfrastruktur und Gefahrenvorbeugung (WLV), die weitestgehend durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Auf der anderen Seite fungiert die Gemeinde im Rahmen der Verfahren in ihrem eigenen Wirkungsbereich, führt Flächenwidmungs- und allfällige Bauverfahren als Behörde durch und ist dann besonders verpflichtet, sich kritisch mit dem Projekt und seinen Folgewirkungen für die Gemeinde auseinanderzusetzen.

##### **Sonstige Stakeholder**

Neben der Gemeinde im Sinne der Gebietskörperschaft gehören dem System außerdem alle direkt und indirekt betroffenen Wirtschaftstreibenden sowie die Wohnbevölkerung als Stakeholder an. Letztere ist entweder Anrainer oder nimmt aktiv am Wirtschaftsgeschehen

<sup>232</sup> <http://www.seilbahnen.at/seilbahnen/oekologieumwelt/natur>, letzter Zugriff am 14. Jänner 2011

teil, indem Arbeitsplätze oder der eigene Betrieb vom lokalen Wintersportgeschehen abhängen.

Im Zuge des Planungs- und Genehmigungsprozesses kommt den Stakeholdern als Betroffenen in folgenden Verfahrensbereichen Bedeutung zu:

- Partizipation an Planungsprozessen (Leitbilder, Entwicklungskonzepte)
- Bürgerbefragungen & Beteiligungsprozesse

Touristen als Gäste mit besonderem Interesse an der Entwicklung der Freizeitinfrastruktur und des Erholungsraums sind ebenfalls als Stakeholder zu betrachten.

Ins seinem Ausblick beschreibt Bätzing den „Schlüsselfaktor kulturelle Identität“ als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Damit meint er die Tatsache, dass alle Bewohner eines Tales, in diesem Fall des Ötztals, eine gemeinsame Verantwortung für die weitere Entwicklung tragen. Es bleibt die Frage, ob Einzelinteressen oder das gemeinsame Engagement für eine lebenswerte Umgebung überwiegen und sich in der Zukunftsplanung und –entwicklung widerspiegeln werden.

### **Amter und Behörden**

Mittels der Kompetenzbestimmungen wird die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder festgestellt. Des weiteren ist die Festsetzung der Zuständigkeit der einzelnen Bundes- oder Landesbehörden Aufgabe der einfachen Gesetzgebung (vgl. allgemeines Verwaltungsrecht). Darin begründet sich zum Beispiel der Umstand, dass die zuständigen Behörden im Seilbahngesetz in einem eigenen Abschnitt dargelegt werden (vgl. Haidenberger 2009, S59).

### **Seilbahnen**

Ende der 1960er wurde im Verkehrsministerium eine eigene Seilbahnbehörde eingerichtet, davor wurde diese Aufgabe durch die ÖBB-Generaldirektion wahrgenommen. Auf die genauen Zuständigkeitsbereiche ist bereits in Kapitel 5.2.1 eingegangen worden. Da besonders die Zuständigkeiten, die sich aus dem Seilbahngesetz ergeben, relativ kompliziert sind, wird hier ein abschließender Überblick gegeben.

Die Behördenzuständigkeit für Seilbahnanlagen wird durch das Seilbahngesetz 2003 geregelt (nach Schröttner, S 1):

- Für **Standseilbahnen, Pendelseilbahnen, Kabinenseilbahnen, Kombibahnen und Sesselbahnen** (*diese nur hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens*) ist der **Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig**;
- für **Sesselbahnen** (*diese ab dem Betriebsbewilligungsverfahren*), **Sessellifte, Kombilifte** und **nicht öffentliche Seilbahnen wie Schleplifte** der jeweilige **Landeshauptmann**.
- In **Schlepliftangelegenheiten** kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) zur Wahrnehmung einzelner Befugnisse und Aufgaben ermächtigt werden.

Die **Seilbahnbehörde hinsichtlich Vollzug** ist das **BMVIT** (nach Schröttner, S 2):

- **Es fungiert als Genehmigungsbehörde** für die jeweils angeführten Seilbahnsysteme (Durchführung der Konzessions-, Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren samt diesbezüglicher seilbahn- und elektrotechnischer Gutachtertätigkeit durch Amtssachverständige)
- und auch als **Aufsichtsbehörde**, zB lt. Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 1995 (SeilbahnÜV 1995) und des vorbeugenden Brandschutzes gemäß SeilbG 2003.
- Zudem erfüllt es weitere spezifische Aufgaben lt. SeilbG 2003, EG-Richtlinien etc...

## **Schlepplifte**

Schlepplifte sind keine Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, obwohl sie wie andere Seilbahnen ins SeilbG 2003 aufgenommen wurden (vgl. Lütte 2010, S 27). Deshalb fallen sie auch nicht in die alleinige Bundeszuständigkeit. Weiters finden aufgrund der „rechtstechnische Herausnahme aus der GewO1994“ ... „nun die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des SeilbG 2003 beziehungsweise der SchleppVO 2004 auf Errichtung und Betreib von Schleppliften Anwendung“ (Lütte 2010, S 28). Wie bereits erwähnt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) zur Wahrnehmung einzelner Befugnisse und Aufgaben ermächtigt werden.

## **Sachverständige und Gutachter**

Bei einem Sachverständigen im Verwaltungsverfahren handelt es sich um eine (natürliche) Person, die von einer Sache mehr versteht als ein anderer und die individuell für sein Gutachten Verantwortung trägt (vgl. Grüner 2010, S 3 und 21). Sachverständige werden mit der Erstellung von Gutachten betraut, dabei unterscheidet man Tätigkeiten im Auftrag des Staates von Tätigkeiten für Privatpersonen (Grüner 2010, S 6-7). Dabei sind verschiedene Typen von Sachverständigen in Österreich tätig, wobei je nach Bedeutung ihrer Gutachtertätigkeit neben Privatgutachtern, Gerichtssachverständige, die beeidet und gerichtlich zertifiziert sein müssen, nichtamtliche und Amtssachverständige (eine Person, die einer Behörde beigegeben ist und in der Regel in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft steht) angeführt werden, zwischen deren Gutachten im Verwaltungsverfahren kein Wertunterschied gemacht werden darf (vgl. Grüner 2010, S 15, S 23<sup>233</sup> und S 24). Gemäß § 52 Abs 1 und 2 AVG haben Amtssachverständige bei einer notwendig gewordenen Beweisaufnahme einer Behörde Vorrang gegenüber sonstigen Sachverständigen. Der Amtssachverständige ist demgemäß durch Verfahrensordnung von der Behörde im hoheitlichen Verfahren beizuziehen und kann von den Parteien nicht abgelehnt werden (vgl. Grüner 2010, S 21-22).<sup>234</sup> Eine Ausnahme findet sich zB in §12 Abs 2 UVP-G 2000, wo die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen für zulässig erklärt wird, was mit der notwendigen Interdisplinarität und Gesamthaftigkeit begründet sowie aufgrund der Erfahrungen mit nichtamtlichen Sachverständigen im Bereich von Umweltverträglichkeitsprüfungen erlassen wird (vgl. Grüner 2010, S 22-23).

Ein Amtssachverständiger ist Verwaltungsorgan und daher an Weisungen gebunden, die seinen dienstlichen Bereich betreffen, wenn durch deren Verwirklichung kein strafgesetzwidriger Erfolg entsteht. Ein weisungsbefugter Vorgesetzter darf keine Weisungen zum Inhalt von Gutachten abgeben, das eine „persönliche Leistung“ des Amtssachverständigen darstellt (vgl. Grüner 2010, S 27-28). Die Garantie auf ein faires Verfahren wird zudem durch den Grundsatz der freien Beweisführung sichergestellt, wobei auch das Fragerecht, das den verfahrensbeteiligten Parteien eine Befragung des Amtssachverständigen ermöglicht, eine weitere Sicherheit bietet, falsche Gutachten werden außerdem sanktioniert (vgl. Grüner 2010, S 29). Im Falle eines rechtswidrigen Verhaltens haftet die Gebietskörperschaft, deren Organ der Amtssachverständige ist, nach den Bestimmungen des Zivilrechts (vgl. Grüner 2010, S 47).

Bei allen anderen Sachverständigen ist im Falle einer durch ein fehlerhaftes Gutachten entstandenen Schadensersatzforderung ebenfalls ein zivilrechtliches Verfahren durchzuführen, wobei der Sachverständige entweder vertraglich oder deliktisch jedermann gegenüber, das heißt auch ohne bestehenden Vertrag, haftet (vgl. Grüner 2010, S 49).

<sup>233</sup> gleicher Beweiswert; Unterschied zum Gerichtsverfahren

<sup>234</sup> AVG: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

### **Landesumweltanwalt (LUA)**

Neben eigenen Verfahren, die sich rein mit den Interessen der Natur auseinandersetzen, kommt in anderen Verfahren die Aufgabe, der Natur sozusagen eine eigene Stimme zu verleihen, den Umweltanwälten der Länder zu. Landesumweltanwälte gibt es seit den 1980er Jahren, der Letzte wurde erst 2002 im Burgenland eingesetzt. Dem Landesumweltanwalt kommt im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zu. In dieser Funktion kann er unter anderem ein UVP-Feststellungsverfahren fordern. Bei einem für ihn negativen Verfahrensausgang bleibt ihm keine Einspruchsmöglichkeit, da ihm kein Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgerichtshof zukommt. In solchen Fällen tritt der LUA an die Projektbetreiber heran, um mit diesen „freiwillige Auflagen“ – so möglich – zu vereinbaren.

In Kärnten wird diese Aufgabe vom Naturschutzbeirat selbst wahrgenommen, in allen übrigen Bundesländern wählt der Naturschutzbeirat den Landesumweltanwalt. Des weiteren gibt es in Tirol die Besonderheit, dass der LUA an die Weisungen seiner Landesregierung gebunden ist (§ 36 TNSchG). Im Verfahren rund um den „Pitztal Notweg“ wurde dem Tiroler LUA im Jahr 2008 das erste Mal in 20 Jahren eine Weisung erteilt (vgl. Haidenberger 2009, S 163). Dabei handelte es sich um die Untersagung, im Zusammenhang mit dem naturschutzrechtlichen Verfahren einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G einzubringen.<sup>235</sup> Diese Weisungsgebundenheit stößt naturgemäß auf Kritik, vor allem weil im naturschutzrechtlichen Verfahren neben dem LUA nur der Antragsteller und (eingeschränkt) die Gemeinde Parteistellung haben. In Tirol besteht das Recht erstinstanzliche Bescheide per Berufung zu bekämpfen. Allerdings sind damit die Rechtsmittel ausgeschöpft, es gibt also zum Beispiel kein Beschwerderecht an die Gerichtshöfe. Von der Politik wird die Weisungsgebundenheit damit gerechtfertigt, dass die politischen Entscheidungsträger letztlich die Verantwortung zu tragen haben und deshalb vor allem bei heiklen Fragen dieser die Letztentscheidung zukommen muss (Haidenberger 2009, S163-164).

In vielen anderen Verfahren wird ebenfalls versucht, eine UVP zu umgehen. Kann der LUA seine Position nicht durchsetzen, dann wird versucht, möglichen Umweltschäden auf andere Weise vorzubeugen. In Kals am Großglockner wurde eine UVP vom LUA beispielsweise für unerlässlich gehalten, die schließlich jedoch durch Projektmodifikation umgangen werden konnte. Um ein umweltverträgliches Projekt zu gewährleisten, regte der LUA eine touristische Begleitplanung an, die von ihm auch noch vorfinanziert wurde. Des öfteren hätte es bei solchen Projekten bereits im naturschutzrechtlichen Verfahren Versagungsgründe gegeben. Die Politik hat am Ende oftmals eine Wertentscheidung zu treffen und zu Gunsten der öffentlichen Interessen abzuwägen, vor allem wenn die Bevölkerung beinahe geschlossen hinter einem Projekt steht, mit dem große Hoffnungen verbunden sind.

---

<sup>235</sup> [www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS\\_20080226\\_OTSO269](http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20080226_OTSO269), 10.11.2008, letzter Zugriff am 14. Jänner 2011

## 6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### 6.1 Schlussfolgerungen

Ziel dieser Arbeit war es in einem ersten Schritt die Stärken und Schwächen, Bedrohungen und auch Potentiale des Wintersporttourismus in den Österreichischen Alpen herauszuarbeiten. Beginnend mit der historischen Entwicklung wurde die touristische Erschließung der Alpen aufgerollt, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Installation der ersten Seilbahnen (Rax, Schmittenhöhe) begann und mit Entstehen der Freizeitgesellschaft und des Massentourismus einerseits zu einem wirtschaftlichen Aufschwung des Alpenraums bis in entlegene Alpentäler führte, andererseits aber andererseits auch Belastungen und negative Effekte mit sich brachte. Diese betreffen vor allem das stark erhöhte Verkehrsaufkommen in vielen Alpentälern während der Wintersaison sowie die teilweise Überbeanspruchung des relativ sensiblen hochalpinen Raums.

Die Menschen nehmen ihre Umgebung unterschiedlich wahr, weshalb es auch im Bereich des Wintersporttourismus Gegner und Befürworter gibt, wobei beide Gruppen mit guten Argumenten ausgestattet sind. Aus diesem Grund und auch wegen der Komplexität und teilweisen Unwägbarkeit der Einflussfaktoren, wie zB der Klimawandel, ist es auch nicht leicht eine einheitliche, erfolgversprechende Strategie für die zukünftige Entwicklung des touristisch geprägten Alpenraums zu finden. Neben den Extremen "Ausbau der Schigebiete bis in hohe Lagen" und einem dementsprechenden Erschließungsdruck auf die Gletschergebiete bzw. "Rückbau unrentabler Schigebiete" wird allerorts nach mit dem Schitourismus kompatiblen Alternativangeboten gesucht, teilweise bereits mit Erfolg.

Als zweiter Schritt folgte die Betrachtung der vorhandenen gesetzlichen Rahmenwerke. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich im Bereich des Natur- und Umweltschutzes mit besonderem Augenmerk auf die Alpen im letzten Jahrzehnt ebenso einiges getan hat wie im Bereich der Seilbahn- und Schigebietsregelung. Neben der Etablierung eines eigenständigen Seilbahngesetz im Jahr 2003, kam es in den Bundesländern zu einer ständigen Adaptierung bzw. Innovation von Instrumenten zur Regulierung der Seilbahnen und Schigebiete im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Naturraum und Siedlungsraum.

Neben dem Naturschutz- und dem Raumordnungsgesetz wurde in allen drei betrachteten Bundesländern Grundlagenforschung zum Thema Wintersport und Schigebiete betrieben und in Salzburg und Tirol wurden schließlich auf Basis der Raumordnungsgesetze rechtsverbindlich Raumordnungsprogramme zum Thema Schigebiete erlassen. Diese können als Schnittmenge von Naturschutz und Raumordnung mit speziellem Fokus auf die Schisportregionen und Schigebiete verstanden werden, wobei das Tiroler Programm zum Schutz der Gletscher noch einen Schritt weiter geht. Diese neuen Instrumente sollen zu einer besseren Planung und Umsetzung der Materie führen und zeigen auch den insgesamt hohen Stellenwert bzw. das Regelungsbedürfnis der Schigebietsthematik für die Raumplanung.

Dennoch entfällt ein Großteil der Verfahren zur Genehmigung von Schianlagen auf andere Materienetze als die Raumordnung. Fast immer ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, was dazu führt, dass das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sozusagen zum Leitverfahren wird, in dessen Verlauf alle notwendigen Genehmigungen eingeholt werden müssen.

Neben einem allgemeinen Überblick über die Gesetze und Verfahrensabläufe wurden daher folgende Fragestellung behandelt:

- Wie gestaltet sich der Verfahrensablauf bei der Errichtung neuer Schianlagen?
- Welchen Einfluss nehmen die verschiedenen Materienetze auf das Verfahren?

Welche Akteure sind im Planungsprozess eingebunden und wo liegen die wesentlichen Konfliktbereiche?

Der Bau von Schianlagen stellt zumeist ein umfangreiches, großvolumiges Projekt dar, das umfassende Auswirkungen auf seine unmittelbare sowie auch auf die weitere Umgebung bedeutet. Die Realisierung durch eine rechtliche Genehmigung bedarf zumeist mehrerer Verfahren nach den Materiengesetzen, sodass vom Projektwerber ein dementsprechender Zeithorizont vorzusehen ist. Im Rahmen dieser Verfahren kommen all jene Bestimmungen zum Tragen, auf die in den vorangehenden Kapiteln eingegangen wurde.

Zu Beginn sind daher vom Projektbetreiber die Planungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Realisierbarkeit des Projekts in Anbetracht aller Einflussfaktoren abzuklären. In erster Linie sind die Höhenlage und die Ausrichtung in Bezug zum regionalen Kleinklima in die Überlegungen einzubeziehen. Weiters ist auf die ökologischen Faktoren insbesondere der geschützten Naturräume Rücksicht zu nehmen. Die ökonomischen Effekte des Projektes, eine Kapazitätsanalyse des Schigebiets inklusive der Ermittlung der Verkehrssituation sowie mögliche soziale Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung müssen natürlich ebenso bedacht werden. Die Eignung als Projektstandort hängt maßgeblich vom Gelände und den Schneeverhältnissen ab. Beides kann aufgrund der aktuellen Technik bereits stark beeinflusst werden. (Umgestaltungsmaßnahmen – Pistenmodellierung, Beschneiungsanlagen). Die möglichen regionalwirtschaftlichen Auswirkungen sind in Anbetracht der nötigen Unterstützung der lokalen Behörden (Bürgermeister) für das Projekt ebenfalls relevant. Das Projekt muss auch den Zielvorstellungen der Raumplanung insbesondere der geltenden Sachprogramme, Entwicklungskonzepte sowie den Vorgaben zur Flächenwidmung und des Bebauungsplans entsprechen.

Nach dem Kumulationsprinzip darf erst nach positiver Erledigung und Vorliegen aller Genehmigungen mit einem Bauvorhaben begonnen werden. Neben den Genehmigungen nach dem Seilbahngesetz (Konzession, Baugenehmigung, Betriebsbewilligung) braucht es Genehmigungen nach allen in den Vorkapiteln angeführten Gesetzen und Verordnungen, je nachdem, ob diese auf das gegenständliche Projekt anzuwenden sind.

Innerhalb der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren ist das Seilbahngesetz 2003 von besonderer Bedeutung, da die meisten Bescheide und Bewilligungen in direktem Zusammenhang mit der Seilbahnbehörde erfolgen. Wenn hingegen eine UVP nötig ist, dann werden alle Materiengesetze in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren unter Leitung der UVP-Behörde (Landesregierung) abgewickelt. Der UVP-Behörde kommt dabei die Entscheidungskompetenz zu. In allen anderen Fällen stehen die Materiengesetze bezüglich ihrer Genehmigungskompetenzen gleichwertig nebeneinander. Dies auch dann, wenn Verwaltungsvorschriften im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen wären.

Touristische Entwicklungsmaßnahmen wie Seilbahnen und Schipisten inklusive ihrer Nebenanlagen und Folgeansiedlungen (Gastronomie, Hotellerie) sollten sich bezüglich ihrer räumlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen an Entwicklungsleitbildern und Raumordnungsprogrammen ausrichten. Mit Hilfe von Indikatoren und Vorgaben sollen der Ausbau beurteilt und begründet genehmigt oder abgelehnt werden können, zB Transportkapazität hinsichtlich des Gesamtpotentials eines Gebiets.

Geschieht dies nicht, so sind wesentliche negative Begleiterscheinungen zu befürchten. Dies betrifft alle Bereiche des Siedlungs- und Verkehrsgeschehens ebenso wie den Naturraum und die ökonomischen Belange einer Region. Investitionen in den Ausbau von Schigebieten sind einerseits hoch und langfristig gebunden. Andererseits bewirken sie wiederum Folgeinvestitionen für die Region. Nach dem Ausbau des Schigebiets Kals/Matrei gibt es nun bereits Pläne bezüglich eines Ferienhausprojekts, das wiederum sehr flächenintensiv sein wird. Der mögliche wirtschaftliche Aufschwung der Standortgemeinden war

ausschlaggebend für die Schigebietsverweiterung. Die zukünftige Entwicklung gestaltet sich damit aber noch nicht automatisch positiv.

Weiter ist beim Bau neuer Aufstiegshilfen, Pisten und Beschneiungsanlagen sowie Pistenerweiterungen und Geländebewegungen die Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Für Errichtung und Betrieb von Schigebieten spielen wie erwähnt die themenbezogenen sektoralen Raumordnungsprogramme der Länder eine wesentliche Rolle. Diese fließen in das Verfahren frühzeitig und an prominenter Stelle ein, da sie unter anderem dazu gedacht sind, im Rahmen einer Vorprüfung eine Abschätzung des weiteren Verfahrens zu ermöglichen. In der Praxis bedeutet dies, dass noch bevor oder allenfalls gleichzeitig mit den ersten Anträgen bezüglich der Genehmigungsverfahren, der Projektwerber an die entsprechenden Fachkreise, zB AG Schianlagen in Salzburg, herantritt, um das Projekt einer ersten Evaluierung zu unterziehen. Bereits in diesem Schritt werden von den Fachabteilungen erste Gutachten erstellt und Stellungnahmen abgegeben, die im Falle einer positiven Beurteilung zu einer Verkürzung der entsprechenden Genehmigungsverfahren beitragen können.

## **6.2 Erkenntnisse und Empfehlungen**

Seilbahnen und sonstige Schianlagen durchlaufen einen umfangreichen Genehmigungsprozess, was aufgrund ihrer Flächenintensität und langfristigen Beeinträchtigung vornehmlich ungenutzten Naturraums auch angezeigt ist. Die Genehmigung von Seilbahnen wird in erster Linie durch Bundesgesetze geregelt, sodann auch vom Naturschutz- und Raumordnungsgesetz der Länder, und ist auf Ebene der Gemeinde meist nur mehr ihr Verlauf in den Planungsinstrumenten kenntlich zu machen.

Bei der Errichtung und Änderung von Schipisten gestaltet sich der Prozess bezüglich der Genehmigungsverfahren bereits heterogener, was vornehmlich daran liegt, dass die Verfahren zum Großteil in die Landeskompetenz fallen und diesbezüglich in Österreich neun verschiedene Landesgesetzgeber wirken. Ob eine Ausweisung der Pistenflächen im Flächenwidmungsplan notwendig ist, kann nach Abschluss dieser Arbeit nicht eindeutig beantwortet werden. In Tirol wird in der Praxis schon lange nicht mehr gewidmet und dies auch mit der Tatsache begründet, dass vor allem die Randbereiche von Schipisten ständigen Veränderungen unterworfen sind und im hochalpinen Raum oberhalb der Baumgrenze die exakte Abgrenzung von Pistenbändern nicht möglich oder nötig ist. Diese Argumentation kann nachvollzogen werden.

Jedenfalls sollten aber die Schigebiete als solche kenntlich gemacht werden. In Tirol ist dies im Rahmen der Erstellung des sektoralen Raumordnungsprogramms für Schigebiete bereits durchgeführt worden. Auch in Salzburg wurden die Schigebiete inklusive ihrer Infrastruktur aufwändig erhoben und digitalisiert. In Kärnten ist das bisher noch nicht geschehen, allerdings sind die Pisten bereits im Flächenwidmungsplan dargestellt und die Seilbahnen kenntlich gemacht. Jedenfalls ist es wünschenswert, dass der örtlichen und überörtlichen Raumplanung zur Gewährleistung einer umfassenden, grundlagenbezogenen und nachhaltigen Planung die bestmöglichen Unterlagen zur Verfügung stehen. In den letzten zehn Jahren hat sich hinsichtlich der Digitalisierung der Planungsgrundlagen und -instrumente sehr viel bewegt, es gibt des Weiteren auf EU-Ebene diverse Projekte, zB auch zur Digitalisierung von Katastrophenereignissen, die sich im Hinblick auf deren Vorhersage oder Verhinderung von Großschadensereignissen (Risk Management) als bedeutend erweisen.

Mit der Ausweisung einer Fläche durch Widmung sind Rechte und Pflichten verbunden. Um überhaupt ein Genehmigungsverfahren beginnen zu können, muss der Antragsteller seine

"Verfügungsgewalt" über die Grundstücke nachweisen. Hierzu genügt auch schon ein Pachtvertrag. Im Bereich der Schigebiete lassen sich viele "Pflichten" im Verlauf der Genehmigungsverfahren in Form von Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Umwelt regeln. Wenn es um die Sicherheit auf den Pisten und um Unfälle geht, so ist auch hier keine eigene Widmung erforderlich. Der Begriff "Schipiste" ist auch keine gesetzliche Definition, sondern Schipisten sind Wege im Sinne des AGBG für deren Zustand der Halter haftet.

Auch im Bereich der Gebäude und Bauwerke im Nahbereich bzw. als Nebenanlage einer Seilbahn oder sonstigen Schianlage gibt es unterschiedliche Bestimmungen. Viele der Gebäude und Bauwerke, die zum Betrieb eines Schigebiets benötigt werden, fallen in den Bereich der Seilbahn und bedürfen somit keiner eignen Widmung. Auch vergleichsweise großvolumige Bauten im Bereich von Berg- oder Talstationen der Liftanlagen können durchaus als Teil der Seilbahnanlage gelten.

Wie die Beispiele gezeigt haben, unterscheiden sich Widmungen auch dadurch, dass die Änderung der Flächenwidmungspläne in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, naturgemäß. Die Vorschriften in den Gesetzestexten, mögen sie noch so umfassend sein, lassen immer wieder auch Spielräume offen. Dies kann positive oder negative Auswirkungen haben oder neutral zu bewerten sein, Gesetzestexte bleiben offene Werke, die sich immer wieder verändern. In Salzburg wurde das Raumordnungsgesetz erst 2009 novelliert, in Tirol ist gerade eine Novelle in der Finalisierungsphase. Neben dem Versuch, die negativen Effekte einer unerwünschten Siedlungsentwicklung besser kontrollierbar und planbar zu machen, wird hier vor allem immer eine Verfahrenserleichterung angestrebt. Auch das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm wird derzeit evaluiert.

Aufgrund der Knappheit des Bodens, der Verflechtung und gegenseitigen Abhängigkeit sowie der Beeinflussung des Natur-, Siedlungs- und Wirtschaftsraums durch Projekte mit größerer Dimension, wie sie viele Schigebietserweiterungen darstellen, ist ein bedachtsamer Umgang mit den Planungsinstrumenten wichtig.

Auch im Zuge der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Schianlagen ist ein langer Genehmigungsprozess zu durchlaufen, während dem das Projekt nach allen Materiegesetzen zu prüfen ist. Dabei versuchen viele Projektwerber eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu umgehen, was mittels der Einreichung kleinerer Projekte auch oftmals gelingt - ein weiteres Schlupfloch. Diese Möglichkeit sollte zukünftig im Hinblick auf einen verantwortungsbewussten und ehrlichen Umgang mit unserer Umwelt verhindert werden. Die Einreichung kleinerer Projekte führt nur dazu, dass man das Gesamtkonzept aus den Augen verliert. Auch wenn sich Gutachter und Behörden bemühen, dies nicht zu tun, ist der Genehmigungsprozess doch ein anderer.

Aufgrund der heute schon gegebenen Möglichkeit, Projekte, die von der Umweltschutzbehörde (Parteistellung) abgelehnt würden, im Rahmen der Argumentationslinie "öffentliches Interesse" die Umsetzung zu gewährleisten, sollte ein entsprechend ehrliche Umgang mit der Materie, sowohl in der Raumplanung als auch beim Naturschutz, gehandhabt werden.

Dass der Naturraum vielerorts Beeinträchtigungen oder sogar Gefährdungen ausgesetzt ist, hat bereits zu einer Verankerung der Dimension Umwelt- und Naturschutz in den Gesetzeswerken geführt. Dennoch werden aufgrund unserer anthropozentrischen Weltanschauung auch weiterhin die Interessen einer qualifizierten Mehrheit der Menschen den Interessen des Naturschutzes zumindest nicht nachstehen.

In ganz wenigen Bereichen ist es gelungen, den Naturschutz in den Vordergrund zu stellen. Trotz aller Begehrlichkeiten sollten solche Bereiche auch bis in absehbare Zukunft ihren Status ohne Einschränkungen bewahren können. Während dies in Nationalparks und den Tiroler Ruhegebieten relativ sicher ist, bestehen hinsichtlich anderer Gebiete, zB Natura

2000, vielerorts Begehrlichkeiten. Das selbe betrifft auch die Landwirtschaftlichen Vorrangzonen und überörtlichen Grünzonen in Tirol, da diese Festlegungen auf die Interessen der Baulandentwicklung prallen. Eine ständige Korrektur der Grenzen ist allerdings ein falsches Zeichen. Während es im Bereich der Siedlungstätigkeit Begründungen gibt, sollte gerade im Bereich der naturraumbezogenen Freizeitwirtschaft, so wichtig diese Branche auch ist, ein starkes Zeichen in Richtung Naturschutz gesetzt werden. Gerade hier steht und fällt das eine mit dem anderen.

Die Meinungen darüber, wodurch der Klimawandel ausgelöst wurde, mögen auseinander gehen. Die aus den Klimadaten ablesbare Entwicklung der letzten Jahr(hundert)e wurde dargelegt. Eine eindeutige Entwicklungsrichtung scheint nicht so einfach herleitbar, aber dass es zu einer Änderung gekommen ist und diese auch weiterhin wirken wird, scheint festzustehen.

Allerdings ist dabei auf die kleinräumigen Klimamodelle zu verweisen, wenn für einzelne Gebiete fundierte Aussagen getroffen werden sollen. Um hier genaue Vorhersagen möglich zu machen bedarf es wohl noch einer Verbesserung der Datenmodellierungen. Bisher konnte nur für einige wenige Gebiete eine derartige Prognose durchgeführt werden und hat zB für Schladming interessante und teils unerwartete Ergebnisse gebracht. Im Hinblick auf die erwähnten langfristigen Investitionen im Schianlagenbereich ist es wichtig zu wissen, was die Zukunft bringen wird. Derzeit stehen die Zeichen auf Ausbau: höher hinauf, schneller, beschneien.

Im Hinblick auf die öffentlichen Beteiligungen an diesen Investitionen ist der vorwiegend wirtschaftliche Ansatz des Kärntner Wintersportkonzepts 2004 interessant. Da in die jeweils umgesetzte Strategie auch öffentliche Gelder fließen, ist es nicht unerheblich, wie zukunftsfruchtig diese Investitionen sein werden. Die Aufteilung der Schigebiete in zukunftsfruchtige Tourismusgebiete und erhaltenswerte Regionalgebiete ist diesbezüglich ein sinnstiftender Ansatz. Allerdings wird in diesem bisher nur als unverbindlicher Leitfaden anzuwendendem Konzept das Thema Naturraum nahezu ausgespart. In den beiden anderen, speziell auf die Erschließung der Bergregionen mit Wintersportanlagen ausgerichteten rechtsverbindlichen Raumordnungsprogrammen in Salzburg und Tirol wird dagegen vordergründig auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes eingegangen. Dies scheint aufgrund der Tatsache, dass sich der aktive Wintersport vorrangig in der freien Landschaft manifestiert auch angezeigt. Die Raumordnungsprogramme haben ihre Basis sowohl in den Raumordnungsgesetzen als auch in den Naturschutzgesetzen und sollen die dementsprechend beiden möglichst gerecht werden.

Aufgrund der Einführung einer "Vorprüfung", einer Art reduzierter Raumverträglichkeitsprüfung, die sich in beiden Bundesländern, Salzburg und Tirol, etabliert hat, scheint dies auch machbar. In Salzburg nimmt die AG Schianlagen die Raumverträglichkeitsprüfung vor, die am Beginn eines Projekts im Schianlagenbereich steht. Aufgrund der interdisziplinären Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist ein sorgfältiger Umgang mit allen betroffenen Bereichen gegeben. Auch in Tirol ist auf Ansuchen des Projektwerbers im Rahmen des Amtes der Landesregierung eine Vorprüfung durchzuführen und innerhalb von zwei Monaten abzuschließen. In Salzburg wird zudem bereits im Vorwort zum Sachprogramm für Schianlagen auf die angestrebte Verfahrensvereinfachung hingewiesen. Diese Vorprüfungen sind dementsprechend auch für den Projektwerber von Vorteil, weil schon früh die Genehmigungsfähigkeit und Durchführbarkeit eines eingereichten Projekts abschätzbar wird und dieses System noch flexibler ist als der tatsächliche Prozess eines Genehmigungsverfahrens.

Es stehen viele Instrumente zur Verfügung, an ihrer Verbesserung wird laufend gearbeitet, man kann und soll voneinander lernen. Das Tiroler Raumordnungsprogramm wird als "best practice" gehandelt, aber auch das Salzburger Schigebietsprogramm wird positiv beurteilt.

Da Kärnten mit dem Wintererschließungskonzept eine Grundlage vorliegen hat, die bereits eine lange Vorgeschichte inklusive Evaluierung hinter sich hat und in ihrer derzeitigen Ausführung als Leitfaden herangezogen wird, aber politisch nicht beschlossen ist, sollte dieser Weg zu Ende gegangen werden. Nicht nur im Kärntner Tourismuskonzept 2005-2015 wird der Wintertourismus als Boomthema beschrieben. Durch den zu erwartenden Ausbaudruck auf Gletschergebiete und höhere Lagen sind fundierte Regulierungsinstrumente immer eine gute Argumentationshilfe und gewährleisten einen sachlicheren Umgang mit dem Projekt.

Neben dem Schutz des Naturraums sind dabei auch andere Kriterien, wie die generelle raumstrukturelle Eignung auch im Hinblick auf die Supra- und Infrastruktur, die wirtschaftliche Lage sowohl des Betriebs als auch der Standortgemeinde oder Verkehrswirkung zu bearbeiten. Die alleinige Ausweisung von Schigebieten in strukturschwachen Räumen ist kosten- und konfliktintensiv und daher kontraproduktiv. Insofern ist auch der Ansatz Kärntens, die Schigebiete zu analysieren und die Mittel entsprechend ihrer Potenziale zu verteilen, wie erwähnt eine gute Strategie. Allerdings wäre eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise eine zu einseitige Herangehensweise an eine umfassende Regelung der Schigebietsplanung. Zudem hat sich in der Praxis die "Vorprüfung", wie sie in den Sachprogrammen in Salzburg und Tirol verankert ist, als flexibles und zielführendes Instrument erwiesen, mit dem tatsächlich eine Verfahrensverkürzung zu erreichen ist, wenn der Projektwerber seinen Teil, nämlich ausreichend fundierte Unterlagen, dazu beiträgt.

Daher kann eine Weiterentwicklung der Seilbahn- und schigebietsbezogenen Sachprogramme der Länder nur unterstützt werden.

## 7 GLOSSAR & VERZEICHNISSE

### 7.1 Glossar

<b>Alpen und Alpenraum</b>	<p>Der Begriff Alpen stammt wahrscheinlich v. kelt. alp oder alb, s. v. w. »hoch, Berg«<sup>236</sup></p> <p>Je nach Betrachtungsweise gibt es verschiedene Abgrenzungen des Begriffs Alpen beziehungsweise Alpenraum in Europa. Aus der Sicht der Europäischen Union werden die Alpen zum Beispiel zu einem großen „perialpinen“, politisch gewichtigen Raum zusammengefasst, zB im Rahmen des InterregIIIB-Programmes „Alpine space“. Dieser international ist 400.000km,<sup>2</sup> groß und beherbergt 70 Millionen Menschen<sup>237</sup>.</p>
	<p><b>Alpen gemäß der physischen Geographie</b> ist ein Hochgebirge, welches, unähnlich gewöhnlichen Gebirgsketten, aus einzelnen Gebirgsstöcken (Gruppen) zusammengesetzt sind.<sup>238</sup> Es bezeichnete früher nur das große Zentralgebirge der Schweiz mit seinen Ausläufern in Tirol, Kärnten und Steiermark; jetzt aber nennt man alle großen Berggruppen, sobald sie die Nähe der Schneeregion erreichen, Alpen.<sup>239</sup></p>
	<p>lt. Bätzing: klassifiziertes Berggebiet im Alpenraum</p>
	<p>lt. Alpenkonvention: ACHTUNG: Idee Anf. 90er „europäische Region Alpen“ bestehende aus Alpen &amp; alpenvorländer: würde Probleme geben, weil Alpenvorländer bevölkerungsreich, wirtschaftlich stärker → dominieren den schwächeren Alpenraum → wurde die Idee umgesetzt?</p>
	<p><b>In dieser Arbeit</b> ist mit dem Begriff „Alpen“ immer der Großraum Alpen, also das touristisch geprägte Gebiet rund um den Alpenstock inklusive der inneralpinen Tal- &amp; Beckenlandschaften gemeint (andere Definitionen siehe zB Bätzing 1997, 23-27).</p>
<b>freie Landschaft</b>	<p>K-NSG 2002 § 1: Bereich außerhalb geschlossener Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen, besonders gestalteten Flächen (Vorgärten, Haus-/Obstgärten)</p>
<b>Gebirge</b> <sup>240</sup>	<p>ist ein in sich zusammenhängendes Relief der Erdoberfläche, das sich aus der flacheren Umgebung erhebt, und ist durch den <i>Gebirgsfuß</i> gekennzeichnet. Unter einem <i>Gebirge</i> versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch eine Gruppe von Bergen, als <i>Gebirgsgruppe</i> oder <i>Gebirgszug</i> eine gebirgige geografische Region, ein <i>Gebirgsland</i></p>
<b>IPCC</b>	<p>Das Intergovernmental Panel on Climatic Change ist ein internationales Gremium von Wissenschaftlern, das ca. alle 5 Jahre eine Bestandsaufnahme des Wissens hinsichtlich der Klimaänderungen und ihrer Ursachen publiziert. Die IPCC-Berichte werden in erster Linie erstellt, um der Klimapolitik eine wissenschaftliche Basis zur Verfügung zu stellen. (vgl. Kromp-Kolb 2001, s 13-14)</p>

<sup>236</sup> <http://peter-hug.ch/lexikon/alpen>

<sup>237</sup> Die Alpen: Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft, Von Werner Bätzing

<sup>238</sup> <http://peter-hug.ch/lexikon/alpen>

<sup>239</sup> <http://de.academic.ru/dic.nsf/damen/270/Alpen>

<sup>240</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Gebirge>

<b>Klimasystem und Klimawandel</b>	<p>Das Klimasystem besteht aus <b>Atmosphäre</b> (Lufthülle der Erde), <b>Hydrosphäre</b> (Wasser - flüssig und gasförmig), <b>Kryosphäre</b> (Polareis, Gletschereis, etc.), <b>Lithosphäre</b> (feste Erde) und <b>Biosphäre</b> (Pflanzen, Tiere, Menschen) und reagiert auf alle Änderungen in den einzelnen Sphären und deren Wechselwirkungen. Die das Klimasystem antreibende Energie kommt fast ausschließlich von der Sonne, und ist daher abhängig von der Strahlungsintensität der Sonne, von den geometrischen Bahnparametern der Erde (Entfernung von der Sonne, Achsenneigung, Rotationsgeschwindigkeit der Erde, etc.), der Zusammensetzung der Atmosphäre und der Oberflächenbeschaffenheit der Erde. Alle diese Parameter unterliegen Schwankungen und Änderungen, die zu Klimaänderungen in jeweils typische Zeiträumen führen. Aus den systematischen Schwankungen der Bahnparameter zB können die Eiszeiten weitgehend erklärt werden (Milankowitsch- Theorie). Die Erklärung der sehr raschen Erwärmung des letzten Jahrhunderts setzt in erster Linie bei der Änderung der Zusammensetzung der Atmosphäre an: durch die steigende Konzentration an CO<sub>2</sub> und anderen sogenannten Treibhausgasen (Methan, Lachgas, FCKWs, Ozon), d.h. an Gasen, welche die kurzwellige Strahlung der Sonne weitgehend ungehindert durchlassen, die längerwellige Ausstrahlung der Erde aber absorbieren (<b>Treibhauseffekt</b>), steht dem Klimasystem zunehmend mehr Energie zur Verfügung. Der bisherige quasi Gleichgewichtszustand zwischen eingestrahelter und abgestrahlter Energie ist daher gestört. kk2001, s6f</p>
<b>Langlaufloipen Schitouren</b>	werden in dieser Arbeit nicht gesondert betrachtet
<b>Schianlagen</b>	werden in dieser Arbeit nicht gesondert betrachtet Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg, S 16: Anlagen für die Ausübung von wintersportlichen Aktivitäten in der freien Landschaft gemäß § 5 Z 13 Sbg NSchG 1999 (nicht mehr aktuell).
<b>Schigebiet</b>	<p><i>zu Schigebiet etc. siehe Gesetze, UVP-Leitfaden etc.</i> <b>Laut UVP-G 2000, Anhang 1, Z 12, Fußnote 1a:</b> Schigebiete umfasst „einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie zB Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.“</p> <p>Begrenzt wird das Schigebiet entweder</p> <p>a) morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (zB Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder</p>

	<p>b) nach Einzugs- beziehungsweise Teileinzugsgebieten der Fließgewässer: Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.</p>
<b>Schiraum</b>	<p>Man unterscheidet zwischen erschlossenem und unerschlossenem Schiraum. Der erschlossene Schiraum: kann durch technische Aufstiegshilfen (zB Seilbahn) erreicht werden. Er wird weiter unterschieden in organisierten und freien Schiraum. (Lütte 15, vgl Khakzadeh, Rechtsfragen des Lawinenschutzes, 2004, S74). Zum organisierten Schiraum zählen Schipisten und Schirouten, Varianten gehören dem freien Schiraum an. (Lütte 15, vgl Obermeier, Schifahren im Recht: Schitouren, Pistentouren und Variantenfahren ohne Limits?, 2007, S3)</p>
<b>Schipiste</b>	<p>Es gibt keine gesetzliche Definition für Schipiste (Lütte 2010, S 15). „Der Pistenhalter hat als vertragliche Pflicht grundsätzlich den von ihm organisierten Skiraum, also ausdrücklich und schlüssig gewidmete Skipisten und Skirouten, zu sichern, nicht aber das freie Skigelände außerhalb dieses Raumes, insbesondere auch nicht die so genannten „wilden Abfahrten“. Die Skipiste ist zudem auch ein „Weg“ im Sinne des § 1319a ABGB, für dessen Zustand bei grober Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Pflicht zur Sicherung eines konkreten Skigeländes entsteht dann durch die Widmung des Pistenhalters.</p> <p>Bei der Feststellung, ob ein Verhalten eine Widmung als Piste darstellt beziehungsweise in welchen Ausmaß die Haftung gegeben ist, kommt es maßgeblich auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche an. Die Ö-Norm S 4611 fasst die Verkehrsauffassung darüber zusammen, durch welche Handlungen eine Fläche als Piste gewidmet wird und wozu sich der Pistenhalter durch diese Widmungserklärung verpflichtet: Zur Skipiste gehört, dass sie eine allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecke ist, die markiert, kontrolliert, präpariert und vor atypischen Gefahren gesichert ist.</p> <p>Die Widmung als Piste kann auch schlüssig erklärt werden, etwa nur durch einige dieser Maßnahmen, wie die Anlegung oder Präparierung ohne ausdrückliche Markierung als Piste. Festzuhalten ist auch gegenüber der Ö- Norm, dass die Präparierung kein konstitutives Merkmal einer Skipiste ist, dass also auch bei einer nicht präparierten Abfahrtsstrecke eine Piste vorliegen kann.</p>
<b>schitechnische Erschließung</b>	<p>lt. Tiroler Schi-ROP § 2 Abs 5: Schaffung von organisiertem Schiraum in Form von Schipisten, Schirouten und Schiwegen.</p>
<b>Schlepplift</b>	<p>Schlepplifte wurden in das Seilbahngesetz 2003 mit übernommen (siehe <i>Seilbahn</i>).</p>

<p><b>Seilbahn</b></p>	<p>gemäß dem Seilbahngesetz (SeilbG 2003): § 2. Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind <b>Eisenbahnen, deren Fahrbetriebsmittel durch Seile spurgebunden bewegt werden sowie Schleplifte. Seilbahnen sind:</b></p> <p>1. <b>Standseilbahnen</b>, deren Fahrbetriebsmittel auf Schienen oder anderen festen Führungen fahren und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden;</p> <p>2. <b>Seilschwebbahnen</b>, deren Fahrbetriebsmittel ohne feste Führungen von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden. Das sind:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt werden (Pendelseilbahnen);</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Seilschwebbahnen, deren Fahrbetriebsmittel auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt werden (Umlaufseilbahnen). <i>(Diese werden noch weiter unterschieden)</i></p> <p>3. <b>Schleplifte</b>, bei denen die mit Skiern oder anderen Sportgeräten auf dem Boden gleitenden oder fahrenden Personen durch ein Seil bewegt werden;</p> <p>4. <b>Seilschwebbahnen</b>, die im Winter als Schleplifte betrieben werden (Kombilifte);</p> <p>5. <b>Materialseilbahnen</b> mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr.</p>	
<p><b>Seilbahnen - „öffentliche Seilbahnen“</b></p>	<p>§ 5 SeilbG 2003. Öffentliche Seilbahnen sind Seilbahnen mit Personenbeförderung, die nach Maßgabe der in der Konzession ausgewiesenen Zeiträume zur Führung eines allgemeinen Personenverkehrs verpflichtet sind.</p>	
<p><b>Seilbahnen – Seilbahnunternehmen</b></p>	<p>§ 4 SeilbG 2003. Unter Seilbahnunternehmen ist diejenige physische oder juristische Person zu verstehen, der die Verfügungsgewalt für den Bau und den Betrieb oder nur für den Betrieb einer Seilbahn zukommt.</p>	
<p><b>Sportgeräte</b></p>	<p>Alle <b>Sportgeräte</b>, die man auf Piste einsetzen kann beziehungsweise Diskussion, wo man neue Trendsportgeräte benutzen kann</p>	
	<p><b>Schi</b></p>	<p>Das Wort „Ski“ wurde im 19. Jahrhundert vom norwegischen ski „Scheit“ (gespaltenes Holz) oder „Schneeschu“ entlehnt. ... Die Schreibweise „Schi“, die vorwiegend in Österreich und teilweise Bayern gebräuchlich ist, hat ihre Wurzeln im Nationalsozialismus: sie wurde durch einen NSDAP-Erlass vom 3. Januar 1942 von Adolf Hitler persönlich „dringend empfohlen“ <a href="http://www.wikipedia.org">www.wikipedia.org</a>.</p>

<b>Schnee</b>	<b>Natürlicher Schnee</b>	entsteht, wenn die in höheren Schichten durch Abkühlung und Übersättigung atmosphärischer Luft kondensierten Wassertröpfchen zu Boden fallen und sich auf ihrer mehrminütigen Flugzeit durch ausreichend kühle Luftschichten bewegen, um zu einem Schneekristall auszufrieren.
	<b>Künstlicher beziehungsweise technisch erzeugter Schnee</b>	:Bei der Erzeugung des technischen Schnees wird Wasser in Düsen von Schnee-Erzeugern zu feinsten Tröpfchen zerstäubt und ausgeschleudert. Diese Tröpfchen werden in der kurzen Flugzeit zwischen Düsenmündung und Auftreffen auf dem Boden stark unterkühlt und mit Kristallisationskernen (= Nukleation) in Berührung gebracht.  Danach frieren sie zu einem Schneekristall aus. Dies geschieht ausschließlich durch einen physikalischen Vorgang, der aus Verdampfung eines geringen Teils des Wassertröpfchens zur Aufsättigung der ungesättigten unmittelbaren Umgebungsluft mit Wasserdampf, dem Entzug der Verdampfungswärme und einer nachfolgenden Kristallisation besteht, jedoch keine Veränderung des Wasserchemismus beinhaltet.
<b>Winter(sport)-tourismus</b>	<b>Wintertourismus</b>	umfasst alle Arten von in der Wintersaison im Bereich der kalten Jahreszeiten getätigten touristischen Aktivitäten
	<b>Wintersport-tourismus</b>	meist in der Arbeit verwendet, tw. zur genaueren Definition: → Alpintourismus

## 7.2 Verzeichnisse

### 7.2.1 *Abbildungsverzeichnis*

Abbildung 1. Der Alpenbogen.....	7
Abbildung 2. Königsleiten – Bebauung und Schigebiet im Herbst 2010.....	11
Abbildung 3. Übernachtung in Österreich 1973 bis 2009.....	12
Abbildung 4. Entwicklung der Nächtigungen im Winterhalbjahr 1982/83-2003/04.....	13
Abbildung 5. Aufenthaltsdauer in Tagen (1995 – 2009).....	14
Abbildung 6. Bettenauslastung 1998 bis 2009.....	17
Abbildung 7. Typisierung der Tourismusgemeinden nach Tourismusaktivität.....	18
Abbildung 8. Dauersiedlungsraum in Österreich.....	19
Abbildung 9. Gebäudezuwachs 1961 bis 2001 für Imst und Kitzbühel.....	20
Abbildung 10. Wirtschaftskuster in Österreich.....	23
Abbildung 11. Titel: Trendmonitor-Kennzahlen.....	26
Abbildung 12. Abweichungen der jahreszeitlichen mittleren Temperaturkurven zum Mittel 1851 bis 2000 für den Großraum Alpen (1760 bis 2007/08).....	36
Abbildung 13. Jahresmitteltemperatur, Jahresniederschlag und Jahressonnenscheindauer im Klimareihen in Österreich( ab ca. 1777 bis 2010).....	39
Abbildung 14. Anteil schneesicherer Schigebiete in Österreich (2007).....	41
Abbildung 15. Waldkarte nach FAO-Nomenklatur.....	46
Abbildung 16. Mallnitz / Ankogel – Nationalpark Hohe Tauern.....	82
Abbildung 17. Schigebiete im Bereich des Nationalpark Hohe Tauern im Bundesland Salzburg.....	83
Abbildung 18. Gegenüberstellung der Tiroler Schigebiete mit Schutzgebietsausweisungen.....	84
Abbildung 19. Ablauf eines Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens in Kärnten (Schema).....	90
Abbildung 20. Flächenwidmungsplanausschnitte im Gipfelbereich – Vergleich Salzburg und Tirol (unmaßstäblich).....	91
Abbildung 21. Schigebiet Nassfeld (Hermagor) – Flächenwidmungsplanausschnitt (unmaßstäblich).....	92
Abbildung 22. Gemeinden Treffen und Steindorf - Flächenwidmungsplanausschnitte (unmaßstäblich).....	93
Abbildung 23. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bereich von Kärnten Schigebieten (unmaßstäblich).....	94
Abbildung 24. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bereich der Salzburger Schigebiete Saalfelden und Bad Hofgastein (unmaßstäblich).....	99
Abbildung 25. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bereich des Salzburger Gletscherschigebiets Kitzsteinhorn (unmaßstäblich).....	100
Abbildung 26. Flächenwidmungsplanausschnitte im Ortsrandbereich in Ischgl / Tirol (unmaßstäblich).....	104
Abbildung 27. Flächenwidmungsplanausschnitte im Bergbereich in Ischgl / Tirol (unmaßstäblich).....	105

## 7.2.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Verwaltungseinheiten des Gebiets der Alpenkonvention.....	7
Tabelle 2. Historische Seilbahndaten (Seilbahnbau vor 2000).....	10
Tabelle 3. Übernachtungsergebnisse für die Wintersaison 2008/09 der Top 10 Tourismusgemeinden OHNE Landeshauptstädte (Wien, Salzburg).....	16
Tabelle 4. Bevölkerungsdichte in den österreichischen Ballungsräumen.....	18
Tabelle 5. Anzahl der Schigebiete in Bundesländern mit Gletscherschigebieten.....	25
Tabelle 6. Anzahl der Beförderungen der Seilbahnen Österreichs (1969-2006).....	25
Tabelle 7. Umsatzgruppen der Seilbahnbetreiber nach Bundesland.....	26
Tabelle 8. Entwicklung der Seilbahnanlagen in Tirol.....	27
Tabelle 9. Folgen des Klimawandels für den Tourismus (nach Seiler).....	40
Tabelle 10. Entwicklung der Schneesicherheit (Szenarien).....	42
Tabelle 11. Anteil künstlich beschneiter Flächen an Gesamtpisten 2010.....	43
Tabelle 12. Unterschiedliche Sichtweisen auf die weitere Entwicklung von Schigebieten.....	49
Tabelle 13. UVP-Pflicht von Schigebieten nach dem Schigebietstatbestand.....	70
Tabelle 14. UVP-Pflicht von Schigebieten nach anderen Tatbeständen.....	71

### **7.2.3 Literatur- und Quellenverzeichnis**

#### ***Persönliche Interviews***

**KommRat DI Dr. Ingo KARL**

Fachverband der Seilbahnen Österreichs, Wien, 8. April 2010.

**Mag. Franz Rauter**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik; Wien, 22. Jänner 2011.

**Mag. DDr. Wolfgang Reichelt**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 Landesplanung, Kärnten, 28. Jänner 2011.

#### ***Literatur***

**Arbesser**, Maximilian; Bormann, Julia; Felderer, Bernhard; Grohall, Günther; Helmenstein, Christian; Kleissner, Anna; Moser, Bernhard: Die ökonomische Bedeutung des Wintersports in Österreich. Studie im Auftrag der Initiative „Netzwerk Winter“. Hrsg. SpEA SportsEconAustria Institut für Sportökonomie, IHS Institut für Höhere Studien. Wien 2008.

**Bächtold**, Hans-Georg: Geordneter Rückzug aus der Fläche –Entscheidungsgrundlagen und Instrumente. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.390-393

**Bassetti, Silvano**; Morello, Peter: Raumplanung und Landschaftsschutz. 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.380-383

**Bachleitner**, Reinhard; Weichbold, Martin: Immer wieder Alpen? Anfragen zur Nachfrage im Alpentourismus. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.213-226

**Bartaletti**, Fabrizio: Tourismus in den italienischen Alpen. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.197-211

**Bätzing**, Werner: Die Alpen – Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. Hrsg. Verlag C.H.Beck München. München 1991.

**Bätzing**, Werner: Der Stellenwert des Tourismus in den Alpen und seine Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002a, S.175-196

**Bätzing**, Werner: Leitideen für eine nachhaltige Tourismusedwicklung im Ötztal, Tirol. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002b, S.465-490

**Baumgartner**, Christian (2002): Best Practise-Modell in den Alpen. Von Abkürzungen, Irrwegen und Labyrinthen. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.321-336

**Baumgartner**, Christian (2006): Technikglaube und Fantasielosigkeit? - Lokale Anpassungsstrategien der Tourismuswirtschaft. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.116-123

**Berger**, Astrid: Netzwerk Raumplanung – Im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Band 108. Hrsg. Institut für Föderalismus. Innsbruck/Wien 2008.

**Berka**, Walter: Lehrbuch Verfassungsrecht: Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts. Hrsg. Springer-Verlag. 2. Auflage. Wien und New York 2008.

**Bürki**, Rolf; Elsasser, Hans: Skitourismus und Klimawandel: Schneekanonen gegen warme Winter? In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.118-120

**Chabanis**, Laurence: Vorbildliche Entsorgung von aufgelassenen Liftanlagen setzt Zeichen. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.110

**Christ**, P.: Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 aus kompetenzrechtlicher Sicht. In: Baurechtliche Blätter 8, H. 3, S. 114-117

**Dinser**, Klaus: Wertvoller Bergwald – Schutz vor Naturgefahren. Schutzwaldsanierung notwendig In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.76-77

**Doubek**, Claudia: Raumordnung und die knappe Ressource Boden. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.367-373

**Fiedler**, Johannes; Hofstetter, Kurt; Kainz, Sandra; Knierbein, Sabine; Lainer, Rüdiger; Mattanovich, Ernst; Pilz, Thomas; Raith, Erich; Scheuvens, Rudolf; Temel, Rober: Vision und Wirklichkeit. Die Instrumente des Städtebaus. Aspern - Die Seestadt Wiens. In: Stadtentwicklung, werkstattberichte, Nr. 108. Herausgeberin: Wien 3420 Aspern Development AG. Wien 2010

**Gabriel**, Sigmar: Grußwort des Umweltministers der Bundesrepublik Deutschland. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress, CIPRA 2006/23, Tagungsband - CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. S.12-13

**Galle**, Ewald: Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen: Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle. Hrsg. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/9 – Internationale Umweltangelegenheiten; vertreten durch: Dr. Ewald Galle. 1. Auflage, Wien 2007

**Gambino**, Roberto: Von den Schutzgebieten zur Planung der nachhaltigen Entwicklung. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.394-399

**Golas**, Bernd: Gefahrenzonenplanung allein genügt nicht. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.377-379

**Götz**, Andreas: Klimawandel – kein Thema für die Alpenkonvention? Die Vision der CIPRA. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006, S.50-52

**Grabherr**, Georg: Klimawandel verändert die Gipfflora. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.110-113

**Grünner**, Leopold: Sachverständigenrecht. Vorlesungsunterlage. Wien 2010

**Güthler**, Andreas: Daten zu Flächennutzung und Bodenbedeckung. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.341-366

**Haas**, Hanns: Die Zurichtung der Alpen – Mensch und Berg im touristischen Zeitalter. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.51-66

**Haid** (2000), Hans: Sölden im Ötztal. Natur und Kultur. In: ÖAV Reihe. Band 7. Innsbruck, 2000

**Haid** (2001), Hans: Die Signale eines Aufbruchs mehren sich. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.187-190

**Haidenberger**, Anja: Rechtliche Aspekte des Seilbahnbaues und der Schigebietsverweiterung am Beispiel der Schigebietsverbindung Kals-Matrei. Dissertation. Innsbruck 2009

**Hoek**, Henry: Der Ski. 5. Auflage. München 1911, S. 201-204

**Hoffmann**, Robert: Die touristische Erschließung des Salzburger Gebirgslandes im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.67-86

**Hunziker**, Marcel: Welche Landschaft wollen wir. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.384-385

**Keller**, Markus; Brassel, Peter: Daten zum Bergwald. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.216-235

**Kienast**, Felix: Wie wirkt Klimawandel auf den Bergwald? In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.114-117

**King**, Lorenz; Herz, Thomas: Wenn dem Dauerfrost warm wird... In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.107-109

**Krajasits**, Cornelia; Andel, Adolf; Wach, Iris: Stellenwert der Gemeinden für den österreichischen Tourismus Zusammenfassung Nov. 2008, ÖIR, Auftraggeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abt. V/1 – Grundsatzpolitik für Tourismus und Freizeitwirtschaft. Wien 2008

**Kromp-Kolb**, Helga: Klimawandel und Wintertourismus. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.103-109

**Luder**, Roland: Die Art der Bewirtschaftung bestimmt die ökologische Qualität des Kulturlandes. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.183-186

**Luger**, Kurt; Rest, Franz: Der Alpentourismus. Konturen einer kulturell konstruierten Sehnsuchtslandschaft. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.48-50

**Luger**, Kurt; Rest, Franz: Einleitung. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.172-174

**Luger**, Kurt; Rest, Franz: Einführung Kap. III – Zukunftsfähige Konzepte. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.S300-302

**Lütte**, Michaela: Landesgesetze im Seilbahnbereich: Ein österreichweiter Vergleich. Diplomarbeit. Salzburg 2010

**Meier**, Ruedi: Strategien für einen nachhaltigen Freizeit- und Tourismusverkehr. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.357-388

**Mori**, Bruno: Catch Risk. Risiken minimieren durch Gefahrenpläne und Richtlinien. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.75

**o.V. (2001a)**: Klimawandel – Eine Einführung. Die Indizien sind klar. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention. ORT 2001. S.96-97

**o.V. (2001b)**: Raumplanung als komplexes System - Einführung In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention. ORT 2001. S.338-340

**o.V. (2006a)**: Vorwort. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.5

**o.V. (2006b)**: Zusammenfassung. Chance für kreative Alternativangebote – bisher selten genutzt. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.100-102

**o.V. (2006c)**: Der Ausbau des Skigebiets Oberjoch. Zwei Sichtweisen. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006. S.111-114

**Öhlinger**, Theo: Verfassungsrecht. Hrsg. WUV Studienbücher Jus, Band 4, 4. Auflage. Wien 1999

**Österreichische Raumordnungskonferenz** (2008a): Die letzten 25 Jahre und absehbare Trends. In: Szenarien der Raumentwicklung Österreichs 2030. Materialienband. Schriftenreihe Nr. 176/I. Bearbeitung: Rosinak & Partner ZT GmbH. Hrsg. Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Wien 2008. S.183-185

**Österreichische Raumordnungskonferenz** (2008b): Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit: Tirol 2007-2013. In: Zwölfter Raumordnungsbericht – Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2005-2007. Schriftenreihe Nr. 177. Hrsg. Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Wien 2008. S.246-247

**Österreichische Raumordnungskonferenz** (2008c): Zusammenfassung. In: Zwölfter Raumordnungsbericht – Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs 2005-2007. Schriftenreihe Nr. 177. Hrsg. Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Wien 2008. S.297-300

**Rauter**, Franz: Tourismus, alpine Erschließungen und Raumplanung in Tirol – Die Geschichte einer wechsellvollen Beziehung. In: Raumordnung im Umbruch – Herausforderungen, Konflikte, Veränderungen. Festschrift für Eduard Kunze. Sonderserie Raum & Region – Heft 1. Hrsg. Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Wien 2003. S.114-129

**Rohrer**, Josef; Rösch, Paul: Alpine Erinnerungswelten. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.105-126

**Seiler**, Wolfgang: Morgen entscheidet sich heute. Auswirkungen des Klimawandels auf den Alpenraum. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress, CIPRA 2006/23, Tagungsband - CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. S28-35

**Siegrist**, Dominik: Klimawandel. Eine alpine Spurensuche. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.98-101

**Siegrist**, Dominik: Das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention. Zugpferd für eine integrative Tourismusentwicklung im Alpenraum. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.337-356

**Siegrist**, Dominik; Köhler, Stefan: Vorwort der Präsidenten von CIPRA International und CIPRA Deutschland. In: Klima-Wandel-Alpen – Tourismus und Raumplanung im Wetterstress. CIPRA 2006/23, Tagungsband, CIPRA Jahresfachtagung 2006, 18. – 20. Mai, Bad Hindelang Dt., oekom Verlag. Hrsg. CIPRA Deutschland e.V., Kempten 2006, S.8-9

**Stolzenlechner**, Harald: Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. Dargestellt am Beispiel von Schipisten einschließlich ihrer Nebenanlagen. Wilhelm Braumüller Verlag. 2002

**Tschofen**, Bernhard: Tourismus als Alpenkultur? – Zum Marktwert von Kultur(kritik) im Fremdenverkehr. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.87-104

**Wilhelm**, Christian: Vom Umgang mit dem Risiko im Berggebiet. In: 2. Alpenreport – Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Hrsg. Internationale Alpenschutzkonvention CIPRA. Schaan 2001. S.102-106

**Wöhler**, Karlheinz: Die alten Alpen? Nachhaltigkeit und bewahrender Fortschritt. In: Der Alpentourismus. Hrsg. StudienVerlag Ges.m.b.H. Innsbruck 2002, S.269-280

**Zehetmayer**, Hans: Zur Interdependenz von Skitechniken und Ski-Ideologien – Ein Beitrag zur Skigeschichte. In: GrüneKlee, Alfred/Heckers, Herbert (Hrsg.): SPORTS-Schriftenreihe zum Wintersport. Band 19: Skifahren und Snowboarden heute. Düsseldorf 2005, S. 12

### **Aufsätze und Artikel in Zeitschriften**

**Bieger**, Thomas: Vom Kleingewerbe zu Großkonzernen? Entwicklung in den Schigebieten Nordamerikas und ihre Wirkung auf die Schweiz. In: Neu Zürcher Zeitung Nr. 287 vom 10.12. 1998. S.53

**Braumann**, Christoph: Digitale Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Neue Darstellungsverordnung und Datenschnittstelle. In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 7. Hrsg. HR Ing. Dr. Friedrich Mair, Land Salzburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2010. S.24

**Grinzinger**, Winfried. Neuerungen im Bereich der Verfahrensbestimmungen im ROG 2009 In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 6. Hrsg. Land Salzburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2009, S 13

**Groll**, Markus; Sempelmann, Peter: Leise kriselt der Schnee. In: trend. Das Österreichische Wirtschaftsmagazin. Nr. 12/2010. S.78-94

**Itzlinger**, Christine: Das Räumliche Entwicklungskonzept gemäß ROG 2009. In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 6. Hrsg. Land Salzburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2009, S 8 bis 10

**Morscher**, Siegbert; Christ, Peter: Das neue Seilbahngesetz 2003, Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR) 2004, 343-353

**o.A.**, Das neue Salzburger Landesentwicklungsprogramm. In: NaturLand Salzburg. Naturschutz – Partner zum Leben. Heft 4. Hrsg. Land Salzburg. Salzburg 2003. S 7

**Riedler**, Walter und Franz Dollinger: Naturereigniskataster – von katastrophalen Naturereignissen lernen – das EU-Projekt DIS-ALP. In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 4. Hrsg. Land Salzburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2005, S. 42-43

### **Internetquellen**

**Amt der Tiroler Landesregierung**, Erläuterungsbericht – Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005“. Innsbruck 2005. URL: [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/seilbahnprogramm\\_050111\\_bericht.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/downloads/seilbahnprogramm_050111_bericht.pdf), letzter Zugriff am 6. Februar 2011

**Dollinger**, Franz et. al.: Salzburger Landesentwicklungsprogramm. Gesamtüberarbeitung 2003. Erläuterungen zum LEP 2003. In: Entwicklungsprogramme und Konzepte. Heft 3. Hrsg. Hofrat Ing. Dr. Friedrich MAIR, Leiter der Abteilung 7 (Raumplanung). Salzburg 2003. URL: [http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1\\_landesplanung/rp2\\_lep2003.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/raumplanung/rp1_landesplanung/rp2_lep2003.htm), letzter Zugriff am 3. Februar 2011

**Bachmayer**, Wolfgang; Maschke, Lorenz; Ehrlich, Gudrun; Leitner, Martin; Cvrtila, Karin; Lapko Patrycia: Weißbuch Tourismus Kärnten. Endbericht. Entwicklungsplan für Tourismus und Freizeit 2005—2015. OGM (Österreichische Gesellschaft für Marketing). Wien, 2005. URL: [http://preserve.aer.eu/fileadmin/user\\_upload/SitePreserve/News\\_and\\_events/Peer\\_review\\_carinthia/weissbuch.pdf](http://preserve.aer.eu/fileadmin/user_upload/SitePreserve/News_and_events/Peer_review_carinthia/weissbuch.pdf), letzter Zugriff am 21. Februar 2011

**Baumgartner**, Christian; Eberhartinger-Tafill Susanna: Leitfaden UVP für Skigebiete. Umweltverträglichkeitserklärung - Einzelfallprüfung. Lebensministerium. Hrsg. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagenbezogener Umweltschutz. Wien 2006. URL: [http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/UV\\_P SUP\\_EMAS/uvp-leitfaeden/Schigebiete\\_LF.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/UV_P SUP_EMAS/uvp-leitfaeden/Schigebiete_LF.pdf), letzter Zugriff am 20. Februar 2011

**Böhm**, Rainhard: Klimarekonstruktion der instrumentellen Periode – Probleme und Lösungen für den Großraum Alpen. Wien 2009, S.15, URL: <http://www.zamg.at>, letzter Zugriff am 21. Februar 2011

**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**, Wien 2011, URL: <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/geschichte.html>, Zugriff am 09. Februar 2011

**Dallhammer**, Erich; Schremmer, Christof, Mollay, Ursula; Fasching, Ulrike: Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Petzenland-Südkärnten Ferien- und Trendsportressort. Endbericht. Hrsg. Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR). Wien, 2007. URL: [http://www.lawine.ktn.gv.at/30539\\_DE-RVP\\_SUP-RVP\\_Petzenland\\_-\\_Endbericht](http://www.lawine.ktn.gv.at/30539_DE-RVP_SUP-RVP_Petzenland_-_Endbericht), letzter Zugriff am 2. Februar 2011

**Fachverband der Seilbahnen Österreichs**, Die österreichische Seilbahnbranche und ihre ökonomische Bedeutung – Pressetext (2009), URL: <http://www.seilbahnen.at/presse/aktuell/2009-10-01wertschoepfung>, Zugriff am 11. Februar 2011

**Fischetti**, Mark; Gerl, Bernhard: Kraft sparendes Kurven, Spektrum der Wissenschaft, Feb. 2005, Seite 47. URL: <http://www.wissenschaft-online.de/artikel/834496>, letzter Zugriff 3. Jänner 2011

**Fleischhacker**, Volker; Reichelt, Wolfgang; Marginter, Franz; Zechner, Reinhard; Hartl, Sonja; Ernst, Roland: Wintererschließungskonzept Kärnten. Evaluierung und Aktualisierung. Kurzfassung. Hrsg. Institut für touristische Raumplanung Gesellschaft m.b.H.. Tulln 2004. URL: [http://www.ktn-tourismus-holding.at/uploads/media/WEK\\_Letztfassung\\_Kurz\\_22-11-04.pdf](http://www.ktn-tourismus-holding.at/uploads/media/WEK_Letztfassung_Kurz_22-11-04.pdf) letzter Zugriff 23. Februar 2011

**Fritz**, Marianne: Konzessionen für öffentliche Seilbahnen. Publikation des BMVIT. Wien, o.J., URL: [http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/isr\\_bmvit.pdf](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/isr_bmvit.pdf), Zugriff am 9. Februar 2011

**Fröschl**, Alois; Kolouch Gunther; Laireiter, Christian; Riedler, Walter; Stadler, Christine: Regionalprogramm Tennengau. Kurzfassung. In: Regionalplanung. Heft 5. Hrsg. Bürgermeister Dir. Christian Struber, Obmann des Regionalverbandes Tennengau. Salzburg 2002, URL: [https://service.salzburg.gv.at/WebRoot/LandSalzburgDB/Shops/Landversand/4981/89AE/7F70/6272/64F5/0A01/047B/AC3F/207\\_2002\\_01\\_n7t\\_rp\\_tennengau\\_kurz.pdf](https://service.salzburg.gv.at/WebRoot/LandSalzburgDB/Shops/Landversand/4981/89AE/7F70/6272/64F5/0A01/047B/AC3F/207_2002_01_n7t_rp_tennengau_kurz.pdf), letzter Zugriff 27. Jänner 2011

**Grinzinger**, Winfried. Neuerungen im Bereich der Verfahrensbestimmungen im ROG 2009 In: Raumplanung aktuell. Die Zeitschrift für die Salzburger Raumentwicklung. Heft 6. Hrsg. Land Salzburg, Abt. 7 Raumplanung. Salzburg 2009, S.13-16, URL: <https://service.salzburg.gv.at/WebRoot/LandSalzburgDB/Shops/Landversand/4A00/23DE/90BE/6480/BBD7/0A01/047B/7CD8/207-2009-02-n7g-raumordnungszeitschrift-Heft6.pdf>,

letzter Zugriff 27. Februar 2011

**Haberl**, Viktoria: Österreich: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. In: Thema 6: Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus: Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. O.I.T.A.F. Rom 2008. S.7-8, URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>

**Hirn**, Wolfgang: Bedeutung der Alpenkonvention im Verwaltungsalltag einer Tiroler Behörde. Hrsg. Amt der Tiroler Landesregierung. CIPRA-Fachtagung vom 7. November 2005 in Sonthofen. URL: <http://www.cipra.org/de/CIPRA/cipra-deutschland/veranstaltungen/juristische-umsetzung-der-alpenkonvention-erfahrungen-aus-bayern-und-osterreich/hirn.pdf>, letzter Zugriff 23. Februar 2011

**Kaufmann**, Johann; Oberndorfer, Philipp: Entwicklungsleitbild Turracher Höhe Grenzüberschreitendes Leitbild für die touristische Kleinregion Turracher Höhe. Klagenfurt/Turracher Höhe, 2005. URL : [http://www.ktn.gv.at/27903\\_DE-Berichte-Turracher\\_Hoehle\\_Entwicklungsleitbild\\_Langfassung](http://www.ktn.gv.at/27903_DE-Berichte-Turracher_Hoehle_Entwicklungsleitbild_Langfassung), letzter Zugriff 3. Februar 2011

**Klecatsky**, Hans; Walzel Thomas: Durchbruch zum Menschenrechtsstaat In: Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels: Festschrift für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag. Hrsg. Funk et al., Springer-Verlag. Wien 1992. URL: <http://books.google.at/>, letzter Zugriff 7. Jänner 2011

**Kromp-Kolb**, Helga; Formayer, Herbert: Klimaänderung und mögliche Auswirkungen auf den Wintertourismus in Salzburg - Studie im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung. Hrsg. Universität für Bodenkultur. Wien 200, URL: <http://www.boku.ac.at/imp/klima/Literatur/Schneesalzburg.pdf>, letzter Zugriff 13. Jänner 2011

**Maier**, Andreas: Klimawandel und Lawinen – Risiken und Trends im Alpenraum. In: Greenpeace Report. Hrsg. Greenpeace Österreich, S 2, URL: [http://www.bignot.at/data/diesdas\\_greenpeace\\_klimawandel\\_02.pdf](http://www.bignot.at/data/diesdas_greenpeace_klimawandel_02.pdf), letzter Zugriff am 23. Jänner 2011

**Manova** (Hrsg.), Wirtschaftsbericht der Seilbahnen: Trends Winter 2008/2009, URL: [http://www.seilbahnen.at/presse/wirtschaftsdaten/files/berichtsblaetter\\_tm\\_winter0708.pdf](http://www.seilbahnen.at/presse/wirtschaftsdaten/files/berichtsblaetter_tm_winter0708.pdf), letzter Zugriff 8. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008a): Empfehlungen. In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 16. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008b): Thema 6 – Umweltverträglichkeitsprüfung – Leitfaden für UVP-Skigebiete. In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 15. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008c): Thema 7 – Umwelt-Auditing und Schigebiete. In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 21. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008d): Thema 8 - Alpenkonvention und Seilbahnen. In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 2. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008e): Thema 9 – Klimaeinfluss und Seilbahnen, Skigebietsmanagement. In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 20. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008f): Thema 10 – Internationaler Seilbahnverband. In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 26. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008g): Thema 11 – Natura 2000 und Seilbahnen. In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 3. Februar 2011

**O.I.T.A.F** (2008h): Thema 12: Anlagen - wissenschaftliche Untersuchungen. Anhang 3: Genehmigungsverfahren bei Skigebieten – ein Vergleich (DINGER/LEBEL 2006) In: O.I.A.T.F. – Internationaler Seilbahnverband. Zum Umweltschutz im Seilbahnbereich. Heft Nr. 23. Hrsg. OITAF. Rom 2008. URL: <http://www.oitaf.org/deutsch/Umwelt.htm>, letzter Zugriff 7. Februar 2011

**Pesendorfer**, Konrad; Laimer, Peter: Tourismus-Bilanz der Wintersaison 2009/2010, Pressekonferenz, 26. Mai 2010, S 2-5, URL: [www.statistik.at](http://www.statistik.at), letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

**Pröbstl**, Ulrike: Klimawandel: Zukunft und Herausforderung für den Tourismus. In: Ländlicher Raum. Online-Fachzeitschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Jg. 2007. Wien 2007, URL: <http://www.warscheneck.at/pdf/Proebstl.%20TourismusOOe.pdf>, letzter Zugriff am 25. Jänner 2011

**Raschauer**, Bernhard: Allgemeines Verwaltungsrecht. Hrsg. Springer-Verlag. 3. Auflage. Wien und New York 2009. URL: [http://books.google.at/books?id=KAV1W82DsnAC&printsec=frontcover&dq=Raschauer&hl=de&ei=Zw6GTeaYJo6Sswa6h7SiBA&sa=X&oi=book\\_result&ct=result&resnum=1&ved=0CCoQ6AEwAA#v=onepage&q&f=false](http://books.google.at/books?id=KAV1W82DsnAC&printsec=frontcover&dq=Raschauer&hl=de&ei=Zw6GTeaYJo6Sswa6h7SiBA&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=1&ved=0CCoQ6AEwAA#v=onepage&q&f=false), letzter Zugriff am 24. Februar 2011

**Reichelt**, Wolfgang; Angermann, Michael: Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in Kärnten. Handbuch zur SUP für die örtliche Raumplanung. 2. Aufl. Hrsg. Amt der Kärntner Landesregierung/Landesplanung, DI Peter Fercher. Klagenfurt, 2007. URL: [http://www.ktn.gv.at/28476\\_DE-RVP\\_SUP-SUP\\_Handbuch](http://www.ktn.gv.at/28476_DE-RVP_SUP-SUP_Handbuch), letzter Zugriff am 25. Februar 2011

**Schmid**, Franz: Der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung. Ein Service für alle Gemeinden. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Abteilung IV/5 - Stellvertreter der Abteilungsleiterin und Gefahrenzonenplanung. URL: <http://hilfe.lebensministerium.at/article/articleview/16333/1/12681/> letzter Zugriff am 27. Jänner 2011

**Schröttner**, Jörg: „Aufgaben der Seilbahnbehörde im BMVt“. Abt. SCH 3, BMVt. URL: [http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/isr\\_bmvit.pdf](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/isr_bmvit.pdf), letzter Zugriff am 11. Jänner 2011

**Statistik Austria**,  
URL: <http://www.statistik.at>

**Statistik Austria**: Tourismusstatistik. „Ankünfte, Nächtigungen sowie durchschnittliche Aufenthaltsdauer nach Bundesländern (1995 bis 2009)“, 2009, URL: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/tourismus](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/tourismus), letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

**Steinberger, Jürgen:** Presstext. Tirol Werbung GmbH. 23.02.2009. S1, URL: <http://www.presse.tirol.at/textversion.html?id=1107549&lang=de>, letzter Zugriff am 3. Jänner 2011

**ZukunftsRaum Tirol** (2007) - Strategien zur Landesentwicklung. Endbericht des Ausarbeitungs- und Beteiligungsprozesses. Amt der Tiroler Landesregierung, Raumordnung-Statistik. Innsbruck 2007. URL: [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/BAB\\_070129\\_n.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/BAB_070129_n.pdf), letzter Zugriff am 16. Jänner 2011

**ZukunftsRaum Tirol** - Broschüre März 2009, Innsbruck 2009. URL: [http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/newsletter\\_maerz09i.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum/downloads/newsletter_maerz09i.pdf), letzter Zugriff am 1. März 2011

## **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien**

### **Europäische Union**

**Richtlinie 2000/9/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr. URL: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

**Richtlinie 85/337/EWG** in der Fassung der Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG. URL: <http://eur-lex.europa.eu>

**Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie**, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

#### **Vogel(schutz)richtlinie**

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29. Juli 1997.

**UVP-Richtlinie** des Rats der Europäischen Union (85/337/EWG vom 27. Juni 1985 in der Fassung der Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG)

### **Österreich**

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**, UVP-Gesetz 2000, BGBl 697/1993 idGF.

#### **Seilbahngesetz 2003**

Bundesgesetz über Seilbahnen (SeilbG 2003)BGBl Nr. 103/2003 idF BGBl. I Nr. 83/2007

#### **Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz 1954**

EisbEG; BGBl. Nr. 71/1954 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

#### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**

UVP-G 2000, BGBl 697/1993 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 idGF, Die Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 87/2009) wurde am 18.8.2009 kundgemacht.

**Forstgesetz 1975**

ForstG 1975; BGBl 440/1975 idgF BGBl I 55/2007

**Wasserrechtsgesetz 1959**

WRG 1959 BGBl. 215/1959 idgF BGBl. I Nr. 123/2006

**Luftfahrtgesetz 1957**

BGBl. Nr. 253/1957 idgF BGBl. I Nr. 111/2010

**Gewerbeordnung 1994**

GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV) idgF BGBl. I Nr. 111/2010

**Verordnungen**

**Verordnung** des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie **über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen** (VgBSeil 2006), BGBl Nr. 287/2006

**Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie** über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil 2006), BGBl Nr. 287/2006.

**Verordnung** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 **über die Gefahrenzonenpläne**, BGBl. Nr. 436/1976

**Schleppliftverordnung** (SchleppVO 2004, BGBl. II Nr. 464/2004)

**Seilbahnüberprüfungsverordnung** (SeilbÜV 1995, BGBl. Nr. 253/1995)

**Unfalluntersuchungsgesetz** (BGBl. I Nr. 123/2005)

**Kärnten**

**Kärntner Naturschutzgesetz 2002**

K-NSG 2002, LGBL. Nr. 79/2002 idgF LGBL Nr 42/2010

**Kärntner Nationalparkgesetz 2002**

Gesetz vom 1. Juli 1983 über die Errichtung von Nationalparks (LGBL. Nr. 55/1983 idgF LGBL. Nr. 57/2002)

**Kärntner Umweltplanungsgesetz** (K-UPG ), LGBL. Nr. 52/2004 idF LGBL Nr 24/2007 (DFB)

**Kärntner Raumordnungsgesetz 1969**

K-ROG 1969, LGBL. Nr. 76/1969, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 136/2001

**Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995**

K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 59/2004

**Kärntner Bauordnung 1996**

K-BO 1996, LGBL. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 22/2004.

**Kärntner Bauvorschriften – K-BV 1985**

LGBl. Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2003.

**Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 K-GVG**

Gesetz vom 18. Dezember 2003 zur Regelung des Grundverkehrs, LGBL. Nr. 9/2004.

**Kärntner Straßengesetz 1991**

K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 10/2004

**Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997**

K-VAG 1997, LGBl 95/1997 [WV] idF LGBl 22/2008

**Salzburg**

**Salzburger Naturschutzgesetz 1999**

NSchG LGBl Nr 73/1999 (WV) idgF LGBl Nr 116/2009

**Salzburger Nationalparkgesetz 1983**

Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, Sbg NationalparkG, LGBl. Nr. 106/1983 idgF LGBl Nr 20/2010

**Salzburger Umweltprüfungsverordnung**

Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und –programme LGBl Nr 59/2007

**Salzburger Raumordnungsgesetz 2009**

ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF LGBl Nr 88/2010 (DFB)

**Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997**

Sbg VAG 1997, LGBl Nr 100/1997 [WV] idF LGBl 31/2009

**Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2003**

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 2003, LGBl. Nr. 94/2003

**Regionalprogramm Tennengau**

LGBl. Nr. 60/2002,

**Sachprogramm für die Errichtung oder Änderung von Schianlagen im Land Salzburg**

LGBl 49/2008

**Europaschutzgebiet-Verordnung Obertauern–Hundsfeldmoor**

LGBl 4/1991 idF LGBl 51/2006

**Kalkhochalpen-Europaschutzgebietsverordnung**

LGBl. Nr. 93/1983 zuletzt geändert durch LGBl Nr 51/2006

**Tirol**

**Tiroler Naturschutzgesetz 2005**

TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idgF LGBl. Nr. 98/2009

**Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern 1991**

Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol, LGBl. Nr. 103/1991

**Tiroler Umweltplanungsgesetz (TUP)**

LGBl. Nr. 34/2005

**Tiroler Raumordnungsgesetz 2006**

TROG 2006, LGBl. Nr. 27/2006

**Tiroler Bauordnung 2001**

**Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003**

TVG 2003, LGBl 86/2003 idF 72/2004

**Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005**

LGBl. Nr. 10/2005

**Tiroler Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher**

Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006, mit der ein Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher erlassen wird, LGBl. Nr. 43/2006